

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
12	Kap. V, Abschnitt 1, Seite 26 Zitat: "Die untenstehende Abbildung 4 zeigt für den Abflusspegel in Neu Darchau die prognostizierte Entwicklung im Extremszenario RCP 8.5 (starker Klimawandel) für die Kennzahl mittlerer Hochwasserabfluss (oben, MHQ) und mittlerer Niedrigwasserabfluss (unten, MNQ) auf." Änderung: "Die untenstehende Abbildung 4 zeigt für den Abflusspegel in Neu Darchau die prognostizierte Entwicklung im Extremszenario RCP 8.5 (Hochemissionsszenario, nach dem Vorsorgeprinzip der DAS) für die Kennzahl mittlerer Hochwasserabfluss (oben, MHQ) und mittlerer Niedrigwasserabfluss (unten, MNQ) auf." Begründung: Die Bezeichnung des Extremszenarios RCP 8.5 lautet Hochemissionsszenario nach dem Vorsorgeprinzip der DAS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das Anhörungsdokument nur der Öffentlichkeitsbeteiligung diene, wird es nachträglich nicht angepasst. Bei Nutzung der Abbildungen im Entwurf des Bewirtschaftungsplan wird dies berücksichtigt.	FGG Elbe
12	Kap. V, Abschnitt 1, Seite 26 Anmerkung: In der Beschreibung von Abbildung 4 sollte der Perzentil-Bezug ergänzt werden. Begründung: Der Perzentil-Bezug sollte zum besseren Verständnis sowie zur Transparenz der verwendeten Daten ergänzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das Anhörungsdokument nur der Öffentlichkeitsbeteiligung diene, wird es nachträglich nicht angepasst. Bei Nutzung der Abbildungen im Entwurf des Bewirtschaftungsplan wird dies berücksichtigt.	FGG Elbe
12	Kap. V, Abschnitt 2, Seite 27 Zitat: "Insbesondere flächenhafte Maßnahmen, die das Überfluten der Auen wieder möglich machen, das Wasser in der Landschaft zurückhalten und zur Wiedervernässung von Moorflächen führen, sind ein wertvoller Beitrag zur Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels und auch darüber hinaus auch zum Klimaschutz." Änderung: "Insbesondere flächenhafte Maßnahmen, die das Überfluten der Auen wieder möglich machen, das Wasser in der Landschaft zurückhalten und zur Wiedervernässung von Moorflächen führen (Resilienz des Landschaftswasserhaushalts), sind ein wertvoller Beitrag zur Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels und auch darüber hinaus auch zum Klimaschutz." Begründung: Diese Maßnahmen lassen sich mit dem Begriff 'Resilienz des Landschaftswasserhaushalts' überschreiben.	Der Änderungswunsch wird zur Kenntnis genommen. Da das Anhörungsdokument nur der Öffentlichkeitsbeteiligung diene, wird es nachträglich nicht angepasst. Bei Übernahme des Textes in den Bewirtschaftungsplan wird dies berücksichtigt.	FGG Elbe
12	Kap. V, Abschnitt 4, Seite 28 Zitat: "Die Folgen des Klimawandels werden durch vielfältige Initiativen auf Bundes- und Länderebene sowie den Ausschuss "Klimawandel" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) untersucht. Die Nationale Wasserstrategie greift die Herausforderungen des Klimawandels in den Themen einer gewässerverträglichen und klimaangepassten Flächennutzung im ländlichen und urbanen Raum und einer klimaangepassten Wasserinfrastruktur zum Schutz vor Extremereignissen auf. Der DAS-Basisdienst "Klima und Wasser" liefert die Grundlagen für die deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel der Bundesregierung (https://www.das-basisdienst.de)." Änderung: "Die Folgen des Klimawandels werden durch vielfältige Initiativen auf Bundes- und Länderebene sowie den Ausschuss "Klimawandel" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) untersucht. Die Nationale Wasserstrategie greift die Herausforderungen des Klimawandels in den Themen einer gewässerverträglichen und klimaangepassten Flächennutzung im ländlichen und urbanen Raum und einer klimaangepassten Wasserinfrastruktur zum Schutz vor Extremereignissen auf. Im Dezember 2008 wurde die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) verabschiedet, mit der ein Grundstein für die Klimaanpassung in Deutschland gelegt wurde. Im Dezember 2024 wurde eine neue DAS von der Bundesregierung verabschiedet. Diese bildet den politischen Rahmen für den DAS-Basisdienst "Klima und Wasser" (https://www.das-basisdienst.de), welcher die Datengrundlage für viele (v.a. wasserwirtschaftliche) Anpassungsfragen liefert." Begründung: Der DAS-Basisdienst liefert nicht die Grundlagen für die DAS, sondern die DAS ist der politische Rahmen für den DAS-Basisdienst. In diesem Zusammenhang ist auch das Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG) und die Konsequenzen für die Bundesländer relevant: Ich rege an, Ausführungen hierzu in die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans zu übernehmen.	Der Änderungswunsch wird zur Kenntnis genommen. Da das Anhörungsdokument nur der Öffentlichkeitsbeteiligung diene, wird es nachträglich nicht angepasst. Bei Übernahme des Textes in den Bewirtschaftungsplan wird dies berücksichtigt. Ebenso wird die Anregung zur Aufnahme des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes (KAnG) in den Bewirtschaftungsplan geprüft.	FGG Elbe
12	Kap. V, Abschnitt 4, Seite 28 Zitat: "Die Maßnahmenprogramme tragen den zu erwartenden Herausforderungen des Klimawandels insoweit bereits Rechnung." Änderung: "Die Maßnahmenprogramme erhöhen die Resilienz der Gewässer gegenüber Folgen des Klimawandels." Begründung: WRRL-Maßnahmenprogramme beinhalten bisher nicht die Anpassung an den Klimawandel. Sie verhindern eine Verstärkung der Klimawandelfolgen und sind somit den Klimaschutzmaßnahmen (Bsp. ANK-Maßnahmen) zuzuordnen.	Der Änderungswunsch wird zur Kenntnis genommen. Da das Anhörungsdokument nur der Öffentlichkeitsbeteiligung diene, wird es nachträglich nicht angepasst. Bei Übernahme des Textes in den Bewirtschaftungsplan wird dies berücksichtigt.	FGG Elbe
13	Abweichende Ziele auch für braunkohlenbergbaubeeinflusste Oberflächengewässer. □ Deshalb ist es erforderlich, für die Oberflächenwasserkörper, die aufgrund des Braunkohlenbergbaus bis 2027 erkennbar nicht den guten Zustand erreichen werden, abweichende Ziele gemäß § 30 WHG und Artikel 4 Absatz 5 EU-WRRL (und ggf. Ausnahmen nach § 31 Absatz 2 WHG und Artikel 4 Absatz 7 EU-WRRL, siehe unten) festzusetzen.	Die Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer wird von den betreffenden Ländern bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans geprüft.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
13	Festlegung von wasserkörperscharfen Ausnahmen im Bewirtschaftungsplan. □ In den Bewirtschaftungsplänen und in den Braunkohle-Hintergrundpapieren sollte daher ausdrücklich festgelegt und klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 2 WHG und Artikel 4 Absatz 7 EU-WRRL in der Regel vorliegen werden und die Gewährung von Ausnahmen (bereits heute) gerechtfertigt ist.	Die Verknüpfung von § 30 WHG und § 31 Abs. 2 WHG ist nicht zulässig, da beide Normen unterschiedliche Zwecke verfolgen und eigene materielle Voraussetzungen haben. § 30 WHG erlaubt auf Ebene des Bewirtschaftungsplans die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, wenn diese strukturell oder naturbedingt nicht erreichbar sind. § 31 Abs. 2 WHG setzt hingegen eine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung (bei Neuvorhaben) voraus, Ausnahmen sind nur für konkrete Projekte möglich, unter Beachtung von Alternativenprüfung, überwiegend öffentlichen Interesse und Schadensminimierung. Eine pauschale Feststellung im Bewirtschaftungsplan, dass bei abgesenkten Zielen regelmäßig auch die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG erfüllt seien, wäre daher rechtswidrig und würde die erforderliche Einzelfallprüfung vorwegnehmen. Zudem haben § 30 WHG und § 31 Abs. 2 WHG auch andere Voraussetzungen.	FGG Elbe
13	Mittel- und langfristigen Entwicklungen im Zuge des gesetzlichen Kohleausstiegs bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Hintergrunddokumente adäquat berücksichtigen. Neue Entwicklungen in der Braunkohle im Hinblick auf den Kohleausstieg (insbesondere geänderte Tagebauführungen, neue Tagebauendstände, geänderte Grubenwasserhebungen und -einleitungen etc.) mit wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die in den bisherigen Bewirtschaftungsplänen noch nicht enthalten sind, weil sie zum Zeitpunkt der Erstellung der letzten Bewirtschaftungspläne noch nicht hinreichend absehbar waren, müssen in den neuen Bewirtschaftungsplänen abgebildet werden. Das gilt insbesondere für solche neuen Entwicklungen, die im Zeitraum des nächsten BWP (2027-2033) eintreten werden, aber auch für die weitergehenden, die absehbar nach 2033 stattfinden werden.	Im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung werden bei der Bestandsaufnahme die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper geprüft. In dem Zusammenhang müssten auch entsprechende Entwicklungen im Braunkohlebergbau berücksichtigt werden.	FGG Elbe
13	Berücksichtigung der Mindestwasserabflüsse unter den Bedingungen des zurückgehenden Bergbaus im Zuge des Braunkohleausstiegs. □ Wir regen daher an, dass im Zuge des anstehenden Kohleausstiegs die Mindestabflüsse der betroffenen Oberflächenwasserkörper auf Basis des insgesamt deutlich rückläufigen Wasserdargebots dringend überprüft und vermutlich für einige Pegel deutlich reduziert werden bzw. geklärt werden muss, wie die wegfallenden bergbaulichen Einleitungen substituiert werden sollen, wenn im Einzelfall die erhöhten Abflüsse aufrecht werden sollen.	Im Zuge der Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung werden die Folgen des anstehenden Kohleausstiegs auf die Mindestwasserabflüsse durch die betroffenen Länder geprüft.	FGG Elbe
13	Berücksichtigung der sich einstellenden Wasserverhältnisse in Schutzgebieten/Oberflächengewässern nach Vollzug des Kohleausstiegs ("Keine Natur am Tropf"). Sofern sich Hinweise auf mögliche nachteilige Veränderungen ergeben, ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung von Schutzgebietsinhalten und Bewirtschaftungsmaßnahmen an die nach Beendigung des Bergbaus entstehenden natürlichen Gegebenheiten und einen sich selbst regulierenden Wasserhaushalt geboten.	Der Hinweis wird an die zuständigen Naturschutzbehörden weitergegeben.	FGG Elbe
14	... ein "KlimaCheck" (ist) dringend wünschenswert. Dafür müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls einem "KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen "KlimaCheck" in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragsteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.	FGG Elbe
14	A-Allgemeine Anmerkungen zum Einstieg in die 3. Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) für die Umsetzung der WRRL-Anforderungen und damit für den Zeitraum vom 23.12.2027 bis zum 22.12.2033.	Die unter A-Allgemeine Anmerkungen vorgebrachten Hinweise beziehen sich in weiten Teilen auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen der EU-Kommission fließen in die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans 2028 bis 2033 ein. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geprüft und priorisiert. Die Relevanz von Querschnittsthemen ist den Ländern bewusst. Die WRRL-Ziele für Grundwasser, die Biodiversität und die Ressourcenbereitstellung sind zentraler Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe
14	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen wird auf die ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und anderer bislang "ungeregelten" Stoffe eingegangen, Kosmetika werden allerdings nicht explizit benannt... Berücksichtigt werden muss auch die Fragen von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
14	Biodiversitätsverlust stoppen. Auch angesichts der neu eingeführten EU-Wiederherstellungsverordnung halten wir es für wichtig, dass das Thema Erhalt der Biodiversität als eigenständige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden sollte.	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Eigenschaften der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe
14	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Art. 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
14	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt aufgrund einer verlängerten Vegetationsperiode, höherer Verdunstung, gestörter Ökosysteme ... eingetiefter Gewässer und Melioration, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch und weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Art. 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.	FGG Elbe
14	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte, die Bundeswasserstraße sind, erstellt werden. Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
14	Es ist. ... dringend erforderlich, dass Maßnahmen zu Umsetzung des Fischschutzes an Wasserkraftanlagen nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes flächendeckend umgesetzt werden. Bei Gewässerabschnitten, bei den Ausleitungen stattfinden, muss im ursprünglichen Gewässerbett die Wassermenge verbleiben, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials erforderlich ist. ... Durch Gewässernutzungen dürfen keine künstlichen unnatürlichen Schwall- und Sunkereignisse hervorgerufen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das flächendeckende Erfordernis des Fischschutzes und der ökologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist gesetzlich geregelt und wird von den zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens umgesetzt.	FGG Elbe
14	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird. Es sollten auf jeden Fall die sich abzeichnenden Neuerungen aus der aktuellen Reform des europäischen Grundwasserrechts mit dem 4. Bewirtschaftungsplan Anwendung finden. Zudem zeichnet sich mit der aktuellen Reform des europäischen Wasserrechts ab, dass nähere Bestimmungen für den Schutz der Grundwasserorganismen folgen werden. Das aktuelle Fehlen von konkreten Vorgaben darf daher nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.	FGG Elbe
14	Fehlende Ressourcen und Einbeziehung anderer Politikbereiche '... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Art. 24 WRRL). '...(Es) braucht. ...dringend eine ressortübergreifende Strategie, um diese Herausforderungen anzugehen. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Strukturen und Abstimmungsverfahren in den Verwaltungen herzustellen, zum anderen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen zu schaffen, was auch die Bereitstellung bzw. Anpassung vorhandener umweltökonomischer Instrumente wie die Wasserentnahmegelte bedarf.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder die Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
14	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden. Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen mit dem Ziel des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	FGG Elbe
14	Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Elbe ... anscheinend weitgehend unverändert. ... □ Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
14	Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die Auswirkungen von Schadstoffen auf die Qualitätskomponente Fisch zu analysieren. Es sind spezielle Maßnahmen zur Reduktion von fischschädlichen Schadstoffen zu entwickeln und umzusetzen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wirkung von Schadstoffen auf aquatische Biozönosen, insbesondere Fische, wird im Rahmen des Monitorings und der Stoffbewertung analysiert. Mögliche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	FGG Elbe
14	Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im EZG der Elbe muss geprüft werden, wie die Salzbelastungen aufgrund der Einleitungen aus dem Kalibergbau in die kleineren Flüsse wie Bode und Saale reduziert werden können. Dazu gehört auch eine Prüfung einer direkten Überleitung des Salzabwassers in die Elbe. Es muss untersucht und sichergestellt werden, dass sich Goldalgenpopulationen... im EZG der Elbe, gefördert durch die Salzeinleitungen, nicht entwickeln werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen erfolgen unter strenger Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebotes der WRRL. Die Machbarkeit und Umweltverträglichkeit von alternativen Einleitwegen (z. B. Überleitung) wird geprüft. Die Goldalgenproblematik wird aktiv verfolgt und notwendige Vorsorgemaßnahmen (insbesondere bzgl. Salzeinträgen in Kombination mit anderen Faktoren) werden wissenschaftlich begleitet und in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	FGG Elbe
14	Im Rahmen der Strukturkartierungen sollten auch Daten zu den Beeinträchtigungen durch Feinmaterial erheben werden. Es sind konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Feinmaterialeintrages zu entwickeln und durchzuführen.□	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Erfassung von Beeinträchtigungen durch Feinmaterial (insbesondere aus Abschwemmungen) ist relevant und wird bei künftigen Kartierungen stärker berücksichtigt. Maßnahmen zur Reduktion (z. B. Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen) sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Die FGG Elbe hat ein umfangreiches Konzept zum Sedimentmanagement aufgesetzt.	FGG Elbe
14	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ...alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper (sind) getrennt voneinander zu überwachen. Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind für die einzelnen Grundwasserleiter (einschließlich Tiefengrundwasserleiter) gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.	FGG Elbe
14	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings. ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.	FGG Elbe
14	Verschneidung MSRL/WRRL Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern wir, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Die Forderung bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
14	Vorrangig muss ein ökologischer Hochwasserschutz durch Schutz und Reaktivierung von Flüssen und Auen, einen konsequenten Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Flüsse durch Reduzierung der Flächenversiegelung und durch Schutz der Moore sowie eine bodenschonendere Land- und Forstwirtschaft sein. □ In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam umgesetzt werden können.□	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Verknüpfung von WRRL und Hochwasserschutz ist obligatorisch. Das Prinzip "Ökologischer Hochwasserschutz" wird verfolgt. Die Maßnahmenprogramme stellen dar, wie Synergien zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und der WRRL genutzt werden.	FGG Elbe
14	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen. □ Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
14	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Datum der Vorlage des aktuellen Zwischenberichts gemäß Art. 15 (3) WRRL, - Datum der Vorlage der aktualisierten Bestandsaufnahme, HMWB-Überprüfung und Monitoringergebnisse. ... Entsprechend sollte ab diesem Zeitpunkt die erforderliche zusätzliche Anhörung für 6 Monate erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die elektronische Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenumsetzung an die Europäische Kommission wurde fristgerecht vorgenommen. Die entsprechenden Inhalte für die Flussgebietseinheiten in Deutschland wurden dem [Name anonymisiert] durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bereitgestellt. Es ist keine bundesweite Auswertung in Form einer Broschüre vorgesehen. Einzelne Länder haben allerdings Auswertungen erstellt und z. B. als Broschüren veröffentlicht.	FGG Elbe
14	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Organisation der WRRL-Umsetzungsarbeiten an Bundesgewässern (Bundeswasserstraßen) im Flussgebiet der Elbe inkl. Angebote der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für betreffende Wasserkörper.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
14	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen und Umgang mit offenen Fragen. ... sollte überdacht werden, Hinweise zur Verbesserung der Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. □ Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt nach einer bewährten Methodik, die innerhalb der Flussgebiete und auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen abgestimmt ist. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Der Vorschlag der Weiterberatung in Arbeitsgruppen wird geprüft. □ Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt in den Bundesländern in Form von Runden Tischen oder Arbeitsgruppen, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier kann aktiv an der Maßnahmenplanung mitgewirkt werden.	FGG Elbe
14	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Beteiligungsangebote für die Öffentlichkeit auf FGG-Ebene bzw. in den Koordinierungsräumen (z. B. Werkstattgespräche, Infoveranstaltungen)... Wir wünschen uns, dass auch die FGG Elbe bei der Verlinkung auf die Webseiten der Bundesländer mit darauf achtet, dass weitergehende Informationen dort hinterlegt sind. Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die aktive Beteiligung wird durch ein breites Angebot an Dialogformaten (z. B. Runde Tische, Werkstattgespräche) und die vermehrte Nutzung digitaler Medien gestärkt. Die Transparenz der Webseiten wird im FGG-Kreis thematisiert. Es wird bereits regelmäßig versucht, die hohe Bedeutung der WRRL durch die Benefits für den Menschen, wie z. B. Erhalt der Lebensgrundlagen, Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Klimafolgenminderung und auch Klimaschutz bei Wiedervernässungen usw., hervorzuheben.	FGG Elbe
14	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der Arbeiten zur Integration der WRRL-Umsetzung in gewässerrelevante Handlungsfelder (z.B. Landwirtschaft, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung, Biodiversität), inkl. von Beteiligungsangeboten für die Öffentlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung sowie die FGG-Gremien. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess wird über die Beteiligungsangebote gestärkt.	FGG Elbe
14	Wir halten es für wichtig, alle WRRL-relevanten Verunreinigungen, die durch Wasserverschmutzungen aufgrund von Kohleverstromung entstehen, mit zu berücksichtigen, ihre Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu prüfen und zu minimieren (z.B. Wärmeeinträge) sind. Die Öffentlichkeit ist an diesen Planungen zu beteiligen. ... Es muss das Verursacherprinzip angewendet werden, sodass die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen sind und die Kosten nicht auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Verursacherprinzip und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind grundlegend. Genehmigungen für Einleitungen erfolgen unter strenger Beachtung des WRRL-Zielerreichungsgebotes.	FGG Elbe
15	... ein "KlimaCheck" (ist) dringend wünschenswert. Dafür müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls einem "KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen "KlimaCheck" in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragssteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.	FGG Elbe
15	A-Allgemeine Anmerkungen zum Einstieg in die 3. Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) für die Umsetzung der WRRL-Anforderungen und damit für den Zeitraum vom 23.12.2027 bis zum 22.12.2033.	Die unter A-Allgemeine Anmerkungen vorgebrachten Hinweise beziehen sich in weiten Teilen auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen der EU-Kommission fließen in die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans 2028 bis 2033 ein. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geprüft und priorisiert. Die Relevanz von Querschnittsthemen ist den Ländern bewusst. Die WRRL-Ziele für Grundwasser, die Biodiversität und die Ressourcenbereitstellung sind zentraler Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
15	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen wird auf die ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und anderer bislang "ungeregelten" Stoffe eingegangen, Kosmetika werden allerdings nicht explizit benannt... Berücksichtigt werden muss auch die Fragen von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
15	Biodiversitätsverlust stoppen. Auch angesichts der neu eingeführten EU-Wiederherstellungsverordnung halten wir es für wichtig, dass das Thema Erhalt der Biodiversität als eigenständige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden sollte.	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Eigenschaften der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe
15	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Art. 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
15	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt aufgrund einer verlängerten Vegetationsperiode, höherer Verdunstung, gestörter Ökosysteme ... eingetiefter Gewässer und Melloration, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch und weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Art. 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.	FGG Elbe
15	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte, die Bundeswasserstraße sind, erstellt werden. □ Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. □ Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
15	Es ist. ... dringend erforderlich, dass Maßnahmen zu Umsetzung des Fischschutzes an Wasserkraftanlagen nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes flächendeckend umgesetzt werden. Bei Gewässerabschnitten, bei den Ausleitungen stattfinden, muss im ursprünglichen Gewässerbett die Wassermenge verbleiben, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials erforderlich ist. ... Durch Gewässernutzungen dürfen keine künstlichen unnatürlichen Schwall- und Sunkereignisse hervorgerufen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das flächendeckende Erfordernis des Fischschutzes und der ökologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist gesetzlich geregelt und wird von den zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens umgesetzt.	FGG Elbe
15	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird. Es sollten auf jeden Fall die sich abzeichnenden Neuerungen aus der aktuellen Reform des europäischen Grundwasserrechts mit dem 4. Bewirtschaftungsplan Anwendung finden. □ Zudem zeichnet sich mit der aktuellen Reform des europäischen Wasserrechts ab, dass nähere Bestimmungen für den Schutz der Grundwasserorganismen folgen werden. Das aktuelle Fehlen von konkreten Vorgaben darf daher nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.	FGG Elbe
15	Fehlende Ressourcen und Einbeziehung anderer Politikbereiche "... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Art. 24 WRRL). "... (Es) braucht. ... dringend eine ressortübergreifende Strategie, um diese Herausforderungen anzugehen. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Strukturen und Abstimmungsverfahren in den Verwaltungen herzustellen, zum anderen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen zu schaffen, was auch die Bereitstellung bzw. Anpassung vorhandener umweltökonomischer Instrumente wie die Wasserentnahmeentgelte bedarf.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder die Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
15	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden. Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen mit dem Ziel des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
15	Hinsichtlich der Gewässer­morphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Elbe ... anscheinend weitgehend unverändert. ... □ Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.	FGG Elbe
15	Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die Auswirkungen von Schadstoffen auf die Qualitätskomponente Fisch zu analysieren. Es sind spezielle Maßnahmen zur Reduktion von fischschädlichen Schadstoffen zu entwickeln und umzusetzen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wirkung von Schadstoffen auf aquatische Biozönosen, insbesondere Fische, wird im Rahmen des Monitorings und der Stoffbewertung analysiert. Mögliche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	FGG Elbe
15	Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im EZG der Elbe muss geprüft werden, wie die Salzbelastungen aufgrund der Einleitungen aus dem Kalibergbau in die kleineren Flüsse wie Bode und Saale reduziert werden können. Dazu gehört auch eine Prüfung einer direkten Überleitung des Salzabwassers in die Elbe. Es muss untersucht und sichergestellt werden, dass sich Goldalgenpopulationen... im EZG der Elbe, gefördert durch die Salzeinleitungen, nicht entwickeln werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen erfolgen unter strenger Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebotes der WRRL. Die Machbarkeit und Umweltverträglichkeit von alternativen Einleitwegen (z. B. Überleitung) wird geprüft. Die Goldalgenproblematik wird aktiv verfolgt und notwendige Vorsorgemaßnahmen (insbesondere bzgl. Salzeinträgen in Kombination mit anderen Faktoren) werden wissenschaftlich begleitet und in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	FGG Elbe
15	Im Rahmen der Strukturkartierungen sollten auch Daten zu den Beeinträchtigungen durch Feinmaterial erheben werden. Es sind konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Feinmaterialeintrages zu entwickeln und durchzuführen. □	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Erfassung von Beeinträchtigungen durch Feinmaterial (insbesondere aus Abschwemmungen) ist relevant und wird bei künftigen Kartierungen stärker berücksichtigt. Maßnahmen zur Reduktion (z. B. Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen) sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Die FGG Elbe hat ein umfangreiches Konzept zum Sedimentmanagement aufgesetzt.	FGG Elbe
15	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ...alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper (sind) getrennt voneinander zu überwachen. Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind für die einzelnen Grundwasserleiter (einschließlich Tiefengrundwasserleiter) gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.	FGG Elbe
15	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings. ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.	FGG Elbe
15	Verschneidung MSRL/WRRL □ Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern wir, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Die Forderung bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
15	Vorrangig muss ein ökologischer Hochwasserschutz durch Schutz und Reaktivierung von Flüssen und Auen, einen konsequenten Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Flüsse durch Reduzierung der Flächenversiegelung und durch Schutz der Moore sowie eine bodenschonendere Land- und Forstwirtschaft sein. □ In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam umgesetzt werden können.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Verknüpfung von WRRL und Hochwasserschutz ist obligatorisch. Das Prinzip "Ökologischer Hochwasserschutz" wird verfolgt. Die Maßnahmenprogramme stellen dar, wie Synergien zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und der WRRL genutzt werden.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
15	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen. Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.	FGG Elbe
15	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Datum der Vorlage des aktuellen Zwischenberichts gemäß Art. 15 (3) WRRL, - Datum der Vorlage der aktualisierten Bestandsaufnahme, HMWB-Überprüfung und Monitoringergebnisse. ... Entsprechend sollte ab diesem Zeitpunkt die erforderliche zusätzliche Anhörung für 6 Monate erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ☐ Die elektronische Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenumsetzung an die Europäische Kommission wurde fristgerecht vorgenommen. Die entsprechenden Inhalte für die Flussgebietseinheiten in Deutschland wurden durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bereitgestellt. Es ist keine bundesweite Auswertung in Form einer Broschüre vorgesehen. Einzelne Länder haben allerdings Auswertungen erstellt und z. B. als Broschüren veröffentlicht.	FGG Elbe
15	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Organisation der WRRL-Umsetzungsarbeiten an Bundesgewässern (Bundeswasserstraßen) im Flussgebiet der Elbe inkl. Angebote der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für betreffende Wasserkörper.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ☐ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
15	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen und Umgang mit offenen Fragen. ... sollte überdacht werden, Hinweise zur Verbesserung der Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. ☐ Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt nach einer bewährten Methodik, die innerhalb der Flussgebiete und auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen abgestimmt ist. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Der Vorschlag der Weiterberatung in Arbeitsgruppen wird geprüft. ☐ Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt in den Bundesländern in Form von Runden Tischen oder Arbeitsgruppen, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier kann aktiv an der Maßnahmenplanung mitgewirkt werden.	FGG Elbe
15	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Beteiligungsangebote für die Öffentlichkeit auf FGG-Ebene bzw. in den Koordinierungsräumen (z. B. Werkstattgespräche, Infoveranstaltungen)? ☐ Wir wünschen uns, dass auch die FGG Elbe bei der Verlinkung auf die Webseiten der Bundesländer mit darauf achtet, dass weitergehende Informationen dort hinterlegt sind. ☐ Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ☐ Die aktive Beteiligung wird durch ein breites Angebot an Dialogformaten (z. B. Runde Tische, Werkstattgespräche) und die vermehrte Nutzung digitaler Medien gestärkt. Die Transparenz der Webseiten wird im FGG-Kreis thematisiert. Es wird bereits regelmäßig versucht, die hohe Bedeutung der WRRL durch die Benefits für den Menschen, wie z. B. Erhalt der Lebensgrundlagen, Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Klimafolgenminderung und auch Klimaschutz bei Wiedervernässungen usw., hervorzuheben.	FGG Elbe
15	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Organisation der Arbeiten zur Integration der WRRL-Umsetzung in gewässerrelevante Handlungsfelder (z.B. Landwirtschaft, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung, Biodiversität), inkl. Von Beteiligungsangeboten für die Öffentlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ☐ Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung sowie die FGG-Gremien. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess wird über die Beteiligungsangebote gestärkt.	FGG Elbe
15	Wir halten es für wichtig, alle WRRL-relevanten Verunreinigungen, die durch Wasserverschmutzungen aufgrund von Kohleverstromung entstehen, mit zu berücksichtigen, ihre Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu prüfen und zu minimieren (z.B. Wärmeeinträge) sind. Die Öffentlichkeit ist an diesen Planungen zu beteiligen. ... Es muss das Verursacherprinzip angewendet werden, sodass die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen sind und die Kosten nicht auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Verursacherprinzip und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind grundlegend. Genehmigungen für Einleitungen erfolgen unter strenger Beachtung des WRRL-Zielerreichungsgebotes.	FGG Elbe
15	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Beteiligungsangebote für die Öffentlichkeit auf FGG-Ebene bzw. in den Koordinierungsräumen (z. B. Werkstattgespräche, Informationsveranstaltungen, Bewerbung der Anhörungen prominent auf der Webseite und über Medien, Terminliste mit Angabe der Angebote zu Beteiligungswerkstätten in den Bundesländern). ☐ ... Wir fordern deshalb erneut, hier eine Trendumkehr herbeizuführen und noch in diesem Jahr wieder oder erstmals eine sachgerechte aktive Beteiligung bis auf Ebene einzelner Gewässer zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Sachsen-Anhalt wird die Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten durch Projektarbeitsgruppen begleitet, welche sich aus Behörden, Institutionen, Verbänden und verschiedenen Interessengruppenvertretern interdisziplinär zusammensetzen.	ST

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
16	Öffentlichkeit wieder aktiv beteiligen und umfassend informieren. Gemäß Art. 14 WRRL bzw. § 85 WHG fördern die zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bereits im Zuge der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hierzu bieten zurzeit weder die Bundesländer noch die FGG Elbe eine adäquate Gelegenheit. Wir fordern deshalb erneut, hier eine Trendumkehr herbeizuführen und noch in diesem Jahr wieder oder erstmals eine sachgerechte aktive Beteiligung bis auf Ebene einzelner Gewässer zu ermöglichen. ¹- Ein wichtiger Schritt ist die Abhaltung von Beteiligungswerkstätten zu den einzelnen Wasserkörpern - für Wasserläufe, Seen und Grundwasser. Diese Formate sollten zur Erarbeitung bzw. Aktualisierung von Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) genutzt werden. Für eine Mehrheit der Wasserkörper stehen die GEKs noch aus. ¹- Auch für die Bundesgewässer sollten diese Beteiligungswerkstätten angeboten werden. ¹- Kleingewässer i.S. von Nebengewässern sollten in diesen Formaten mit berücksichtigt werden. Alternativ sollten zu jedem Kleingewässer gesondert entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten abgehalten werden. ¹- Für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der WRRL-Umsetzung sollte wieder genügend Personal in den Umweltverwaltungen eingestellt werden. ¹- Ausbau der Informationsangebote (z.B. Veranstaltungen, Werkstattgespräche zur WRRL-Umsetzung, Pressemitteilungen zur Anhörung, Aktionswochen, weiterer Ausbau der WRRL-Webseite und gewässerrelevanter Daten im Geo- und Wasserportal).	Die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit wird in den Ländern im Elbeinzugsgebiet und in der FGG gelebt. Es werden verstärkt Informationsangebote und Dialogformate (z. B. Werkstattgespräche, "Runde Tische") angeboten, um die Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans transparent zu machen. In Sachsen-Anhalt wird z. B. die Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten durch Projektarbeitsgruppen begleitet, bei denen auf regionaler Ebene auch Verbände und verschiedene Interessengruppenvertreter beteiligt sind.	FGG Elbe
16	Zu II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - A) Nährstoffe, 4. Nächste Schritte, S. 16.	Die Anmerkungen zum Unterpunkt "nächste Schritte" der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Nährstoffe" im Anhörungsdokument geben detaillierte Hinweise zu Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft und zur Abwasserbehandlung. Die detaillierte Darstellung der Lösungsansätze in der FGG Elbe ist nicht Ziel der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Entsprechende Ausführungen und wasserkörperkonkrete Informationen zu Belastungen, Zustand, Maßnahmen, etc. erfolgen im Bewirtschaftungsplanentwurf. Weitergehende Informationen sind bereits jetzt der Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe zu entnehmen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des chemischen Monitorings in einem Messstellenviewer dargestellt, der zum Zeitpunkt der Anhörung des Bewirtschaftungsplanentwurfs fertiggestellt sein wird.	FGG Elbe
16	Zu II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - A) Nährstoffe, 3. Zustand und Handlungsbedarf, S. 15: Zitat: "Durch den Schwebstofftransport durch Ebbe und Flut im Ästuar bis an die Messstelle Seemannshöft und durch verminderten Oberwassereinfluss in den Trockenjahren kann es zu einer Überschätzung der Ergebnisse kommen" - diese Werte sind jedoch Fakt, auch wenn die genannten Einflüsse sich darauf ausgewirkt haben. Trockenjahre wird es zukünftig immer öfter geben und somit werden sie vermutlich Normalzustand. Der betreffende Text im Anhörungsdokument sollte aus diesem Grund angepasst werden und geeignete Maßnahmen aufgenommen werden.	In der FGG Elbe werden umfangreiche spezielle Untersuchungen in der Tideelbe durchgeführt. Beispielfhaft sind das Querprofilmessungen oder verdichtete Probenahmen mit Schiffen und Hubschrauber, so dass der Einfluss der hydrometeorologischen Variabilität auf den Schwebstofftransport und Nährstoffhaushalt gut erfasst ist. Die Messstelle Seemannshöft ist vereinbarungsgemäß die Referenzmessstelle für den Stoffeintrag aus dem Elbeinzugsgebiet in die Nordsee. Aufgrund der besonderen lokalen Ausprägung ist jedoch die Maßnahmenwirkung zur Nährstoffreduktion im Einzugsgebiet in Seemannshöft nur eingeschränkt messbar.	FGG Elbe
16	Zu II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - B) Schadstoffe, 4. Nächste Schritte, S. 20.	Das Phasing-Out bezieht sich überwiegend auf bereits verbotene Stoffe, die in der Regel diffus eingetragen werden und zu denen meist keine konkrete Quelle mehr ermittelt werden kann. Einige dieser Stoffe tendieren zur Anlagerung an Schwebstoffpartikel und werden über das Sedimentmanagement der FGG Elbe behandelt (Erläuterungen und Verweise im Bewirtschaftungsplan). □ Auf Ebene der EU gibt es bereits Einschränkungen in Bezug auf Produkte, bei denen Mikroplastik verwendet wird. Allerdings fehlen noch Vorgaben für ein einheitliches Monitoring als Grundlage für die Bewertung der Belastung mit Mikroplastik und die daraus resultierende Ableitung von konkreten Maßnahmen. □ Die Umsetzung von Risikomanagementplänen gemäß Trinkwasserverordnung richtet sich vor allem an die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen. Die Anwendung einer allgemeinen Herstellerverantwortung kann nur auf Bundes- bzw. EU-Ebene geregelt werden. Eine Überarbeitung der Regelungen für flussgebietsspezifische Schadstoffe ist mit der nächsten Novellierung der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie und entsprechend in der Oberflächengewässerverordnung zu erwarten.	FGG Elbe
16	Zu III. Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements - 4. Nächste Schritte, S. 23: - Das Kapitel ist sehr abstrakt gehalten.	Das Anhörungsdokument soll einen Überblick über die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung geben. Spezifische Aspekte und detaillierte Darstellungen sind nicht Ziel der Anhörung. Die FGG Elbe hat ihre Aktivitäten für ein überregionales Wassermengenmanagement verstärkt und wird perspektivisch Grundsätze und Grundlagen für dessen Etablierung im Elbeinzugsgebiet erarbeiten. Eine entsprechende Darstellung wird im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
16	Zu IV. Verminderung von Bergbaufolgen - 4. Nächste Schritte, S. 25.	Die Anmerkungen zum Unterpunkt "nächste Schritte" der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" im Anhörungsdokument gehen auf spezifische Probleme und Aspekte des Bergbaus und seiner Folgen, wie stoffliche und mengenmäßige Auswirkungen und Lösungsansätze, ein, deren detaillierte Darstellung nicht Ziel der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist. Entsprechende Ausführungen und wasserkörperkonkrete Informationen zu Belastungen, Zustand, Ausnahmen und Maßnahmen erfolgen im Bewirtschaftungsplanentwurf. Zu güte- und mengenbezogenen wasserwirtschaftlichen Fragen in der Lausitz wird derzeit ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept erarbeitet.	FGG Elbe
16	Zu V. Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels - 4. Nächste Schritte, S. 28.	Die Anmerkungen zum Unterpunkt "nächste Schritte" der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" im Anhörungsdokument gehen auf spezifische Aspekte, wie Maßnahmenpriorisierung, Ver- und Entsorgungssysteme und Grundwassertemperatur, ein. Dies ist nicht Ziel der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Ausführungen zur Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels bei der Bewirtschaftung von Gewässern im Rahmen der WRRL-Umsetzung erfolgen im Bewirtschaftungsplan. Die Grundwassertemperatur ist derzeit noch im Stadium der Forschung (z. B. CHARMANT, LURCH) und kein Teil der Zustandsbewertung gemäß WRRL.	FGG Elbe
16	Zu Tabelle 1 - bitte wie folgt anpassen: - Bitte den Inhalt der Tabelle mit den Terminen aus Anlage 1 abstimmen und angleichen, die deutlich umfassender den Zeitplan darstellt. Alternativ könnte man an der Tabelle 1 direkt auf die Anlage 1 verweisen. Die Terminplanung soll um die Angabe ergänzt werden, wann die offen gebliebenen Fragen aus der Anhörung zur laufenden Bewirtschaftungsplanung geklärt werden, die die Stellungnehmenden eingereicht haben. - Es sollte die Frage beantwortet werden, wann der ausstehende Zwischenbericht gemäß Art. 15 (3) WRRL sowie die aktuell verfügbaren Monitoringergebnisse, Bestandsaufnahmen und HMWB-Überprüfungen (Heavily Modified Water Body) veröffentlicht werden, weil nur auf dieser Grundlage der Entwurf der wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen qualifiziert kommentiert werden kann. - Bitten wir Sie anzugeben, welche Arbeiten zu den Detailbewirtschaftungsplänen (z.B. Umsetzung der gewässerbezogenen Anforderungen aus der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur) organisiert werden und wie sich die Bürger*innen hierzu einbringen können. - Ergänzung der Tabelle um Termine, die die Geschäftsstelle der FGG Elbe bzw. die zuständigen Stellen in den Koordinierungsräumen zur Anhörung anbieten (z.B. Werkstattgespräche).	Die Tabelle 1 gibt ausschließlich Auskunft über die Termine der Beteiligungs-/Anhörungsverfahren. Die Anlage 1 hingegen stellt den vollständigen Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans für den vierten Bewirtschaftungszeitraum dar. Er enthält die wichtigsten Eckdaten und Termine.□ Die elektronische Berichterstattung zum Zwischenbericht gemäß Art. 15 (3) WRRL an die Europäische Kommission wurde fristgerecht zum 31.12.2024 vorgenommen. Eine Veröffentlichung ist in Form von Steckbriefen ausgewählter Maßnahmen auf dem Webaufttritt der FGG Elbe erfolgt. Viele Länder, so auch Berlin, haben Datenportale, in denen Monitoringergebnisse zu Messtellen im Oberflächen- und Grundwasser einsehbar sind.□ Detailbewirtschaftungspläne sind aktuell für die FGG Elbe nicht vorgesehen. Für die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung wird ein gesonderter nationaler Wiederherstellungsplan erstellt.□	FGG Elbe
16	Zu Kapitel 6. Die Ausführungen zum Verfahren der Auswertung der Stellungnahmen sind noch nicht klärend genug.□ - Bitte erläutern Sie, wie die Öffentlichkeit über die Auswertung ihrer detaillierten Stellungnahmen von Landes- bis FGG-Ebene informiert wird, d.h. inwiefern ihre einzelnen Anregungen und Fragen berücksichtigt bzw. beantwortet werden, insbesondere, wie nachvollziehbar wird, welche Vorschläge an welcher Textstelle aufgenommen werden, warum bestimmte Hinweise nicht berücksichtigt werden und wie ggf. mit Anregungen verfahren wird, die noch einer Klärung bedürfen.□ -...sollte erläutert werden, wie sichergestellt wird, dass für die laufenden und kommenden Anhörungsrunden ausreichend Personal zur Bearbeitung der Stellungnahmen und für Rückfragen bereitgestellt werden.□ Zu Anlage 1: Bitte die zusätzlichen Informationen aufnehmen, die zur Tabelle 1 vorgeschlagen wurden.	Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Die Antworten auf die Stellungnahmen werden nach der Abstimmung in der FGG Elbe auf der Homepage veröffentlicht.	FGG Elbe
16	In der Tabelle sollte noch die zuständige Stelle für die Bundesgewässer angegeben werden, weil sie entsprechend der geltenden Rechtslage für die Aufwertung dieser Wasserkörper mit verantwortlich ist. Es sollte zudem ein Weblink aufgenommen werden, wo die Öffentlichkeit nähere Informationen zu den Anhörungsangeboten und Zeitplänen und Arbeitsprogrammen für die Maßnahmenplanungen bzgl. der Bundesgewässer erfahren kann. Zur Elbe gibt es bereits ein Gesamtkonzept, auf das bereits verlinkt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Bewirtschaftungsplanung trotz der Änderung der Rechtslage bei den Bundesländern verbleibt, ist eine Aufnahme der Kontaktdaten der zuständigen Stelle für die Bundesgewässer nicht erforderlich, kann aber geprüft werden.	FGG Elbe
16	Zu Anlage 1 - Seite 8 (Benennung der wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen): In der Auflistung sind wichtige Handlungsfelder angegeben. Diese sollten wie folgt ergänzt werden und dabei in gesonderten Kapiteln mit Konkretisierung der jeweiligen Handlungsfelder beschrieben werden: - Sicherstellung des Erhalts der Biodiversität an und in Gewässern sowie Erreichung der Ziele für wasserabhängige Ökosysteme. Wir erinnern daran, dass Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zugleich Ökosysteme und somit essenziell für den Erhalt und die Förderung der Biologischen Vielfalt sind. Selbst Grundwasserkörper sind Orte des Lebens. Insofern gelten die globalen Erfordernisse und Ziele zum Schutz der Biologischen Vielfalt auch für die Wasserkörper als übergeordnete Erfordernisse und Ziele (siehe auch die Rangordnung der Schutzgüter im UVPG).	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Qualitätskomponenten der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
16	Zu Anlage 1 - Seite 8 (Benennung der wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen): In der Auflistung sind wichtige Handlungsfelder angegeben. Diese sollten wie folgt ergänzt werden und dabei in gesonderten Kapiteln mit Konkretisierung der jeweiligen Handlungsfelder beschrieben werden: - Behebung der ressourcenbezogenen Defizite bei der Umsetzung des Flussgebietsmanagements. Aufgrund der fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen, die wesentlich zu den Verzögerungen bei der Maßnahmenumsetzung geführt haben, sollte das Vorgehen bei der Finanzierung des Flussgebietsmanagements und Verteilung öffentlicher Mittel (inkl. gewässerschädlicher Vorhaben) überprüft und entsprechend Artikel 9 WRRL (Kostendeckung/ Verursacherprinzip) angepasst werden. Die EU-Kommission hat in ihrem aktuellen WRRL-Umsetzungsbericht für Deutschland erneut entsprechende Vorkehrungen angemahnt.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms und ist nicht Gegenstand der Anhörung des Zeitplans und Arbeitsprogramms und der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen werden im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
16	Zu Anlage 1 - Seite 8 (Benennung der wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen): In der Auflistung sind wichtige Handlungsfelder angegeben. Diese sollten wie folgt ergänzt werden und dabei in gesonderten Kapiteln mit Konkretisierung der jeweiligen Handlungsfelder beschrieben werden: - Integration der WRRL-Anforderungen in gewässerbezogene Sektoren (v.a. Landwirtschaft, Stadtentwicklung, Energie, Verkehr, Tourismus, Finanzpolitik). - Die erfolgreiche Umsetzung der WRRL-Ziele bedarf auch einer Umsteuerung in den genannten Wirtschafts- und Planbereichen. Ohne einen Wechsel hin zu gewässerverträglichen Lösungen können die in den betreffenden Sektoren vorgesehenen Vorhaben im Widerspruch zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz von Wasserläufen, Stillgewässern und Grundwasser stehen. - Sowohl FGG-weit, als auch regional und auf Landesebene sollten entsprechende Anstrengungen zu sektorübergreifenden Strategien konsequenter erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Eine Integration der WRRL-Anforderungen in gewässerbezogene Sektoren wird vom Bund und den Ländern geregelt. Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung.	FGG Elbe
16	Zu I. Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit - A) Gewässerstruktur, 4. Nächste Schritte, S. 11.	Die Anmerkungen zum Unterpunkt "nächste Schritte" der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Gewässerstruktur" im Anhörungsdokument gehen intensiv auf Aspekte der Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung ein, z. T. mit detaillierten Hinweisen zu Gewässerentwicklungskonzepten und Gewässerunterhaltung. Die detaillierte Darstellung der Lösungsansätze in der FGG Elbe ist nicht Ziel der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Entsprechende Ausführungen und wasserkörperkonkrete Informationen zu Belastungen, Zustand, Maßnahmen etc. erfolgen im Bewirtschaftungsplanentwurf und im gleichzeitig veröffentlichten Hintergrunddokument.	FGG Elbe
16	Zu I. Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit - B) Ökologische Durchgängigkeit, 4. Nächste Schritte, S. 13.	Die Anmerkungen zum Unterpunkt "nächste Schritte" der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Gewässerdurchgängigkeit" im Anhörungsdokument gehen intensiv auf Aspekte der Aufstiegs- und Abstiegsmöglichkeit aller Lebewesen an Querbauwerken ein. Die detaillierte Darstellung der Lösungsansätze in der FGG Elbe ist nicht Ziel der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Entsprechende Ausführungen und wasserkörperkonkrete Informationen zu Belastungen, Zustand, Maßnahmen, Verursacherbezug etc. erfolgen im Bewirtschaftungsplanentwurf.	FGG Elbe
16	Es braucht einen ressortübergreifenden Aktionsplan, um die vorhandenen Defizite bei der WRRL-Umsetzung auch in Bezug auf den Ressourcenmangel anzugehen. In diesem Zusammenhang ist es dringend erforderlich, so umfassend wie möglich zu ermitteln, was es für die Umsetzung aller erforderlicher WRRL-Maßnahmen an den Berliner Gewässern für Ressourcen bedarf. Diese Arbeit könnte im Rahmen einer Studie erfolgen. Wichtig ist v.a. die Erfassung des Personal-, Finanzmittel- und Flächenbedarfs. □ Die Beratung und vor allem finanzielle Ausstattung der Bezirke hinsichtlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den kleineren Gewässern muss massiv ausgeweitet werden. □ In diesem Zusammenhang halten wir es für essenziell, dass die mit den letzten Haushaltsbeschlüssen vollzogenen Kürzungen bei dem Gewässergütebauprogramm zurückgenommen werden und die Mittel für entsprechende Vorhaben deutlich aufgestockt werden.	Das Land Berlin wird 2026 erneut einen ergänzenden Länderbericht erarbeiten, aus dem der weitere Maßnahmenbedarf hervorgeht. Diese Maßnahmen werden entsprechend der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel umgesetzt.	BE

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
16	In größeren Städten wie in Berlin finden weitreichende Bauvorhaben statt, die in ihrer Summation massiv Einfluss auf die Gewässer nehmen können. Neue beabsichtigte Quartiere wie in Späthsfelde oder in Buch stellen insofern Herausforderungen für das lokale Flussgebietsmanagement dar. Aus diesem Grund ist es wichtig, Einzugsgebiete von Wasserkörpern sichtbar zu machen und Auswirkungen von derzeitigen und zukünftigen Nutzungen auf die Erreichung der WRRL-Ziele hin zu klären und zu lenken. Hierzu bedarf es u. a. Zielformulierungen und Zeitlinien zur Nettonullversiegelung. Diese Anstrengungen müssen nicht zwangsläufig im Widerspruch zu weiteren wichtigen Vorhaben, wie die Schaffung von mehr Wohnraum in einer wachsenden Stadt, stehen. Vielmehr sollten gewässerverträgliche Alternativen zum Ausbau dieser Kapazitäten ermittelt und gefördert werden. □ Zugleich bedarf es für die Gewässerentwicklung auch außerhalb des Wassers und der Ufer Räume, die einer ökologischen Aufwertung bedürfen bzw. schonender genutzt werden. Es sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, um auf versiegelten oder intensiv genutzten Arealen zu handeln. Selbst wenn keine Entsiegelungen oder extensivere Verfahren lokal möglich sind, bieten sich oft anderweitige Anpassungen an (z. B. Dach- und Fassadenbegrünungen, Vorzug des Einsatzes wässerverträglicher Produkte). □ Bei der Ermittlung von konkreten Potenzialen, die auch der Entwicklung des Grundwassers zu Gute kommen können, sollten vorhandene Arbeiten zusammengetragen und ggf. ergänzende Forschungsvorhaben - inkl. zu den Effekten von Maßnahmen - mit unterstützt werden. □ Die [Name anonymisiert] hat zum Beispiel Handlungsmöglichkeiten zur Entsiegelung dokumentiert (6-Vgl. virtuelles Themenangebot der Berliner Regenwasseragentur: https://nawi.berlin/massnahmen-handbuch-rund-um-das-thema-entsiegelung-des-bodens). □ Zudem sollten Beschlüsse (7-Vgl. Antrag, der zwischenzeitlich von der Bezirksverordnetenversammlung angenommen wurde: https://www.linke-kommunal.de/unsere-initiativen/antraege/detail/entsiegelung-und-gestaltung-ermoeniglich) zur Entsiegelung und Begrünung auf allen Ebenen - auch in vergleichsweise fortschrittlichen Bezirken wie Friedrichshain-Kreuzberg entschlossener umgesetzt werden und dabei auch das betreffende Engagement von Bürger*innen stärker gefördert werden.	In Berlin ist die dezentrale Bewirtschaftung von Regenwasser bei der Herstellung von versiegelten Flächen seit 2018 verpflichtend und wird vollumfänglich umgesetzt. Ausnahmefälle, in denen aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder sonstigen überwiegenden Belangen eine Bewirtschaftung vor Ort nicht möglich ist, nehmen einen sehr geringen Anteil ein. So wird eine Annäherung an den potenziell natürlichen Wasserkreislauf erreicht. Bei größeren Bauvorhaben werden auch explizit Entwässerungslösungen entwickelt, mit denen lokale Kleingewässer gestützt werden können. Parallel wird an Konzepten gearbeitet, wie die Versiegelung des Stadtgebietes bei neuen Bauvorhaben begrenzt werden kann und wie nicht mehr erforderliche versiegelte Flächen entsiegelt werden können. Bürgerschaftliches Engagement wird vor allem im Zusammenhang mit der Bewässerung des Stadtgrüns gefördert, etwa die Initiativen wie "Gieß den Kiez" oder die Aufstellung von öffentlichen Regentonnen, aus denen Wasser zum Gießen entnommen werden kann.	BE
16	Für Berlin, aber auch für die anderen Bundesländer liegen keine weitergehenden Informationen zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Überarbeitung der Maßnahmenprogramme vor, wenn die entsprechenden WRRL-Webadressen von den aufgelisteten Bundesländern angeklickt werden. Bitte die Webseiten entsprechend anpassen.	Die Anhörung zum Entwurf des 4. Bewirtschaftungsplans, Entwurf des 4. Maßnahmenprogramms und Umweltbericht zum 4. Maßnahmenprogramm der FGG Elbe ist für den 22. Dezember 2026 bis 22. Juni 2027 vorgesehen und wird rechtzeitig auf den Webseiten der FGG Elbe und der Länder angekündigt. https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/wasser-und-geologie/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/ueberregional/oeffentlichkeitsbeteiligung/	BE
16	Bitte auf der WRRL-Webseite bzw. in einem ergänzenden Dokument für Berlin folgende Angaben aufnehmen: Zeitplan zur Erstellung der ausstehenden Gewässerentwicklungskonzepte und der daran gekoppelten Beteiligungswerkstätten: ... □ Zu mehr als 70% der Wasserkörper in Berlin fehlen noch die GEKs sowie die damit verbundenen Beteiligungswerkstätten. □ Informationen zur Situation der Wasserkörper und zu den Fortschritten der WRRL-UMsetzung: ... Die Informationen sind zwischenzeitlich nicht mehr auf dem neuesten Stand. Für die Zivilgesellschaft ist es sehr wichtig, wasserkörpergenau zu erfahren, wie aktuell die Situation der einzelnen Gewässer ist, welche Maßnahmen bereits mit welchem Erfolg umgesetzt wurden und wie weit noch der Abstand zwischen dem Ist- und Soll-Zustand (=Erreichung Umweltziele) der einzelnen Wasserkörper ist. □ Landesspezifische Informationsangebote: Zudem sollte angegeben werden, welche landesweiten Veranstaltungen zur WRRL-Anhörung für die Zivilgesellschaft bzw. Öffentlichkeit angeboten werden und ob wieder ein Länderbericht erstellt wird, der eine wichtige Arbeit darstellt, um den eher abstrakten Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe für das Management der städtischen Gewässer nachvollziehen und kommentieren zu können.	Es wurden für länderübergreifende Fließgewässer II. Ordnung und das Müggelsee-Müggelspree-Gebiet Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erarbeitet. Diese sind in ihrer Umsetzung unterschiedlich weit vorangeschritten. Neue GEK werden nicht erstellt. Für die ökologische Ertüchtigung der Ufermorphologie an Bundeswasserstraßen ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig und arbeitet mit der Senatsverwaltung Berlin zusammen. Es wird in 2027 wieder ein Länderbericht zur Umsetzung der WRRL erstellt, in dem detailliert die Wasserkörper bewertet und Maßnahmen verortet werden.	BE
16	Für Berlin sind der Masterplan Wasser und vor allem die Wasserstrategie für die Hauptstadtregion wichtige Ansatzpunkte für diesen integrativen Ansatz. Beide Vorhaben müssen aber konsequent und WRRL-kompatibel umgesetzt werden - d. h. den Fokus auf Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung des knapper werdenden Wassers setzen und auf wirksame Vorkehrungen zum Schutz der wasserabhängigen Wälder und Moore lenken, anstatt die Wasserentnahmen durch die Anlage neuer und leistungsstärkerer Brunnen voranzutreiben. Dafür sind alle relevanten Ressorts (z. B. auch das Ressort der Stadtentwicklung) einzubinden und alle zentralen Gewässermanagementfragen ergebnisorientiert und entsprechend der wasserrechtlich vorgegebenen Zeitlinien zu behandeln - d.h. es müssen mit diesem Ansatz auch die entscheidenden sektorbezogenen Ursachen für die deutlichen Verzögerungen bei der Verwirklichung der Umweltziele für die Gewässer und für die wasserabhängigen Lebensräume wirksam angegangen werden.	Der Masterplan Wasser und die avisierte Wasserstrategie für die Hauptstadtregion sind strategische Konzepte, die integrativ die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unterstützen und darauf abzielen, die Gewässerqualität in der Region zu verbessern. Sie beinhalten konkrete Maßnahmen und Handlungsoptionen, um die Trinkwasserversorgung, den Gewässerschutz und eine angepasste Abwasserentsorgung Berlins und des Berliner Umlands zu sichern. Der Masterplan Wasser wird kontinuierlich aktualisiert und evaluiert, um auf neue Erkenntnisse und Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel, zu reagieren.	BE
16	Das Wassertourismuskonzept für das Land Berlin hat den Anspruch, sektorbezogen auch die Ziele der WRRL zu erfüllen. Dieses Anliegen begrüßen wir. Es hat sich aber bei der Erstellung des Konzeptes bereits gezeigt, dass wesentliche Vorkehrungen zur Förderung der Qualitätsanforderungen aus der WRRL und gewässerverträglicher Nutzungen nicht sichergestellt sind und die Vorhaben zum Teil im Widerspruch zu den Erfordernissen für die Gewässerentwicklung stehen (z. B. Ausdehnung von Tourismusangeboten auch auf bislang wenig genutzte Gewässer). Eine Verzahnung mit der Wasserstrategie bzw. Kopplung an die Bewirtschaftungsplanung steht ebenfalls aus.	Im Tourismuskonzept sind die gesetzlichen Ziele der WRRL verankert worden. In geeigneten Besucherlenkungs- und Wegekonzepten sollten ausgewählte geeignete Routen am und auf dem Wasser angeboten werden, die Naturerlebnis und Natur- und Gewässerschutz ermöglichen. Konkrete Anforderungen sind im Gewässerentwicklungskonzept Müggelsee/Müggelspree und in verschiedenen Uferkonzepten der Bezirksämter festgelegt.	BE

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
17	... ein "KlimaCheck" (ist) dringend wünschenswert. Dafür müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls einem "KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen "KlimaCheck" in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragssteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.	FGG Elbe
17	A-Allgemeine Anmerkungen zum Einstieg in die 3. Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) für die Umsetzung der WRRL-Anforderungen und damit für den Zeitraum vom 23.12.2027 bis zum 22.12.2033.	Die unter A-Allgemeine Anmerkungen vorgebrachten Hinweise beziehen sich in weiten Teilen auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen der EU-Kommission fließen in die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans 2028 bis 2033 ein. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geprüft und priorisiert. Die Relevanz von Querschnittsthemen ist den Ländern bewusst. Die WRRL-Ziele für Grundwasser, die Biodiversität und die Ressourcenbereitstellung sind zentraler Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe
17	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen wird auf die ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und anderer bislang "ungeregelten" Stoffe eingegangen, Kosmetika werden allerdings nicht explizit benannt... Berücksichtigt werden muss auch die Fragen von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
17	Biodiversitätsverlust stoppen. Auch angesichts der neu eingeführten EU-Wiederherstellungsverordnung halten wir es für wichtig, dass das Thema Erhalt der Biodiversität als eigenständige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden sollte.	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Eigenschaften der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe
17	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Art. 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
17	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt aufgrund einer verlängerten Vegetationsperiode, höherer Verdunstung, gestörter Ökosysteme ... eingetiefter Gewässer und Melioration, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch und weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Art. 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.	FGG Elbe
17	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte, die Bundeswasserstraße sind, erstellt werden. □ Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. □ Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
17	Es ist. ... dringend erforderlich, dass Maßnahmen zu Umsetzung des Fischschutzes an Wasserkraftanlagen nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes flächendeckend umgesetzt werden. Bei Gewässerabschnitten, bei den Ausleitungen stattfinden, muss im ursprünglichen Gewässerbett die Wassermenge verbleiben, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials erforderlich ist. ... Durch Gewässernutzungen dürfen keine künstlichen unnatürlichen Schwall- und Sunkereignisse hervorgerufen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das flächendeckende Erfordernis des Fischschutzes und der ökologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist gesetzlich geregelt und wird von den zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens umgesetzt.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
17	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird. Es sollten auf jeden Fall die sich abzeichnenden Neuerungen aus der aktuellen Reform des europäischen Grundwasserrechts mit dem 4. Bewirtschaftungsplan Anwendung finden. □ Zudem zeichnet sich mit der aktuellen Reform des europäischen Wasserrechts ab, dass nähere Bestimmungen für den Schutz der Grundwasserorganismen folgen werden. Das aktuelle Fehlen von konkreten Vorgaben darf daher nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.	FGG Elbe
17	Fehlende Ressourcen und Einbeziehung anderer Politikbereiche "... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Art. 24 WRRL). "...(Es) braucht.dringend eine ressortübergreifende Strategie, um diese Herausforderungen anzugehen. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Strukturen und Abstimmungsverfahren in den Verwaltungen herzustellen, zum anderen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen zu schaffen, was auch die Bereitstellung bzw. Anpassung vorhandener umweltökonomischer Instrumente wie die Wasserentnahmeentgelte bedarf.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder die Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
17	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden. Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen mit dem Ziel des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	FGG Elbe
17	Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Elbe ... anscheinend weitgehend unverändert. ... □ Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.	FGG Elbe
17	Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die Auswirkungen von Schadstoffen auf die Qualitätskomponente Fisch zu analysieren. Es sind spezielle Maßnahmen zur Reduktion von fischschädlichen Schadstoffen zu entwickeln und umzusetzen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wirkung von Schadstoffen auf aquatische Biozönosen, insbesondere Fische, wird im Rahmen des Monitorings und der Stoffbewertung analysiert. Mögliche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	FGG Elbe
17	Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im EZG der Elbe muss geprüft werden, wie die Salzbelastungen aufgrund der Einleitungen aus dem Kalibergbau in die kleineren Flüsse wie Bode und Saale reduziert werden können. Dazu gehört auch eine Prüfung einer direkten Überleitung des Salzabwassers in die Elbe. Es muss untersucht und sichergestellt werden, dass sich Goldalgenpopulationen... im EZG der Elbe, gefördert durch die Salzeinleitungen, nicht entwickeln werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen erfolgen unter strenger Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebotes der WRRL. Die Machbarkeit und Umweltverträglichkeit von alternativen Einleitwegen (z. B. Überleitung) wird geprüft. Die Goldalgenproblematik wird aktiv verfolgt und notwendige Vorsorgemaßnahmen (insbesondere bzgl. Salzeinträgen in Kombination mit anderen Faktoren) werden wissenschaftlich begleitet und in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	FGG Elbe
17	Im Rahmen der Strukturkartierungen sollten auch Daten zu den Beeinträchtigungen durch Feinmaterial erheben werden. Es sind konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Feinmaterialeintrages zu entwickeln und durchzuführen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Erfassung von Beeinträchtigungen durch Feinmaterial (insbesondere aus Abschwemmungen) ist relevant und wird bei künftigen Kartierungen stärker berücksichtigt. Maßnahmen zur Reduktion (z. B. Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen) sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Die FGG Elbe hat ein umfangreiches Konzept zum Sedimentmanagement aufgesetzt.	FGG Elbe
17	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ...alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper (sind) getrennt voneinander zu überwachen. Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind für die einzelnen Grundwasserleiter (einschließlich Tiefengrundwasserleiter) gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
17	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings. ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.	FGG Elbe
17	Verschneidung MSRL/WRRL Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern wir, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Die Forderung bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
17	Vorrangig muss ein ökologischer Hochwasserschutz durch Schutz und Reaktivierung von Flüssen und Auen, einen konsequenten Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Flüsse durch Reduzierung der Flächenversiegelung und durch Schutz der Moore sowie eine bodenschonendere Land- und Forstwirtschaft sein. □ In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam umgesetzt werden können.□	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Verknüpfung von WRRL und Hochwasserschutz ist obligatorisch. Das Prinzip "Ökologischer Hochwasserschutz" wird verfolgt. Die Maßnahmenprogramme stellen dar, wie Synergien zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und der WRRL genutzt werden.	FGG Elbe
17	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen.□ Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.	FGG Elbe
17	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Datum der Vorlage des aktuellen Zwischenberichts gemäß Art. 15 (3) WRRL, - Datum der Vorlage der aktualisierten Bestandsaufnahme, HMWB-Überprüfung und Monitoringergebnisse. ... Entsprechend sollte ab diesem Zeitpunkt die erforderliche zusätzliche Anhörung für 6 Monate erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die elektronische Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenumsetzung an die Europäische Kommission wurde fristgerecht vorgenommen. Die entsprechenden Inhalte für die Flussgebietseinheiten in Deutschland wurden durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bereitgestellt. Es ist keine bundesweite Auswertung in Form einer Broschüre vorgesehen. Einzelne Länder haben allerdings Auswertungen erstellt und z. B. als Broschüren veröffentlicht.	FGG Elbe
17	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Organisation der Arbeiten zur Integration der WRRL-Umsetzung in gewässerrelevante Handlungsfelder (z.B. Landwirtschaft, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung, Biodiversität), inkl. Von Teilnehmungsangeboten für die Öffentlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung sowie die FGG-Gremien. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess wird über die Teilnehmungsangebote gestärkt.	FGG Elbe
17	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen und Umgang mit offenen Fragen. ... sollte überdacht werden, Hinweise zur Verbesserung der Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. □ Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt nach einer bewährten Methodik, die innerhalb der Flussgebiete und auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen abgestimmt ist. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Der Vorschlag der Weiterberatung in Arbeitsgruppen wird geprüft.□ Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt in den Bundesländern in Form von Runden Tischen oder Arbeitsgruppen, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier kann aktiv an der Maßnahmenplanung mitgewirkt werden.	FGG Elbe
17	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden:□ - Teilnehmungsangebote für die Öffentlichkeit auf FGG-Ebene bzw. in den Koordinierungsräumen (z. B. Werkstattgespräche, Infoveranstaltungen)?□ Wir wünschen uns, dass auch die FGG Elbe bei der Verlinkung auf die Webseiten der Bundesländer mit darauf achtet, dass weitergehende Informationen dort hinterlegt sind.□ Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aktive Beteiligung wird durch ein breites Angebot an Dialogformaten (z. B. Runde Tische, Werkstattgespräche) und die vermehrte Nutzung digitaler Medien gestärkt. Die Transparenz der Webseiten wird im FGG-Kreis thematisiert. Es wird bereits regelmäßig versucht, die hohe Bedeutung der WRRL durch die Benefits für den Menschen, wie z. B. Erhalt der Lebensgrundlagen, Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Klimafolgenminderung und auch Klimaschutz bei Wiedervernässungen usw., hervorzuheben.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
17	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der WRRL-Umsetzungsarbeiten an Bundesgewässern (Bundeswasserstraßen) im Flussgebiet der Elbe inkl. Angebote der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für betreffende Wasserkörper.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
17	Wir halten es für wichtig, alle WRRL-relevanten Verunreinigungen, die durch Wasserverschmutzungen aufgrund von Kohleverstromung entstehen, mit zu berücksichtigen, ihre Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu prüfen und zu minimieren (z.B. Wärmeeinträge) sind. Die Öffentlichkeit ist an diesen Planungen zu beteiligen. .. Es muss das Verursacherprinzip angewendet werden, sodass die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen sind und die Kosten nicht auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Verursacherprinzip und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind grundlegend. Genehmigungen für Einleitungen erfolgen unter strenger Beachtung des WRRL-Zielerreichungsgebotes.	FGG Elbe
17	Zusätzliche, vor allem landesspezifische Anregungen zu den Anhörungsunterlagen haben wir gemeinsam mit unseren weiteren Kooperationspartnern im Rahmen der Stellungnahme des [Name anonymisiert] formuliert, die Ihnen gesondert zugesandt wird.	Die Anhörung zum Entwurf des 4. Bewirtschaftungsplans, Entwurf des 4. Maßnahmenprogramms und Umweltbericht zum 4. Maßnahmenprogramm der FGG Elbe ist für den 22. Dezember 2026 bis 22. Juni 2027 vorgesehen und wird rechtzeitig auf den Webseiten der FGG Elbe und der Länder angekündigt https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/wasser-und-geologie/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/ueberregional/oeffentlichkeitsbeteiligung/ . □ □ Es wurden für länderübergreifende Fließgewässer II. Ordnung und das Müggelsee-Müggelspree-Gebiet Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erarbeitet. Diese sind in ihrer Umsetzung unterschiedlich weit vorangeschritten. Neue GEK werden nicht erstellt. Für die ökologische Ertüchtigung der Ufermorphologie an Bundeswasserstraßen ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig und arbeitet mit der Senatsverwaltung Berlin zusammen. Es wird in 2027 wieder ein Länderbericht zur Umsetzung der WRRL erstellt, in dem detailliert die Wasserkörper bewertet und Maßnahmen verortet werden. □	BE
18	... ein "KlimaCheck" (ist) dringend wünschenswert. Dafür müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls einem "KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen "KlimaCheck" in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragssteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.	FGG Elbe
18	A-Allgemeine Anmerkungen zum Einstieg in die 3. Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) für die Umsetzung der WRRL-Anforderungen und damit für den Zeitraum vom 23.12.2027 bis zum 22.12.2033.	Die unter A-Allgemeine Anmerkungen vorgebrachten Hinweise beziehen sich in weiten Teilen auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen der EU-Kommission fließen in die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans 2028 bis 2033 ein. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geprüft und priorisiert. Die Relevanz von Querschnittsthemen ist den Ländern bewusst. Die WRRL-Ziele für Grundwasser, die Biodiversität und die Ressourcenbereitstellung sind zentraler Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe
18	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen wird auf die ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und anderer bislang "ungeregelten" Stoffe eingegangen, Kosmetika werden allerdings nicht explizit benannt... Berücksichtigt werden muss auch die Fragen von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
18	Biodiversitätsverlust stoppen. Auch angesichts der neu eingeführten EU-Wiederherstellungsverordnung halten wir es für wichtig, dass das Thema Erhalt der Biodiversität als eigenständige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden sollte.	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Eigenschaften der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe
18	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Art. 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
18	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt aufgrund einer verlängerten Vegetationsperiode, höherer Verdunstung, gestörter Ökosysteme ... eingetiefter Gewässer und Melioration, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch und weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Art. 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.	FGG Elbe
18	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte, die Bundeswasserstraße sind, erstellt werden. □ Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. □ Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
18	Es ist. ... dringend erforderlich, dass Maßnahmen zu Umsetzung des Fischschutzes an Wasserkraftanlagen nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes flächendeckend umgesetzt werden. Bei Gewässerabschnitten, bei den Ausleitungen stattfinden, muss im ursprünglichen Gewässerbett die Wassermenge verbleiben, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials erforderlich ist. Durch Gewässernutzungen dürfen keine künstlichen unnatürlichen Schwall- und Sunkereignisse hervorgerufen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das flächendeckende Erfordernis des Fischschutzes und der ökologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist gesetzlich geregelt und wird von den zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens umgesetzt.	FGG Elbe
18	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird. Es sollten auf jeden Fall die sich abzeichnenden Neuerungen aus der aktuellen Reform des europäischen Grundwasserrechts mit dem 4. Bewirtschaftungsplan Anwendung finden. □ Zudem zeichnet sich mit der aktuellen Reform des europäischen Wasserrechts ab, dass nähere Bestimmungen für den Schutz der Grundwasserorganismen folgen werden. Das aktuelle Fehlen von konkreten Vorgaben darf daher nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.	FGG Elbe
18	Fehlende Ressourcen und Einbeziehung anderer Politikbereiche '... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Art. 24 WRRL). '...(Es) braucht. ... dringend eine ressortübergreifende Strategie, um diese Herausforderungen anzugehen. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Strukturen und Abstimmungsverfahren in den Verwaltungen herzustellen, zum anderen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen zu schaffen, was auch die Bereitstellung bzw. Anpassung vorhandener umweltökonomischer Instrumente wie die Wasserentnahmeentgelte bedarf.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder die Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
18	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden. Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen mit dem Ziel des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	FGG Elbe
18	Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Elbe ... anscheinend weitgehend unverändert. ... □ Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.	FGG Elbe
18	Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die Auswirkungen von Schadstoffen auf die Qualitätskomponente Fisch zu analysieren. Es sind spezielle Maßnahmen zur Reduktion von fischschädlichen Schadstoffen zu entwickeln und umzusetzen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wirkung von Schadstoffen auf aquatische Biozönosen, insbesondere Fische, wird im Rahmen des Monitorings und der Stoffbewertung analysiert. Mögliche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
18	Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im EZG der Elbe muss geprüft werden, wie die Salzbelastungen aufgrund der Einleitungen aus dem Kalibergbau in die kleineren Flüsse wie Bode und Saale reduziert werden können. Dazu gehört auch eine Prüfung einer direkten Überleitung des Salzabwassers in die Elbe. Es muss untersucht und sichergestellt werden, dass sich Goldalgenpopulationen... im EZG der Elbe, gefördert durch die Salzeinleitungen, nicht entwickeln werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen erfolgen unter strenger Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebotes der WRRL. Die Machbarkeit und Umweltverträglichkeit von alternativen Einleitwegen (z. B. Überleitung) wird geprüft. Die Goldalgenproblematik wird aktiv verfolgt und notwendige Vorsorgemaßnahmen (insbesondere bzgl. Salzeinträgen in Kombination mit anderen Faktoren) werden wissenschaftlich begleitet und in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	FGG Elbe
18	Im Rahmen der Strukturkartierungen sollten auch Daten zu den Beeinträchtigungen durch Feinmaterial erheben werden. Es sind konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Feinmaterialeintrages zu entwickeln und durchzuführen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Erfassung von Beeinträchtigungen durch Feinmaterial (insbesondere aus Abschwemmungen) ist relevant und wird bei künftigen Kartierungen stärker berücksichtigt. Maßnahmen zur Reduktion (z. B. Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen) sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Die FGG Elbe hat ein umfangreiches Konzept zum Sedimentmanagement aufgesetzt.	FGG Elbe
18	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ...alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper (sind) getrennt voneinander zu überwachen. Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind für die einzelnen Grundwasserleiter (einschließlich Tiefgrundwasserleiter) gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.	FGG Elbe
18	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings. ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.	FGG Elbe
18	Verschneidung MSRL/WRRL Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern wir, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Die Forderung bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
18	Vorrangig muss ein ökologischer Hochwasserschutz durch Schutz und Reaktivierung von Flüssen und Auen, einen konsequenten Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Flüsse durch Reduzierung der Flächenversiegelung und durch Schutz der Moore sowie eine bodenschonendere Land- und Forstwirtschaft sein. ☐ In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam umgesetzt werden können.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Verknüpfung von WRRL und Hochwasserschutz ist obligatorisch. Das Prinzip "Ökologischer Hochwasserschutz" wird verfolgt. Die Maßnahmenprogramme stellen dar, wie Synergien zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und der WRRL genutzt werden.	FGG Elbe
18	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen. ☐ Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.	FGG Elbe
18	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Beteiligungsangebote für die Öffentlichkeit auf FGG-Ebene bzw. in den Koordinierungsräumen (z. B. Werkstattgespräche, Infoveranstaltungen)? Wir wünschen uns, dass auch die FGG Elbe bei der Verlinkung auf die Webseiten der Bundesländer mit darauf achtet, dass weitergehende Informationen dort hinterlegt sind. Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ☐ Die aktive Beteiligung wird durch ein breites Angebot an Dialogformaten (z. B. Runde Tische, Werkstattgespräche) und die vermehrte Nutzung digitaler Medien gestärkt. Die Transparenz der Webseiten wird im FGG-Kreis thematisiert. Es wird bereits regelmäßig versucht, die hohe Bedeutung der WRRL durch die Benefits für den Menschen, wie z. B. Erhalt der Lebensgrundlagen, Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Klimafolgenminderung und auch Klimaschutz bei Wiedervernässungen usw., hervorzuheben.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
18	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Datum der Vorlage des aktuellen Zwischenberichts gemäß Art. 15 (3) WRRL, - Datum der Vorlage der aktualisierten Bestandsaufnahme, HMWB-Überprüfung und Monitoringergebnisse. ... Entsprechend sollte ab diesem Zeitpunkt die erforderliche zusätzliche Anhörung für 6 Monate erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die elektronische Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenumsetzung an die Europäische Kommission wurde fristgerecht vorgenommen. Die entsprechenden Inhalte für die Flussgebietseinheiten in Deutschland wurden durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bereitgestellt. Es ist keine bundesweite Auswertung in Form einer Broschüre vorgesehen. Einzelne Länder haben allerdings Auswertungen erstellt und z. B. als Broschüren veröffentlicht.	FGG Elbe
18	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Organisation der Arbeiten zur Integration der WRRL-Umsetzung in gewässerrelevante Handlungsfelder (z.B. Landwirtschaft, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung, Biodiversität), inkl. Von Teilnehmungsangeboten für die Öffentlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung sowie die FGG-Gremien. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess wird über die Teilnehmungsangebote gestärkt.	FGG Elbe
18	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen und Umgang mit offenen Fragen. ... sollte überdacht werden, Hinweise zur Verbesserung der Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. □ Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt nach einer bewährten Methodik, die innerhalb der Flussgebiete und auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen abgestimmt ist. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Der Vorschlag der Weiterberatung in Arbeitsgruppen wird geprüft. □ Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt in den Bundesländern in Form von Runden Tischen oder Arbeitsgruppen, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier kann aktiv an der Maßnahmenplanung mitgewirkt werden.	FGG Elbe
18	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der WRRL-Umsetzungsarbeiten an Bundesgewässern (Bundeswasserstraßen) im Flussgebiet der Elbe inkl. Angebote der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für betreffende Wasserkörper.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
18	Wir halten es für wichtig, alle WRRL-relevanten Verunreinigungen, die durch Wasserverschmutzungen aufgrund von Kohleverstromung entstehen, mit zu berücksichtigen, ihre Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu prüfen und zu minimieren (z.B. Wärmeeinträge) sind. Die Öffentlichkeit ist an diesen Planungen zu beteiligen. ... Es muss das Verursacherprinzip angewendet werden, sodass die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen sind und die Kosten nicht auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Verursacherprinzip und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind grundlegend. Genehmigungen für Einleitungen erfolgen unter strenger Beachtung des WRRL-Zielerreichungsgebotes.	FGG Elbe
19	Das vor allem im Sommer wiederkehrende Phänomen des 'Sauerstoffloch' in der Elbe bei Hamburg ist eines der Hauptprobleme der Langdistanzwanderfische. Eine Reduzierung der Elbvertiefung könnte die Flachwasserzonen wiederherstellen und die Sauerstoffbilanz verbessern. Die Verringerung des Nährstoffeintrags aus der Landwirtschaft ist ein wichtiger Schritt, um die Algenblüte zu reduzieren und den Sauerstoffgehalt zu erhöhen. Außerdem können eine kontinuierliche Überwachung des Sauerstoffgehalts und die Entwicklung von Frühwarnsystemen dazu beitragen, das Ausmaß des Sauerstoffmangels zu reduzieren und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.	Die Einzelforderung greift die Aussagen aus dem Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe auf. Das "Sauerstoffloch" ist eines der großen Einzelprobleme in der FGG Elbe. Es wird umfangreich überwacht und die Daten öffentlich zugänglich gemacht. Aktuell führt die FGG Elbe ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt durch, bei dem die Prozesse der Sauerstoffzehrung in Verbindung mit der Entwicklung in der unteren Mittelbe betrachtet werden. Die Ausgestaltung von Flachwasserzonen und das Anbinden bzw. der Erhalt von Altarmen ist von großer Bedeutung und muss zusammen mit einer weiteren Nährstoffreduzierung verstärkt werden.	FGG Elbe
19	Bedeutung der Bode □ Eine umfangreiche Analyse der nötigen Bedingungen findet sich in einer Veröffentlichung des Instituts für Binnenfischerei. (2-Wanderfischprogramm Sachsen-Anhalt - Gewässer- und Standortanalyse des Bode-Systems?/Institut für Binnenfischerei e.V. (IfB) Potsdam-Sacrow (2021)). □ Aus meiner Sicht und aus der Sicht des [Name anonymisiert] ist es notwendig, diese Ergebnisse bei der Erarbeitung und Priorisierung von Maßnahmen mit einfließen zu lassen. Das potentielle Vorkommen von Großsalmoniden hat grundlegenden Einfluss auf die Anforderungen der ökologischen Durchgängigkeit und die gegebenenfalls notwendigen Bauwerke. Diese Anforderungen sollten bei der zukünftigen Planung und Umsetzung der Maßnahmen bekannt sein und mitbedacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die Maßnahmenplanung im nächsten Schritt der Bewirtschaftungsplanung.	ST
19	Neben der flächendeckenden Akzeptanz sehen wir als großen Verhinderungsgrund das fehlende Geld für die Umsetzung der Maßnahmen. Auf politischer Ebene müssen die Wege geebnet werden, um mehr Geld für WRRL-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Forderung sehen wir bei der Verbesserung der Akzeptanz von Gewässermaßnahmen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kompensationsverordnungen der Länder müssen entsprechend angepasst werden, um einen stärkeren Anreiz zur Umsetzung solcher Maßnahmen zu setzen. So sollten beispielsweise bestimmte Ausgleichs-Maßnahmen gerade im Bereich der nachhaltigen und revitalisierenden Wasserwirtschaft mit attraktiven Punkten belohnt werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Anhörungsdokumentes erlauben es nicht, politische Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.	ST

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
20	Einführung einer rechtssicheren Ausnahmeregelung. □ a) Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG für aktive Tagebaue nicht möglich. □ b) Alleinige Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG aufgrund restriktiver Rechtsprechung in vielen Fällen für Tagebaue wohl nicht mehr ausreichend. □ c) Erforderlichkeit der Gewährung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG. □ □ Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen. □	Die vorgeschlagene pauschale Festlegung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG für alle vom Bergbau betroffenen Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan ist rechtlich nicht zulässig. § 31 Abs. 2 WHG gilt nur für konkrete neue Vorhaben oder physische Veränderungen eines Gewässers und setzt eine Einzelfallprüfung voraus, u. a. Alternativenprüfung, öffentliches Interesse und Maßnahmen zur Schadensminimierung. Eine generelle Vorab-Festlegung im Bewirtschaftungsplan würde diese projektspezifische Prüfung vorwegnehmen und wäre daher rechtswidrig. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG können hingegen auf Ebene geprüft und begründet werden, ersetzen aber nicht die Einzelfallprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG.	FGG Elbe
20	Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau beeinflussten Oberflächenwasserkörper. □ □ Für die vom Braunkohlebergbau beeinflussten Oberflächenwasserkörper sind dort, wo schon jetzt erkennbar ist, dass trotz Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen die Zielerreichung bis Ende 2027 ebenfalls nicht realistisch ist, abweichende Bewirtschaftungsziele festzulegen.	Die Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer wird von den betreffenden Ländern bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans geprüft.	FGG Elbe
20	Berichtigung der fehlerhaften Einstufung einzelner Wasserkörper. ...regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeit beeinflusst wurden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen.	Die Einstufung der Oberflächenwasserkörper in die Kategorien "natürlich", "künstlich" und "erheblich verändert" wird alle sechs Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme fachlich überprüft und falls erforderlich angepasst. Wie bereits zur letzten Anhörung in 2021 mitgeteilt, sind die in der Stellungnahme weiter oben genannten Oberflächenwasserkörper in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bereits als "erheblich verändert" eingestuft.	FGG Elbe
20	Eine solche Festlegung und Vorprägung von Ausnahmen im Bewirtschaftungsplan im Falle der braunkohlenbergbaubeeinflussten Wasserkörper steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Bewirtschaftungsplanung, die gerade darauf ausgelegt ist, großräumige und langanhaltende, sich aber durch den in Niedersachsen bereits erfolgten Ausstieg aus der Braunkohleförderung kalkulierbar verändernde Auswirkungen von Vorhaben planerisch einzubeziehen, um solche auch länderübergreifend relevanten Bewirtschaftungsfragen nicht (allein) der einzelnen Behörde im Zulassungsverfahren zu überlassen. Soweit die Voraussetzungen für abweichende Ziele und Ausnahmen erkennbar vorliegen, muss der Bewirtschaftungsplan auch die entsprechenden Festlegungen und Vorprägungen treffen, um seine Leitfunktion zu erfüllen. Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen. Dies betrifft im Helmstedter Revier folgende Wasserkörper: Grundwasserkörper: DE_GB_DENI_4_2107 Oberflächenwasserkörper: Missaue - DENI_36011; Großer Graben / Lange Welle - DERW_DENI_15066; Schunter - DERW_DENI_15059.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.	NI
20	Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau beeinflussten Oberflächenwasserkörper. Daher ist auch bei betroffenen Oberflächengewässerkörpern die Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG und ggf. die konkrete, wasserkörperscharfe Aufnahme und Begründung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG erforderlich. Diese Notwendigkeit betrifft beispielsweise Gewässerabschnitte der Missaue. Mit Blick auf die Auswirkungen von langfristigen Veränderungen von Temperatur und Niederschlag als Folge des Klimawandels kann durch die unvermeidbare Herstellung von Bergbaufolgeseeen in bergbaulichen Hohlformen eine Beeinflussung des Gebietswasserhaushalts durch stärkere Verdunstung mit Folgen für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers betroffener Grundwasserkörper DE_GB_DENI_4_2107) zu erwarten sein. Zur Sicherstellung der erforderlichen bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung sind diese Aspekte ebenfalls zu berücksichtigen.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.	NI
20	Die Oberflächenwasserkörper, die im braunkohlebergbaubeeinflussten Territorium liegen, sollten als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer i.S.v. § 3 Nr.4 und 5 WHG ausgewiesen werden. Aufgrund der hydraulischen Kopplung der Oberflächenwasserkörper mit den braunkohlenbergbaubeeinflussten Grundwasserkörpern führten und führen die seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Grundwasserabsenkungen und der Grundwasserwiederanstieg im Zuge der Tagebausanierung zu einer Beeinflussung der Oberflächenwasserkörper. Hinzu kommen die seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Grundwassereinleitungen in diese Oberflächenwasserkörper bzw. teilweise Gewässerverlegungen (Großer Graben / Lange Welle, Missaue, wodurch die hydromorphologischen Merkmale verändert wurden mit der Folge, dass die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes schon allein aufgrund dieser gegebenen Veränderungen in naher Zukunft unwahrscheinlich ist.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.	NI

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
20	Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Grundwasser und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen. Dies betrifft im Helmstedter Revier folgende Wasserkörper: Grundwasserkörper: DE_GB_DEST SAL GW 066 Oberflächenwasserkörper: Großer Graben - DEST SAL 18OW01-00 Schöninger Aue - DEST SAL 18OW15-00 Schöninger Aue (Mittellauf = Kupferbach) - DEST SAL 18OW14-00 Schöninger Aue (Oberlauf=Wirbke) - DEST SAL 18OW13-00.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung bezieht sich auf den nächsten Schritt der Bewirtschaftungsplanung.	ST
20	Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau beeinflussten Oberflächenwasserkörper. Daher ist auch bei betroffenen Oberflächengewässerkörpern die Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG und ggf. die konkrete, wasserkörperscharfe Aufnahme und Begründung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG erforderlich. Diese Notwendigkeit betrifft beispielsweise Gewässerabschnitte des Harbker Mühlenbachs und der Schöninger Aue.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. Die Forderung bezieht sich auf den nächsten Schritt der Bewirtschaftungsplanung.	ST
20	Mit Blick auf die Auswirkungen von langfristigen Veränderungen von Temperatur und Niederschlag als Folge des Klimawandels kann durch die unvermeidbare Herstellung von Bergbaufolgeseeen in bergbaulichen Hohlformen eine Beeinflussung des Gebietswasserhaushalts durch stärkere Verdunstung mit Folgen für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers betroffener Grundwasserkörper (DE_GB_DEST_SAL GW 066) zu erwarten sein. Zur Sicherstellung der erforderlichen bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung sind diese Aspekte ebenfalls zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Wasserbilanzierung, die unter anderem Grundlage in Sachsen-Anhalt für die mengenmäßigen Zustandsbewertung der Grundwasserkörper ist, wird auch die Verdunstung berücksichtigt. Die Zustandsbewertung der Grundwasserkörper wird in Vorbereitung des vierten Bewirtschaftungszeitraums im Jahr 2026 durchgeführt.	ST
21	Einführung einer rechtssicheren Ausnahmeregelung. a) Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG für aktive Tagebaue nicht möglich. b) Alleinige Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG aufgrund restriktiver Rechtsprechung in vielen Fällen für Tagebaue und Kraftwerke wohl nicht mehr ausreichend. c) Erforderlichkeit der Gewährung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG. Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau und den Braunkohlekraftwerken betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen.	Die vorgeschlagene pauschale Festlegung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG für alle vom Bergbau betroffenen Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan ist rechtlich nicht zulässig. § 31 Abs. 2 WHG gilt nur für konkrete neue Vorhaben oder physische Veränderungen eines Gewässers und setzt eine Einzelfallprüfung voraus, u. a. Alternativenprüfung, öffentliches Interesse und Maßnahmen zur Schadensminimierung. Eine generelle Vorab-Festlegung im Bewirtschaftungsplan würde diese projektspezifische Prüfung vorwegnehmen und wäre daher rechtswidrig. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG können hingegen auf Ebene geprüft und begründet werden, ersetzen aber nicht die Einzelfallprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG.	FGG Elbe
21	Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau beeinflussten Oberflächenwasserkörper. Für die vom Braunkohlebergbau als auch für die von Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper sind dort, wo schon jetzt erkennbar ist, dass trotz Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen die Zielerreichung bis Ende 2027 ebenfalls nicht realistisch ist, abweichende Bewirtschaftungsziele festzulegen.	Die Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer wird von den betreffenden Ländern bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans geprüft.	FGG Elbe
21	...regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeit beeinflusst wurden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen.	Die Einstufung der Oberflächenwasserkörper in die Kategorien "natürlich", "künstlich" und "erheblich verändert" wird alle sechs Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme fachlich überprüft und falls erforderlich angepasst.	FGG Elbe
21	Deshalb regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeit beeinflusst wurden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen. Dies betrifft in unserem Fall die Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km ² , die aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten in mehreren Abschnitten umverlegt und gedichtet wurden.	Die Einzelforderung bezieht sich nicht auf das Anhörungsdocument. Die Prüfung der Einstufung der Wasserkörper erfolgt im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme und wird in den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen veröffentlicht. Grundsätzlich ist dazu jedoch anzumerken, dass diese nach der immer noch gültigen „Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland“ in Sachsen erfolgt. Eine grundsätzliche Einstufung aller bergbaulich veränderter Fließ-Wasserkörper ist nach dieser Empfehlung nicht ableitbar.	SN
21	Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau und den Braunkohlekraftwerken betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen. Dies betrifft im Mitteldeutschen Revier folgende Wasserkörper: Grundwasserkörper: SAL GW 051 und SAL GW 016 Oberflächenwasserkörper: Schwennigke - DERW DEST SAL 15OW09-02, Weiße Elster-Süd - DERW DEST SAL 15OW02, Maibach - DERW DEST SAL 15OW02, Grunau - DERW DEST SAL05OW12.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung bezieht sich auf den nächsten Schritt der Bewirtschaftungsplanung.	ST

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
21	Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau beeinflussten Oberflächenwasserkörper. ☐ Daher ist auch bei betroffenen Oberflächengewässerkörpern die Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG und ggf. die konkrete, wasserkörperscharfe Aufnahme und Begründung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG erforderlich. ☐ Diese Notwendigkeit betrifft beispielsweise Gewässerabschnitte der Weißen Elster inklusive der Kleinstgewässer.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die Maßnahmenplanung im nächsten Schritt der Bewirtschaftungsplanung.	ST
21	Fehlerhafte Einstufung einzelner Wasserkörper. Deshalb regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeit beeinflusst wurden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen. Dies betrifft in unserem Fall die Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km², die aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten in mehreren Abschnitten umverlegt und gedichtet wurden.	Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien - natürlich, künstlich und erheblich verändert - werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme fachlich überprüft und ggf. angepasst.	ST
21	Einführung einer rechtssicheren Ausnahmeregelung ☐ Einzelforderung: Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau und den Braunkohlekraftwerken betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen. Dies betrifft im Mitteldeutschen Revier folgende Wasserkörper: ☐ Konkret angesprochen: ☐ Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss DESN_SAL GW 059 (zuständig SN, zum Teil auf Thüringer Gebiet) ☐ Mittlere Schnauder DETH 56658_ 12-29	Die Ausführungen zur Einführung einer rechtssicheren Ausnahmeregelung betrafen nicht unmittelbar den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe wird geprüft, inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG gegeben sind.	TH
21	Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau beeinflussten Oberflächenwasserkörper '...Diese Notwendigkeit betrifft beispielsweise Gewässerabschnitte der Weißen Elster, der Pleiße und der Schnauder inklusive der Kleinstgewässer.'	Die Ausführungen zur Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für Gewässerabschnitte der Weißen Elster, der Pleiße und der Schnauder inklusive der Kleinstgewässer betrafen nicht unmittelbar den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe wird geprüft, inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen zur Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele in den genannten Gewässerabschnitten gegeben sind.	TH
21	Fehlerhafte Einstufung einzelner Wasserkörper ☐ Deshalb regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeit beeinflusst wurden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen. Dies betrifft in unserem Fall die Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten in mehreren Abschnitten umverlegt und gedichtet wurden.	Die Ausführungen zur Einstufung der braunkohlebeeinflussten Gewässer als künstlich oder erheblich verändert betrafen nicht unmittelbar den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe wird geprüft, inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen zur Einstufung der braunkohlebeeinflussten Gewässer als künstlich oder erheblich verändert gegeben sind.	TH
22	... ein "KlimaCheck" (ist) dringend wünschenswert. Dafür müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls einem "KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen "KlimaCheck" in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragssteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.	FGG Elbe
22	A-Allgemeine Anmerkungen zum Einstieg in die 3. Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) für die Umsetzung der WRRL-Anforderungen und damit für den Zeitraum vom 23.12.2027 bis zum 22.12.2033.	Die unter A-Allgemeine Anmerkungen vorgebrachten Hinweise beziehen sich in weiten Teilen auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen der EU-Kommission fließen in die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans 2028 bis 2033 ein. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geprüft und priorisiert. Die Relevanz von Querschnittsthemen ist den Ländern bewusst. Die WRRL-Ziele für Grundwasser, die Biodiversität und die Ressourcenbereitstellung sind zentraler Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
22	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen wird auf die ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und anderer bislang "ungeregelten" Stoffe eingegangen, Kosmetika werden allerdings nicht explizit benannt... Berücksichtigt werden muss auch die Fragen von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
22	Biodiversitätsverlust stoppen. Auch angesichts der neu eingeführten EU-Wiederherstellungsverordnung halten wir es für wichtig, dass das Thema Erhalt der Biodiversität als eigenständige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden sollte.	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Eigenschaften der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe
22	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Art. 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
22	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt aufgrund einer verlängerten Vegetationsperiode, höherer Verdunstung, gestörter Ökosysteme ... eingetiefter Gewässer und Melioration, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch und weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Art. 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.	FGG Elbe
22	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte, die Bundeswasserstraße sind, erstellt werden. □ Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. □ Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
22	Es ist, ... dringend erforderlich, dass Maßnahmen zu Umsetzung des Fischschutzes an Wasserkraftanlagen nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes flächendeckend umgesetzt werden. Bei Gewässerabschnitten, bei den Ausleitungen stattfinden, muss im ursprünglichen Gewässerbett die Wassermenge verbleiben, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials erforderlich ist. ... Durch Gewässernutzungen dürfen keine künstlichen unnatürlichen Schwall- und Sunkereignisse hervorgerufen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das flächendeckende Erfordernis des Fischschutzes und der ökologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist gesetzlich geregelt und wird von den zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens umgesetzt.	FGG Elbe
22	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird. Es sollten auf jeden Fall die sich abzeichnenden Neuerungen aus der aktuellen Reform des europäischen Grundwasserrechts mit dem 4. Bewirtschaftungsplan Anwendung finden. □ Zudem zeichnet sich mit der aktuellen Reform des europäischen Wasserrechts ab, dass nähere Bestimmungen für den Schutz der Grundwasserorganismen folgen werden. Das aktuelle Fehlen von konkreten Vorgaben darf daher nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.	FGG Elbe
22	Fehlende Ressourcen und Einbeziehung anderer Politikbereiche '... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Art. 24 WRRL). '...(Es) braucht. ... dringend eine ressortübergreifende Strategie, um diese Herausforderungen anzugehen. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Strukturen und Abstimmungsverfahren in den Verwaltungen herzustellen, zum anderen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen zu schaffen, was auch die Bereitstellung bzw. Anpassung vorhandener umweltökonomischer Instrumente wie die Wasserentnahmeentgelte bedarf.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder die Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
22	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden. Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen mit dem Ziel des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
22	Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Elbe ... anscheinend weitgehend unverändert. ... □ Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.	FGG Elbe
22	Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die Auswirkungen von Schadstoffen auf die Qualitätskomponente Fisch zu analysieren. Es sind spezielle Maßnahmen zur Reduktion von fischschädlichen Schadstoffen zu entwickeln und umzusetzen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wirkung von Schadstoffen auf aquatische Biozönosen, insbesondere Fische, wird im Rahmen des Monitorings und der Stoffbewertung analysiert. Mögliche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	FGG Elbe
22	Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im EZG der Elbe muss geprüft werden, wie die Salzbelastungen aufgrund der Einleitungen aus dem Kalibergbau in die kleineren Flüsse wie Bode und Saale reduziert werden können. Dazu gehört auch eine Prüfung einer direkten Überleitung des Salzabwassers in die Elbe. Es muss untersucht und sichergestellt werden, dass sich Goldalgenpopulationen... im EZG der Elbe, gefördert durch die Salzeinleitungen, nicht entwickeln werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen erfolgen unter strenger Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebotes der WRRL. Die Machbarkeit und Umweltverträglichkeit von alternativen Einleitwegen (z. B. Überleitung) wird geprüft. Die Goldalgenproblematik wird aktiv verfolgt und notwendige Vorsorgemaßnahmen (insbesondere bzgl. Salzeinträgen in Kombination mit anderen Faktoren) werden wissenschaftlich begleitet und in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	FGG Elbe
22	Im Rahmen der Strukturkartierungen sollten auch Daten zu den Beeinträchtigungen durch Feinmaterial erheben werden. Es sind konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Feinmaterialeintrages zu entwickeln und durchzuführen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Erfassung von Beeinträchtigungen durch Feinmaterial (insbesondere aus Abschwemmungen) ist relevant und wird bei künftigen Kartierungen stärker berücksichtigt. Maßnahmen zur Reduktion (z. B. Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen) sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Die FGG Elbe hat ein umfangreiches Konzept zum Sedimentmanagement aufgesetzt.	FGG Elbe
22	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ...alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper (sind) getrennt voneinander zu überwachen. Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind für die einzelnen Grundwasserleiter (einschließlich Tiefgrundwasserleiter) gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.	FGG Elbe
22	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings. ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.	FGG Elbe
22	Verschneidung MSRL/WRRL □ Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern wir, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Die Forderung bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
22	Vorrangig muss ein ökologischer Hochwasserschutz durch Schutz und Reaktivierung von Flüssen und Auen, einen konsequenten Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Flüsse durch Reduzierung der Flächenversiegelung und durch Schutz der Moore sowie eine bodenschonendere Land- und Forstwirtschaft sein. □ In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam umgesetzt werden können.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Verknüpfung von WRRL und Hochwasserschutz ist obligatorisch. Das Prinzip "Ökologischer Hochwasserschutz" wird verfolgt. Die Maßnahmenprogramme stellen dar, wie Synergien zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und der WRRL genutzt werden.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
22	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen. □ Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.	FGG Elbe
22	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Datum der Vorlage des aktuellen Zwischenberichts gemäß Art. 15 (3) WRRL, - Datum der Vorlage der aktualisierten Bestandsaufnahme, HMWB-Überprüfung und Monitoringergebnisse. ... Entsprechend sollte ab diesem Zeitpunkt die erforderliche zusätzliche Anhörung für 6 Monate erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die elektronische Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenumsetzung an die Europäische Kommission wurde fristgerecht vorgenommen. Die entsprechenden Inhalte für die Flussgebietseinheiten in Deutschland wurden durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bereitgestellt. Es ist keine bundesweite Auswertung in Form einer Broschüre vorgesehen. Einzelne Länder haben allerdings Auswertungen erstellt und z. B. als Broschüren veröffentlicht.	FGG Elbe
22	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen und Umgang mit offenen Fragen. ... sollte überdacht werden, Hinweise zur Verbesserung der Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. □ Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt nach einer bewährten Methodik, die innerhalb der Flussgebiete und auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen abgestimmt ist. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Der Vorschlag der Weiterberatung in Arbeitsgruppen wird geprüft. □ Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt in den Bundesländern in Form von Runden Tischen oder Arbeitsgruppen, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier kann aktiv an der Maßnahmenplanung mitgewirkt werden.	FGG Elbe
22	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Beteiligungsangebote für die Öffentlichkeit auf FGG-Ebene bzw. in den Koordinierungsräumen (z. B. Werkstattgespräche, Infoveranstaltungen)? □ Wir wünschen uns, dass auch die FGG Elbe bei der Verlinkung auf die Webseiten der Bundesländer mit darauf achtet, dass weitergehende Informationen dort hinterlegt sind. □ Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die aktive Beteiligung wird durch ein breites Angebot an Dialogformaten (z. B. Runde Tische, Werkstattgespräche) und die vermehrte Nutzung digitaler Medien gestärkt. Die Transparenz der Webseiten wird im FGG-Kreis thematisiert. Es wird bereits regelmäßig versucht, die hohe Bedeutung der WRRL durch die Benefits für den Menschen, wie z. B. Erhalt der Lebensgrundlagen, Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Klimafolgenminderung und auch Klimaschutz bei Wiedervernässungen usw., hervorzuheben.	FGG Elbe
22	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der Arbeiten zur Integration der WRRL-Umsetzung in gewässerrelevante Handlungsfelder (z.B. Landwirtschaft, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung, Biodiversität), inkl. Von Beteiligungsangeboten für die Öffentlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung sowie die FGG-Gremien. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess wird über die Beteiligungsangebote gestärkt. □	FGG Elbe
22	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der WRRL-Umsetzungsarbeiten an Bundesgewässern (Bundeswasserstraßen) im Flussgebiet der Elbe inkl. Angebote der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für betreffende Wasserkörper.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
22	Wir halten es für wichtig, alle WRRL-relevanten Verunreinigungen, die durch Wasserverschmutzungen aufgrund von Kohleverstromung entstehen, mit zu berücksichtigen, ihre Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu prüfen und zu minimieren (z.B. Wärmeeinträge) sind. Die Öffentlichkeit ist an diesen Planungen zu beteiligen. .. Es muss das Verursacherprinzip angewendet werden, sodass die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen sind und die Kosten nicht auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Verursacherprinzip und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind grundlegend. Genehmigungen für Einleitungen erfolgen unter strenger Beachtung des WRRL-Zielerreichungsgebotes.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
23	Mit meinem Engagement möchte ich die konsequente Umstrukturierung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ihrer Tochterrichtlinien in unserer Stadt und in der FGG Elbe fördern, damit die Umsetzung überhaupt einen Sinn ergibt. Ich beziehe mich dabei auch auf mein Buch (3-[Name anonymisiert] (2024). Aus den Augen- In den Sinn. Eine Alternative Wasser- und Abwasserstrategie.. ISBN 978-3-00-080003-0. Selbstverlag, Berlin. Siehe ebay.de), welches Teil meiner Stellungnahme ist. Darin habe ich dargelegt, dass nur eine kombinierte Wasser- und Abwasserstrategie zum Erfolg führen kann. Diese Grundeinstellung muss in die Rahmenbedingungen von WRRL eingearbeitet werden, Zusätzlich müssen noch zwei Vorranggesetze erlassen werden. Meine Stellungnahme ist als Grundsatzpapier zu verstehen. Es hat eine erhebliche Reichweite, wenn die Grundsätze implementiert werden. Es geht nicht auf die Punkte des Anhörungsdokumentes ein, weil zu meinem Thema nicht gefragt worden war. Aus meiner Sicht ist das Thema aber eine essentielle Ergänzung, ohne die der 4. Bewirtschaftungszeitraum, so kurz die 6 Jahre auch immer sind, nicht zum Erfolg geführt werden kann. Mit einer Abwasserstrategie (8-[Name anonymisiert]: Aus den Augen- In den Sinn. Eine Alternative Wasser- und Abwasserstrategie. 250 S., 2024, ISBN 978-3-00-080003-0) will der Autor in Zeiten des Wasserstressses dazu beitragen, Ressourcen zu retten. Dazu gehört, dass Abwasser recycelt werden muss. Es muss im Süßwasserkreislauf bleiben. Deshalb empfehlen wir die Abkehr von dem zentralen System der Abwasserbeseitigung. Abwasserstrategie hat die Abkopplung auch des häuslichen Abwassers von der Kanalisation zur Voraussetzung. Ich empfehle einen durch einen neuen Vorrang gebenden gesetzlichen Rahmen gestützten Transformationsprozess. Im Zentrum des erforderlichen gesetzlichen Rahmens befinden sich zwei Vorranggesetze, ein "Gesetz für den Vorrang der dezentralen Bewirtschaftung von Niederschlägen" sowie ein zweites "Gesetz für den Vorrang der dezentralen Bewirtschaftung von häuslichem Abwasser". In diesem Prozess wird die zentrale linear organisierte Struktur nach und nach bis zu einem angestrebten Zieljahr in eine dezentrale Struktur mit Kreislaufwirtschaft transformiert. Es entsteht eine Stadt-Land-Partnerschaft. Diese kann nur gelingen, wenn das häusliche Abwasser in den dezentralen Abwasserbewirtschaftungsanlagen nicht vorfluterreif gereinigt wird, wie es aerob mit Belüftung in den kommunalen Kläranlagen erfolgt, sondern dungerreif, wie es anaerob in landwirtschaftlichen Biogasanlagen oder Bioabfallvergärungsanlagen der Fall ist.	Die Festlegung von Regelungen und Beschränkungen im Bereich Abwasser unterliegen den EU-Institutionen bzw. dem nationalen Gesetzgeber und sind nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens. In diesem Zusammenhang sei auf die integrative Strategie der EU und die Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung sowie die neue Kommunalabwasserrichtlinie verwiesen. Diese muss zunächst bis Ende Juli 2027 in allen EU-Ländern in nationales Recht übernommen werden. Die Bundesländer berücksichtigen die wesentlichen Festlegungen bereits in ihren Planungen.	FGG Elbe
24	... ein "KlimaCheck" (ist) dringend wünschenswert. Dafür müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls einem "KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen "KlimaCheck" in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragssteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.	FGG Elbe
24	A-Allgemeine Anmerkungen zum Einstieg in die 3. Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) für die Umsetzung der WRRL-Anforderungen und damit für den Zeitraum vom 23.12.2027 bis zum 22.12.2033.	Die unter A-Allgemeine Anmerkungen vorgebrachten Hinweise beziehen sich in weiten Teilen auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen der EU-Kommission fließen in die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans 2028 bis 2033 ein. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geprüft und priorisiert. Die Relevanz von Querschnittsthemen ist den Ländern bewusst. Die WRRL-Ziele für Grundwasser, die Biodiversität und die Ressourcenbereitstellung sind zentraler Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe
24	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen wird auf die ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und anderer bislang "ungeregelten" Stoffe eingegangen, Kosmetika werden allerdings nicht explizit benannt... Berücksichtigt werden muss auch die Fragen von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
24	Biodiversitätsverlust stoppen. Auch angesichts der neu eingeführten EU-Wiederherstellungsverordnung halten wir es für wichtig, dass das Thema Erhalt der Biodiversität als eigenständige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden sollte.	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Eigenschaften der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
24	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Art. 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
24	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt aufgrund einer verlängerten Vegetationsperiode, höherer Verdunstung, gestörter Ökosysteme ... eingetiefter Gewässer und Melioration, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch und weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Art. 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.	FGG Elbe
24	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte, die Bundeswasserstraße sind, erstellt werden. □ Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. □ Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
24	Es ist. dringend erforderlich, dass Maßnahmen zu Umsetzung des Fischschutzes an Wasserkraftanlagen nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes flächendeckend umgesetzt werden. Bei Gewässerabschnitten, bei den Ausleitungen stattfinden, muss im ursprünglichen Gewässerbett die Wassermenge verbleiben, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials erforderlich ist. ... Durch Gewässernutzungen dürfen keine künstlichen unnatürlichen Schwall- und Sunkereignisse hervorgerufen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das flächendeckende Erfordernis des Fischschutzes und der ökologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist gesetzlich geregelt und wird von den zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens umgesetzt.	FGG Elbe
24	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird. Es sollten auf jeden Fall die sich abzeichnenden Neuerungen aus der aktuellen Reform des europäischen Grundwasserrechts mit dem 4. Bewirtschaftungsplan Anwendung finden. □ Zudem zeichnet sich mit der aktuellen Reform des europäischen Wasserrechts ab, dass nähere Bestimmungen für den Schutz der Grundwasserorganismen folgen werden. Das aktuelle Fehlen von konkreten Vorgaben darf daher nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird. □	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.	FGG Elbe
24	Fehlende Ressourcen und Einbeziehung anderer Politikbereiche '... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Art. 24 WRRL). '...(Es) braucht. dringend eine ressortübergreifende Strategie, um diese Herausforderungen anzugehen. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Strukturen und Abstimmungsverfahren in den Verwaltungen herzustellen, zum anderen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen zu schaffen, was auch die Bereitstellung bzw. Anpassung vorhandener umweltökonomischer Instrumente wie die Wasserentnahmeentgelte bedarf.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
24	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden. Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen mit dem Ziel des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	FGG Elbe
24	Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Elbe ... anscheinend weitgehend unverändert. ... □ Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.	FGG Elbe
24	Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die Auswirkungen von Schadstoffen auf die Qualitätskomponente Fisch zu analysieren. Es sind spezielle Maßnahmen zur Reduktion von fischschädlichen Schadstoffen zu entwickeln und umzusetzen. □	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wirkung von Schadstoffen auf aquatische Biozönosen, insbesondere Fische, wird im Rahmen des Monitorings und der Stoffbewertung analysiert. Mögliche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
24	Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im EZG der Elbe muss geprüft werden, wie die Salzbelastungen aufgrund der Einleitungen aus dem Kalibergbau in die kleineren Flüsse wie Bode und Saale reduziert werden können. Dazu gehört auch eine Prüfung einer direkten Überleitung des Salzabwassers in die Elbe. Es muss untersucht und sichergestellt werden, dass sich Goldalgenpopulationen... im EZG der Elbe, gefördert durch die Salzeinleitungen, nicht entwickeln werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen erfolgen unter strenger Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebotes der WRRL. Die Machbarkeit und Umweltverträglichkeit von alternativen Einleitwegen (z. B. Überleitung) wird geprüft. Die Goldalgenproblematik wird aktiv verfolgt und notwendige Vorsorgemaßnahmen (insbesondere bzgl. Salzeinträgen in Kombination mit anderen Faktoren) werden wissenschaftlich begleitet und in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	FGG Elbe
24	Im Rahmen der Strukturkartierungen sollten auch Daten zu den Beeinträchtigungen durch Feinmaterial erheben werden. Es sind konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Feinmaterialeintrages zu entwickeln und durchzuführen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Erfassung von Beeinträchtigungen durch Feinmaterial (insbesondere aus Abschwemmungen) ist relevant und wird bei künftigen Kartierungen stärker berücksichtigt. Maßnahmen zur Reduktion (z. B. Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen) sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Die FGG Elbe hat ein umfangreiches Konzept zum Sedimentmanagement aufgesetzt.	FGG Elbe
24	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ...alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper (sind) getrennt voneinander zu überwachen. Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind für die einzelnen Grundwasserleiter (einschließlich Tiefgrundwasserleiter) gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.	FGG Elbe
24	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings. ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.	FGG Elbe
24	Verschneidung MSRL/WRRL Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern wir, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Die Forderung bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
24	Vorrangig muss ein ökologischer Hochwasserschutz durch Schutz und Reaktivierung von Flüssen und Auen, einen konsequenten Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Flüsse durch Reduzierung der Flächenversiegelung und durch Schutz der Moore sowie eine bodenschonendere Land- und Forstwirtschaft sein. □ In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam umgesetzt werden können.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Verknüpfung von WRRL und Hochwasserschutz ist obligatorisch. Das Prinzip "Ökologischer Hochwasserschutz" wird verfolgt. Die Maßnahmenprogramme stellen dar, wie Synergien zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und der WRRL genutzt werden.	FGG Elbe
24	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen. □ Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
24	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Beteiligungsangebote für die Öffentlichkeit auf bundesländerübergreifender Ebene (z.B. durch die FGG Elbe etc.) bzw. in den Koordinierungsräumen (z.B. Werkstattgespräche, Informationsveranstaltungen...).. Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die aktive Beteiligung wird durch ein breites Angebot an Dialogformaten (z. B. Runde Tische, Werkstattgespräche) und die vermehrte Nutzung digitaler Medien gestärkt. Die Transparenz der Webseiten wird im FGG-Kreis thematisiert. Es wird bereits regelmäßig versucht, die hohe Bedeutung der WRRL durch die Benefits für den Menschen, wie z. B. Erhalt der Lebensgrundlagen, Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Klimafolgenminderung und auch Klimaschutz bei Wiedervernässungen usw., hervorzuheben.	FGG Elbe
24	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Datum der Vorlage des aktuellen Zwischenberichts gemäß Art. 15 (3) WRRL, - Datum der Vorlage der aktualisierten Bestandsaufnahme, HMWB-Überprüfung und Monitoringergebnisse. ... Entsprechend sollte ab diesem Zeitpunkt die erforderliche zusätzliche Anhörung für 6 Monate erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die elektronische Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenumsetzung an die Europäische Kommission wurde fristgerecht vorgenommen. Die entsprechenden Inhalte für die Flussgebietseinheiten in Deutschland wurden durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bereitgestellt. Es ist keine bundesweite Auswertung in Form einer Broschüre vorgesehen. Einzelne Länder haben allerdings Auswertungen erstellt und z. B. als Broschüren veröffentlicht.	FGG Elbe
24	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen und Umgang mit offenen Fragen. ... sollte überdacht werden, Hinweise zur Verbesserung der Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. □ Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt nach einer bewährten Methodik, die innerhalb der Flussgebiete und auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen abgestimmt ist. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Der Vorschlag der Weiterberatung in Arbeitsgruppen wird geprüft. □ Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt in den Bundesländern in Form von Runden Tischen oder Arbeitsgruppen, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier kann aktiv an der Maßnahmenplanung mitgewirkt werden.	FGG Elbe
24	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der Arbeiten zur Integration der WRRL-Umsetzung in gewässerrelevante Handlungsfelder (z.B. Landwirtschaft, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung, Biodiversität), inkl. Von Beteiligungsangeboten für die Öffentlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung sowie die FGG-Gremien. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess wird über die Beteiligungsangebote gestärkt.	FGG Elbe
24	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der WRRL-Umsetzungsarbeiten an Bundesgewässern (Bundeswasserstraßen) im Flussgebiet der Elbe inkl. Angebote der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für betreffende Wasserkörper.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben. □	FGG Elbe
24	Wir halten es für wichtig, alle WRRL-relevanten Verunreinigungen, die durch Wasserverschmutzungen aufgrund von Kohleverstromung entstehen, mit zu berücksichtigen, ihre Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu prüfen und zu minimieren (z.B. Wärmeeinträge) sind. Die Öffentlichkeit ist an diesen Planungen zu beteiligen. .. Es muss das Verursacherprinzip angewendet werden, sodass die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen sind und die Kosten nicht auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Verursacherprinzip und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind grundlegend. Genehmigungen für Einleitungen erfolgen unter strenger Beachtung des WRRL-Zielerreichungsgebotes.	FGG Elbe
25	Zur Ergänzung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Eine dauerhaft zukunftsfähige Gewässerbewirtschaftung beinhaltet mehr als die Lösung der bisher aufgelisteten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und damit grundlegend zumindest u. a. Folgendes: Allgemein: . Umsetzung des Gebots der friedlichen Zusammenarbeit aller Menschen, Völker und Staaten zum Wohle der gesamten Menschheit, . Soziale Gerechtigkeit, als Voraussetzung für die Einzelgerechtigkeit, . Auskömmliche Finanzierung einer ganzheitlichen Hygiene (Hygiene, als Gesamtheit der Maßnahmen zur Vorbeugung von Krankheit und vorzeitigem Tod), . die Minimierung der gegebenen, aber gemäß der Wasserrahmenrichtlinie verbotenen Verschlechterung der Zustände der Wasserkörper (siehe Ökosysteme, darunter wasserkörpergeprägte Ökosysteme und den Klimawandel), . die Gewährleistung der Einheit von Nutzung und Schutz der Ökosysteme, darunter auch der Einzugsgebiete der wasserkörpergeprägten Ökosysteme, . Naturerfahrung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), . Gebot der Priorität der Sanierung der Einzugsgebiete der wasserkörpergeprägten Ökosysteme vor deren Restaurierung. Maßnahmen zur Sanierung der Einzugsgebiete der wasserkörpergeprägten Ökosysteme: . vorbeugender Gewässerschutz durch die Transformation der gesamten Lebensweise, einschließlich der Produktionsweise hin zu dauerhafter Zukunftsfähigkeit (Kulturwandel hin zur Permakultur),	Die Hinweise sind nachvollziehbar, führen aber nicht zu einer Aufnahme neuer Wichtiger Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung umfassen die wesentlichen Gewässerbelastungen, die das gesamte Elbeinzugsgebiet bzw. weite Teile davon betreffen. Ihre Forderungen beziehen sich zum Teil auf globale politische und gesellschaftliche Themen und Probleme, die nicht allein von Seiten der Wasserwirtschaft angegangen und gelöst werden können.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
	. Minimierung des Klimawandels und anderer Eingriffe in die globale Biologische Vielfalt, darunter der wasserkörpergeprägten Ökosysteme, durch massives Energiesparen und durch den schnellstmöglichen Umstieg auf regenerative Energiequellen (vgl. "Energiewende" und z. B. "Verkehrswende", "Wärmewende"), . eine nachhaltig zukunftsfähige Chemikalien-Politik (Umweltprüfung für alle Chemikalien, Positivlisten für Chemikalien, Verbot bestimmter Chemikalien), . die Herstellung betriebs- einschließlich landschaftsinterner und stadt-land-regionaler geschlossener Kreisläufe des Wassers, der Frachten (z. B. des Düngestoffs Phosphat) und der anderen genutzten Stoffe, . zügige und vollständige Etablierung der ökologischen Landschaftsnutzung in den Einzugsgebieten der wasserkörpergeprägten Ökosysteme, zumindest: Naturschutz, ökologische Pufferung, Nährstoff-Kreislauf, Humusmehrung, Moorschutz, Moorboden-Wiedervernässung, Paludikultur, naturnahe Waldentwicklung, Dauergrünland, Windschutz, Agroforsten, dauerhafte Gründeckung im Acker, vielfältige Fruchtfolgen und Gemenge mit Leguminosen-Vorfrucht, Sortenvielfalt, Sortenzüchtung, Minimierung des Chemikalieneinsatzes, gesunde Ernährung, artgerechte Tierhaltung in Verbindung mit ökologischer Landschaftspflege. Zur Restaurierung der wasserkörpergeprägten Ökosysteme (Verbesserungsgebot gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der EU 2000): - "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit", - "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen", - "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements", - "Verminderung von Bergbaufolgen", - "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels". Dringlichkeit: Es ist dringend erforderlich vom Maßnahmenprogramm der Wasserwirtschaft zu einem in sich konsistenten ganzheitlichen Handlungsprogramm von EU und Weltgemeinschaft zu kommen. Alles braucht seine Zeit und gut Ding will Weile haben. Schon im Jahre 1972 hat uns der Club of Rome vor den Grenzen des Wachstums gewarnt. Wenn jetzt noch etwas wachsen kann, dann nur eine Enkel- und dazu sozial gerechte Welt. Sonst landet die Menschheit oder was von ihr eventuell übrig bleibt in Dystopistan.		
26	Das "Sauerstofftal" in der Tideelbe wurde, wie schon 2020, im Anhörungsdokument als relevantes Problem für die Durchgängigkeit der Elbe erkannt und benannt. Gleichwohl bleibt es dabei, dass weder im dritten Bewirtschaftungszeitraum mögliche Maßnahmen öffentlich fachlich diskutiert oder umgesetzt wurden, noch im Anhörungsdokument unter "Nächste Schritte" mögliche Maßnahmen benannt werden (im Gegensatz zu anderen Kapiteln). Das Problem wird sich voraussichtlich zukünftig bei durchschnittlich abnehmenden Oberwassermengen und zunehmender Gewässertemperatur verschärfen und es bleibt weiterhin unklar, was die zuständigen Behörden für die Verbesserung der Sauerstoffsituation in der Tideelbe zu tun gedenken. Die Bedeutung der Durchgängigkeit am Wehr Geesthacht wird zurecht im Anhörungsdokument hervorgehoben. Gleichwohl ist nach unserem Kenntnisstand weder die Anlage auf der Südseite optimiert noch die Anlage an der Nordseite vollständig wiederhergestellt bzw. ebenfalls optimiert worden. Dies muss jedoch mit Blick auf die einzugsgebietsweite überragende Bedeutung der Durchgängigkeit an diesem Standort dringend erfolgen.	Die Einzelforderung greift die Aussagen aus dem Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe auf. Das "Sauerstofftal" ist eines der großen Einzelprobleme in der FGG Elbe. Es wird umfangreich überwacht und die Daten öffentlich zugänglich gemacht. Aktuell führt die FGG Elbe ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt durch, bei dem die Prozesse der Sauerstoffzehrung in Verbindung mit der Entwicklung in der unteren Mittelbe betrachtet werden. Die Ausgestaltung von Flachwasserzonen und das Anbinden bzw. der Erhalt von Altarmen ist von großer Bedeutung und muss zusammen mit einer weiteren Nährstoffreduzierung verstärkt werden. Aufgrund von baulichen Maßnahmen der Wasserstraßenverwaltung ist die Durchgängigkeit am Wehr Geesthacht wieder hergestellt. Aktuell bereitet die FGG Elbe eine Ausschreibung vor, um ein Monitoringkonzept für Wanderfische am Standort Geesthacht zu erarbeiten.	FGG Elbe
26	Um die Ziele der WRRL zu erreichen, müssen daher die Bemühungen zur Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer deutlich verstärkt werden. Dazu gehört auf politischer Ebene der Einsatz für die sogenannte "Herstellerverantwortung" nach der EU Kommunalabwasserrichtlinie, um Einträge an der Quelle zu reduzieren. Weiterhin gehört dazu auf Maßnahmenebene auch die Reduzierung von Mischwasserüberläufen, die Verbesserung der Reinigung in den Klärwerken und die beschleunigte Umsetzung von wirksamen Maßnahmen zur Reduzierung von Einträgen aus dem Trennsielsystem (im besten Fall über Retentionsbodenfilter). Um weiterhin ausreichend Erkenntnisse über unsere Gewässer zu gewinnen, sollte das Netz an Wassergütemessstellen mindestens erhalten, besser aber ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollten verstärkt und gezielt Untersuchungen zu Schadstoffen angestellt werden, die wie z.B. Pestizide nur temporär in Gewässer eingetragen werden und dadurch ansonsten nicht erfasst werden. Mit Blick auf die negativen Auswirkungen solcher Stoffe kommt diesen Untersuchungen eine besondere Bedeutung zu.	Die neue Kommunalabwasserrichtlinie muss zunächst bis Ende Juli 2027 in allen EU-Ländern in nationales Recht übernommen werden. Die Bundesländer berücksichtigen die wesentlichen Festlegungen bereits in ihren Planungen. Die weitergehende Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser aus urbanen Bereichen und entsprechende Monitoringprogramme sind bereits Bestandteil des Maßnahmenprogramms und werden kontinuierlich weiterentwickelt sowie an den Stand der Technik angepasst. Das Monitoring der Länder und entsprechende Ermittlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Temporäre Einträge von Pestiziden erfolgen vorrangig in kleinen Gewässern, die nicht der systematischen Überwachung nach WRRL unterliegen. In diesem Zusammenhang wird auf das Kleingewässermonitoring des Bundes verwiesen: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/belastung-von-kleinen-gewaessern-in-der-0	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
26	Der folgende Punkt zu Schadstoffsanierung aus der Stellungnahme vom 22.6.2020 gilt weiterhin unverändert. Dass es hier keinen relevanten Fortschritt gibt, stellt dies aus Sicht der [Name anonymisiert] ein Versagen der für die Abstimmung zuständigen Institutionen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe dar. Das Wissen ist vorhanden, mögliche Maßnahmen sind identifiziert, gleichwohl bewegt sich seit vielen Jahren nichts. Dies muss sich im vierten Bewirtschaftungszeitraum endlich ändern: "Schadstoffe: Als Ziel wird definiert: "Bestehende Belastungen sollen soweit verringert werden, dass alle Wasserkörper den guten chemischen sowie ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial behalten bzw. erreichen. ? Stromabwärts der Schadstoffquelle bis ggf. in das Küstengewässer bzw. die Nordsee können Umweltziele nur erreicht werden, wenn die oberhalb bestehenden Belastungen verringert oder beseitigt werden" (S. 17). Weder unter Umsetzungsstrategie und Maßnahmenoptionen noch unter Ausblick wird angemessen auf die Problematik und die möglichen Maßnahmen mit Blick auf Belastungen an der Tideelbe eingegangen. Ein Großteil der Belastungen stammt aus Altlasten bzw. aus bekannten Quellen. Konzepte zur Sanierung liegen seit vielen Jahren vor (http://elsa-elbe.de/). Mögliche Maßnahmen sind bekannt, werden jedoch nicht umgesetzt. Eine Befassung mit neuartigen Belastungen durch Spurenstoffe, die im Anhörungsdokument hervorgehoben wird, ist wichtig. Jedoch sollte sich die FGG nicht nur in diesem Bereich einbringen, sondern aus gegebenem Anlass prioritär dafür sorgen, dass Bund und Länder bei der Schadstoffsanierung der Altlasten an einem Strang ziehen, eine länderübergreifende Finanzierung für diese Maßnahmen aufgesetzt wird und tatsächlich endlich wirksame Maßnahmen in die Umsetzung gehen. Beim Thema Schadstoffsanierung wird dieses Leitprinzip der WRRL seit Jahren missachtet. Diese defizitäre Situation sowie der daraus abzuleitende Handlungsbedarf sollten im zusammenfassenden Dokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen dargelegt werden. An dieser Stelle sei auch auf das Rechtsgutachten "Flussgebietsbewirtschaftung im Bundesstaat" (Reese & Köck, 2018) verwiesen, was u.a. die Notwendigkeit der länderübergreifenden Maßnahmenumsetzung verdeutlicht und Optionen für den Fall aufzeigt, dass diese Umsetzung nicht wie erforderlich funktioniert.?	Die Langlebigkeit von bestimmten, bereits verbotenen und vorwiegend sedimentgebundenen Schadstoffen ist ein bekanntes Problem. Eine entsprechende Sanierung und Schadstoffentfrachtung von belasteten Sedimenten wird weiterhin angestrebt, unterliegt aber den bekannten personellen, finanziellen, genehmigungstechnischen und rechtlichen Hürden. In der letzten Bund-/Länder Erklärung wurde die Verpflichtung in Bezug auf die Umsetzung des Sedimentmanagementkonzepts der FGG Elbe und die Prüfung einer gemeinsamen Finanzierung von Maßnahmen bekräftigt (https://www.fgg-elbe.de/files/Downloads/Veranstaltungen/Ministerkonferenzen_FGG/069b_Elbe-Erklärung.pdf).	FGG Elbe
26	Bis einschließlich 2027 werden ca. 3 Mio. Euro jährlich für die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen bereitgestellt worden sein. Diese Mittel reichen in Zukunft mit Blick auf die tatsächlichen Bedarfe und die Verteuerungen seit 2009 bei Weitem nicht aus. Diese Bedarfe sollten transparent ermittelt und der Politik zur Entscheidung vorgelegt werden.	Die Einzelforderung stellt keine Forderung im Zusammenhang mit dem Anhörungsdokument zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung dar. Zusätzliche Finanzierungsoptionen zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der WRRL werden jedoch fortlaufend geprüft.	HH
26	Neben den investiven Mitteln, ist auch eine ausreichende Finanzierung der Gewässerunterhaltung für die Zielerreichung der WRRL essenziell.	Die Einzelforderung stellt keine Forderung im Zusammenhang mit dem Anhörungsdokument zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung dar. Zusätzliche Finanzierungsoptionen für die Gewässerunterhaltung werden geprüft.	HH
26	Die ersten drei Bewirtschaftungszeiträume haben gezeigt, dass auch eine ausreichende personelle Ausstattung in den relevanten Abteilungen der BUKEA und der Bezirke besonders wichtig für eine effiziente und erfolgreiche Umsetzung von WRRL-Maßnahmen ist. Mittlerweile sollten die Bedarfe hinlänglich bekannt sein und benannt worden sein, um eine beschleunigte Umsetzung im vierten Bewirtschaftungszeitraum zu ermöglichen.	Die Einzelforderung stellt keine Forderung im Zusammenhang mit dem Anhörungsdokument zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung dar.	HH
26	Im Elbe-Einzugsgebiet und darüber hinaus gibt es mittlerweile zahlreiche Pläne für Flusswärmepumpen. Hier ist unser dringender Appell, deren potenziell negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie im Detail zu analysieren und diese Information in administrative und politische Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen. Flusswärmepumpen erscheinen mit Blick auf die notwendige Reduzierung von Treibhausgasemissionen als gute, naturverträgliche Lösung. Im Wasser, dass die Wärmepumpe durchläuft, können die allermeisten Gewässerorganismen jedoch nicht überleben - und die Durchflussmengen sind beachtlich. Eine voraussichtlich notwendige, intensive Reinigung der Rohrleitungen könnte zusätzlich zu einer Belastung der Gewässer führen.	Das Thema regenerative Energien und deren Auswirkung auf den Gewässerschutz (z. B. Flusswärmepumpen, Wasserstoffproduktion) werden mit Fortschreibung des vierten Bewirtschaftungsplans adressiert.	HH
26	Der wichtigste Schritt bei der Vorbereitung des vierten Bewirtschaftungszeitraums folgt nun: Die Erarbeitung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Hier wäre es aus Sicht der [Name anonymisiert] besonders sinnvoll, die [Name anonymisiert] wie angedacht bereits vor Veröffentlichung der Entwürfe Ende 2026 einzubeziehen.	Die Einzelforderung stellt keine Forderung im Zusammenhang mit dem Anhörungsdokument zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung dar. Sie wird aber im weiteren Aufstellungsprozess berücksichtigt.	HH

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
27	Hinweise und Vorschläge auf die Frage der Gewässerqualität /Nähr- und Schadstoffeinträge. 1. Um einen Eintrag insbesondere von Nährstoffen in die Gewässer wirksam zu reduzieren, erscheint es notwendig ein vollständiges Düngeverbot in festzulegenden größeren Abständen an allen Gewässern der FGG einzuführen. Da der Erlass entsprechender Verordnungen nicht in die Kompetenz der FGG fällt, sollte im Bewirtschaftungsplan zumindest klargestellt werden, dass dieses zur Gewährleistung einer vollen Umsetzung der WRRL notwendig ist. 2. Aus einem analogen Grund sollte der Bewirtschaftungsplan klarstellen, ist die Verwendung von Kunstrasen, aufgrund des mit ihm unvermeidlichen Abriebs von Mikroplastik, in einem größeren festzulegenden Umkreis von Gewässern zu unterbinden ist. 3. Die Einleitung auch geklärter Abwässer in Gewässer führt aufgrund von Nährstoffzufuhr zur Verschlechterung der Gewässerqualität. Es wird daher vorgeschlagen, in zunehmendem Maß große Teile des Klarwassers zur Stützung des Wasserhaushalts in der Landschaft zu versickern, das in Verbindung mit der ohnehin notwendigen und auch zur Umsetzung der WRRL zu beschleunigenden Klärwerksleistungen.	In der FGG Elbe bestehen vielfältige Maßnahmen und Konzepte, die Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer und in die Grundwasserkörper zu reduzieren. Ein vollständiges Düngeverbot ist jedoch keineswegs zielführend. Die EU verbietet den Verkauf von Mikroplastik und Produkten, bei denen Mikroplastik verwendet wird. Dazu zählt auch die Granulat-Füllung von Kunstrasenplätzen. Damit ist ein wesentlicher Schritt zur Verminderung des Eintrags von Mikroplastik in die Umwelt allgemein gemacht. Die Nutzung von Klarwasser unterliegt in Deutschland den Vorgaben der Europäischen Union. Die möglichen Nutzungen unterliegen einer Überprüfung auch im Einzelfall.	FGG Elbe
27	Hinweise und Vorschläge für den Umgang mit einem voraussichtlichen weiteren Rückgang der Grund- und Fließ-Wasserbestände. 4. Ein Rückgang der Grundwasserbestände lässt sich in urbanen Bereichen zumindest solange nicht stoppen, wie der Grundwasserschutz nicht mit umfassenden Maßnahmen zur nachhaltigen und sparsamen Nutzung von Trinkwasser verbunden wird. Es ist daher notwendig, den Bewirtschaftungsplan mit entsprechenden Ansprüchen und Erwartungen an die Kommunen und die Wasserversorgung im Einzugsgebiet zu verbinden. 5. Damit lässt sich auch die erwogene Überleitung von Elbwasser zur Stützung des Wasserhaushalts der Spree und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und eine damit einhergehende Schädigung etwa der Elbauen vermeiden. Eine Überleitung von Elbwasser widerspricht aus meiner Sicht der Zielsetzung der WRRL im Gebiet. 6. Ein ähnlicher Zusammenhang wie für die Trinkwasserversorgung stellt sich für die kommunale Regenwasserbewirtschaftung, die sehr viel stärker auf die Ausrichtung auf Regenwassernutzung und Regenwasserversickerung - zuungunsten der Ableitung durch Kanalisation - auszurichten ist. Auch sollten im Bewirtschaftungsplan entsprechende Ansprüche und Erwartungen an die kommunalen und regionalen Körperschaften formuliert werden.	Die Hinweise und Vorschläge bzgl. der Grund- und Fließ-Wasserbestände werden zur Kenntnis genommen. Der Masterplan Wasser von Berlin beinhaltet entsprechende Maßnahmen zum Wassermengenmanagement, der Trinkwasserversorgung und der Sensibilisierung zum sparsamen Umgang mit Wasser sowie der Regenwasserbewirtschaftung. Auch Berlin hat in den letzten Jahren ein Schwammstadtkonzept zur Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser entwickelt und wird dieses auch umsetzen. □ Zu einer möglichen Elbewasserüberleitung in die Spree erfolgt derzeit eine Machbarkeitsstudie, in der auch die Auswirkungen auf die Geberseite, d. h. die Elbe, untersucht werden. Diese ist gemeinsam mit weiteren Aktivitäten und Projekten in ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept eingebettet.	FGG Elbe
28	... ein "KlimaCheck" (ist) dringend wünschenswert. Dafür müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls einem "KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen "KlimaCheck" in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragssteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.	FGG Elbe
28	A-Allgemeine Anmerkungen zum Einstieg in die 3. Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) für die Umsetzung der WRRL-Anforderungen und damit für den Zeitraum vom 23.12.2027 bis zum 22.12.2033.	Die unter A-Allgemeine Anmerkungen vorgebrachten Hinweise beziehen sich in weiten Teilen auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen der EU-Kommission fließen in die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans 2028 bis 2033 ein. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geprüft und priorisiert. Die Relevanz von Querschnittsthemen ist den Ländern bewusst. Die WRRL-Ziele für Grundwasser, die Biodiversität und die Ressourcenbereitstellung sind zentraler Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe
28	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen wird auf die ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und anderer bislang "ungeregelten" Stoffe eingegangen, Kosmetika werden allerdings nicht explizit benannt... Berücksichtigt werden muss auch die Fragen von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
28	Biodiversitätsverlust stoppen. Auch angesichts der neu eingeführten EU-Wiederherstellungsverordnung halten wir es für wichtig, dass das Thema Erhalt der Biodiversität als eigenständige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden sollte.	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Eigenschaften der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe
28	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Art. 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
28	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt aufgrund einer verlängerten Vegetationsperiode, höherer Verdunstung, gestörter Ökosysteme ... eingetiefter Gewässer und Melioration, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch und weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Art. 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.	FGG Elbe
28	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte, die Bundeswasserstraße sind, erstellt werden. Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
28	Es ist. ... dringend erforderlich, dass Maßnahmen zu Umsetzung des Fischschutzes an Wasserkraftanlagen nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes flächendeckend umgesetzt werden. Bei Gewässerabschnitten, bei den Ausleitungen stattfinden, muss im ursprünglichen Gewässerbett die Wassermenge verbleiben, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials erforderlich ist. ... Durch Gewässernutzungen dürfen keine künstlichen unnatürlichen Schwall- und Sunkereignisse hervorgerufen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das flächendeckende Erfordernis des Fischschutzes und der ökologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist gesetzlich geregelt und wird von den zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens umgesetzt.	FGG Elbe
28	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird. Es sollten auf jeden Fall die sich abzeichnenden Neuerungen aus der aktuellen Reform des europäischen Grundwasserrechts mit dem 4. Bewirtschaftungsplan Anwendung finden. □ Zudem zeichnet sich mit der aktuellen Reform des europäischen Wasserrechts ab, dass nähere Bestimmungen für den Schutz der Grundwasserorganismen folgen werden. Das aktuelle Fehlen von konkreten Vorgaben darf daher nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.	FGG Elbe
28	Fehlende Ressourcen und Einbeziehung anderer Politikbereiche '... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Art. 24 WRRL). '...(Es) braucht. ... dringend eine ressortübergreifende Strategie, um diese Herausforderungen anzugehen. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Strukturen und Abstimmungsverfahren in den Verwaltungen herzustellen, zum anderen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen zu schaffen, was auch die Bereitstellung bzw. Anpassung vorhandener umweltökonomischer Instrumente wie die Wasserentnahmeentgelte bedarf.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder die Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
28	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden. Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen mit dem Ziel des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	FGG Elbe
28	Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Elbe ... anscheinend weitgehend unverändert. ... □ Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
28	Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die Auswirkungen von Schadstoffen auf die Qualitätskomponente Fisch zu analysieren. Es sind spezielle Maßnahmen zur Reduktion von fischschädlichen Schadstoffen zu entwickeln und umzusetzen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wirkung von Schadstoffen auf aquatische Biozönosen, insbesondere Fische, wird im Rahmen des Monitorings und der Stoffbewertung analysiert. Mögliche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	FGG Elbe
28	Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im EZG der Elbe muss geprüft werden, wie die Salzbelastungen aufgrund der Einleitungen aus dem Kalibergbau in die kleineren Flüsse wie Bode und Saale reduziert werden können. Dazu gehört auch eine Prüfung einer direkten Überleitung des Salzabwassers in die Elbe. Es muss untersucht und sichergestellt werden, dass sich Goldalgenpopulationen... im EZG der Elbe, gefördert durch die Salzeinleitungen, nicht entwickeln werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen erfolgen unter strenger Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebotes der WRRL. Die Machbarkeit und Umweltverträglichkeit von alternativen Einleitwegen (z. B. Überleitung) wird geprüft. Die Goldalgenproblematik wird aktiv verfolgt und notwendige Vorsorgemaßnahmen (insbesondere bzgl. Salzeinträgen in Kombination mit anderen Faktoren) werden wissenschaftlich begleitet und in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	FGG Elbe
28	Im Rahmen der Strukturkartierungen sollten auch Daten zu den Beeinträchtigungen durch Feinmaterial erheben werden. Es sind konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Feinmaterialeintrages zu entwickeln und durchzuführen. □	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Erfassung von Beeinträchtigungen durch Feinmaterial (insbesondere aus Abschwemmungen) ist relevant und wird bei künftigen Kartierungen stärker berücksichtigt. Maßnahmen zur Reduktion (z. B. Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen) sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Die FGG Elbe hat ein umfangreiches Konzept zum Sedimentmanagement aufgesetzt.	FGG Elbe
28	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ...alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper (sind) getrennt voneinander zu überwachen. Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind für die einzelnen Grundwasserleiter (einschließlich Tiefgrundwasserleiter) gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.	FGG Elbe
28	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings. ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.	FGG Elbe
28	Verschneidung MSRL/WRRL Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern wir, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Die Forderung bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
28	Vorrangig muss ein ökologischer Hochwasserschutz durch Schutz und Reaktivierung von Flüssen und Auen, einen konsequenten Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Flüsse durch Reduzierung der Flächenversiegelung und durch Schutz der Moore sowie eine bodenschonendere Land- und Forstwirtschaft sein. □ In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam umgesetzt werden können.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Verknüpfung von WRRL und Hochwasserschutz ist obligatorisch. Das Prinzip "Ökologischer Hochwasserschutz" wird verfolgt. Die Maßnahmenprogramme stellen dar, wie Synergien zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und der WRRL genutzt werden.	FGG Elbe
28	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen. Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
28	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Beteiligungsangebote für die Öffentlichkeit auf FGG-Ebene bzw. in den Koordinierungsräumen (z. B. Werkstattgespräche, Infoveranstaltungen)? Wir wünschen uns, dass auch die FGG Elbe bei der Verlinkung auf die Webseiten der Bundesländer mit darauf achtet, dass weitergehende Informationen dort hinterlegt sind. Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aktive Beteiligung wird durch ein breites Angebot an Dialogformaten (z. B. Runde Tische, Werkstattgespräche) und die vermehrte Nutzung digitaler Medien gestärkt. Die Transparenz der Webseiten wird im FGG-Kreis thematisiert. Es wird bereits regelmäßig versucht, die hohe Bedeutung der WRRL durch die Benefits für den Menschen, wie z. B. Erhalt der Lebensgrundlagen, Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Klimafolgenminderung und auch Klimaschutz bei Wiedervernässungen usw., hervorzuheben.	FGG Elbe
28	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Datum der Vorlage des aktuellen Zwischenberichts gemäß Art. 15 (3) WRRL, - Datum der Vorlage der aktualisierten Bestandsaufnahme, HMWB-Überprüfung und Monitoringergebnisse. ... Entsprechend sollte ab diesem Zeitpunkt die erforderliche zusätzliche Anhörung für 6 Monate erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die elektronische Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenumsetzung an die Europäische Kommission wurde fristgerecht vorgenommen. Die entsprechenden Inhalte für die Flussgebietseinheiten in Deutschland wurden durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bereitgestellt. Es ist keine bundesweite Auswertung in Form einer Broschüre vorgesehen. Einzelne Länder haben allerdings Auswertungen erstellt und z. B. als Broschüren veröffentlicht.	FGG Elbe
28	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Organisation der Arbeiten zur Integration der WRRL-Umsetzung in gewässerrelevante Handlungsfelder (z.B. Landwirtschaft, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung, Biodiversität), inkl. Von Beteiligungsangeboten für die Öffentlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung sowie die FGG-Gremien. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess wird über die Beteiligungsangebote gestärkt. □	FGG Elbe
28	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen und Umgang mit offenen Fragen. ... sollte überdacht werden, Hinweise zur Verbesserung der Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. □ Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt nach einer bewährten Methodik, die innerhalb der Flussgebiete und auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen abgestimmt ist. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Der Vorschlag der Weiterberatung in Arbeitsgruppen wird geprüft. □ Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt in den Bundesländern in Form von Runden Tischen oder Arbeitsgruppen, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier kann aktiv an der Maßnahmenplanung mitgewirkt werden. □	FGG Elbe
28	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der WRRL-Umsetzungsarbeiten an Bundesgewässern (Bundeswasserstraßen) im Flussgebiet der Elbe inkl. Angebote der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für betreffende Wasserkörper. □	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben. □	FGG Elbe
28	Wir halten es für wichtig, alle WRRL-relevanten Verunreinigungen, die durch Wasserverschmutzungen aufgrund von Kohleverstromung entstehen, mit zu berücksichtigen, ihre Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu prüfen und zu minimieren (z.B. Wärmeeinträge) sind. Die Öffentlichkeit ist an diesen Planungen zu beteiligen. .. Es muss das Verursacherprinzip angewendet werden, sodass die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen sind und die Kosten nicht auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Verursacherprinzip und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind grundlegend. Genehmigungen für Einleitungen erfolgen unter strenger Beachtung des WRRL-Zielerreichungsgebotes.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
28	Zentrale und leider immer noch aktuelle Anliegen wie die unzureichende Darstellung des schleswig-holsteinischen Anteils der FGG Elbe in nationalen Dokumenten, der weit verbreitete schlechte ökologische Zustand von Binnenseen, die erhebliche Nitratbelastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer und die ungelösten Konflikte mit intensiven landwirtschaftlichen Praktiken, insbesondere hinsichtlich Nährstoffeinträgen und Drainagesystemen, hat der [Name anonymisiert] bereits 2020 in seiner Stellungnahme zu den 'Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen' (WWBF) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) in Schleswig-Holstein artikuliert. Die wichtigsten Aspekte dieser Stellungnahme umfassen: - Die Erweiterung der Wichtigen Fragen um das Thema 'Die Rolle der Wasser- und Bodenverbände', - die Intensivierung der Bemühungen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, insbesondere durch die verbindliche Umsetzung von 18 Meter breiten Gewässerrandstreifen entlang aller Wasserläufe, - die Einführung strengerer und rechtlich bindender landwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoff- und Pestizideinträgen, die über freiwillige Ansätze hinausgehen, insbesondere für stark belastete Grundwasserkörper und Oberflächengewässer, - die Beschleunigung der rechtsverbindlichen Ausweisung und Aktualisierung von Trinkwasserschutzgebieten, - die proaktive Auseinandersetzung mit neuen Schadstoffen wie PFAS, Mikroplastik, Arzneimittel, deren Stoffwechsel-/Abbau-Produkte (Xenobiotika) und Munitionsrückständen (z. B. TNT), - die feste Verankerung der Klimaanpassung als übergreifendes Thema in allen Wasserbewirtschaftungsstrategien. Darüber hinaus betont der Bericht die dringende Notwendigkeit, eine angemessene und nachhaltige Langzeitfinanzierung für diese Maßnahmen sicherzustellen und das Verursacherprinzip konsequent anzuwenden, um eine gerechte Lastenverteilung zu gewährleisten. Das ursprüngliche Ziel der WRRL, bis 2015 einen 'guten Zustand' zu erreichen, mit einer finalen Frist von 2027 für Ausnahmen, wird offenkundig nicht flächendeckend erreicht (3-Wasserrahmenrichtlinie - Umweltbundesamt, Zugriff am Juni 12, 2025, https://www.umweltbundesamt.de/wasserrahmenrichtlinie (2)). Die fortwährende Notwendigkeit, neue Bewirtschaftungszeiträume über die ursprünglich vorgesehenen Fristen hinaus zu planen, ist ein signifikanter Indikator für unzureichende Maßnahmen. Die Tatsache, dass bereits umfassende Planungen für den Zeitraum bis 2033 im Gange sind, verdeutlicht, dass die ambitionierten WRRL-Ziele für 2027 in vielen Gewässern noch nicht erreicht werden können. Diese kontinuierliche Verschiebung der Fristen und die Notwendigkeit nachfolgender Bewirtschaftungszyklen deuten auf eine grundlegende, systemische Herausforderung hin, die komplexen Umweltziele innerhalb der ursprünglich festgelegten Zeiträumen vollständig zu erreichen. Dies kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, darunter: - die inhärente Komplexität von Wassersystemen, - das 'lange Gedächtnis' der Grundwasserverschmutzung, - die langsame Geschwindigkeit von Verhaltensänderungen oder möglicherweise eine unzureichende Zuweisung von Ressourcen und Maßnahmenumsetzung. Die fortwährende Notwendigkeit neuer Bewirtschaftungsperioden über die ursprünglichen Zieldaten hinaus birgt die Gefahr einer 'Zielermüdung' bei den Akteur*innen und der Öffentlichkeit, was die wahrgenommene Dringlichkeit und Wirksamkeit der WRRL potenziell untergraben könnte. Dies unterstreicht die entscheidende Bedeutung, den Fokus von der bloßen Planung von Maßnahmen auf deren effektive, zeitnahe und nachhaltige Umsetzung zu verlagern, gekoppelt mit einer rigorosen Überwachung ihrer tatsächlichen Auswirkungen. Die Situation verdeutlicht die Notwendigkeit, robuste Langzeitstrategien zu entwickeln, eine konsistente politische Verpflichtung sicherzustellen und angemessene finanzielle Ressourcen bereitzustellen, anstatt sich auf kurzfristige, reaktive Interventionen zu verlassen.	In Schleswig-Holstein ist die Aufgabenzuweisung in den §§ 28 und 30 LWG geregelt, die Aufgaben der Gewässerunterhaltung in §39 WHG. Eine Aufnahme als neue Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist nicht erforderlich. Eine bessere Einbindung der Wasser- und Bodenverbände als Maßnahmenträger wird bereits geprüft. Verbindliche 18 m-breite Gewässerrandstreifen sind aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips nicht möglich. 10 Meter breite Gewässerrandstreifen werden seit längerer Zeit vom Land gefördert, wenn sie dauerhaft angelegt werden. Kenntnisnahme. Entsprechend Art. 72 Nr. 5 Grundgesetz obliegen die stoff- oder anlagenbezogene Regelungen im Wasserrecht der BRD, ebenso Verhandlungen auf Ebene der EU. Die Regelungen sind nicht Gegenstand der Anhörung Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Das Thema Klimaanpassung wird bereits in allen Wasserwirtschaftsthemen berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen benötigt einen hohen Ressourcen-Einsatz, was nur eine langfristige Umsetzung ermöglicht. Die Umsetzung der Maßnahmen wird konsequent weiterverfolgt. Eine Erfolgsmonitoring pro Maßnahme ist nicht möglich, da der Aufwand zu hoch ist und dadurch die Durchführung weiterer Maßnahmen blockiert wäre.	SH
28	Verminderung von Bergbaufolgen - Kiesgewinnung. □ Durch den Abbau von Kiesen wird eklatant in das Grundwasserregime eingegriffen. Das kann auch Auswirkungen auf benachbarte Oberflächengewässer haben. Der [Name anonymisiert] fordert, dass eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Grundwasser in Menge und Qualität sichergestellt wird.	Die Begrenzung der Auswirkungen von Kiesabbauen wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die Kreise bewertet. Die Minimierung der Auswirkungen wird im jeweiligen Zulassungsverfahren geprüft und bewertet.	SH
28	Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels Der [Name anonymisiert] fordert eine beschleunigte Entwicklung und Durchführung eines geeigneten Maßnahmenkataloges. Folgende Maßnahmen und Strategien sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels von Bedeutung: - Integrative Maßnahmenplanung: Klimawandelrelevante Aspekte fließen in die Planung aller WRRL-Maßnahmen ein, beispielsweise durch gezielt geplante Niedrigwasserführung oder vermehrte Gehölzpflanzungen an Böschungen zur Beschattung des Gewässers. - Wasserrückhalt in der Landschaft: Es ist von entscheidender Bedeutung, den Wasserrückhalt in der Landschaft zu verstärken, um sowohl Niedrigwassersituationen als auch Hochwassersituationen besser begegnen zu können. Dazu gehören flächenhafte Maßnahmen, die das Überfluten der Auen wieder ermöglichen, Wasser in der Landschaft zurückhalten und zur Wiedervernässung von Moorflächen führen. Diese Maßnahmen sind ein wertvoller Beitrag zur Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels und darüber hinaus auch zum Klimaschutz. - Verbesserung der Gewässerstruktur und Revitalisierung der Auen: Strukturverbessernde Maßnahmen, die eine natürlichere Entwicklung der Gewässer ermöglichen, tragen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Gewässer gegen Klimafolgen bei. Die Revitalisierung von Auen und die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit erhöhen die Resilienz des Gewässersystems gegenüber Klimaänderungen. - Moorschutz: Der Moorschutz ist eine wichtige Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz. Der [Name anonymisiert] verweist auf seinen Standpunkt aus dem Jahr 2022 dazu (31-https://www.[Name anonymisiert].de/fileadmin/sh/Materialien/Standpunkte/2022-10-[Name anonymisiert]-Standpunkt-Moore_final.pdf). - Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung: Zur Verminderung der Folgen von zunehmenden Starkregenereignissen ist eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung unerlässlich. - Anpassung des Monitorings: Zur Überwachung des Klimaeinflusses ist eine Anpassung des Monitorings von Grund- und Oberflächenwasser notwendig, einschließlich einer vorausschauenden Berücksichtigung von Nutzungskonflikten bei deren Bewirtschaftung. - Reduzierung der Wasserbedarfe und Priorisierungssystematik: Neben einer konsequenten Nutzung von Möglichkeiten zur Reduzierung der Wasserbedarfe besteht die Notwendigkeit zur Entwicklung einer Priorisierungssystematik für Mangelsituationen, um Wasserressourcen effizient zu verteilen. An dieser Stelle verweist der [Name anonymisiert] zudem auf das Kapitel 'Die Rolle der Wasser- und Bodenverbände', weil nur diese bei den regelmäßig - nicht öffentlich - stattfindenden Gewässerschauen direkte Handlungsmöglichkeiten erkennen können. Um diese Ziele zu berücksichtigen, sollten sowohl die Genehmigungen zur Wasserentnahme als auch zur Abwasserreinleitung an die durch den Klimawandel veränderten Bedingungen angepasst werden (32-vgl.: Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer OGewV 2011).	Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind bekannt und bereits Teil der Maßnahmenprogramme.	SH

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
28	Bewertung des Ziels Guter ökologischer Zustand - selbst bei einer nachhaltigen und ökologisch orientierten Gewässerbewirtschaftung kann es durch den bereits vor allem mit längeren Niedrigwasserphasen eingetretenen Klimawandel nötig sein, den guten ökologischen Zustand einiger Gewässer neu zu definieren. Wenn z. B. Forellenbäche häufig bei langanhaltenden sommerlichen Trockenperioden geringe Abflüsse mit höheren Wassertemperaturen und geringem Sauerstoffgehalt aufweisen, sollte das bei der Wahl der Zielarten für Fische und Makrozoobenthos berücksichtigt werden. Hier wird eine Änderung der Bewertungskriterien für den guten ökologischen Zustand nötig werden. □ Auch andere Schutzziele wie Artenschutz - Biber, Gänse, Wiesenbrüter - oder Denkmalschutzaspekte können dem Ziel guter ökologischer Zustand eines Fließgewässers (im Sinne eines potenziell natürlichen Gewässerzustands) entgegenstehen. Auch für diese Aspekte sollte eine befriedigende gesamtökologische Bewertung gefunden werden.	Die Bewertungsmethoden werden von den LAWA-Expertenkreisen diskutiert und im Rahmen der Interkalibrierung an die EU herangetragen.	SH
28	Rolle der Gewässerunterhaltung und Wasser- und Bodenverbände □ In Schleswig-Holstein spielen die Wasser- und Bodenverbände eine zentrale Rolle in der Umsetzung der Ziele der WRRL, weil sie die einzigen Verbände sind, die vor Ort die wasser- und bodenwirtschaftlichen Aufgaben wahrnehmen. Vor der Einführung der WRRL - vor 25 Jahren - war die vornehmliche Aufgabe die Entwässerung und Instandhaltung von Drainagen in der Fläche, wie es sich häufig immer noch in den aktuellen Satzungen widerspiegelt. □ Alle satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten der Wasser- und Bodenverbände sind im Sinne der Gewässerunterhaltung und Verbesserung jedoch seit 25 Jahren in die gesetzlichen Vorgaben der WRRL eingebettet. Die formulierten Satzungen der Wasser- und Bodenverbände spiegeln diesen Umstand meist jedoch nicht - oder nicht ausreichend - wider. Somit unterbleibt bei den regelmäßigen Gewässerschauen die Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie und ökologischer Belange. Naturnahe Gewässer sind nahezu unauffindbar, obwohl sie oft mit einfachen Mitteln ohne große Aufwände herzustellen wären - z. B. Bekiesung und schonende Gewässerunterhaltung. □ 'Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 29.04.2020 (Az. 7 C 29.18) entschieden, dass der Umfang der Pflicht zur Unterhaltung von Gewässern (u. a. Flüsse und Bäche) durch die Regelung in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in zulässiger Weise mit Blick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in den §§ 27 bis 31 WHG erweitert worden ist. Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG gehört zur Gewässerunterhaltungspflicht auch die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.' (33-BVerwG zu den Kosten der Gewässerunterhaltung - Kommunen in NRW, Zugriff am Juni 12, 2025, https://www.kommunen.nrw/informationen/mitteilungen/datenbank/detailansicht/dokument/bverwg-zu-den-kosten-der-gewaesserunterhaltung.html). □ Der [Name anonymisiert] fordert die Wasser- und Bodenverbände auf, ihre Satzungen an die übergeordneten Ziele der WRRL auszurichten und zu ändern. Der [Name anonymisiert] bittet diesbezüglich die zuständigen Behörden des Landes um Aufforderung der Wasser- und Bodenverbände, dieses Versäumnis aufzuheben.	In Schleswig-Holstein ist die Aufgabenzuweisung in den §§ 28 und 30 LWG geregelt, die Aufgaben der Gewässerunterhaltung in §39 WHG.	SH
28	Finanzierungsbedarfe und -lücken bei der WRRL-Umsetzung Die kritische Unterfinanzierung und mangelnde wirtschaftliche Transparenz bei der WRRL-Umsetzung sind ein gravierendes Problem - insbesondere die erhebliche, EU-weite jährliche Finanzierungslücke von 25 Milliarden Euro für die Wasserwirtschaft. Diese Lücke betrifft primär die Wasserversorgungs- und Abwasserinfrastruktur. Die nationalen Bewirtschaftungspläne weisen keine transparente Investitionsplanung und keine robusten Kosten-Nutzen-Analysen auf. Das schiere Ausmaß der geschätzten 20-25 Milliarden Euro Investitionen, die allein für die KARL-Umsetzung in Deutschland erforderlich sind (34-Kommunalabwasserrichtlinie KARL - DWA e. V., Zugriff am Juni 16, 2025, https://de.dwa.de/de/kommunalabwasserrichtlinie-karl.html), unterstreicht die immense finanzielle Herausforderung. Obwohl Schleswig-Holstein zweckgebundene Mittel aus Wasserentnahmegebühren hat (35-Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein - WasserBLICK, Zugriff am Juni 16, 2025, https://www.wasserblick.net/servlet/is/44556/3.1Massnahmenplanung_in_SH.pdf?command=downloadContent&filename=3.1Massnahmenplanung_in_SH.pdf), deutet die Gesamtgröße der notwendigen Investitionen stark darauf hin, dass die bestehenden Finanzierungsmechanismen wahrscheinlich unzureichend sind, um die ehrgeizigen Ziele der WRRL zu erreichen. Die ambitionierten Umweltziele der WRRL werden durch ein persistentes und signifikantes Finanzierungsdefizit, gekoppelt mit einem Mangel an transparenter und wirtschaftlich fundierter Investitionsplanung auf nationaler und EU-Ebene, erheblich untergraben. Ohne eine robuste, klar formulierte und ausreichend finanzierte Finanzierungsstrategie - die eine strengere Anwendung des Verursacherprinzips, potenziell erhöhte öffentliche Mittel und innovative Finanzierungsmechanismen umfassen muss - wird das Erreichen der WRRL-Ziele ein unerreichbares Ziel bleiben. Diese kritische Beobachtung legt nahe, dass zukünftige Bewirtschaftungspläne über die bloße Skizzierung von Maßnahmen hinausgehen müssen, sie müssen detaillierte, kosteneffiziente Investitionsstrategien enthalten und aktiv für die notwendigen finanziellen Ressourcen eintreten. Die aktuelle Situation birgt die Gefahr, einen Kreislauf von Nichteinhaltung, Fristverlängerungen und letztlich ein Versagen beim Schutz lebenswichtiger Wasserressourcen zu perpetuieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Finanzierung ist nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens.	SH

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
28	Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit:□ A) Gewässerstruktur□ Die Verbesserung der Gewässerstrukturen bleibt eine zentrale Aufgabe, um die Grundlage für die Ausbildung gewässertypischer Artengemeinschaften zu schaffen und wird vom [Name anonymisiert] ausdrücklich begrüßt. Gewässerstrukturmaßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden. Die Umsetzung von Maßnahmen wie Habitatverbesserungen im Uferbereich, Laufveränderungen sowie Sohlgestaltungen müssen konsequent weitergeführt werden. Diese Renaturierungsmaßnahmen sollten die gesamte Talaue einbeziehen - wie es bereits für UVPs im 'Leitfaden für den Umgang mit dem Verschlechterungsverbot nach WRRL in Schleswig-Holstein', veröffentlicht im Jahr 2022 - rechtlich bindend für die Zulassung von Vorhaben ist. Er schreibt einen 'Fachbeitrag WRRL' für Projekte vor, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unterliegen, erweitert den Prüfumfang auf den gesamten 'Talraum' und fordert die Berücksichtigung aller vorhabenbedingten Auswirkungen (4-LBV.SH Ä* - und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Zugriff am Juni 12, 2025, https://www.aik-sh.de/wp-content/uploads/2023/08/1.24_2022-08_RdVfg-Nr.21-2022_21.12.2022_WRRL.pdf (17)).	Wo möglich, sollen Maßnahmen, die den Talraum einbeziehen (Auenprojekte) vermehrt durchgeführt werden. Schleswig-Holstein hat dafür bereits 2016 ein Auenprogramm verabschiedet. Aufgrund der bekannten schwierigen Flächenverfügbarkeit sind Auenprojekte leider nur selten umzusetzen.	SH
28	Maßnahmen und Herausforderungen (z. B. Gewässerrandstreifen, Totholzmanagement, Brücken/Durchlässe). Die [Name anonymisiert]-Stellungnahme von 2020 forderte explizit die Anlage von 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen an allen Fließgewässern und Binnenseen in Landwirtschaftsgebieten, da dies als unerlässlich für das Erreichen des 'guten Zustands' dieser Gewässer angesehen wurde. Der [Name anonymisiert] fordert eine Gewässerrandstreifenbreite von mindestens 18 m, wie aktuelle Studien - unter anderem das UBA - empfehlen: Gewässerrandstreifen stellen eine sinnvolle Maßnahme zur Minderung des PSM-Eintrags, insbesondere für gering mobile Stoffe, dar. Aus den Analysen lässt sich eine für aquatische Organismen protektive Gewässerrandstreifenbreite von mindestens 18 m ableiten.' (7-https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/63_2023_texte_belastung_von_kleinen_gewaessern_in_der_agrarlandschaft_mit_pflanzenschutzmittel-rueckstaenden.pdf - Seite 33.). Als positives Beispiel sei der landesweite Leitfaden 'Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg' genannt (8-https://lw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E1637300481/MLR.LEL/PB5Documents/ltz_ka/Service/Schriftenreihen/Merkblatt%20f%C3%BCr%20die%20Umweltgerechte%20Landbewirtschaftung/Merkblatt-Gew%C3%A4sserrandstreifen_DL/Merkblatt%2036_Gew%C3%A4sserrandstreifen%20in%20Baden-W%C3%BCrttemberg_2024.pdf). Für geplante Neu- oder Umbaumaßnahmen von Brücken und Durchlässen ist die Berücksichtigung des DWA Merkblattes 509 ('Fischauftiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke') entscheidend, um die ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten. Folgender Inhalt des Wasserhaushaltsgesetzes sollte auch in Schleswig-Holstein umgesetzt werden: §39: Zur Gewässerunterhaltung gehören [?] die Erhaltung der Ufer, insbesondere die Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation. (Anmerkung: Hierdurch entstehen folgende positive Nebeneffekte: Kühlung des Wasserkörpers durch Beschattung, Pufferstreifen gegen Einträge, ökologische Aufwertung, mögliche Nebennutzung von Brennholz und ggf. Obst). Zur Erhaltung einer Röhricht- und Hochstaudenvegetation an bestimmten kleinen Gewässern hat sich die Flutrinnenmahd der Gewässersohle bewährt. Hierdurch kann der Mittelwasserabfluss und die Dränvorflut im Sommer erhalten werden, und das Gewässer wird durch die erhalten gebliebene Ufervegetation beschattet. Zukünftige Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sollten vorrangig als Gewässerrenaturierungsmaßnahmen möglichst unter Einbeziehung der gesamten Talaue erfolgen. Dort wo Sicherungen an Gewässern Deichen und Küsten unbedingt notwendig werden, sollten sie gemäß der neuen DIN 19657 (2023) erfolgen. Zu den Planungsgrundsätzen gehört es, möglichst naturnahe Sicherungen durchzuführen. Hierzu werden zahlreiche Bauweisen unter Verwendung gewässertypischer Baustoffe und gebietsheimischer Pflanzen beschrieben. Totholz ist einerseits eine wertvolle Biotopstruktur, andererseits Ursache von starken Hochwasserschäden als Folge von Verklausungen. Dies erfordert einen risikobewußten Umgang mit Totholz im Rahmen der Gewässerunterhaltung und Renaturierung. (Einfache Möglichkeiten zur verdriftungssicheren Festlegung von Totholz an Fließgewässern sind: Verklemmen und Verhaken zwischen vorhandenen Ufergehölzen oder Eingraben zu mindestens 2/3 der Länge mit starker Überdeckung.)	Verbindliche 18 m-breite Gewässerrandstreifen sind aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips nicht möglich. 10 Meter breite Gewässerrandstreifen werden seit längerer Zeit vom Land gefördert, wenn sie dauerhaft angelegt werden.□ □ Bei der Herstellung der Durchgängigkeit übernehmen Ingenieurbüros die Planung, wodurch sichergestellt ist, dass die aktuellen Regelwerke Anwendung finden.□ □ Die geforderte Art der Gewässerunterhaltung ist in Schleswig-Holstein als 'schonende Gewässerunterhaltung' in den Maßnahmenprogrammen enthalten.	SH
28	II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen:□ Nährstoffe - Binnenseen.□ 23 von 55 Grundwasserkörpern mit einer Fläche von 7.615 Quadratkilometer sind im obersten Hauptgrundwasserleiter vor allem durch Nitrat und auch Pflanzenschutzmittel in einem schlechten chemischen Zustand, das entspricht etwa der Hälfte der Landesfläche von Schleswig-Holstein.□ Eine ernüchternde Realität ist, dass fast alle der 62 größeren natürlichen Binnenseen Schleswig-Holsteins (mit nur 1-2 Ausnahmen) den 'guten ökologischen Zustand' verfehlen, hauptsächlich aufgrund überhöhter Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft. Der [Name anonymisiert] fordert, auch 'kleinere' Seen (unter 50 ha) in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen, da diese ebenfalls wertvolle Ökosysteme darstellen und häufig als Badegewässer genutzt werden.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung des Zeitplans und Arbeitsprogramms/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung.	SH

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
28	Landwirtschaft. Drainagesysteme spielen eine kritische Rolle und tragen laut Modellergebnissen des FZ Jülich über 70 % zu den diffusen Stickstoffeinträgen in Oberflächengewässer bei. Zitiert aus dem Anhörungsdokument Elbe: 'Die Bewirtschaftungsziele werden für alle Gewässerkategorien der Oberflächengewässer aufgrund von Nährstoffbelastungen nahezu flächendeckend nicht erreicht. Bei den Küstenwasserkörpern, der Mehrheit der Fließgewässer und bei fast allen Seen werden Nährstoffe als Belastung ausgewiesen, so dass das Erreichen eines guten ökologischen Zustands erschwert oder unmöglich ist. Im Hinblick auf das übergeordnete Bewirtschaftungsziel für Gesamtstickstoff an limnisch-marinen Übergabepunkten in die Nordsee ergibt sich weiterhin Handlungsbedarf. [...] Zusammenfassend ist es daher weiterhin notwendig, sowohl die Stickstoff- als auch die Phosphoreinträge in die Gewässer deutlich abzusenken.' Aufgrund dieser Tatsache ist der [Name anonymisiert] zutiefst empört, dass nur zwei unkonkrete Maßnahmen vom Land genannt werden - obwohl die Landwirtschaft nachweislich der Hauptverursacher für die dramatische Nährstoffbelastung ist. Phosphat wird unnötigerweise nachgedüngt - die Böden sind bereits mit Phosphat gesättigt. Es wird gebunden über Drainagen in die Vorflut ausgetragen. Für Phosphor sind Drainagen die mit Abstand bedeutendste Quelle, die 41 % (370 t/a) der Einträge in Schleswig-t/a) und Grundwasser (15 % oder 136 t/a) (9-Räumlich differenzierte Quantifizierung der N- und P-Einträge in Schleswig-Holstein, Zugriff am Juni 16, 2025, https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Wasserrahmenrichtlinie/endberichtNaehrstoffmodellierung.pdf (18)). Ein breites Spektrum von denkbaren Maßnahmen ist hinlänglich bekannt und muss hier erwähnt werden. Beispielfhaft wären die erweiterte Fruchtfolge, die schlaginterne Segregation, ökologischer Landbau, etc. zu nennen. Aus der landwirtschaftlichen Forschung heraus wurden praxistaugliche, umsetzbare Maßnahmen entwickelt (10-Weitere Informationen sind zum Beispiel hier zu finden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/Dokumente/2025/Modellvorhaben_Schlei_Abschlussbericht_2025.pdf). Prof. Dr. Taube sieht in den Modellen der 'schlaginternen Segregation' sowie Hybridansätzen erhebliche Potentiale für einen zukunftsfähigen Ackerbau. Er verweist dabei auf die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens der Universität Kiel, in dem diese Modelle erprobt werden. Im Rahmen sogenannter 90/10-Modelle einer schlaginternen Segregation zum kombinierten Gewässer- sowie Biodiversitätsschutz werden laut Taube 10 % eines Schlates im Erntejahr weder gedüngt noch mit chemischem Pflanzenschutz behandelt. Auf 90 % der Fläche werden 90 % des Nährstoffbedarfs ausgebracht. In der Summe führe dies dazu, dass auf der Gesamtfläche eines Betriebes 20 % des in der Düngeverordnung geregelten Bedarfs gedüngt werden. Für Taube zeigen die vorliegenden Ergebnisse der 90/10-Modelle, - wie ausgehend von ambitionierten Vorgaben der guten fachlichen Praxis - mit austarierten Maßnahmen des Insektenschutzes in der Zweiten Säule Lösungen im Sinne der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) gestaltet werden können (11-https://www.grassland-organicfarming.uni-kiel.de/de/aktuelles/vortraege/age-sb-36-21-taube.pdf). Um die flächendeckende Einhaltung der aktuellen Düngeverordnung zu gewährleisten, fordert der [Name anonymisiert] das Land auf, ausreichende finanzielle und personelle Mittel zwecks effektiver Kontrollen zur Verfügung zu stellen. Aktuelle Kontrollergebnisse und zugehörige Daten müssen transparent und öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Um eine valide Datengrundlage sicherzustellen, fordert der [Name anonymisiert] außerdem, jährlich einen Nährstoffbericht (wie den von 2019) in Auftrag zu geben (12-https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/grundwasser/Downloads/naehrstoffbericht_2020.pdf). Die Ineffizienz der 'Gewässerschutzberatung' hinsichtlich der Verminderung tatsächlicher Nährstoffeinträge mahnte der [Name anonymisiert] bereits 2020 in seiner Stellungnahme an. In Gebieten mit 'Roten Gebieten' (Nitratbelastungen > 50 mg/l) muss das 'Freiwilligkeitsprinzip' aufgegeben und die Beratung der Landwirt*innen sowie die Erfolgskontrollen verpflichtend werden. Das anhaltende Versagen, die diffuse landwirtschaftliche Verschmutzung adäquat anzugehen, zeigt, dass die aktuellen Politiken, selbst mit regulatorischen Aktualisierungen, nicht die erforderlichen Umweltverbesserungen bewirken. Die Abhängigkeit von freiwilligen Maßnahmen und Beratungsdiensten für Landwirte scheint angesichts des Ausmaßes und der Komplexität des Problems, das durch den wirtschaftlichen Druck auf den Agrarsektor noch verstärkt wird, unzureichend zu sein. Eine grundlegende Paradigmenverschiebung hin zu rechtlich bindenderen Anforderungen und strengeren Landnutzungsvorschriften (z. B. die obligatorische Umsetzung von 18-Meter-Gewässerrandstreifen) scheint zunehmend unvermeidlich, wenn die ehrgeizigen Ziele der WRRL erreicht werden sollen. Darüber hinaus bietet die erhebliche finanzielle Belastung, die mit der Reparatur alternder Drainageinfrastrukturen verbunden ist, eine einzigartige Gelegenheit, zu ökologisch vorteilhafteren Lösungen überzugehen, wie Retentionsbecken oder sogar die natürliche Wiedervernässung, anstatt einfach veraltete Systeme zu erhalten. Dies erfordert einen proaktiven Politikrahmen, der ökologische Vorteile gegenüber traditionellen landwirtschaftlichen Praktiken fördert. Der [Name anonymisiert] empfiehlt zudem eine Änderung der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände (WuBV), um alte, schadhafte Drainagen verfallen lassen zu dürfen anstatt sie zu reparieren zu müssen. Dies könnte potenziell N- und P-Einträge reduzieren und den Wasserrückhalt verbessern. Im Oberwasser von Wege- und Straßenkreuzungen sollten Sedimentfänge eingerichtet werden, wenn damit Nährstoffe aufgefangen und ggf. wiederverwertet werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Vorschläge werden geprüft.	SH

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
28	Abwasser□ Der [Name anonymisiert] weist auf eine betriebliche Optimierung von Kläranlagen, insbesondere die Sicherung einer ausreichenden Reinigungsleistung bei kalten Temperaturen hin. Zudem begrüßt er die vierte Reinigungsstufe mit Phosphatfällung.□ Der [Name anonymisiert] begrüßt Maßnahmen zur Verbesserung der Stoffrückhaltung in der Landschaft. Sie sind entscheidend und umfassen die Wiederherstellung von Feuchtgebieten, die Revitalisierung von Auen und naturnahen Fließgewässern sowie die Neuwaldbildung. Der [Name anonymisiert] fordert das Land auf, ausreichende finanzielle und personelle Mittel für diese Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, damit diese umgesetzt werden können, besonders für die Nachrüstung von Kleinkläranlagen und Teichkläranlagen.	Die betriebliche Optimierung ist durch die Aufrüstung bezüglich erneuerbarer Energien und der Verbesserung der Reinigungsleistung sowie der Implementierung einer 4. Reinigungsstufe zu erwarten. Zustimmung Satz 2. Die Förderung einiger genannter Punkte zur Stoffrückhaltung sind in der Richtlinie zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Schleswig-Holstein festgeschrieben. Bezüglich der Aufrüstung der genannten Anlagen wurde eine Aufrüstung von ca. 95 % dieser Kleinkläranlagen mit Beendigung des Programms "Nachrüstung der Haus- und Kleinkläranlagen" im Jahr 2013 beendet. Der Fokus steht heute auf der Verbesserung der Reinigungsleistung für N und P von kommunalen Kläranlagen. Hierbei wird bei einer Aufrüstung eine deutlich höhere Frachtreduzierung erzielt als bei Klein- und Teichkläranlagen mit max. 50 EW die in sehr großer Zahl vorliegen und für die eine Einzelaufrüstung finanziell sehr aufwändig wäre.	SH
28	Schadstoffe: Um die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmittel auf die Gewässer zu reduzieren fordert der [Name anonymisiert] verstärkt und wiederholt, Gewässerrandstreifen an allen Gewässern zu etablieren (s.o.). 'Gewässerrandstreifen stellen eine sinnvolle Maßnahme zur Minderung des PSM-Eintrags, insbesondere für gering mobile Stoffe, dar. Aus den Analysen lässt sich eine für aquatische Organismen protektive Gewässerrandstreifenbreite von mindestens 18 m ableiten.' (24-https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/63_2023_texte_belastung_von_kleinen_gewaessern_in_der_agrarlandschaft_mit_pflanzenschutzmittel-rueckstaenden.pdf - Seite 33.). Insbesondere in seiner Stellungnahme zur Verordnung über das Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen (PSMGewVerbVO) kritisiert der [Name anonymisiert] bereits, dass durch die Ausnahmeregelungen des Verbots in gewässerreichen Gebieten diese Regelung ad absurdum geführt wird. Derzeit sieht diese Regelung vor, dass ausgerechnet in den Niederungen, in Gebieten hoher Dichte von Oberflächengewässern, dicht an diese Gewässer PSM ausgebracht werden dürfen. Pflanzenschutzmittel müssen viel stärker reguliert werden. In seiner Stellungnahme schlägt der [Name anonymisiert] auch Lösungsmöglichkeiten zu Verbesserung der Situation vor wie z. B. auf Seite 1 bereits: ?Der [Name anonymisiert] schlägt vor, den landwirtschaftlichen Betrieben in den o.g. geplanten Ausnahmeflächen, Förderangebote zu machen, die die Intensität generell senken und/oder die Umstellung auf ökologischen Landbau ermöglichen.? (25-Vergleiche auch: https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Stellungnahmen/2022/2022-03-25-STN-BUNDSH-PSMGewVerbVO.pdf). Eine aktuelle Auswertung eines Citizen-Science-Projekts des BUND Bundesverband zeigt, dass kleine Bäche in schlechtem ökologischen Zustand sind und dass gerade an kleinen Gewässern die Schadstoffbelastung sehr hoch ist (26-https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/kleine-baeche-in-deutschland-in-schlechtem-oekologischen-zustand/.) Der [Name anonymisiert] fordert deshalb die PSMGewVerbVO im Sinne des Naturschutzes anzupassen. Der [Name anonymisiert] weist auf die aktualisierte Kommunalabwasserrichtlinie (KARL), die am 12. Dezember 2024 veröffentlicht wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat, hin. Sie schreibt die Implementierung fortschrittlicher (4.) Reinigungsstufen für größere Kläranlagen bis 2045 vor. Eine Schlüsselbestimmung ist, dass Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika einen erheblichen Teil (80 % bis 2045) der damit verbundenen Investitions- und Betriebskosten tragen sollen (27-Kommunalabwasserrichtlinie KARL - DWA e. V., Zugriff am Juni 16, 2025, https://de.dwa.de/de/kommunalabwasserrichtlinie-karl.html). Die nationale Umsetzung von KARL ist bis Juli 2027 erforderlich (28-Kommunalabwasserrichtlinie KARL - DWA e. V., Zugriff am Juni 16, 2025, https://de.dwa.de/de/kommunalabwasserrichtlinie-karl.html). Der [Name anonymisiert] erwartet eine fristgerechte Umsetzung in Schleswig-Holstein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Vorschläge werden geprüft.	SH
28	Schadstoffe: Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV), die am 12. Dezember 2023 in Kraft trat, legt neue Verpflichtungen für Wasserversorger fest. Sie sind nun verpflichtet, bis November 2025 umfassende Risikobewertungen durchzuführen und Managementmaßnahmen für Trinkwassereinzugsgebiete umzusetzen, wobei die zuständigen Behörden bis Mai 2027 spezifische Risikomanagementmaßnahmen festlegen müssen (29-Grundwasser - Trinkwasserrichtlinie und Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - schleswig-holstein.de, Zugriff am Juni 16, 2025, https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/grundwasser/trinkwassereinzugsgebieteverordnung). Der [Name anonymisiert] fordert in diesem Zusammenhang als wirksame Maßnahme weitere Trinkwasserschutzgebieten in Schleswig-Holstein zügig und vermehrt auszuweisen. Die rechtsverbindliche Festlegung von etwa zehn zusätzlichen geplanten Trinkwasserschutzgebieten (WSG) ist überfällig und muss unverzüglich erfolgen, um zukünftige Wasserversorgungen zu sichern. Darüber hinaus müssen bestehende WSG-Verordnungen, von denen viele veraltet sind, dringend aktualisiert werden. Neue WSG sollten proaktiv ausgewiesen werden, insbesondere in Gebieten, in denen Trinkwasser aus Grundwasserkörpern entnommen wird, die sich derzeit in einem 'schlechten' chemischen Zustand befinden. Die seit Dezember 2023 geltende Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) verstärkt diese Anforderungen, indem sie umfassende Risikobewertungen und Managementmaßnahmen für alle Trinkwassereinzugsgebiete vorschreibt (30-Grundwasser - Trinkwasserrichtlinie und Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - schleswig-holstein.de, Zugriff am Juni 16, 2025, https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/grundwasser/trinkwassereinzugsgebieteverordnung).	Die TrinkwEGV wird umgesetzt. Maßnahmen zum Risikomanagement werden durch die unteren Wasserbehörden festgelegt.□ Die Ausweisung von weiteren Wasserschutzgebieten ist geplant.	SH

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
28	Der [Name anonymisiert] begrüßt das Vorhaben ein nachhaltiges Wassermanagement zu etablieren sehr. ☐ Wasserrückhalt. ☐ Die Oberläufe und Nebengewässer sind gemäß WRRL zwar häufig nicht berichtspflichtig. Sie spielen jedoch bei der Entstehung von Hochwasserwellen sowie bei den Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine große Rolle. Um den guten ökologischen Zustand der berichtspflichtigen Gewässer herzustellen, ist daher sicher auch die naturnahe Gestaltung der Oberläufe und Nebengewässer mit Gewässerrandstreifen, Uferbepflanzung ggf. auch Sohlanhebung bei übermäßiger Eintiefung von Bedeutung. ☐ Ausgleich der Wasserführung und Verbesserung der Gewässergüte durch die seit 40 Jahren bekannten Maßnahmen des Regenwassermanagements - siehe SIEKER, F. Hrsg.1998, Geiger u.a. 2009, FGSV 2005 und der Landbewirtschaftung in Gewässernähe z. B. DWA M 612 ? Weiterführung bekannter Maßnahmen.	Maßnahmen, die den Talraum einbeziehen (Auenprojekte) verbessern auch den Wasserrückhalt und sollen gerne mehr durchgeführt werden. Schleswig-Holstein hat dafür bereits 2016 ein Auenprogramm verabschiedet. Aufgrund der bekannten schwierigen Flächenverfügbarkeit sind Auenprojekte leider nur selten umzusetzen. Wenn Maßnahmen im nicht-berichtspflichtigen Gewässernetz erforderlich für die Zielerreichung in einem berichtspflichtigen Wasserkörper sind, können diese (nach Prüfung) ggf. gefördert werden.	SH
29	Konsequentes Durchsetzen der Finanzierung von Ökosystemdienstleistungen. ☐ ☐ Unsere Forderung: Auch in Ansehung von Art. 9 der EU WRRL sowie der Präambel der EU - WRRL wird das angemessene Entgelten von Ökosystemdienstleistungen der nachhaltig bewirtschafteten Wälder konsequent ☐ eingeführt und durchgesetzt. Die Ökosystemdienstleistungen der Wälder wie u.a. die Pufferung von Extremereignissen, die Wasserfilterung und -speicherung, der Erosions- und Bodenschutz sind angemessen ☐ abzugelten. Als Indikator ist u.a. auch der Abflussbeiwert heranzuziehen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keinen direkten Bezug zu den Anhörungsdokumenten. Vom Bund und den Ländern gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für private und kommunale Waldbesitzende, z. B. über die Förderrichtlinie "Klimaangepasstes Waldmanagement PLUS" (https://www.bfn.de/aktuelles/neues-foerderprogramm-fuer-oekosystemleistungen-des-waldes).	FGG Elbe
29	Wasserversorger/-dienstleister müssen daher herangezogen werden, die Wälder zu schützen - auch durch Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen an die Waldbesitzenden. Weiterhin müssen die Landkreise dahingehend angewiesen werden, dass eine Entschädigung für Waldeigentümer vollumfänglich auch in den vorläufigen Wasserrechtsbescheiden und Duldungsbescheiden mit aufgenommen wird. Erforderlich ist u.a. die Umsetzung der vierten bzw. fünften Reinigungsstufe in Niedersachsens Kläranlagen. Bereits laufende Umsetzungen u.a. mit Hilfe von EFRE-Mitteln und Geldern des Landes Niedersachsen sind zu begrüßen und müssen ausgeweitet werden. Es muss geklärt werden, inwiefern das gereinigte Wasser zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, die der Nahrungsmittelproduktion dienen, flächendeckend genutzt werden kann. Grenzwerte sind festgesetzt? Besonders in Grundwasserentnahmegebieten muss daher ein großer Teil der dort erhobenen Wasserentnahmegebühren wieder in diese Regionen zurückfließen - d.h. in den Wald, der auch das Trinkwasser generiert und als natürlicher Speicher und Filter wirkt. Rund 1.500 m3 Wasser beträgt die Grundwasserneubildung pro Jahr und Hektar unter Wald. Multipliziert mit nur 1,60 ? pro Kubikmeter Wasser für Niedersachsen, kommt man auf einen stattlichen 'Wasser-Wert' von 1.680.000.000 Euro im Privatwald. (Daten NLF 2020, hier bezogen auf 700.000 ha Privatwald in Niedersachsen). Auch Maßnahmen, wie z.B. ein Überfluten der Auen und evtl. damit einhergehend eine Wiedervernässung von Moorflächen, Einrichten von Pufferflächen, Risikogebiete, dürfen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers umgesetzt und müssen entsprechend finanziell ausgeglichen werden. Es sind auch hier einvernehmliche Lösungen mit dem Eigentümer zu finden.	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. ☐ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	NI
29	Verantwortung des Landes und Finanzierungspflicht. Das Land ist für den Bereich des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr, z.B. für die Bewältigung von Folgen von Hochwasser, massiven Überschwemmungen verantwortlich. Neben Schutz für Leib und Leben, ist auch für den Schutz des Eigentums der Betroffenen Sorge zu tragen. Die Aufgaben liegen vollkommen im öffentlichen Interesse. Aus der staatlichen Schutzpflicht ergibt sich auch eine Finanzierungspflicht. Maßnahmen dienen dem überregionalen und in Teilen auch dem internationalen Hochwasserschutz. Grundsätzlich dient die Bewältigung von Klimafolgen dem Interesse der Allgemeinheit und ist daher vom Land zu 100 % zu finanzieren. Auch im Sinne der sich aus der Umsetzung der EU-WWRL ergebenden Verpflichtung zum kostendeckenden Ersatz sämtlicher Umwelt- und Ressourcenkosten. Dem Waldeigentümer ist der Verlust von Waldflächen, Einschränkungen der Waldbewirtschaftung, das gilt auch für die Opportunitätskosten, zu entschädigen.	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	NI
29	Wehre-Stauen von Wasser. ☐ ☐ Bei stark fallendem Wasserspiegel erhöht sich in den Sommermonaten die Wassertemperatur sehr schnell, was zu erhöhtem Algenwachstum und zu niedrigen Sauerstoffkonzentrationen führen kann. Im Sommer 2022 hat es im Landkreis Celle bereits eine Austrocknung von Teilen der Wietze, die in die Aller oberhalb von Marklendorf mündet, mit über 6.500 toten Fischen gegeben. Mit entsprechenden Staumöglichkeiten hätte dem vorgebeugt werden können. Historische und aktuelle Quellen sowie insitu Beobachtungen an Fließgewässern zeigen darüber hinaus, dass gerade im eingestauten Bereich vor Wehren Rückzugsräume für Fische und andere aquatische Lebewesen bei Niedrigwasserphasen bestehen. Daher ist es umso wichtiger, diese Bereiche mit Blick auf den Klimawandel mit immer heißer werdenden Sommermonaten auch als Rückzugsbereiche für Fische im Oberwasserbereich der Wehre zu erhalten. Vielfach schützen Wehre auch benachbarte Waldbestände.	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	NI

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
29	Vertragsnaturschutz. □ □ Die vertragliche Regelung hat grundsätzlich dem Ordnungsrecht vorzugehen. Maßnahmen sind daher einvernehmlich zu erzielen und die Mindererträge und Mehraufwendungen dem Waldbesitzenden finanziell abzugelten (Förderung, Vertrag).	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	NI
30	... ein "KlimaCheck" (ist) dringend wünschenswert. Dafür müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls einem "KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen "KlimaCheck" in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragssteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.	FGG Elbe
30	A-Allgemeine Anmerkungen zum Einstieg in die 3. Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) für die Umsetzung der WRRL-Anforderungen und damit für den Zeitraum vom 23.12.2027 bis zum 22.12.2033.	Die unter A-Allgemeine Anmerkungen vorgebrachten Hinweise beziehen sich in weiten Teilen auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen der EU-Kommission fließen in die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans 2028 bis 2033 ein. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geprüft und priorisiert. Die Relevanz von Querschnittsthemen ist den Ländern bewusst. Die WRRL-Ziele für Grundwasser, die Biodiversität und die Ressourcenbereitstellung sind zentraler Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe
30	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen wird auf die ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und anderer bislang "ungeregelten" Stoffe eingegangen, Kosmetika werden allerdings nicht explizit benannt... Berücksichtigt werden muss auch die Fragen von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
30	Biodiversitätsverlust stoppen. Auch angesichts der neu eingeführten EU-Wiederherstellungsverordnung halten wir es für wichtig, dass das Thema Erhalt der Biodiversität als eigenständige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden sollte.	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Eigenschaften der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe
30	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Art. 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
30	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt aufgrund einer verlängerten Vegetationsperiode, höherer Verdunstung, gestörter Ökosysteme ... eingetiefter Gewässer und Melioration, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch und weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Art. 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.	FGG Elbe
30	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte, die Bundeswasserstraße sind, erstellt werden. Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schiffsverkehrsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
30	Es ist. ... dringend erforderlich, dass Maßnahmen zu Umsetzung des Fischschutzes an Wasserkraftanlagen nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes flächendeckend umgesetzt werden. Bei Gewässerabschnitten, bei den Ausleitungen stattfinden, muss im ursprünglichen Gewässerbett die Wassermenge verbleiben, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials erforderlich ist. ... Durch Gewässernutzungen dürfen keine künstlichen unnatürlichen Schwall- und Sunkereignisse hervorgerufen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das flächendeckende Erfordernis des Fischschutzes und der ökologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist gesetzlich geregelt und wird von den zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens umgesetzt.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
30	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird. Es sollten auf jeden Fall die sich abzeichnenden Neuerungen aus der aktuellen Reform des europäischen Grundwasserrechts mit dem 4. Bewirtschaftungsplan Anwendung finden. □ Zudem zeichnet sich mit der aktuellen Reform des europäischen Wasserrechts ab, dass nähere Bestimmungen für den Schutz der Grundwasserorganismen folgen werden. Das aktuelle Fehlen von konkreten Vorgaben darf daher nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.	FGG Elbe
30	Fehlende Ressourcen und Einbeziehung anderer Politikbereiche '... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Art. 24 WRRL). '...(Es) braucht.dringend eine ressortübergreifende Strategie, um diese Herausforderungen anzugehen. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Strukturen und Abstimmungsverfahren in den Verwaltungen herzustellen, zum anderen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen zu schaffen, was auch die Bereitstellung bzw. Anpassung vorhandener umweltökonomischer Instrumente wie die Wasserentnahmeentgelte bedarf.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder die Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
30	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden. Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen mit dem Ziel des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	FGG Elbe
30	Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Elbe ... anscheinend weitgehend unverändert. ... □ Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.	FGG Elbe
30	Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die Auswirkungen von Schadstoffen auf die Qualitätskomponente Fisch zu analysieren. Es sind spezielle Maßnahmen zur Reduktion von fischschädlichen Schadstoffen zu entwickeln und umzusetzen. □	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wirkung von Schadstoffen auf aquatische Biozönosen, insbesondere Fische, wird im Rahmen des Monitorings und der Stoffbewertung analysiert. Mögliche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	FGG Elbe
30	Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im EZG der Elbe muss geprüft werden, wie die Salzbelastungen aufgrund der Einleitungen aus dem Kalibergbau in die kleineren Flüsse wie Bode und Saale reduziert werden können. Dazu gehört auch eine Prüfung einer direkten Überleitung des Salzabwassers in die Elbe. Es muss untersucht und sichergestellt werden, dass sich Goldalgenpopulationen... im EZG der Elbe, gefördert durch die Salzeinleitungen, nicht entwickeln werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen erfolgen unter strenger Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebotes der WRRL. Die Machbarkeit und Umweltverträglichkeit von alternativen Einleitwegen (z. B. Überleitung) wird geprüft. Die Goldalgenproblematik wird aktiv verfolgt und notwendige Vorsorgemaßnahmen (insbesondere bzgl. Salzeinträgen in Kombination mit anderen Faktoren) werden wissenschaftlich begleitet und in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	FGG Elbe
30	Im Rahmen der Strukturkartierungen sollten auch Daten zu den Beeinträchtigungen durch Feinmaterial erheben werden. Es sind konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Feinmaterialeintrages zu entwickeln und durchzuführen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Erfassung von Beeinträchtigungen durch Feinmaterial (insbesondere aus Abschwemmungen) ist relevant und wird bei künftigen Kartierungen stärker berücksichtigt. Maßnahmen zur Reduktion (z. B. Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen) sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Die FGG Elbe hat ein umfangreiches Konzept zum Sedimentmanagement aufgesetzt.	FGG Elbe
30	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ...alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper (sind) getrennt voneinander zu überwachen. Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind für die einzelnen Grundwasserleiter (einschließlich Tiefengrundwasserleiter) gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
30	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings. ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.	FGG Elbe
30	Verschneidung MSRL/WRRL Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern wir, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Die Forderung bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
30	Vorrangig muss ein ökologischer Hochwasserschutz durch Schutz und Reaktivierung von Flüssen und Auen, einen konsequenten Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Flüsse durch Reduzierung der Flächenversiegelung und durch Schutz der Moore sowie eine bodenschonendere Land- und Forstwirtschaft sein. □ In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam umgesetzt werden können.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Verknüpfung von WRRL und Hochwasserschutz ist obligatorisch. Das Prinzip "Ökologischer Hochwasserschutz" wird verfolgt. Die Maßnahmenprogramme stellen dar, wie Synergien zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und der WRRL genutzt werden.	FGG Elbe
30	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen. □ Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.	FGG Elbe
30	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Datum der Vorlage des aktuellen Zwischenberichts gemäß Art. 15 (3) WRRL, - Datum der Vorlage der aktualisierten Bestandsaufnahme, HMWB-Überprüfung und Monitoringergebnisse. ... Entsprechend sollte ab diesem Zeitpunkt die erforderliche zusätzliche Anhörung für 6 Monate erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die elektronische Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenumsetzung an die Europäische Kommission wurde fristgerecht vorgenommen. Die entsprechenden Inhalte für die Flussgebietseinheiten in Deutschland wurden durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bereitgestellt. Es ist keine bundesweite Auswertung in Form einer Broschüre vorgesehen. Einzelne Länder haben allerdings Auswertungen erstellt und z. B. als Broschüren veröffentlicht.	FGG Elbe
30	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen und Umgang mit offenen Fragen. ... sollte überdacht werden, Hinweise zur Verbesserung der Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. □ Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt nach einer bewährten Methodik, die innerhalb der Flussgebiete und auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen abgestimmt ist. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Der Vorschlag der Weiterberatung in Arbeitsgruppen wird geprüft. □ Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt in den Bundesländern in Form von Runden Tischen oder Arbeitsgruppen, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier kann aktiv an der Maßnahmenplanung mitgewirkt werden.	FGG Elbe
30	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Beteiligungsangebote für die Öffentlichkeit auf FGG-Ebene bzw. in den Koordinierungsräumen (z. B. Werkstattgespräche, Infoveranstaltungen)? □ Wir wünschen uns, dass auch die FGG Elbe bei der Verlinkung auf die Webseiten der Bundesländer mit darauf achtet, dass weitergehende Informationen dort hinterlegt sind. □ Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die aktive Beteiligung wird durch ein breites Angebot an Dialogformaten (z. B. Runde Tische, Werkstattgespräche) und die vermehrte Nutzung digitaler Medien gestärkt. Die Transparenz der Webseiten wird im FGG-Kreis thematisiert. Es wird bereits regelmäßig versucht, die hohe Bedeutung der WRRL durch die Benefits für den Menschen, wie z. B. Erhalt der Lebensgrundlagen, Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Klimafolgenminderung und auch Klimaschutz bei Wiedervernässungen usw., hervorzuheben.	FGG Elbe
30	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der Arbeiten zur Integration der WRRL-Umsetzung in gewässerrelevante Handlungsfelder (z.B. Landwirtschaft, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung, Biodiversität), inkl. Von Beteiligungsangeboten für die Öffentlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung sowie die FGG-Gremien. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess wird über die Beteiligungsangebote gestärkt.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
30	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der WRRL-Umsetzungsarbeiten an Bundesgewässern (Bundeswasserstraßen) im Flussgebiet der Elbe inkl. Angebote der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für betreffende Wasserkörper.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
30	Wir halten es für wichtig, alle WRRL-relevanten Verunreinigungen, die durch Wasserverschmutzungen aufgrund von Kohleverstromung entstehen, mit zu berücksichtigen, ihre Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu prüfen und zu minimieren (z.B. Wärmeeinträge) sind. Die Öffentlichkeit ist an diesen Planungen zu beteiligen. .. Es muss das Verursacherprinzip angewendet werden, sodass die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen sind und die Kosten nicht auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Verursacherprinzip und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind grundlegend. Genehmigungen für Einleitungen erfolgen unter strenger Beachtung des WRRL-Zielerreichungsgebotes.	FGG Elbe
30	Die WRRL und deren Umsetzung in das deutsche Wasserhaushaltsgesetz enthält auch bezüglich der Durchgängigkeit an Wehren und Stauanlagen verbindliche ordnungsrechtliche Vorgaben. In Niedersachsen scheitert die Umsetzung allein daran, dass in der Vollzugspraxis ausdrücklich und ausschließlich auf Freiwilligkeit bei der Maßnahmenumsetzung gesetzt wird. Die zuständigen niedersächsischen Wasserbehörden treffen aufgrund des "Freiwilligkeitsprinzips" bisher keine Anordnungen, damit z.B. Betreiber von Wasserkraftanlagen Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit ergreifen. Dies ist ein grundlegendes rechtssystematisches Defizit. Niedersachsen hat im MNP die Fortführung des Freiwilligkeitsprinzips verankert (s. Nds. Beitrag MNP 2021-2027, S. 169) und damit die Einhaltung der Normen der WRRL und des WHG unmöglich gemacht. Dies ist bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung dringend abzustellen. Zumindest sind die Kosten und Wirksamkeit des Freiwilligkeitsprinzips gegenüber anderen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes überprüfbar darzulegen. Innerhalb des Flussgebietes Elbe bedarf es in Niedersachsen dringend einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Obwohl gerade viele kleine Wasserkraftanlagen in Privathand an neuralgischen Stellen zu FFH-Schutzgebieten mit wertbestimmenden Wanderfischarten und Rundmäulern liegen (beispielhaft sei hier die Horster Mühle an der Seeve genannt), ist in Niedersachsen in Hinblick auf die Verbesserung der Durchgängigkeit bei diesen Anlagen ein Stillstand festzustellen. Dies liegt begründet in einem sich "im Kreis drehenden" gegenseitigen Zuständigkeitsverweisen zwischen Land und unteren Wasserbehörden und fehlenden Vollzugsregelungen für den Umgang mit der Frage der Kostenträgerschaft für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz liegt die Zuständigkeit bei den Ländern, die hoheitlichen Aufgaben sind gem. Zuständigkeits-VO den Unteren Wasserbehörden zugewiesen. Niedersachsen stellt jedoch - argumentierend mit dem Haushaltsrecht - keine Fördermittel zur Verfügung, wenn an diesen Standorten Privateigentümer mit der Wasserkraft Strom erzeugen. Die Eigentümer sind demgegenüber nicht bereit oder in der Lage, die Kosten für die Ertüchtigung ihrer Anlagen aufzubringen. Die unteren Wasserbehörden ergreifen auch nicht die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Anordnung von Maßnahmen bzw. des Entzugs von Wasserrechten. Die unteren Behörden argumentieren, dass die Maßnahmen finanziell nicht umsetzbar seien, eine diesbezügliche Anordnung für die Betreiber nicht zumutbar wäre und ggf. Entschädigungspflicht bei eigentumsgleichen Altrechten auftreten würden. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit durch öffentliche Förderung erspart werden kann. Von dem Pilotprojekt "Bohlsener Mühle", auf welches das Land Niedersachsen gerne verweist, liegen - wie vor 6 Jahren auch schon - noch immer keine Ergebnisse vor.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms ggf. berücksichtigt.	NI
30	Für Niedersachsen hat das zuständige Umweltministerium in 2023 den sog. "Auenstrukturplan" in Kraft gesetzt. Der [Name anonymisiert] hatte sich dazu in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert und als Kernaussage ein ganzheitliches Programm zum Fluss- und Auenmanagement, für die niedersächsische Elbtalaue als zwingend notwendig gefordert. Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung und europarechtlichen Vorgaben für die betroffenen Auen-Lebensraumtypen sowie Schutzgebiete können Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen nur ein Teilaspekt sein. Der Schwerpunkt der Maßnahmen für einen vorsorgenden Hochwasserschutz muss hingegen in der Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen im Naturraum liegen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.04.23.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms ggf. berücksichtigt.	NI
30	Niedersachsen beabsichtigt in Hinblick auf die Landwirtschaft und die erforderliche Reduzierung der Nährstoffeinträge bei der Maßnahmenumsetzung weiter auf das Kooperationsprinzip zu vertrauen. So wird bisher zur Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer auf Beratungsprogramme für die Landwirtschaft gesetzt. Dies hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um eine relevante Nährstoffreduzierung zu erzielen. Es bestehen alarmierende Defizite bei der Minimierung von diffusen Einträgen in die Gewässer, von denen nicht nur die Meere und Küsten, sondern auch die Fließgewässer und Grundwasserlebensräume betroffen sind. Eine Trendwende bei der Grundwasserbelastung mit Nitrat ist in Niedersachsen nicht zu verzeichnen. Wir sind der Auffassung, dass der Verweis auf die Düngeverordnung und Anreiz- und Beratungsprogramme nicht ausreichend ist, um die Nitratbelastung im Grundwasser schnellstmöglich auf die geforderten 50 mg/l N zu senken. Vielmehr sind weitergehende Maßnahmen und Strategien zu ergreifen. Mit Urteil vom 6.3.2025 hat das Bundesverwaltungsgericht (2-BVwG 10 C 1.24, Urteil vom 06. März 2025, Vorinstanz OVG Lüneburg, OVG 7 KS 8/21, Urteil vom 21. November 2023) entschieden, dass die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems im Hinblick auf den Nitratgehalt im Grundwasser nachbessern müssen. Dabei lautet der Tenor, dass die in der WRRL und im WHG angelegten Darlegungserfordernisse für die erteilten Fristverlängerungen nicht eingehalten seien, der Grenzwert von 50 mg/l schnellstmöglich erreicht werden müsse, eine Verschlechterung des chemischen Zustands bei allen Grundwasserkörpern zu verhindern sei und alle menschlich verursachten signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Nitratkonzentration umzukehren seien. Das Maßnahmenprogramm Elbe ist daher im Hinblick auf Nitrat im Grundwasser ebenfalls entsprechend nachzubessern.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms ggf. berücksichtigt.	NI

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
30	Bereits 2020 hatten wir kritisiert, dass die geltende Wasserentnahmeentgelt-Regelung in Niedersachsen den Bergbau, die Industrie und die Wasserkraft von einer Entgeltzahlung freistellt. Wir empfehlen, als eine erste strategische Maßnahme alle Wassernutzer in Deutschland zur Zahlung eines Wasserentnahmeentgelts zu verpflichten. Bislang konnte in diesem Punkt keine Einigung der Länder erzielt werden. Die Aktion 11 "Wasserentnahmeentgelte weiterentwickeln und bundesweit einführen" des Aktionsprogramms Wasser der Nationalen Wasserstrategie hat den Beginn "kurzfristig". Das Umweltbundesamt hat dazu das Projekt "Überprüfung von Harmonisierungsmöglichkeiten der Wasserentnahmeentgelte" von Januar 2025 bis Februar 2027 laufen (3-Umweltbundesamt. (2025). Projektinformation. Überprüfung von Harmonisierungsmöglichkeiten der Wasserentnahmeentgelte. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2875/dokumente/projektsteckbrief_wee.pdf).	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung gesetzlicher Vorschriften zur Wasserentnahmegebühr ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms.	NI
31	Besonderen Wert legen wir auf eine kooperative Einbindung der landwirtschaftlichen Betriebe in die Entwicklung zukünftiger Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass das Freiwilligkeitsprinzip Vorrang hat und Maßnahmen gemeinsam mit den Betrieben vor Ort entwickelt werden. Nur durch eine ausgewogene und sachlich begründete Herangehensweise, bei der alle Verursachergruppen in die Verantwortung genommen werden und praxisnahe Lösungen im Dialog entwickelt werden, können die Ziele der WRRRL erreicht werden. Wir möchten darum bitten, den Aspekt des Einbeziehens der Betroffenen durch eine Ergänzung auf Seite 11 unten (unter 1. Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, A) Gewässerstruktur. 4. Nächste Schritte) zu betonen: "Die umfassende Information und frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit ist eine Grundbedingung für eine erfolgreiche Planung und Umsetzung von Maßnahmen. Gerade in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft ist es besonders wichtig, Bürger und Betroffene aktiv einzubeziehen und auf jeder Stufe des Planungsprozesses zu beteiligen. Hier gilt es, aus guten Beispielen zu lernen und gemeinsame Lösungsstrategien zu entwickeln."	Der Ergänzungswunsch wird zur Kenntnis genommen. Da das Anhörungsdocument nur der Öffentlichkeitsbeteiligung diente, wird es nachträglich nicht angepasst.	FGG Elbe
32	[Name anonymisiert] merkt an, dass die Wassermengenbewirtschaftung nicht als explizite Bewirtschaftungsfrage genannt ist, dies jedoch für die Erreichung der Ziele wichtig wäre.	Die FGG Elbe hat die "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagement" als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung identifiziert.	FGG Elbe
33	Das Nichterreichen der Ziele erfordert aus Sicht des [Name anonymisiert] als Vollzugsbehörde einer umfassenderen Bewältigung auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung. Dazu müssen - weitere Fristverlängerungen gemäß § 29 WHG, - weitere weniger strenge Umweltziele gemäß § 30 WHG und auch - Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG in Anspruch genommen werden. Insbesondere muss eine Möglichkeit gefunden werden, wie im Bewirtschaftungsplan heute bereits absehbare und nicht zu verhindernde Verschlechterungen hinsichtlich des mengenmäßigen und des chemischen Zustands bei GWK sowie mögliche Verschlechterungen des ökologischen Zustands bzw. Potentials bei OWK aus dem Grundwasserwiederanstieg im Sinne einer Vorprägung für das vorhabenbezogene Zulassungsverfahren beschrieben werden können, wenn die Voraussetzungen von § 31 Abs. 2 WHG vorliegen.	Die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen wird bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans geprüft. Die vorgeschlagene pauschale Festlegung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG für alle vom Bergbau betroffenen Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan ist rechtlich nicht zulässig. § 31 Abs. 2 WHG gilt nur für konkrete neue Vorhaben oder physische Veränderungen eines Gewässers und setzt eine Einzelfallprüfung voraus, u. a. Alternativenprüfung, öffentliches Interesse und Maßnahmen zur Schadensminimierung. Eine generelle Vorab-Festlegung im Bewirtschaftungsplan würde diese projektspezifische Prüfung vorwegnehmen und wäre daher rechtswidrig. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG können hingegen auf Ebene geprüft und begründet werden, ersetzen aber nicht die Einzelfallprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG. Nach § 31 Abs. 2 WHG besteht keine vorhabenbezogene Ausnahmemöglichkeit für die Verschlechterung des chemischen Zustands, nur für die physischen Gewässereigenschaften und den Grundwasserstand.	FGG Elbe
33	Das [Name anonymisiert] und auch die Braunkohle-Bergbauunternehmen haben in ihren Stellungnahmen zu vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen auf mehrere Sachverhalte hingewiesen. Die Hinweise dieser Stellungnahmen sollten in der jetzigen Überarbeitung für den vierten Bewirtschaftungszyklus umfassend geprüft werden und, wenn sie als richtig bewertet werden, auch in die Planung einfließen.	Die Hinweise werden bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme berücksichtigt.	FGG Elbe
33	Das [Name anonymisiert] bittet um weitere Einbeziehung in die Erarbeitung der Planungen für den vierten Bewirtschaftungszyklus. Die durchgeführten länderübergreifenden Gespräche zur "Aktualisierung von weniger strengen Bewirtschaftungszielen für Braunkohle-GWK" sowie die Abstimmung zum "Umgang mit WRRRL-Ausnahmen bei bergbaubeeinflussten Fließgewässern" waren sehr konstruktiv und sollten in diesen Teilnehmerkreisen fortgeführt werden.	Die Gesprächsformate werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung begleitend fortgeführt.	BB

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
34	Soweit wie möglich sind Fristverlängerungen auch im 4. Bewirtschaftungszeitraum für die Bergbausanierung zu ermöglichen. Jedenfalls bezogen auf den Sanierungsbergbau besteht eine Situation im Sinne von § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG, in welcher die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands auf Grund der "natürlichen Gegebenheiten" nicht fristgerecht erreicht werden können: Denn es geht um die Sanierung der Folgewirkungen langjähriger früherer menschlicher Abbauaktivitäten. Hierbei ist die für die Belastung wesentliche Einwirkung auf den Wasserkörper im Regelfall bereits abgeschlossen und wird nunmehr stetig reduziert. Folgerichtig sind derartige Sachverhalte als "natürliche Gegebenheiten" i.S.v. § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG zu bewerten und entsprechend zu behandeln. Für den von der [Name anonymisiert] praktizierten Sanierungsbergbau sind daher neben weniger strengen Zielen (§ 30 WHG) und Ausnahmen (§ 31 WHG) auch im 4. Bewirtschaftungszeitraum für zahlreiche Gewässerkörper Fristverlängerungen (§§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2, 47 Abs. 2 S. 2 WHG) festzulegen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen erfolgt bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe
34	Aufnahme von Ausnahmen (§ 31 Abs. 2 WHG) in den Bewirtschaftungsplan. Im Interesse der gebotenen Rechtssicherheit und zur Gewährleistung strukturierter und zielführender Planungsprozesse plädiert die [Name anonymisiert] für die vorausschauende Aufnahme von Fristverlängerungen (§ 29 WHG) und Ausnahmen (§ 31 Abs. 2 WHG) bereits in den zu aktualisierenden Bewirtschaftungsplan. Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG sind bereits im Bewirtschaftungsplan selbst und damit schon vor Erteilung konkreter Zulassungen für einzelne wasserwirtschaftliche Vorhaben festzulegen, wenn die Bewertung der Ausnahmevoraussetzungen absehbar ist. Ein solches Vorgehen ist rechtlich zulässig und jedenfalls dann geboten, (10-Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 - 7 A 1/15 , juris. Diese Entscheidung wird teilweise dahingehend interpretiert, dass die Kompetenz zur Feststellung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ausschließlich bei den Zulassungsbehörden läge (vgl. „Gemeinsame juristische Stellungnahme der Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt , 30.09.2024, unter Verweis auf Rn. 166 des o.g. Urteils). Eine solche Einschränkung enthält die Entscheidung des BVerwG indes nicht: Das Gericht hat lediglich über die Reihenfolge von Einzelfallentscheidungen und ihre Darstellung im Bewirtschaftungsplan geurteilt, nicht aber die Festlegung von Ausnahmen im Bewirtschaftungsplan für unzulässig erklärt. In diesem Sinne Faßbender, EurUP 2017, 152, 163, vgl. auch Durner, DVBl. 2016, 1471, 1472.) wenn und soweit der Planbehörde bereits eindeutige Informationen zu den nachfolgenden konkreten wasserwirtschaftlichen Vorhaben vorliegen. Ein solches Vorgehen entspricht der in NRW bereits praktizierten wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung (11-Vgl. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Hintergrundpapier Braunkohle zum 3. Bewirtschaftungsplan NRW, 09.02.2022, S. 99.). Die gleichen Überlegungen müssen auch für Fristverlängerungen (§ 29 WHG) gelten, wenn bereits auf Ebene der Planungsbehörde ersichtlich ist, dass sie für bestimmte Vorhaben greifen. Durch eine derart vorausschauende Bewirtschaftungsplanung kann das nachfolgende Zulassungsverfahren entsprechend vorbereitet und der dafür maßgebende Ermessensrahmen der Zulassungsbehörde bindend determiniert werden.	Eine vorweggenommene Festlegung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG im Bewirtschaftungsplan ist nicht zulässig, nach BVerwG 7 A 1/15 (§ 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG) ist lediglich eine nachträgliche Aufnahme erforderlich. Hinweise auf mögliche zukünftige Ausnahmen sind zulässig, eine verbindliche oder vollständige Abbildung bereits im Plan hingegen rechtswidrig, da erst im konkreten Zulassungsverfahren die Voraussetzungen einzelner Vorhaben geprüft werden können. Die Planbehörde hat eine objektiv-rechtliche Pflicht, die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 WHG im Bewirtschaftungsplan soweit möglich darzustellen, um Konflikte früh zu lösen und die Lenkungsfunktion des Plans zu erfüllen. Diese Pflicht ist verwaltungsintern, nicht einklagbar (kein subjektiv-öffentliches Recht, Bewirtschaftungsplan ohne Außenwirkung), der tatsächliche Rechtsschutz erfolgt erst im einzelfallbezogenen Zulassungsverfahren. Es besteht kein Klagerecht. Die Pflicht zur Darstellung von § 31 Abs. 2 WHG-Ausnahmen im Bewirtschaftungsplan besteht nur unter engen Voraussetzungen, die regelmäßig nicht vorliegen werden: - Vorliegen hinreichend konkreter Informationen zum geplanten Vorhaben (Art, Umfang und Auswirkungen der Gewässernutzung). - Absehbare Bewertung möglich: Die Planbehörde muss die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme mit den verfügbaren Informationen zuverlässig prüfen können. - Zweck der Planung: Die Darstellung dient der Konfliktbewältigung und der Erfüllung der Lenkungs- und Steuerungsfunktion des Plans.	FGG Elbe
34	Genereller gesetzgeberischer Reformbedarf. Die gerichtliche Beurteilung des deutschlandweit bei der Bewirtschaftungsplanung bislang praktizierten Transparenzansatzes als rechtswidrig 12 (OVG Lüneburg, Urt. v. 21.11.2023 - 7 KS 8/21.) unterstreicht den grundlegenden Reformbedarf in Bezug auf die Wasserbewirtschaftung: Die [Name anonymisiert] schließt sich daher den Forderungen und bereits konkretisierten Vorschlägen (u.a. von [Name anonymisiert] (14-Stellungnahme des [Name anonymisiert] vom 21.08.2024 zum Vorschlag des Rates zum Integrierten Wassermanagement.) EURACOAL (15-Stellungnahme der European Association for Coal and Lignite (EURACOAL) vom 03.03.2025, EURA-COAL Response to Call for Evidence, European Water Resilience Strategy (ref. Ares(2025)843493 04/02/2025) und Euromines(16-Positionspaper 'EU Metals and Minerals Raw Materials Mining Industry Perspective on the EU Water Resilience Strategy' von euromines, März 2025)) zur Ausweitung der Ausnahmetatbestände in der WRRL (Art. 4 Abs. 7 WRRL) an. Konkret vorstellbar wäre beispielsweise eine allgemeine Verlängerung und Einführung drei weiterer Bewirtschaftungszyklen bis zur Zielerreichung durch Anpassung von Art. 4 Abs. 4 Buchst. c) WRRL/§ 29 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 WHG oder eine erhebliche praktische Erleichterung für das Festlegen von weniger strengen Zielen (Art. 4 Abs. 5 WRRL/§ 30 WHG) durch diesbezügliche Abschaffung der Einhaltung des Verschlechterungsverbots. Zielführend wäre es also, wenn im Regelwerk realistische Fristverlängerungsgründe oder eine Verlängerung der Grenze für Fristverlängerungen (zurzeit grundsätzlich nur bis 2027) geschaffen werden.	Die Änderung der WRRL ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Aufstellung des nächsten Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
35	Wie schon in unserer Stellungnahme zum 3. Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder ausgeführt, sollten für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper im Bewirtschaftungsplan notwendigen Ausnahmen nach § 31 WHG i. V. m. § 47WHG, soweit möglich in den beiden Hintergrundpapieren 'Braunkohle' (Anlage AG_WG_45-5.1 und 5.2) aufgenommen werden. Demnach hat der wasserrechtliche Bewirtschaftungsplan nach der gesetzgeberischen Konzeption, soweit möglich, schon Feststellungen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 31 Abs. 2 WHG zu enthalten. Details und offen gebliebenen Fragen können und sollen dann im einzelfallbezogenen Zulassungsverfahren mit Blick auf die jeweilige Gewässernutzung bewertet und die finale Ausnahme erteilt werden. Es gibt kein materiellrechtliches oder kompetenzrechtliches Gebot, welches untersagt, die Darstellungen innerhalb des Bewirtschaftungsplans die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 WHG nicht soweit möglich oder gar vollständig abzubilden und vorwegzunehmen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Planbehörden zu einer möglichst detaillierten Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen auf Ebene des Bewirtschaftungsplans verpflichtet sind, um dem Grundsatz planerischer Konfliktbewältigung zu genügen. Anlage 1 - Rechtsgutachten PSWP	Eine vorweggenommene Festlegung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG im Bewirtschaftungsplan ist nicht zulässig; nach BVerwG 7 A 1/15 (§ 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG) ist lediglich eine nachträgliche Aufnahme erforderlich. Hinweise auf mögliche zukünftige Ausnahmen sind zulässig, eine verbindliche oder vollständige Abbildung bereits im Plan hingegen rechtswidrig, da erst im konkreten Zulassungsverfahren die Voraussetzungen einzelner Vorhaben geprüft werden können. Die Planbehörde hat eine objektiv-rechtliche Pflicht, die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 WHG im Bewirtschaftungsplan soweit möglich darzustellen, um Konflikte früh zu lösen und die Lenkungsfunction des Plans zu erfüllen. Diese Pflicht ist verwaltungsintern, nicht einklagbar (kein subjektiv-öffentliches Recht; Bewirtschaftungsplan ohne Außenwirkung); der tatsächliche Rechtsschutz erfolgt erst im einzelfallbezogenen Zulassungsverfahren. Es besteht kein Klagerecht. Die Pflicht zur Darstellung von § 31 Abs. 2 WHG-Ausnahmen im Bewirtschaftungsplan besteht nur unter engen Voraussetzungen, die regelmäßig nicht vorliegen werden: • Vorliegen hinreichend konkreter Informationen zum geplanten Vorhaben (Art, Umfang und Auswirkungen der Gewässernutzung). • Absehbare Bewertung möglich: Die Planbehörde muss die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme mit den verfügbaren Informationen zuverlässig prüfen können. • Zweck der Planung: Die Darstellung dient der Konfliktbewältigung und der Erfüllung der Lenkungs- und Steuerungsfunktion des Plans.	FGG Elbe
35	Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit einer Fristverlängerung nach § 29 Abs. 3 WHG sollten auch für bergbaubeeinflusste Oberflächenwasserkörper weniger strenge bzw. abweichende Ziele nach § 30 WHG zwingend festgelegt werden.	Die Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer wird von den betreffenden Ländern bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans geprüft.	FGG Elbe
35	Anlage 2 - Gutachten [Name anonymisiert] zur Bewertung von Wasserkörpern. □ Anlage zum Gutachten: Bewertung der Wasserkörper innerhalb des Beeinflussungsbereiches der [Name anonymisiert] (4.BWZ) □ Anlage BB 1.1 - Identifizierte Fließgewässerkörper in Brandenburg. □ Anlage BB 1.2 - Potenziell signifikante bergbauliche Belastungen an Fließgewässerkörpern in Brandenburg. □ Anlage BB 1.3 - Hinweise zum OWK-Status, Kategorie und Gewässerverlauf an Fließgewässerkörpern in Brandenburg. □ Anlage BB 1.4 - Vergleich des MaP im Entwurf und der aktuellen Fassung für Fließgewässerkörper in Brandenburg. □ Anlage BB 1.5 - Plausibilisierung des vorgegebenen Zeitpunkts der Zielerreichung für Fließgewässerkörper in Brandenburg. □ Anlage BB 1.6 - Prüfung auf Anwendbarkeit WSBZ aufgrund des Bergbaueinflusses an Fließgewässerkörpern in Brandenburg. □ Anlage BB 1.7 - Plausibilisierung der Mindestwasserorientierungswerte an Fließgewässerkörpern in Brandenburg. □ Anlage BB 2 - Überprüfung der Berücksichtigung der Stellungnahme zum 3. BWZ zu Seewasserkörpern in Brandenburg. □ Anlage BB 3.1 - Identifizierte Grundwasserkörper in Brandenburg. □ Anlage BB 3.2 - Potenziell signifikante bergbauliche Belastungen an Grundwasserkörpern in Brandenburg. □ Anlage BB 3.3 - Vergleich des MaP im Entwurf und der aktuellen Fassung für Grundwasserkörper in Brandenburg. □ Anlage BB 3.4 - Plausibilisierung des vorgegebenen Zeitpunkts der Zielerreichung von Grundwasserkörpern in Brandenburg.	Die wasserkörperspezifischen Hinweise werden im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung geprüft.	BB
35	Ein besonderer Schwerpunkt ist die Plausibilisierung der ökologischen Mindestwasserführung. Die Mindestwasserorientierungswerte (MOW) nach LAWA sind fließgewässertypspezifisch bzw. typgruppenspezifisch ermittelt worden und orientieren sich an den Ansprüchen der Referenzzönosen der biologischen Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos (MZB). Dabei kommt es innerhalb und außerhalb bergbaubeeinflusster Einzugsgebiete zum Teil zu erheblichen Differenzen bezüglich der real zur Verfügung stehenden Abflussspende und den festgelegten MOW. □ Vor diesem Hintergrund möchten wir auf einen möglichen Zielkonflikt hinweisen. Die reale Abflussspende kann insbesondere in hydrologisch sensiblen oder anthropogen geprägten Einzugsgebieten (u. a. durch den Einfluss historischer Meliorationen und Bergbau) deutlich von den typbasierten Orientierungswerten abweichen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erscheint es aus fachlicher Sicht sinnvoll, bei der Bewertung und Festlegung von Mindestwasseranforderungen eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen, die sowohl die typologischen Referenzwerte als auch die real gemessenen Abflüsse berücksichtigt.	Der Zielkonflikt bedingt durch die aus ökologischer Sicht erforderlichen Mindestabflüssen und den aufgrund anthropogener Überprägung realen Abflüssen ist bekannt. Der Umgang mit derartigen Diskrepanzen in stark überprägten Regionen wird geprüft.	BB
35	Anlage 2 - Gutachten [Name anonymisiert] zur Bewertung von Wasserkörpern mit Anhang SN 1.1 bis 3.4: Anlage SN 1.1 - Identifizierte Fließgewässerkörper in Sachsen, Anlage SN 1.2 - Potenziell signifikante bergbauliche Belastungen an Fließgewässerkörpern in Sachsen, Anlage SN 1.3 - Hinweise zum OWK-Status, Kategorie und Gewässerverlauf an Fließgewässerkörpern in Sachsen, Anlage SN 1.4 - Vergleich des MaP im Entwurf und der aktuellen Fassung für Fließgewässerkörper in Sachsen, Anlage SN 1.5 - Plausibilisierung des vorgegebenen Zeitpunkts der Zielerreichung für Fließgewässerkörper in Sachsen, Anlage SN 1.6 - Prüfung auf Anwendbarkeit WSBZ aufgrund des Bergbaueinflusses an Fließgewässerkörpern in Sachsen, Anlage SN 2 - Überprüfung der Berücksichtigung der Stellungnahme zum 3. BWZ zu Seewasserkörpern in Sachsen, Anlage SN 3.1 - Identifizierte Grundwasserkörper in Sachsen, Anlage SN 3.2 - Potenziell signifikante bergbauliche Belastungen an Grundwasserkörpern in Sachsen, Anlage SN 3.3 - Vergleich des MaP im Entwurf und der aktuellen Fassung für Grundwasserkörper in Sachsen, Anlage SN 3.4 - Plausibilisierung des vorgegebenen Zeitpunkts der Zielerreichung von Grundwasserkörpern in Sachsen.	Anlage 2 enthält eine gewässerkörperscharfe Überprüfung, ob und in welcher Form die von der LEAG 2021 bei der damaligen Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne übergebenen Hinweise berücksichtigt wurden. Die Anlage bezieht sich nicht auf das in dieser Anhörungsphase vorgelegte Anhörungsdokument. Bei den im Rahmen der vierten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne anstehenden Arbeiten zur Einstufung der Wasserkörper, der Belastungen, Maßnahmen und Ziele werden in Sachsen die LAWA-weit abgestimmten Methoden angewendet. Zu den Ergebnissen kann dann in der nächsten Phase der Anhörung Stellung bezogen werden.	SN

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
37	... ein "KlimaCheck" (ist) dringend wünschenswert. Dafür müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls einem "KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen "KlimaCheck" in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragssteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.	FGG Elbe
37	A-Allgemeine Anmerkungen zum Einstieg in die 3. Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) für die Umsetzung der WRRL-Anforderungen und damit für den Zeitraum vom 23.12.2027 bis zum 22.12.2033.	Die unter A-Allgemeine Anmerkungen vorgebrachten Hinweise beziehen sich in weiten Teilen auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen der EU-Kommission fließen in die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans 2028 bis 2033 ein. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geprüft und priorisiert. Die Relevanz von Querschnittsthemen ist den Ländern bewusst. Die WRRL-Ziele für Grundwasser, die Biodiversität und die Ressourcenbereitstellung sind zentraler Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe
37	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen wird auf die ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und anderer bislang "ungeregelten" Stoffe eingegangen, Kosmetika werden allerdings nicht explizit benannt... Berücksichtigt werden muss auch die Fragen von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
37	Biodiversitätsverlust stoppen. Auch angesichts der neu eingeführten EU-Wiederherstellungsverordnung halten wir es für wichtig, dass das Thema Erhalt der Biodiversität als eigenständige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden sollte.	Die Zielerreichung der WRRL misst sich an chemischen und biologischen Eigenschaften der Wasserkörper. In diesem Sinne ist die Biodiversität der aquatischen Ökosysteme und deren positive Beeinflussung durch das umgebende Einzugsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Bewirtschaftung der Wasserkörper. Eine gesonderte Benennung von Biodiversität als Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist daher aus Sicht der Gremien der FGG Elbe nicht notwendig.	FGG Elbe
37	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Art. 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
37	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt aufgrund einer verlängerten Vegetationsperiode, höherer Verdunstung, gestörter Ökosysteme ... eingetiefter Gewässer und Melioration, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch und weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Art. 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.	FGG Elbe
37	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte, die Bundeswasserstraße sind, erstellt werden. □ Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. □ Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
37	Es ist. ... dringend erforderlich, dass Maßnahmen zu Umsetzung des Fischschutzes an Wasserkraftanlagen nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes flächendeckend umgesetzt werden. Bei Gewässerabschnitten, bei den Ausleitungen stattfinden, muss im ursprünglichen Gewässerbett die Wassermenge verbleiben, die für das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials erforderlich ist. ... Durch Gewässernutzungen dürfen keine künstlichen unnatürlichen Schwall- und Sunkereignisse hervorgerufen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das flächendeckende Erfordernis des Fischschutzes und der ökologischen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist gesetzlich geregelt und wird von den zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsmerkmessens umgesetzt.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
37	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird. Es sollten auf jeden Fall die sich abzeichnenden Neuerungen aus der aktuellen Reform des europäischen Grundwasserrechts mit dem 4. Bewirtschaftungsplan Anwendung finden. □ Zudem zeichnet sich mit der aktuellen Reform des europäischen Wasserrechts ab, dass nähere Bestimmungen für den Schutz der Grundwasserorganismen folgen werden. Das aktuelle Fehlen von konkreten Vorgaben darf daher nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.	FGG Elbe
37	Fehlende Ressourcen und Einbeziehung anderer Politikbereiche '... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Art. 24 WRRL). '...(Es) braucht.dringend eine ressortübergreifende Strategie, um diese Herausforderungen anzugehen. Hierfür sind zum einen die erforderlichen Strukturen und Abstimmungsverfahren in den Verwaltungen herzustellen, zum anderen die notwendigen Finanzierungsgrundlagen zu schaffen, was auch die Bereitstellung bzw. Anpassung vorhandener umweltökonomischer Instrumente wie die Wasserentnahmeentgelte bedarf.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder die Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.	FGG Elbe
37	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden. Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen mit dem Ziel des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche werden in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete aufgenommen.	FGG Elbe
37	Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Elbe ... anscheinend weitgehend unverändert. ... □ Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.	FGG Elbe
37	Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die Auswirkungen von Schadstoffen auf die Qualitätskomponente Fisch zu analysieren. Es sind spezielle Maßnahmen zur Reduktion von fischschädlichen Schadstoffen zu entwickeln und umzusetzen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wirkung von Schadstoffen auf aquatische Biozönosen, insbesondere Fische, wird im Rahmen des Monitorings und der Stoffbewertung analysiert. Mögliche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	FGG Elbe
37	Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im EZG der Elbe muss geprüft werden, wie die Salzbelastungen aufgrund der Einleitungen aus dem Kalibergbau in die kleineren Flüsse wie Bode und Saale reduziert werden können. Dazu gehört auch eine Prüfung einer direkten Überleitung des Salzabwassers in die Elbe. Es muss untersucht und sichergestellt werden, dass sich Goldalgenpopulationen... im EZG der Elbe, gefördert durch die Salzeinleitungen, nicht entwickeln werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen erfolgen unter strenger Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebotes der WRRL. Die Machbarkeit und Umweltverträglichkeit von alternativen Einleitwegen (z. B. Überleitung) wird geprüft. Die Goldalgenproblematik wird aktiv verfolgt und notwendige Vorsorgemaßnahmen (insbesondere bzgl. Salzeinträgen in Kombination mit anderen Faktoren) werden wissenschaftlich begleitet und in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	FGG Elbe
37	Im Rahmen der Strukturkartierungen sollten auch Daten zu den Beeinträchtigungen durch Feinmaterial erheben werden. Es sind konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Feinmaterialeintrages zu entwickeln und durchzuführen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Erfassung von Beeinträchtigungen durch Feinmaterial (insbesondere aus Abschwemmungen) ist relevant und wird bei künftigen Kartierungen stärker berücksichtigt. Maßnahmen zur Reduktion (z. B. Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen) sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Die FGG Elbe hat ein umfangreiches Konzept zum Sedimentmanagement aufgesetzt.	FGG Elbe
37	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ...alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper (sind) getrennt voneinander zu überwachen. Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind für die einzelnen Grundwasserleiter (einschließlich Tiefgrundwasserleiter) gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
37	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings. ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.	FGG Elbe
37	Verschneidung MSRL/WRRL Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern wir, die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, priorität umzusetzen.	Die Forderung bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, wird jedoch im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
37	Vorrangig muss ein ökologischer Hochwasserschutz durch Schutz und Reaktivierung von Flüssen und Auen, einen konsequenten Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet der Flüsse durch Reduzierung der Flächenversiegelung und durch Schutz der Moore sowie eine bodenschonendere Land- und Forstwirtschaft sein. In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam umgesetzt werden können.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Verknüpfung von WRRL und Hochwasserschutz ist obligatorisch. Das Prinzip "Ökologischer Hochwasserschutz" wird verfolgt. Die Maßnahmenprogramme stellen dar, wie Synergien zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und der WRRL genutzt werden.	FGG Elbe
37	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen. Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit". Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.	FGG Elbe
37	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Beteiligungsangebote für die Öffentlichkeit auf FGG-Ebene bzw. in den Koordinierungsräumen (z. B. Werkstattgespräche, Infoveranstaltungen). ... Wir wünschen uns, dass auch die FGG Elbe bei der Verlinkung auf die Webseiten der Bundesländer mit darauf achtet, dass weitergehende Informationen dort hinterlegt sind. Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aktive Beteiligung wird durch ein breites Angebot an Dialogformaten (z. B. Runde Tische, Werkstattgespräche) und die vermehrte Nutzung digitaler Medien gestärkt. Die Transparenz der Webseiten wird im FGG-Kreis thematisiert. Es wird bereits regelmäßig versucht, die hohe Bedeutung der WRRL durch die Benefits für den Menschen, wie z. B. Erhalt der Lebensgrundlagen, Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Klimafolgenminderung und auch Klimaschutz bei Wiedervernässungen usw., hervorzuheben.	FGG Elbe
37	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Datum der Vorlage des aktuellen Zwischenberichts gemäß Art. 15 (3) WRRL, - Datum der Vorlage der aktualisierten Bestandsaufnahme, HMWB-Überprüfung und Monitoringergebnisse. ... Entsprechend sollte ab diesem Zeitpunkt die erforderliche zusätzliche Anhörung für 6 Monate erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die elektronische Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenumsetzung an die Europäische Kommission wurde fristgerecht vorgenommen. Die entsprechenden Inhalte für die Flussgebietseinheiten in Deutschland wurden durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) bereitgestellt. Es ist keine bundesweite Auswertung in Form einer Broschüre vorgesehen. Einzelne Länder haben allerdings Auswertungen erstellt und z. B. als Broschüren veröffentlicht.	FGG Elbe
37	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Organisation der Arbeiten zur Integration der WRRL-Umsetzung in gewässerrelevante Handlungsfelder (z.B. Landwirtschaft, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung, Biodiversität), inkl. Von Beteiligungsangeboten für die Öffentlichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Integration in relevante Politikbereiche (Art. 24 WRRL) erfolgt über die interne Ressortabstimmung sowie die FGG-Gremien. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess wird über die Beteiligungsangebote gestärkt.	FGG Elbe
37	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: - Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen und Umgang mit offenen Fragen. ... sollte überdacht werden, Hinweise zur Verbesserung der Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bearbeitung der Stellungnahmen erfolgt nach einer bewährten Methodik, die innerhalb der Flussgebiete und auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen abgestimmt ist. Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, werden gesichtet, abgewogen und beantwortet. Aufgrund einer Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen kann nicht jede Forderung umgesetzt werden. Der Vorschlag der Weiterberatung in Arbeitsgruppen wird geprüft. Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt in den Bundesländern in Form von Runden Tischen oder Arbeitsgruppen, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier kann aktiv an der Maßnahmenplanung mitgewirkt werden.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
37	Wir halten es für erforderlich, dass insbesondere die folgenden Arbeiten aufgegriffen bzw. geklärt werden: □ - Organisation der WRRL-Umsetzungsarbeiten an Bundesgewässern (Bundeswasserstraßen) im Flussgebiet der Elbe inkl. Angebote der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für betreffende Wasserkörper.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. □ Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.	FGG Elbe
37	Wir halten es für wichtig, alle WRRL-relevanten Verunreinigungen, die durch Wasserverschmutzungen aufgrund von Kohleverstromung entstehen, mit zu berücksichtigen, ihre Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu prüfen und zu minimieren (z.B. Wärmeeinträge) sind. Die Öffentlichkeit ist an diesen Planungen zu beteiligen. .. Es muss das Verursacherprinzip angewendet werden, sodass die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen sind und die Kosten nicht auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verminderung von Bergbaufolgen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Verursacherprinzip und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind grundlegend. Genehmigungen für Einleitungen erfolgen unter strenger Beachtung des WRRL-Zielerreichungsgebotes.	FGG Elbe
37	Gemäß § 85 WHG fördern die zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bereits an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Zur aktuellen Anhörung bieten die Bundesländer und die FGG Elbe leider bisher keine adäquate Gelegenheit. Wir fordern deshalb erneut, hier eine Trendumkehr herbeizuführen und noch in diesem Jahr wieder oder erstmals eine sachgerechte aktive Beteiligung bis auf Ebene einzelner Gewässer zu ermöglichen.	Sowohl die obersten Landesbehörden der an der FGG Elbe beteiligten Bundesländer als auch die FGG Elbe fördern die aktive Beteiligung interessierter Stellen. Dies geschieht insbesondere über die Veröffentlichung und die Anhörungsmaßnahmen nach § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit bei Fragen und Hinweisen an die zuständigen Behörden heranzutreten.	BB
37	Für viele Gewässer im Flussgebiet Elbe fehlen zum Beispiel weiterhin Gewässerentwicklungskonzepte, die im Rahmen von Beteiligungswerkstätten erarbeitet werden.	Es wurden in der Vergangenheit zahlreiche Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erarbeitet, in deren Ergebnis eine Vielzahl von Maßnahmenvorschlägen erarbeitet wurden. Dort wo keine GEK vorhanden sind, wird anhand konkreter Maßnahmenplanungen direkt an der Zustandsverbesserung der Oberflächengewässer gearbeitet.	BB
37	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings (Bestandsaufnahme, s.o.) sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. □ Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor. Weiter fehlen notwendige fachliche Erläuterungen sowie die Möglichkeit zum Dialog - auch mit den Handlungsträgern.	Informationen zu den biologischen Monitorings können jederzeit beim brandenburgischen Landesamt für Umwelt (w14@lfu.brandenburg.de) gewässerspezifisch abgefragt werden. Daten zu chemisch-physikalischen und chemischen Untersuchungen werden in der Auskunftsplattform Wasser Brandenburg veröffentlicht (https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/fliessgewaesser-und-seen/gewaesseruueberwachung/chemisch-physikalische-monitoringdaten/#) und können Messstellen-spezifisch eingesehen werden. Die Untersuchungsergebnisse sind jeweils Momentaufnahmen, die nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in die Zustandsbewertung einfließen. Eine Überprüfung der Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB-Ausweisung) ist derzeit in Erarbeitung. Die Ergebnisse werden mit dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans veröffentlicht. Für fachliche Fragen und Erläuterungen stehen die Landesbehörden jederzeit zur Verfügung (z.B. E-Mail an: wrml@mleuv.brandenburg.de).	BB
37	Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden: Um die Bürger*innen bzw. Nutzer*innen innerhalb des Flussgebietes der Elbe zu erreichen, bedarf es einer zielgruppenorientierten Strategie. Hierfür sind verschiedene Medien zu wählen (z.B. PM, Werbung im Rundfunk und Fernsehen, Social Media-Arbeit, Aktionstag). Aus unserer Sicht sind diese Angebote auch im Flussgebiet Elbe noch deutlich ausbaubar.	Die Kommunikation zu Wasserthemen erfolgt anlassbezogen auf verschiedenen Wegen. Im Rahmen des Projektes "Märkisch Blau" des Landesumweltamts Brandenburg wurden zudem Öffentlichkeitsmaterialien wie Filmclips, Kinderbücher, Mal- und Rätselhefte und zweiseitige Themenblätter zu Wasserthemen erstellt. Diese stehen online zur Verfügung (s. https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/gewaesserentwicklung/analyse/ , auch unter Downloads sowie "Gewässergeschichten aus Brandenburg" unter https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/#) und werden im Rahmen von Veranstaltungen des Landes eingesetzt.	BB
38	Bei der Betrachtung der Gewässerstruktur ist es wichtig, die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Fließgewässer leiden schon jetzt stark unter den Klimafolgen, z.B. durch die Erhöhung der Temperatur. Insbesondere die Erhaltung oder Wiederherstellung der Auwälder und auch von Baum- und Gehölzreihen an den Ufern sind wichtige Beiträge zur Klimafolgenanpassung der Fließgewässer. Diese Maßnahmen würden gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte leisten.	Die Berücksichtigung des Klimawandels ist eine der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Die Entwicklung von Gehölz- und Baumbestand in Uferstrandstreifen ist in vielen Fördermaßnahmen vorgesehen, um die in der Forderung dargestellten Hinweise umzusetzen.	FGG Elbe
38	Die Klimawandelfolgen machen es notwendig an bestimmten Orten Wasserrückhaltemaßnahmen ohne die Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit zuzulassen. In Niederungsbereichen kann es vorkommen, dass Wasserrückhaltemaßnahmen in künstlichen Gewässern 3. Ordnung, die zur Entwässerung dienen, dringend erforderlich sind, um dem Absinken der Grundwasserstände entgegenzuwirken. Durch das Absinken der Grundwasserstände können in Dürrezeiten zahlreiche Gewässer trockenfallen, wodurch auch große Schäden an FFH-Gebieten und Biotopen gemäß § 30 BNatSchG entstehen können. Es ist notwendig jedes betroffene Fließgewässer als Einzelfall zu analysieren und abzuwägen, ob Wasserrückhaltemaßnahmen mehr Vorteile oder Nachteile bezüglich des Erreichens der Ziele der WRRL aufweisen. In natürlichen Gewässern und Fließgewässern mit bekannter Fischwanderung oder mit einem guten ökologischen Zustand/Potenzial sollte die ökologische Durchgängigkeit grundsätzlich gewährleistet werden.	Grundsätzlich ist es notwendig, die Aspekte Wasserrückhalt und ökologische Durchgängigkeit im Einzelfall abzuwägen. Zum Beispiel greift die Novellierung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt diese Frage auf und betont den Aspekt des Wasserrückhalts stärker als vorher.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
38	Die Nähr- und Schadstoffe von landwirtschaftlichen Flächen können unterhalb der entwässerten Bereiche zu einer hohen organischen Last führen. Mit Hilfe von Rückhaltemaßnahmen in den Entwässerungsgräben kann bewirkt werden, dass die Nähr- und Schadstoffe überwiegend unter den landwirtschaftlichen Flächen verbleiben und so von den Ackerkulturen genutzt werden könnten.	Rückhaltemaßnahmen in Entwässerungsgräben sind ebenso wie z. B. Draineiche eine Möglichkeit, die Einträge von Nähr- und Schadstoffen aus landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren. Eine Anwendung ist im Einzelfall zu prüfen.	FGG Elbe
38	Die Folgen des Klimawandels zeigen heute schon, dass das Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials durch die extremen Wetterereignisse, insbesondere Dürre, deutlich negativ beeinflusst wird. Es wird immer wichtiger die Umsetzung der WRRL in natürlichen und erheblich veränderten Fließgewässern voranzutreiben, um einem Artensterben in den Fließgewässern entgegen zu wirken. Insbesondere die Maßnahmen zur Kühlung der Fließgewässer, z.B. Beschattung, werden deutlich an Wichtigkeit zunehmen. Weitere Zusammenhänge wurden zu den Fachthemen genannt. Insgesamt sollte die Klimafolgenanpassung in allen Fachthemen mitgedacht werden. □ □ □	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausführungen zur Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels bei der Bewirtschaftung von Gewässern im Rahmen der WRRL-Umsetzung erfolgen im Bewirtschaftungsplan. □ Es ist bekannt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf Ökosysteme komplex sind, insbesondere wenn diese auch anderen Belastungen unterliegen. Die eindeutige Identifizierung des Einflusses des Klimawandels ist daher häufig nicht möglich. Dennoch werden bei strukturverbessernden Maßnahmen mögliche Klimawandelaspekte berücksichtigt, in dem z. B. durch Gehölzsäume am Ufer eine zusätzliche Beschattung erreicht wird.	FGG Elbe
38	II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen. □ □ Angesichts der durch die Klimaprognosen für Niedersachsen (NIKO) prognostizierten Zunahme von Starkregenereignissen kommt diesem Sachverhalt eine wachsende Bedeutung zu. Außerdem können die Nähr- und Schadstoffe auch in der Zeit, in der ein temporär trockenfallendes Fließgewässer Wasser führt, in das Gewässer gelangen. Für den Schutz der Fließgewässer vor Nähr- und Schadstoffen sollten die Auflagen für die Gewässerrandstreifen gemäß WHG § 38 und NWG § 58 ohne Ausnahmen für temporär trockenfallende Fließgewässer eingehalten werden müssen, insbesondere wenn das Trockenfallen der grundwasserabhängigen Fließgewässer anthropogen verursacht sein könnte.	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. □ □ Der Hinweis zur Kenntnis genommen.	NI
38	III. Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements. □ □ Der [Name anonymisiert] arbeitet derzeit an einem Wasserversorgungskonzept in dem diese Ansätze und eine entsprechende Modellierung enthalten sind.	Der Hinweis auf die Erstellung eines nachhaltigen Wassermengenmanagementkonzeptes wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.	NI
38	IV. Verminderung von Bergbaufolgen. Es ist wichtig, dass die Auswirkungen auf die unterliegenden Wasserkörper berücksichtigt werden, da das Wasser der Elbe z.B. für landwirtschaftliche Bewässerung genutzt wird (Elbe-Seiten-Kanal).	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. □ Der Hinweis zur Kenntnis genommen.	NI
39	1. Zuständigkeit für bundesländerübergreifende GWK Der Grundwasserkörper (GWK) Este-Seeve-Lockergestein (DEGB_DENI_NI11_3) ist länderübergreifend zu betrachten, zu NDS gehören 86,21% und zur FHH 13,79%. Berichtspflichtig für diesen GWK ist das Land Niedersachsen. Der mengenmäßige Zustand des GWK wird als nicht gefährdet eingestuft. Grundlage für diese Einstufung sind Daten aus mGROWA06v2, dem Mengenbewirtschaftungserlass in der Fassung vom 29.05.2015 und dem Wasserbuch mit Stand vom 4.07.2018. Diese Eckdaten beziehen sich allerdings nur auf den niedersächsischen Anteil des Grundwasserleiters. Entsprechende bundesländerübergreifende Dokumente (z.B. eine Wasserbilanz für den vollständigen GWK), die eine Beurteilung des GWK Este-Seeve-Lockergestein als Ganzes ermöglichen, konnten wir den WRRL-Dokumenten des Landes Niedersachsen nicht entnehmen. Fragen zu 1: 1.a Wie ist die bundesländerübergreifende Arbeit am GWK Este Seeve-Lockergestein organisiert (Gremien, Treffen, Dokumente, Daten)? 1.b Wo finden sich öffentlich einsehbare Daten und Dokumente (z.B. Grundwasser-steckbrief, Grundwasserbilanz, Wasserentnahmerechte, Grundwasserganglinien), die den GWK Este-Seeve-Lockergestein als Ganzes abbilden?	zu 1.a) Grundsätzlich erfolgen die Arbeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bei bundesländerübergreifenden Grundwasserkörpern (GWK) im ersten Schritt auf Ebene der jeweiligen Teilflächen der GWK durch die einzelnen Bundesländer unter Beachtung der länderspezifischen Beurteilungsmethodik. Diese können unter anderem aufgrund länderspezifischer Grundlagendaten und methodischer Ansätze im Detail voneinander abweichen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gibt Empfehlungen zum Vorgehen vor, die von den Bundesländern auf Basis der jeweils vorliegenden Datengrundlagen konkretisiert werden. Durch die Hansestadt Hamburg wurde die im Hamburger Gebiet befindliche Teilfläche des GWK „Este-Seeve Lockergestein“ beurteilt, die niedersächsische Teilfläche durch niedersächsische Dienststellen des NLWKN. Im Anschluss erfolgt im Allgemeinen auf Fachebene ein Austausch und Abgleich der jeweiligen länderbezogenen Beurteilungen sowie die finale Beurteilung durch das berichtspflichtige Bundesland, hier Niedersachsen aufgrund des größeren Flächenanteils. Entgegen der Ausführungen unter Punkt 1 Ihrer Stellungnahme erfolgte die Bewertung der niedersächsischen Teilfläche des GWK „Este-Seeve Lockergestein“ maßgeblich nicht auf Grundlage der Daten aus mGROWA06v2, dem Mengenbewirtschaftungserlass in der Fassung vom 29.05.2015 und dem Wasserbuch mit Stand vom 04.07.2018. Diese Elemente unterstützen vorrangig Entscheidungen zur zukünftigen Wasserbewirtschaftung und dienen weniger der rückblickenden Bewertung. Wesentliches Kriterium bei der Beurteilung des mengenmäßigen Zustands bildete u.a. die Trendanalyse des Grundwasserstandes der „WRRL-Messstellen Menge“. zu 1.b) Grundwasserkörper-Steckbriefe, die u.a. den GWK „Este-Seeve Lockergestein“ als Ganzes abbilden, sind über das Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) abrufbar. Der Steckbrief zum GWK Este-Seeve Lockergestein (Stand: 3. Bewirtschaftungsplan) ist unter folgendem Link zu finden. Auf der Internetseite des NLWKN sind unter folgendem Link die Steckbriefe der GWK, die ganz oder zum Teil in Niedersachsen liegen, abrufbar. Die GWK-Steckbriefe geben einen Überblick über die güte- und mengenmäßigen Ergebnisse der Risikoabschätzung 2019 (bezogen auf die Erreichung der Ziele im Jahr 2027) sowie die Ergebnisse der Zustandsbewertung der GWK in Niedersachsen. In diesen Steckbriefen sind u.a. Angaben zur Grundwasserneubildung bzw. zum Grundwasserdargebot sowie zu den gestatteten Grundwasserentnahmen für die niedersächsischen GWK-Teilflächen enthalten. Die Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz enthalten neben wesentlichen umweltrelevanten Informationen auch umfangreiche Themen zur Umsetzung der WRRL. Neben den Ergebnissen zur Risikoabschätzung und Zustandsbewertung sind u.a. die Grundwassermessstellen, die im Rahmen des Grundwassermonitorings gem. WRRL (Grundwassergüte und -menge) genutzt wurden, enthalten und aufrufbar. Darüber hinaus werden auf Umweltkarten Niedersachsen weitergehende Informationen zu den durch den NLWKN betriebenen Grundwasserstandsmessstellen veröffentlicht. Dort sind pro Messstelle ein Hauptdatenblatt mit den wesentlichen Hauptwerten, ein Gangliniendatenblatt mit Darstellung der Grundwasserganglinie sowie ein Messstellenprofil zu finden.	NI

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
39	2. Datengrundlagen für den GWK Este-Seeve-Lockergestein Aus dem Grundwassersteckbrief des NLWKN für den GWK Este-Seeve-Lockergestein wird hinsichtlich der Prüfung des mengenmäßigen Zustandes des GWK nur der niedersächsische Teil der Grundwasserentnahmen dokumentiert. Auch der Mengenerlass des MU (Grundlage für die UWB bei Genehmigung von Wasserentnahmen) berücksichtigt nur die niedersächsischen Wasserentnahmemengen. Tatsächlich befinden sich an der Landesgrenze zu Niedersachsen auf Hamburger Stadtgebiet die Wasserwerke Süderelbmarsch, Bostelbek und Neugraben, die auch Trinkwasser aus dem GWK Este-Seeve-Lockergestein entnehmen. Das Einzugsgebiet dieser 3 Hamburger Wasserwerke liegt aufgrund der Grundwasserflussrichtung überwiegend in Niedersachsen, beansprucht mithin das Grundwasserdargebot auf niedersächsischer Seite. Diese Minderung des Wasserdargebotes wird allerdings weder im Grundwassersteckbrief des NLWKN noch im Mengenerlass des MU berücksichtigt. Es bleibt offen, wie dieser Sachverhalt bei der Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes des GWK Este-Seeve-Lockergestein im niedersächsischen Teil nach WRRL berücksichtigt wurde. Fragen zu 2; 2.a Welche Grundwassermessstellen werden zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes des GWK Este-Seeve-Lockergestein herangezogen? 2.b Wo sind die Daten/Zeitreihen der für die WRRL genutzten Grundwassermessstellen (Mengeneinschätzung) dokumentiert und für die Öffentlichkeit sichtbar hinterlegt? 2.c Wie wird sichergestellt, dass die herangezogenen Grundwassermessstellen repräsentativ für den GWK Este-Seeve-Lockergestein sind? 2.d Warum werden die Minderungen des Wasserdargebotes im niedersächsischen Teil des GWK Este-Seeve-Lockergestein durch die 3 o.a. Wasserwerke für die maßgeblichen Dokumente Grundwassersteckbrief und Mengenerlass des MU "und damit auch für Mengenbewertungsfragen im Kontext der WRRL - nicht berücksichtigt	zu 2.a) Zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes des GWK „Este-Seeve Lockergestein“ wurden die Daten von insgesamt 33 Grundwassermessstellen herangezogen (NI: 25, HH: 8). Die v.g. Messstellen sind in Anlage 1 dieses Schreibens aufgelistet. Zu 2.b) Die Daten/Zeitreihen der für die i.S.d. WRRL genutzten niedersächsischen Grundwassermessstellen sind grundsätzlich in der „Niedersächsischen Landesdatenbank für wasserwirtschaftliche Daten“ (NLWKN Landesdatenbank) abgelegt und können dort abgerufen werden. Informationen zu den vom NLWKN betriebenen Grundwasserstandsmessstellen werden ferner auf Umweltkarten Niedersachsen veröffentlicht. Für einzelne Grundwassermessstellen sind u.a. ein Gangliniendatenblatt mit der Darstellung der Grundwasserganglinie zu finden (vgl. Antwort zu Frage 1.b). zu 2.c) Die Auswahl der für die WRRL genutzten Grundwassermessstellen erfolgte grundsätzlich auf Basis des „Leitfadens für die Auswahl von geeigneten Grundwassermessstellen für die niedersächsischen Grundwasserkörper im Rahmen des Grundwassermonitorings gemäß EG-WRRL“. Dieser Leitfaden kann hier heruntergeladen werden. Er dient der Auswahl von Messstellen für das Überblicks- und operative Messnetz der Grundwasserüberwachung in Niedersachsen. Das WRRL-Messprogramm Grundwassergüte und -menge wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst. zu 2d) Mit dem in 2015 veröffentlichten und 2024 neu gefassten Runderlass zur „mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers“ gibt das Land einen landesweiten Bewirtschaftungsrahmen vor, der dem Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands der Grundwasserressource in Niedersachsen dient. Dieser Bewirtschaftungsrahmen soll dazu beitragen, dass nicht durch einzelne Nutzungen oder die Summe von Nutzungen der gute mengenmäßige Zustand gefährdet wird. Der aktuelle Erlass kann hier heruntergeladen werden; das grundsätzliche Vorgehen ist in der jeweiligen Methodenbeschreibung ausgeführt (für den aktuellen Mengenbewirtschaftungserlass aus 2024 siehe hier). Der grundsätzliche Regelungs- bzw. Betrachtungsraum des alten und aktuellen Mengenbewirtschaftungserlasses umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen. Von daher wurden die relevanten Eingangsgrößen (u.a. Grundwasserdargebot und gestattete Grundwasserentnahmen) für die niedersächsischen Gebietskulissee berücksichtigt und entsprechend veröffentlicht. Wie in Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, erfolgen die Arbeiten zur Umsetzung der WRRL bei bundesländerübergreifenden GWK im ersten Schritt auf Ebene der jeweiligen Teilflächen der GWK durch die einzelnen Bundesländer unter Beachtung der jeweiligen länderspezifischen Beurteilungsmethodik. Diese können unter anderem aufgrund unterschiedlich vorhandener Grundlagendaten und methodischer Ansätze voneinander im Detail abweichen. Von daher erfolgte die Darstellung im von Niedersachsen veröffentlichten GWK-Steckbrief auch nur die für den niedersächsischen Flächenanteil vorliegenden Informationen zur Grundwasserneubildung und gestatteten Grundwasserentnahmen. Im zweiten Schritt findet eine Abstimmung mit der FHH statt und führt zu der Gesamtbewertung im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe. Unabhängig davon sind bei Planungen, die außerhalb Niedersachsens vorgesehen sind und potentielle Wirkungen auf das niedersächsische Gebiet haben, diese im Wasserrechtsantrag darzustellen sowie im Verfahren unter anderem im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL zu würdigen. Bei Planungen, u.a. zu Wasserrechtsverfahren der im GWK Este-Seeve Lockergestein auf Hamburger Gebiet befindlichen Wassergewinnungsanlagen (WGA) sollte i.d.R. auch der niedersächsische Gewässerkundliche Landesdienst (GLD), der die beiden Dienststellen NLWKN und LBEG umfasst, beteiligt bzw. eingebunden werden. Aktuell ist hier das Wasserrechtsverfahren zum Wasserwerk Süderelbmarsch für die Fassung Haake zu nennen, der niedersächsische GLD hat in 2024 eine Stellungnahme zum Wasserrechtsantrag abgegeben.	NI
39	3. Bewertung des mengenmäßigen Zustandes der GWK in Niedersachsen 3.1 Anforderungskriterien 3.2 Landesweiter Trend der Grundwasserstände; 3.3 Einfluss des Klimawandels 3.4 Grundwasserkörper Este-Seeve-Lockergestein in der FGG Elbe; Hinsichtlich des GWK Este-Seeve-Lockergestein attestiert der Grundwassersteckbrief des NLWKN eine Entnahmequote von 29,12% der Grundwasserneubildung. Wesentlich für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes der GWL ist die Entwicklung der Grundwasserstände. Hierzu hat das NLWKN in den letzten Jahren für den Bezugsbereich Niedersachsen regelmäßig Grundwasserberichte herausgegeben. Die LAWA-Kriterien sehen vor, dass bei einer Ausnutzung des nutzbaren Dargebotes > 30% erhöhte Anforderungen an die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers zu stellen sind. (Quelle Arbeitshilfe LAWA aus 2019: Hinweis: Bei der Zustandsbewertung sollen für das Kriterium "überschlägige Wasserbilanz" die wasserrechtlich zugelassenen Entnahmen weniger als 30 % der Neubildung ausmachen (Sachstandsbericht der LAWA "Fachliche Umsetzung der EG-WRRL, Teil 5, Bundesweit einheitliche Methode zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands" vom 25.8.2011). Der GWK Este-Seeve-Lockergestein überschreitet die 30%-Marke, wenn das Einzugsgebiet der WW Süderelbmarsch, Bostelbek und Neugraben mit seinen Auswirkungen (Einzugsgebiet) auf das Dargebot im niedersächsischen Teil des GWL korrekt berücksichtigt würde. Deutlich weitergehende Untersuchungen und Maßnahmen zur Verbesserung der mengenmäßigen Situation des GWK Este-Seeve-Lockergestein sind danach erforderlich, aber in den Dokumenten zur WRRL nicht erkennbar. Fragen zu 3; 3.a Warum werden für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers vorwiegend anthropogen unbeeinflusste Standorte für Grundwassermessstellen ausgewählt, obwohl die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes gerade auf die anthropogenen Einwirkungen (Grundwasserentnahmen) abzielt? 3.b Wie werden klimatisch bedingte, langfristige Absenkungen des Grundwasserspiegels in einzelnen GWK (kontinuierliches Absinken des Grundwasserspiegels) in die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserleiters einbezogen?	zu 3.a) Nach den Vorgaben der WRRL ist das Messnetz zur Überwachung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers so auszuweisen, „dass eine zuverlässige Beurteilung des mengenmäßigen Zustands möglich ist.“ Die in der Frage enthaltene Aussage, dass „vorwiegend anthropogen unbeeinflusste Stand-orte für Grundwassermessstellen ausgewählt [werden]“, ist nichtzutreffend. Laut den Empfehlungen zur Optimierung des Grundwasserdienstes (quantitativ) der LAWA, Anlage 1 „darf der Grundwasserspiegelgang bzw. die Quellschüttung durch künstliche Ein-griffe nicht wesentlich beeinflusst sein“. Nach dem „Leitfaden für die Bewertung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkör-per in Niedersachsen und Bremen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ (Leitfaden) sind für die Eignung einer Messstelle neben den räumlichen Anforderungen (Repräsentativität der Messstelle) auch technische Anforderungen bzw. Kriterien von entscheidender Bedeutung. Unter anderen wird unter Bezugnahme auf die Empfehlungen zur Optimierung des Grundwasserdienstes (quantitativ) der LAWA hierzu folgendes ausgeführt: „Der Grundwasserspiegelgang bzw. die Quellschüttung darf durch künstliche Eingriffe nicht wesentlich beeinflusst sein (Messstelle nicht im unmittelbaren Absenkungstrichter einer GW-Entnahme, nicht in unmittelbarer Nähe zu gestautem Vorfluter)“. Durch den Klammerinhalt wird die Empfehlung der LAWA konkretisiert bzw. präzisiert. zu 3.b) Bei der Grundwasserstandsanalyse (Trendbetrachtung) zur Bewertung des mengenmäßigen Zustands wurde zum 3. Bewirtschaftungsplan in der Regel die langjährige (30-jährige) Daten-reihe 1989 -2018 der WRRL-Überblicksmessstellen „GW-Menge“ zugrunde gelegt. Dieses Vorgehen orientierte sich an den Empfehlungen der LAWA, „Teil 5 - Bundesweit einheitliche Methode zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands“. Entgegen den unter Kapitel 3.2 dieser Stellungnahme gemachten Aussagen waren auf Basis der Grundwasserstandsanalyse keine negativen Entwicklungen der Grundwasserstände dahingehend gegeben, dass eine Einstufung vieler GWK in die Kategorie „schlechter mengen-mäßiger Zustand“ gegeben war. Nach § 4 Abs. 2 Grundwasserverordnung (GrwV) ist der mengenmäßige Grundwasserzustand gut, wenn 1. die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und 2. durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass a. die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden, b. sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechterte, c. Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und d. das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird. Daraus folgt, dass bei der Beurteilung des mengenmäßigen Grundwasserzustands insbesondere die Frage, ob die Änderungen des Grundwasserstandes durch menschliche Tätigkeiten bedingt ist, von besonderer Relevanz ist. Dieser Aspekt war bei der Bewertung des mengenmäßigen Zustands zum 3. Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen. Aktuelle Untersuchungen zur Grundwasserstandssituation in den Jahren ab 2018 zeigen aber aufgrund der extremen klimatischen Situation landesweit an zahlreichen Grundwassermessstellen Grundwasserstiefstände. Die Auseinandersetzung mit dem Thema wird im Zuge der Umsetzung der WRRL deutlich an Bedeutung gewinnen.	NI

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
39	3.c Warum werden für den GWK Este-Seeve-Lockergestein keine weitergehenden Untersuchungen des mengenmäßigen Zustandes des GWL durch Grundwasserganglinien gezeigt, obwohl die 30%-Marke (nach LAWA) erreicht wird? 3.d Obwohl das nutzbare Grundwasserdargebot in 11 GWK in Niedersachsen erschöpft ist, werden alle GWK mengenmäßig als "gut" eingestuft. Nach LAWA Arbeitshilfe (2019 und 2011) für die Risikobeschreibung ist die Methode 1 damit mehr als erfüllt. Danach wären dann nach Methode 2 Langzeitmessreihen der Grundwasserstände erforderlich. Wo sind die erforderlichen Langzeitmessreihen der Grundwasserstände für die 11 GWK dokumentiert und öffentlich einsehbar?	zu 3.c) Für den GWK Este-Seeve Lockergestein erfolgten im Rahmen der Zustandsbewertung zum 3. Bewirtschaftungsplan weitergehende Untersuchungen des mengenmäßigen Zustandes durch Grundwasserstandsanalysen (Trendbetrachtungen) der im GWK befindlichen Grundwasserüberblicksmessstellen „GW-Menge“. Die in der Frage enthaltene Aussage ist daher nichtzutreffend. zu 3d) Gemäß Zeitplan der WRRL wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den dritten Bewirtschaftungszeitraum zum 22.12.2021 veröffentlicht. Die Dokumente beinhalten unter anderem die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2019 sowie die aktuelle Zustandsbewertung für Oberflächengewässer und Grundwasser. Die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands der niedersächsischen GWK erfolgte in 2019. Wie oben bereits ausgeführt, wurde u.a. die Grundwasserstandsanalyse (Trendbetrachtung) auf Basis der 30-jährigen Zeitreihe 1989 bis 2018 durchgeführt und berücksichtigt die damalige Datenlage. Der unter Kap. 3.5 angesprochene aktuelle Runderlass zur Mengenbewirtschaftung vom 24.04.2024 ist am 01.05.2024 in Kraft getreten. Entsprechend des Ziels eines guten mengenmäßigen Zustandes wurde die nutzbare Grundwasserdargebotsreserve der niedersächsischen GWK unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien gem. § 4 GrwV landesweit mit einem Abschätzverfahren ermittelt. Die nutzbare Grundwasserdargebotsreserve wird für mittlere Verhältnisse für den Projektionszeitraum 2031 bis 2060 angegeben. Damit finden Klimawandelszenarien für die nahe Zukunft Berücksichtigung. Auf die Beschreibung der Verfahrensweise zur Abschätzung der nutzbaren Dargebotsreserve wird in diesem Kontext verwiesen. Die Vergleichbarkeit der Abschätzung des nutzbaren Grundwasserdargebots nach aktuellem Mengenbewirtschaftungserlass, der in 2024 erarbeitet wurde und insbesondere die zukünftigen Entwicklungen im Blick hat sowie die Beurteilung des mengenmäßigen Grundwasserzustandes aus 2019, die auf eine rückblickende Betrachtung basiert, ist fachlich nicht zulässig. Wie zu Frage 3.c bereits ausgeführt, erfolgten im Rahmen der Zustandsbewertung zum 3. Bewirtschaftungsplan weitergehende Untersuchungen des mengenmäßigen Zustandes durch Grundwasserstandsanalysen (Trendbetrachtungen) der Grundwasserüberblicksmessstellen „GW-Menge“.	NI
39	3.e. Trotz der mengenmäßig negativen Entwicklung vieler GWK in Niedersachsen (vgl. dazu die Daten zum nutzbaren Dargebot in den Mengenbewirtschaftungserlassen in der zeitlichen Entwicklung) sind keine Maßnahmen erkennbar, die das nutzbare Grundwasserdargebot mittel- und langfristig verbessern. Warum wurden bisher keine Maßnahmen aufgelegt? 3.f Am Beispiel des GWK Wietze/Fuhse Lockergestein ist ersichtlich, dass die zugelassenen Entnahmemengen das nutzbare Dargebot bereits um 10 Mio. cbm/Jahr überschreiten (Quelle: aktueller Mengenbewirtschaftungserlass MU). Welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit der GWK Wietze/Fuhse Lockergestein mengenmäßig als "schlecht" eingestuft wird? Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagement Die Landkreise in Niedersachsen sind auf dem Weg zu regionalen Wassermengenmanagementkonzepten. Diese Konzepte sollten durch das Maßnahmenprogramm der WRRL-Umsetzung zielgerichtet unterstützt werden. Defizite bestehen vor Allem: - in der Kopplung von Grund- und Oberflächenwassermodellen und - in der angemessenen Berücksichtigung von Naturschutzexpertise im Hinblick auf die Bewertung des Wasserbedarfes der Bäche, Flüsse und gwaLandschaftsökosysteme und - in der Dokumentation der Datengrundlage in fast allen relevanten Fachbereichen: z.B. Wasserbilanz, zeitnahe und vollständige Erfassung landwirtschaftlicher Beregnungsmengen und privater und industrieller Wasserentnahmen, Grundwasserganglinien, Wasserführung der Oberflächengewässer, Festlegung von Mindestwasserführung und Mindestgrundwasserstände und dem Wasserbedarf der gwaLandschaftsökosysteme.	zu 3.e) Niedersachsen hat in den zurückliegenden Jahren vielfältige Aktivitäten zur Verbesserung der Grundwasserstands- und Grundwassermengensituation initiiert, u.a. sollen folgende Maßnahmen exemplarisch genannt werden: Mit dem in 2022 veröffentlichten Wasserversorgungskonzept Niedersachsen hat das Land eine Grundlage geschaffen mit dem übergeordneten Ziel der langfristigen Sicherstellung der niedersächsischen Wasserversorgung insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung als ein maßgeblicher Baustein der Daseinsvorsorge. Als Fachkonzeption dient es Wassernutzern, Zulassungsbehörden und dem Land für die Wasserbewirtschaftung und der Öffentlichkeit als transparente und in die Zukunft gerichtete Informations- und Planungsgrundlage. Mit dem in 2024 veröffentlichten Runderlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers gibt das Land einen landesweiten Bewirtschaftungsrahmen vor, der dem Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands der Grundwasserressource in Niedersachsen dient. Mit dem Erlass gibt das Niedersächsische Umweltministerium die maßgeblich nutzbaren Grundwasserdargebotsreserven für die niedersächsischen Grundwasserkörper bekannt, die noch über das Volumen der vorhandenen genehmigten Grundwasserentnahmen hinaus im Einklang mit den Vorgaben der WRRL genutzt werden können. Mit der Förderrichtlinie Wassermengenmanagement fördert Niedersachsen seit 2023 Vorhaben zur strategischen Neuausrichtung des Wassermengenmanagements und des klimafolgenorientierten Ausbaus von Infrastrukturen der Wasserversorgung und -nutzung. Gefördert werden können die Grundlagenarbeit zum Umgang mit der Ressource Wasser unter Berücksichtigung der durch den Klimawandel zu erwartenden Veränderungen, die Erstellung von Konzepten, Machbarkeitsstudien und Planungen zur Nutzung von Gewässern oder zum Schutz der Wasserressourcen sowie die Umsetzung von Konzepten zur Wasserbewirtschaftung durch Investitionen zur Anpassung der Wasserbewirtschaftung an den Klimawandel. Mit dem Masterplan Wasser soll für Niedersachsen eine strategische Leitlinie für den künftigen Umgang mit der Ressource Wasser und ihren zugehörigen Lebensräumen beschrieben werden. In Anbetracht des Klimawandels soll der Masterplan auf einen integrativen und sektorübergreifenden Ansatz setzen, um der Komplexität der wasserbezogenen Herausforderungen gerecht zu werden. Im Zentrum stehen drei zentrale Handlungsfelder: 1. Nachhaltiges Wassermengenmanagement, 2. Schutz vor Wasser, 3. Schadstoffe reduzieren. Der Masterplan setzt auf fachübergreifende Kooperationen und Akteursvernetzung um effektive und regional angepasste Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Das Herzstück des Masterplans ist ein umfassender Maßnahmenkatalog. Er soll bestehende und neue Maßnahmen des Landes Niedersachsen bündelt. zu 3.f) Ob ein GWK mengenmäßig als schlecht eingestuft wird, ergibt sich aus § 4 GrwV. Auf die Antwort zu Frage 3.b wird verwiesen.	NI

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
39	Fragen zu 4 4.a Welche Maßnahmen plant das NLWKN im Rahmen der WRRL um die o.a. drei Defizitbereiche in den verschiedenen Zuständigkeitsebenen (von der UWB bis zum MU) zu verbessern und damit ein nachhaltiges Wassermengenmanagement im Sinne der Anforderungen der WRRL landesweit zu ermöglichen.	Wie in den Antworten zu Frage 3.e erläutert, gibt es im Land Niedersachsen bereits zahlreiche Aktivitäten wie die Novellierung von rechtlichen Vorgaben, die Erarbeitung von Konzepten sowie die Bereitstellung von Förderprogrammen zur Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements. Beispielhaft sind dies der Grundwasserbewirtschaftungsunterlass, das Niedersächsische Wasserversorgungskonzept i.V.m. der „Förderrichtlinie Klimafolgenanpassung Wasserwirtschaft“, der Erstellung regionaler Wasserversorgungskonzepte und eines Maßnahmenportals, sowie die Erarbeitung des Masterplans Wasser als Rahmenkonzept, welche der NLWKN als Teil des Gewässerkundlichen Landesdienstes (neben dem LBEG), fachlich erarbeitet und in der Umsetzung begleitet. Darüber hinaus wird nachfolgend auf weitere Aktivitäten des NLWKN hingewiesen: • Im Zusammenhang mit der FRL Klimafolgenanpassung erfolgt die fachliche Beurteilung der Förderanträge durch den NLWKN • Der NLWKN koordiniert die technische und fachliche Weiterentwicklung des elektronischen Wasserbuchs (WON), u.a. zur Verbesserung der Datengrundlage und damit verbunden verbesserten Auswertungsmöglichkeiten. Hinzu kommt die Verbesserung der Schnittstellen zu anderen Fachanwendungen (z.B. Landesdatenbank, Abwasser-kataster Niedersachsen). • Des Weiteren bietet der NLWKN zur Information der Öffentlichkeit das Portal Grundwasserstandonline an. Anhand tagesaktueller Daten wird über die landesweite Situation des Grundwasserstands informiert und damit die natürliche, witterungs- und klimatisch bedingte Grundwasserstandsentwicklung sichtbar gemacht. Das dafür verwendete Messnetz enthält eine Auswahl von 161 Messstellen. • Der Gewässerkundliche Landesdienst wird im Rahmen von Wasserrechtsverfahren beteiligt und nimmt Stellung zu Vorhaben gemäß Antrag. Die Federführung liegt in diesen Fällen beim LBEG. Als Hintergrundinformationen werden u.a. hydrogeologische Gutachten sowie bei komplexeren Verfahren auch Modelle zur Darstellung potentieller Auswirkungen von Entnahmen und damit verbundenen Betroffenheit, ggf. auch Wechselwirkungen zwischen Grundwasser und Oberflächengewässern, zur Entscheidungsfindung bereitgestellt. • Der NLWKN arbeitet auf Bundesebene in einer LAWA-Arbeitsgruppe zur Bewertung der Auswirkungen von Niedrigwassersituationen mit. Darüber hinaus sind im NLWKN tefergreifende Arbeiten zur Darstellung und Bewertung der Niedrigwasserführung oberirdischer Gewässer begonnen worden. Seitens des NLWKN werden außerdem seit 2008 Projekte zur wasserwirtschaftlichen Folgeabschätzung des globalen Klimawandels für die Binnengewässer in Niedersachsen (KliBiW) durchgeführt. Beispielsweise wird u. a. in KliBiW Phase 8 die Grundwasserströmung in Pilotgebieten modelliert, um die Auswirkungen extremer Niedrigwasserereignisse besser verstehen zu können. Es ist geplant, ein Wasserhaushaltsmodell mit einem Grundwasser-Strömungs-Modell zu koppeln, um die Interaktion zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser besser abzubilden und genauere Vorhersagen über die hydrologischen und hydrogeologischen Prozesse Grundwasserneubildung und -entnahme treffen zu können. Der NLWKN unterstützt personell und steht im engen fachlichen Austausch mit dem Niedersächsischen Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO), welches: • die Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2021 erarbeitet hat, • das Klimafolgen-Monitoring für Niedersachsen durchführt (letzter Bericht 2023) • 2022 zur Unterstützung und Beratung der Kommunen das Kommunale Klimaanpassungsnetzwerk Niedersachsen ins Leben gerufen hat. Ferner wird auf das derzeit beim LBEG in Bearbeitung befindliche landesweite Grundwasserströmungsmodell Stellar hingewiesen, das zunächst als stationäres Modell den IST-Zustand abbilden soll. Es ist geplant, dieses Modell zu einem prognosefähigen interstationären Modell weiterzuentwickeln, um Aussagen zur Auswirkung des Klimawandels treffen zu können. Als Modellergebnisse sollen u.a. Bilanzen für Grundwasserkörper sowie Bilanzen zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer als auch Bilanzen zwischen oberem und unterem Hauptgrundwasserleiter generiert werden.	NI
40	Von Seiten des [Name anonymisiert] gibt es keine Anmerkungen / Hinweise zu den Anhörungsdokumenten. Vor allem das Ziel der Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements wird aus hiesiger Sicht als dringlich angesehen. So lässt der [Name anonymisiert] derzeit ein kreisweites Wassermengenmanagementkonzept auf der Grundlage der Ergebnisse eines gekoppelten regionalen Grundwasserströmungsmodells erstellen, um so vor dem Hintergrund der sich wandelnden Randbedingungen u.a. durch den Klimawandel auch zukünftig eine Entscheidungsgrundlage für die Bewirtschaftung des Grundwassers zu erhalten.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	FGG Elbe
41	Deshalb regen wir an, dass das Oberflächenwasser, das in die Vorfluter und Flüsse eingeleitet wird, geklärt werden muss. Bei Starkregenereignissen darf aus der Schmutzwasserkanalisation nichts abgeschlagen werden. Was auch nicht bedacht wird ist: In den Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten an den Flüssen werden die Flächen durch die erhebliche Zahl von Enten und Gänsen sehr stark verkotet und die Bestandteile landen dann beim Regen im Grundwasser oder werden direkt in die Flüsse gespült. Auch für die Flächen muss eine Lösung gefunden werden.	Das Handlungsfeld Abwasserbehandlung ist ein Schwerpunkt der Maßnahmen in der FGG Elbe (vgl. Kap. 7 des aktuellen Bewirtschaftungsplans). Dazu zählt auch die weitergehende Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser aus urbanen Bereichen, bei denen bereits in den vergangenen Jahren große Fortschritte erzielt wurden. Durch die Novellierung der Kommunalabwasserrichtlinie wird das Handlungsfeld Abwasserbehandlung auch weiterhin in der FGG Elbe wichtig bleiben. Inwieweit andere Nährstoffeinträge bei Niederschlagsereignissen signifikanten Einfluss auf die Gewässerqualität haben, muss im Einzelfall bewertet werden.	FGG Elbe
41	Da in den 4 Flußgebietseinheiten auch Bundeswasserstraßen sind, müssen diese für die Berufsschifffahrt und die Sportschifffahrt dauerhaft erhalten und befahrbar bleiben. □	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keinen direkten Bezug zu den Anhörungsdokumenten. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes arbeitet in den Gremien der FGG Elbe mit. Zudem werden im Gesamtkonzept Elbe die verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Interessen an der Elbe gleichrangig betrachtet.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
42	Grundlegende Kritik des [Name anonymisiert] gilt der Beschreibung der Ausgangssituation Ende 2021 in einem Dokument, dass erst Ende 2024 vorgelegt wird. Es ist wenig verständlich, warum z. B. bei Nährstoffproblematik nicht wenigstens die seit Jahren auch nach 2021 deutlich verbesserte Effizienz der Stickstoffdüngung angesprochen wird, wie sie eindrucksvoll in den jährlichen Nährstoffberichten der LWK Niedersachsen dokumentiert ist. Die deutlich gesunkenen Bilanzüberschüsse in der niedersächsischen Landwirtschaft, aber auch der deutlich sinkende Mineraldüngereinsatz in den anderen Bundesländern werden die Nährstoffbelastung der Gewässer in allen betreffenden Flussgebietseinheiten deutlich reduzieren. Die größeren Verbotsabstände, die bei der Düngung an den Oberflächengewässern im Rahmen des "Nds. Wegs" eingeführt wurden, lassen ebenfalls einen positiven Effekt ab 2023 erwarten. Diese Informationen müssen in der Beschreibung der Ausgangssituation aufgenommen werden, auf deren Basis dann die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ab 2028 zu erstellen sind.	Die im Anhörungsdokument verwandten Daten beruhen zum größten Teil auf solchen der offiziellen Datenmeldung zur Bewirtschaftungsplanung nach WRRL an die Europäische Union, die alle sechs Jahre aktualisiert werden. Insofern liegt in der FGG Elbe kein neuerer Datenstand vor. Im Hinblick auf die Nährstoffproblematik wird auch auf Monitoringergebnisse des koordinierten Elbe-Messprogramms (KEMP) zurückgegriffen. Häufig verzögern sich die Datenbereitstellung und Übertragung solcher Daten der Länder in das Fachinformationssystem der FGG Elbe jedoch. Die Bilanzmessstellen weisen ein hohe interanuelle Variabilität für Stickstoff und Phosphor auf, in der der Einfluss einzelner Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung nicht nachweisbar ist. Spezielle Monitoringdaten der Länder können dies jedoch sehr wohl.	FGG Elbe
42	Grundsätzlich sehen wir insbesondere bei höheren Anforderungen an Rückständen von nicht relevanten Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln die Gefahr, dass über das Wasserrecht bzw. die Zulassung von Mitteln kaum noch wirksame chemische Pflanzenschutzmittel zur Sicherung der Ernten und Qualitäten zur Verfügung stehen. Damit würde die Versorgung mit vielen Lebensmitteln aus heimischer Erzeugung gefährdet. Das [Name anonymisiert] fordert daher, über schärfere oder neue Umweltqualitätsnormen mit besonderem Augenmaß und unter Berücksichtigung der Lebensmittelversorgung zu entscheiden. Pflanzenschutz ist kein Selbstzweck der Landwirtschaft, sondern eine gesellschaftliche unverzichtbare Aufgabe.	Die Festlegung von Zulassungen und Beschränkungen in Bezug auf Stoffe (z. B. PSM) unterliegen den EU-Institutionen bzw. dem nationalen Gesetzgeber und sind nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens.	FGG Elbe
42	Auch wenn die Aktualisierung der so genannten "Bestandsaufnahme" nicht zu den allgemein öffentlichkeitspflichtigen Arbeiten gehört, fordern wir gleichwohl eine frühzeitige Information der wichtigsten Stakeholder wie die Landwirtschaft über das Vorgehen und die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2025. Es ist wichtig, hier Transparenz herzustellen, insbesondere auch über den Stand der Ausweitung des Grundwassermessnetzes (nicht nur zur Umsetzung des § 13a Düngeverordnung) und des Oberflächengewässermonitorings und deren Einfluss auf die Ergebnisse der Bestandsaufnahme.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. ☐ Die Bestandsaufnahme ist Teil der Bewirtschaftungsplanung und wird im Bewirtschaftungsplan veröffentlicht.	NI
42	Das [Name anonymisiert] erhebt daher erneut die Forderung nach einer ausreichenden Anzahl an geeigneten Messstellen und Probenahmen, z. B. um über ein geostatistisches Verfahren wie nach Grundwasserverordnung vorgeschrieben, eine bessere regionale Abgrenzung von Belastungen und Eintragspfaden zu erreichen. Für jedes Flussgebiet ist fest zulegen und zu veröffentlichen, welche Verteilung und Anzahl an Grundwassermessstellen benötigt werden, um ein geostatistisches Verfahren nach Grundwasserverordnung anzuwenden.	Die Einzelforderung enthält keine Hinweise zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern Forderungen zu Maßnahmen im Bereich der DÜV. Es findet keine Berücksichtigung statt.	NI
42	Die Maßnahmenpläne des nächsten Bewirtschaftungszeitraums müssen sich diesbezüglich insbesondere darauf konzentrieren, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um die Deckung des steigenden Wasserbedarfs auch zukünftig sicherzustellen. Landwirtschaftliche Feldberegnung zur Sicherung der regionalen Lebensmittelerzeugung sollte eine der Industrie übergeordnete Rolle spielen und bei Entnahmerechten immer an zweiter Stelle nach der Trinkwasserversorgung genannt werden. Die Bereitstellung von Wasser für die landwirtschaftliche Nutzung sollte als eine Kernfrage der Bewirtschaftung in das Dokument aufgenommen werden. Weitere Managementstrategien, die zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gehören: - Grundwasseranreicherung-Strategien zur Versickerung von Wasser, - Wasserrückhaltung-Strategien, um überschüssiges Wasser in der Fläche zu halten und bei Bedarf für z.B. Feldberegnung nutzbar zu machen, - "Water ReUse"-Strategien, um aufgereinigtes Betriebswasser nutzbar zu machen? z.B. flächendeckende Einführung der 4. Reinigungsstufe und Nutzung des aufgereinigten Wassers für die Feldberegnung.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Eine vertiefende Befassung mit dem Thema ist in den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung nicht vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme wird die Forderung jedoch geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Anregungen bezüglich weiterer „Managementstrategien“ wurden zur Kenntnis genommen.	NI
42	Insgesamt muss nach Auffassung des [Name anonymisiert] möglichst schnell die für eine geostatistische Abgrenzung von Gebieten mit Schwellenwertüberschreitungen bei Nitrat im Grundwasser notwendige Ausweitung des Messnetzes umgesetzt werden. Die Ergebnisse sind dann auch für Zwecke der WRRL (z. B. Aufstellung der nächsten Maßnahmenprogramme ab 2028) zu verwenden, d. h. z. B. für ein besseres räumliches "Zuschneiden" der ergänzenden Maßnahmen wie AUKM, die punktuell auch nach 2027 weiterhin erforderlich sein werden, um den guten chemischen Zustand bei Nitrat im Grundwasser flächendeckend zu erreichen.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. ☐ Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. ☐	NI

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
43	Auch der Schutz unserer Wasserressourcen muss weiter in den Fokus rücken. Um die Qualität unserer Gewässer langfristig zu sichern, gilt es, Verschmutzungen bereits an der Quelle zu vermeiden. In Zeiten längerer und extremerer Trockenperioden muss der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen und Bewirtschaftungsaspekten entsprechend der bestehenden Regelung im Wasserhaushaltsgesetz auch tatsächlich eingeräumt und damit die lebensnotwendige und im Hinblick auf Hygiene erforderliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung sichergestellt werden. Wichtig ist darüber hinaus Transparenz über das nutzbare Wasserdargebot, die tatsächliche Entnahme aller Nutzer und die Emissionen in die Gewässer. Erst wenn die Verfügbarkeit von Wasser sichergestellt ist, sollte, insbesondere bei industriellen Großprojekten, eine Genehmigung erfolgen - und nicht umgekehrt. Dies muss auch auf europäischer Ebene bedacht und verpflichtend im Acquis der EU verankert werden. Eine (Wieder)Einführung von Wasservorranggebieten, die im Interesse der Sicherung der künftigen Wasserversorgung raumordnerisch ausgewiesen werden, wäre zu begrüßen.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.□ Die genannten Aspekte sind grundsätzlich zu unterstützen. Es war auch in den vergangenen Berichtszeiträumen ein Grundsatz der Maßnahmenplanung, die Belastungen vorrangig an der Quelle zu vermeiden. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist bereits im Wasserrecht auf Bundes- und Landesebene verankert. Die Wiedereinführung von Wasservorranggebieten ist im Hinblick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit nachvollziehbar und kann die Erreichung des guten Zustands unterstützen. Der Wunsch nach Transparenz über Wassergebot und Wasserentnahme ist berechtigt, die Informationen sind bei den zuständigen Stellen in den Ländern verfügbar.	FGG Elbe
43	Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht die Entwicklung und Anwendung konkreter Instrumente für die Kosten-Nutzen-Bewertung von Maßnahmen sowie zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten ausdrücklich vor. Dem wurde in den ersten drei Bewirtschaftungszyklen in keiner Weise Rechnung getragen. Durch den Verzicht auf die Definition von Maßstäben und Prozessen in diesem Bereich wird den Wasserbehörden ein übermäßig weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt. Konkret wurde in den bisherigen Bewirtschaftungszyklen den Wasserbehörden lediglich ein grober Rahmen zur Ermittlung der Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie vor allem zum Vergleich der Kosteneffizienz unterschiedlicher Maßnahmen an die Hand gegeben. Es gibt keine konkreten Vorgaben, wie Kosten und Nutzen unterschiedlicher Maßnahmenarten zu berechnen bzw. bewerten, noch wie diese miteinander zu vergleichen sind- insbesondere, wenn es um den Vergleich hoheitlicher mit privaten Maßnahmen geht. Zu Lasten der Kläranlagenbetreiber wird also in aller Regel einfach angenommen, dass die weitere Ertüchtigung von Kläranlagen die kosteneffizienteste Maßnahme zur Zielerreichung ist, weil sie gar nicht seriös mit alternativen Maßnahmen verglichen wird. Für den 4. Bewirtschaftungszyklus sollte hier endlich der notwendige Rahmen für eine realistische, maßnahmen-typenübergreifende Kosten-Nutzen-Betrachtung geschaffen werden.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.□ Der Hinweis bezieht sich auf die Kosten-Nutzen-Bewertung im Rahmen der konkreten Auswahl von Einzelmaßnahmen. Im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne wird eine Wirtschaftliche Analyse zur Bewertung der LAWA-Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms nach einer deutschlandweit einheitlichen Methode durchgeführt.□	FGG Elbe
43	Eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände für öffentliche Infrastrukturen würde helfen, gerade die Möglichkeiten zur Unterstützung des wichtigen Infrastrukturausbaus zu erleichtern. Insbesondere wasserrechtliche Verfahren dauern zu lange, so dass der Schutz der Ressource Wasser nicht die notwendige Priorität und Geschwindigkeit erfährt. Die Klimaveränderungen mit zunehmenden Trockenperioden und Starkregeneignissen stellen die Wasserwirtschaft vor immense Herausforderungen. Um die Wasserversorgung langfristig zu sichern, müssen Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur deutlich schneller um gesetzt werden. Dazu brauchen wir - analog zum Ausbau Erneuerbarer Energien - Genehmigungsverfahren, die den Ausbau der Infrastruktur beschleunigen.	Die Einzelforderung enthält allgemeine Hinweise zur wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.□ Hinsichtlich der Dauer und Investitionen von Maßnahmen bezieht sich der Hinweis auf die Umsetzung von festgelegten Einzelmaßnahmen vor Ort. Die genannte Forderung nach Ausweitung der Ausnahmetatbestände betrifft ebenfalls die konkrete Maßnahmenumsetzung und bezieht sich nicht auf die Ausnahmen nach Art. 4 der EG-WRRL.□	FGG Elbe
43	Während der Pandemie-Zeit konnten viele Beteiligungsformate nicht mehr durchgeführt werden oder wurden durch Online-Formate ersetzt. Das war keine gute Entwicklung, da die fehlenden direkten Diskussionen und niedrigschwellige Mitwirkungsmöglichkeiten die Qualität und Reichweite der Beteiligung und am Ende auch des Bewirtschaftungsplans beeinträchtigt haben.	Diese Einzelforderung enthält grundsätzliche Hinweise für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Anhörungen werden öffentlich bekannt gemacht: in den Amtsblättern der Länder, auf den Webauftritten zur WRRL in den Ländern und der FGG Elbe sowie auf Veranstaltungen zur WRRL. Zudem gibt es i.d.R. verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten auf Länderebene, bei denen verschiedene Nutzergruppen und Interessierte mitwirken können.	FGG Elbe
43	Zustand der Wasserkörper, die für Trinkwasserentnahmen genutzt werden, flächendeckend als gut eingestuft wird, weil "durch aufwändige Reinigungsstufen und Störfallpläne hier sichergestellt wird, dass die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers jederzeit eingehalten werden." Offensichtlich wird zur Bewertung das aufbereitete Trinkwasser herangezogen. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab. Sie ist in keiner Weise dazu geeignet, die Qualität der Wasserkörper zu bewerten und durch passende Maßnahmen langfristig für die Trinkwasserversorgung zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Aufbereitung durch die Wasserversorgung maskiert so mögliche Defizite im qualitativen Zustand der Wasserkörper. Die richtige Vorgehensweise wäre die Bewertung der Rohwasserqualität vor Aufbereitung. Es kann nicht sein, dass ein Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand ist, gleichzeitig aber in einem guten Zustand für Trinkwasserentnahmen. Art. 7 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie fordert "den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern"	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Kriterien zur Bewertung der Qualität gemäß WRRL sind andere, als die zur Bewertung der Trinkwasserqualität. Dort wird nach dem Lebensmittelrecht bewertet.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
43	Zur Minderung und/oder Beseitigung der bestehenden Bergbaufolgen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: '- Länderübergreifende Zusammenarbeit zur Reduzierung der negativen Bergbaufolgen erforderlich, '- Fortsetzung und Weiterentwicklung der bestehenden Strategien zur Minimierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, '- Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen (Wasserdargebot) sind auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, '- Fortführung und Anpassung von Simulationsmodellen für den Wasserhaushalt als Grundlage für weitere Entscheidungen, '- enge Abstimmung mit den bergbaulichen Sanierungsunternehmen.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden bereits umgesetzt. Eine länder- und ressortübergreifende Zusammenarbeit zu wasserwirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit den Bergbaufolgen erfolgt über die Arbeitsgruppe "Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße". Ziel ist die Herstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes. Die entsprechenden Simulationsmodelle werden weiterentwickelt. Abstimmungen mit den Bergbauunternehmen erfolgen ebenfalls.	FGG Elbe
43	Konkret werden in den Flusseinzugsgebieten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen: ☐ Fortführung der Maßnahmen aus den Wasserstrategien der Bundesländer (Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft) im Land Brandenburg.	Das Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft im Land Brandenburg bleibt als gemeinsamer Handlungsrahmen bestehen und erfährt durch die jeweils in Bearbeitung befindlichen Fachthemen (z. B. Niedrigwasserkonzept, ITM-Dialog) eine Konkretisierung auf der Praxisebene.	BB
43	Konkret werden in den Flusseinzugsgebieten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen: ☐ Wassermanagement-Strategie der Talsperre Spremberg im Hinblick auf Chemismus und Menge überprüfen.	Eine Überprüfung der Wassermanagement-Strategie der Talsperre Spremberg erfolgt nach Begutachtung der Machbarkeitsstudie zur Talsperre im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung.	BB
43	Konkret werden in den Flusseinzugsgebieten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen: ☐ Überprüfung der geplanten Wasserkörper im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels, also insbesondere auf geplante Teufen und Verdunstung der Wasserkörper.	Eine Überprüfung der Wasserkörper erfolgt im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung.	BB
43	Konkret werden in den Flusseinzugsgebieten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen: ☐ Simulation einer Elbeüberleitung zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalt im Spreewald.	Im Maßnahmenpaket der Unter-Arbeitsgruppe Braunkohleausstieg zur Erstellung eines "Wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzepts" für die Bewirtschaftung ist u. a. die Untersuchung zu Wasserüberleitungen aus anderen Flussgebieten vorgesehen. Die Arbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung hat die "Studie zur vergleichenden Bewertung von Trassenführungen einer Elbewasserüberleitung in das Lausitzer Revier" in Auftrag gegeben. Derzeit befindet sie sich in Bearbeitung.	BB
43	Konkret werden in den Flusseinzugsgebieten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen: ☐ Simulationsmodell 'Grundwassermodell Lausitz' unter Koordination der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) fortführen und den Fachbehörden zur Verfügung stellen sowie als Grundlage für Entscheidungen nutzen.	Die Erarbeitung des Simulationsmodells "Grundwassermodell Lausitz" wird unter Koordination der Bundesanstalt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (BGR) fortgeführt.	BB
43	Konkret werden in den Flusseinzugsgebieten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen: ☐ Fortführung der Maßnahmen aus den Wasserstrategien der Bundesländer, ☐ Fertigstellung eines Masterplans Wasser in Niedersachsen	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Eine vorläufige Version des "Masterplan Wasser" wurde am 25.08.2025 veröffentlicht.	NI
43	Konkret werden in den Flusseinzugsgebieten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen: ☐ Fortführung der Maßnahmen aus den Wasserstrategien der Bundesländer (Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft... Strategie für die Zukunft der Niederungen in Schleswig-Holstein...)		SH
43	Konkret werden in den Flusseinzugsgebieten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen: Fortführung der Maßnahmen aus den Wasserstrategien der Bundesländer: Handlungsprogramm Zukunft Wasser in Sachsen. Für die Bundesländer in der Flussgebietseinheit Elbe sind zudem folgende Maßnahmen identifiziert: Sachsens Kabinett hat am 16. Januar 2024 das Handlungsprogramm »Zukunft Wasser für Sachsen« beschlossen. Es umfasst zehn Themenfelder, in denen vor dem Hintergrund von Klimawandel, demografischem Wandel, Kohleausstieg und Strukturentwicklung dringender Handlungsbedarf besteht. Das Handlungsprogramm besteht aus einem Bericht mit Anlage und beschreibt Ziele und Maßnahmen, mit denen die Zukunft der Wasserwirtschaft im Freistaat sichergestellt werden soll. Eine strikte Umsetzung zur Sicherung der Wasserversorgung muss erfolgen. Der integrative Ansatz des Handlungsprogramms betrachtet Wasser als Lebensgrundlage, als Wirtschaftsfaktor und nutzbares Gut sowie als essenziellen Bestandteil des Naturhaushalts. Das Programm greift die im Koalitionsvertrag 2019-2024 für den Freistaat vereinbarten Schwerpunkte und Maßnahmen in diesem Bereich auf. Ausgangspunkt ist zudem die Nationale Wasserstrategie des Bundes.	Das Handlungsprogramm ist das zentrale Element, um den wasserwirtschaftlichen Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen.	SN

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
45	1. Mindestens 25 PFAS müssen verbindlichen Umweltqualitätsstandards (EQS) unterliegen. Wir fordern die unmittelbare Umsetzung der Empfehlung des SCHEER Committees, das eine gemeinsame Risikobewertung und Summen-EQS für 25 PFAS -inklusive TFA- befürwortet. Das Gremium weist ausdrücklich auf die gravierenden Effekte auf Umwelt und Gesundheit hin. Darüber hinaus empfiehlt es, die Liste schnellstmöglich auf 100 PFAS auszuweiten. Eine Aktualisierung der Liste prioritärer Schadstoffe darf nicht weiter verzögert werden. Die von der EU-Kommission bereits 2022 vorgeschlagene neue Liste prioritärer Schadstoffe für Oberflächen- und Grundwasser muss endlich umgesetzt werden. Die letzte Aktualisierung erfolgte 2013 bzw. 2014 -also vor mehr als zehn Jahren- vorgesehen ist alle sechs Jahre. 2. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die bestehenden Vorgaben zur Begrenzung der PFAS-Belastung der Gewässer konsequent umzusetzen. Auch die geltenden grundwasserbezogenen Vorgaben des EU-Wasserrechts erfordern eine Begrenzung der PFAS-Verschmutzung der Gewässer. Aus Art. 3 Abs. 1 lit. b i.V.m. Anhang II Teil A der Richtlinie 2006/118/EG, § 5 Abs. 1 S. 2 GrwV lässt sich eine Verpflichtung ableiten, Schwellenwerte für PFAS festzulegen und für die Bewertung des chemischen Zustands heranzuziehen (21-Köck, W. (2022). Die PFC-Grundwasserbelastung in Mittelbaden - eine einführende rechtliche Problemskizze. In: Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR).). Zudem sind bei der Zustandsbewertung die Auswirkungen der Belastung durch PFAS auf die Zielerreichung in Oberflächengewässern zu beachten. Des Weiteren sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b i) WRRL Belastungszunahmen (entweder durch den Anstieg der Konzentration als auch durch die Ausdehnung der Kontamination) oberhalb der festzulegenden Schwellenwerte zu verhindern (22-Reese, M. (2022). Zeitschrift für Umweltrecht. 647 (653)). Auch das in Art. 4 Abs. 1 lit. b) iii) Wasserrahmenrichtlinie bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG geregelte Gebot der Trendumkehr muss bei der Festlegung quantifizierter Qualitätsziele für PFAS zur Anwendung kommen (23-Reese, M. (2022). Zeitschrift für Umweltrecht. 647 (653), 24-Faßbender, U. (2022). Zeitschrift für Umweltrecht. 655 (656 ff.).) Zudem zählen PFAS als persistente und bioakkumulierende toxische Stoffe und TFA als reproduktionstoxischer Stoff zu den (gefährlichen) Schadstoffen nach Anhang VIII WRRL, deren Eintrag in das Grundwasser gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) WRRL, Art. 6 Richtlinie 2006/118/EG in das Grundwasser zu verhindern ist (25-25 Faßbender, U. (2022). Zeitschrift für Umweltrecht. 655 (661)). a. Gerade auch in Bezug auf PFAS bedarf es einer dringenden Umsetzung des besonderen Verschlechterungsverbotes in Art. 7 Abs. 3 WRRL. Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine Verpflichtung, die für die Trinkwassergewinnung genutzten Wasserkörper zu schützen, so dass die PFAS-Parameter in Anhang I Teil B der neuen TrinkW-Richtlinie eingehalten werden. Denn mit der Überschreitung dieser Werte wird spätestens ab Januar 2026 der Umfang der Gewässeraufbereitung steigen. Konsequenz umzusetzen sind auch die Vorgaben der Art. 7 bis Art. 10 TrinkW-Richtlinie und der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkWEGV) zur Risikobewertung und zum Risikomanagement. Auch auf der Grundlage dieser Vorgaben sind Präventiv- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der PFAS-Kontamination der Gewässer zwingend notwendig. b. Monitoring: Die unzureichende Überwachung von PFAS in Gewässern stellt ein erhebliches Problem dar. Ohne ein flächendeckendes und regelmäßiges Monitoring kann das tatsächliche Ausmaß der Belastung weder verlässlich erfasst noch wirksam eingegrenzt werden. Ein systematisches PFAS-Monitoring ist daher aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, um bestehende und potenzielle Gefährdungen für Umwelt und Gesundheit frühzeitig zu identifizieren und geeignete Schutz- und Minderungsmaßnahmen einleiten zu können. Die PFAS-Belastung der Gewässer muss als zentraler Handlungsschwerpunkt der Gewässerbewirtschaftung behandelt werden.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm in Bezug auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen“ und wird hierbei berücksichtigt. Im Rahmen des EU-Water Package wurden die Regelungen für PFAS angepasst und werden entsprechend angewendet.	FGG Elbe
45	Auch die Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und ihre Abbauprodukte findet bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den verschiedenen Flussgebietseinheiten keine ausreichende Beachtung. Die Einträge vermeintlich nicht relevanter Metaboliten in das Grundwasser müssen daher vorbeugend und basierend auf dem Vorsorgeprinzip begrenzt werden. Die [Name anonymisiert] fordert, dass für alle Pestizid-Metaboliten, unabhängig von ihrer derzeitigen Relevanzbewertung, ein Schwellenwert von 0,1 µg/l herangezogen wird. In anderen EU-Mitgliedstaaten ist dies teilweise der Fall (28 - Danish Environmental Protection Agency (2019). Framework for the Assessment of Plant Protection Products. [https://mst.dk/media/200225/framework_assessment_pesti-cides_version_1-7_november_2019.pdf], 29 - Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) / AGES (2024): Pestizide und Metaboliten in Trinkwasser - Monitoring. [https://www.ages.at/mensch/schwerpunkte/schwerpunktaktionen/detail/pestizide-und-metaboliten-in-trinkwasser-monitoring].) Insbesondere die nach Art. 7 Abs. 1 WRRL ausgewiesenen Gebiete bedürfen eines besonderen Schutzes. Hier muss die Anwendung sämtlicher Wirkstoffe, die selbst oder als Abbauprodukt in Konzentrationen > 0,1 µg/l in das Grundwasser gelangen, verboten werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass im Rahmen des Grundwassermonitorings alle wichtigen Wirkstoffe und Metaboliten untersucht werden, u.a. die in der UBA-Empfehlungsliste für das Monitoring von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten in deutschen Grundwässern genannten Stoffe. Auch die Pestizidbelastung der Oberflächengewässer stellt weiterhin ein drängendes Problem dar. Die tatsächliche Belastungssituation wird unterschätzt, da die Umweltqualitätsnormen in Anlagen 6 und 8 der OGewV nicht alle der derzeit zur Anwendung kommenden Pestizidwirkstoffe abdecken. Hinzu kommt, dass aufgrund des Fehlens eines ereignisbezogenen Monitorings und der weitgehenden Ausklammerung von Kleingewässern Spitzenbelastungen und Belastungsschwerpunkte nicht zuverlässig erfasst werden. Im Kleingewässermonitoring des Umweltbundesamtes wurden an über 80 % der untersuchten Bäche zu hohe Konzentrationen von Pflanzenschutzmittel-Rückständen gemessen (30 - Liess et al. (2022). Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) - Pilotstudie zur Ermittlung der Belastung von Kleingewässern in der Agrarlandschaft mit Pflanzenschutzmittel-Rückständen. [https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umsetzung-des-nationalen-aktionsplans-zur-1]).	Die Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Pflanzenschutzmittel ist bereits bei der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Schadstoffen“ berücksichtigt.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
	Die Länder sollten diesen strukturellen Schwächen begegnen, in dem sie auf der Grundlage von § 23 Abs. 3 WHG weitergehende Vorgaben zur Untersuchung und Bewertung der Oberflächengewässer machen, die Untersuchungsfrequenz und -intervalle erhöhen, für ein ereignisbezogenes Monitoring sorgen und gezielt auch Kleingewässer in die Überwachung und Bewirtschaftung einbeziehen. Es ist daher notwendig, dass die Länder im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung selbst Maßnahmen zur Senkung des Pestizideintrags in Gewässer ergreifen. Solche Maßnahmen stehen ihnen zur Verfügung, u.a. durch die Festsetzung von Schutzgebieten und die Festlegung von Anwendungsrestriktionen in diesen Gebieten, durch Vorgabe erweiterter Abstände zu Oberflächengewässern (§ 22 Abs. 1 PflSchG, §§ 51, 52 WHG, §§ 38, 38 a WHG) sowie durch eine Verbesserung der Überwachung der Einhaltung pflanzenschutzmittelrechtlicher Restriktionen. Zudem sollten die Länder die Überprüfung und Aufhebung der Zulassungen für problematische Pflanzenschutzmittel gemäß Art. 44 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einfordern. Dies erfordert u.a. eine stärkere, vorbeugende Begrenzung der Einträge vermeintlich nicht relevanter Metaboliten in das Grundwasser basierend auf dem Vorsorgeprinzip. Für alle Metaboliten, unabhängig von ihrer derzeitigen Relevanzbewertung, sollte der Grundwasserschwellenwert von 0,1 µg/l herangezogen werden. Die nahezu flächendeckende Überschreitung dieses Schwellenwertes durch TFA stellt eine erhebliche Gefährdung der Trinkwasserversorgung dar und muss mit höchster Priorität adressiert werden. Die Anwendung TFA-bildender Pestizidwirkstoffe, d.h. aller Wirkstoffe, die über mindestens eine C-CF3-Substruktur verfügen, muss zum Schutz des Grundwassers unterbunden werden. Zudem müssen Kleingewässer effektiv in die Überwachung und Bewirtschaftung einbezogen und RAK-Überschreitungen verhindert werden. Es müssen effektivere Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. Anwendungsrestriktionen und -verbote u.a. in Wasserschutzgebieten oder größere Gewässerabstände. Es sollte auf die Überprüfung problematischer pflanzenschutzmittelrechtlicher Zulassungen hingewirkt werden. Schutzgebiete sind konsequent zu schützen. Zudem bedarf es einer Intensivierung der Überwachung der Einhaltung pflanzenschutzmittelrechtlicher Vorgaben.		
45	Bund und Länder sollten gemäß Verursacherprinzip und im Sinne des Wasserschutzes direkt dafür Sorge tragen, dass insbesondere direkteinleitende Schlachtbetriebe Maßnahmen zur Abwasserbehandlung in den betriebsinternen Kläranlagen von Schlachthöfen installieren. Es gilt alle technischen Möglichkeiten zur Risikominimierung im aquatischen System auszuschöpfen.	Die Einzelforderung enthält allgemeine Hinweise und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.	FGG Elbe
45	Der gesetzlich geforderte Biotopverbund an den blau-grünen Infrastrukturen der Flüsse und ihrer Entwicklungskorridore muss stärker vorangetrieben werden durch die ambitionierte Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen. Kleingewässer mit Einzugsgebieten von einer Größe unter 10 km² und Seen unter 50 ha müssen dafür miteinbezogen werden. Belastungen für die Biodiversität sollen einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang analysiert werden und die Anforderungen der EU- und der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie überprüfen.	Nach WRRL Anhang 2 besteht eine Berichtspflicht für Gewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km². Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <50 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Grundsätzlich gelten jedoch die wasserwirtschaftlichen Grundsätze für alle Gewässer.	FGG Elbe
45	Die [Name anonymisiert] fordert daher effektive Maßnahmen zur Erosionsminderung, einen schnelleren Umbau der Tierhaltung sowie die Einführung wirksamer Pufferzonen und Gewässerrandstreifen. Nur durch eine ambitionierte, gewässerverträgliche Agrarpolitik lassen sich die Phosphatbelastung wirksam senken und unsere Wasserökosysteme langfristig schützen. Des Weiteren ist die große Phosphor-Übersorgung der Böden zu berücksichtigen und der entsprechende Anpassungsbedarf der landwirtschaftlichen Düngung (11 - Taube et al. (2020). Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung: Stickstoff- und Phosphor-Überschüsse nachhaltig begrenzen. Im Auftrag des Umwelt Bundesamt. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2020_11_05_texte_200_2020_papier_novellierung_stoffbil_v.pdf]).	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Die [Name anonymisiert] fordert daher eine wirksame Reduktion der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer durch ambitioniertere Maßnahmen und Strategien, wie z.B. durch konsequentere Kontrollen, die Förderung ökologischer Landwirtschaft, den Ausbau natürlicher Rückhalteflächen sowie eine klare Prioritätensetzung zugunsten des Gewässerschutzes bei der Flächennutzung.	Diese Einzelforderung ist bereits durch die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung „Reduktion der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge“ abgedeckt und enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Die [Name anonymisiert] fordert deshalb die FGE Elbe auf, die Entscheidung des WRRL-Urteil des BVerwG in ihrer Maßnahmenplanung als exemplarisch für die FGE Ems zu berücksichtigen und tätig zu werden und verstärkte effektive Maßnahmen zur Erreichung des Nitrat-Grenzwertes in allen Wasserkörpern sicherzustellen (10-BVerwG (2025). Urteil vom 06.03.2025. [https://www.bverwg.de/de/060325U10C1.24.0]).	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Die [Name anonymisiert] nimmt mit großer Sorge wahr, dass der Belastung der FGE mit dem Schadstoff Quecksilber (Hg) eine viel zu geringe Bedeutung beigemessen wird, insbesondere sehen wir keine Anstrengungen des Landes, die hohen Belastungen der Gewässer mit diesem Schadstoff wirksam und schnellstmöglich zu reduzieren.	Das Thema der Quecksilberbelastung wird im Rahmen der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" berücksichtigt. Die Gewässerbelastungen durch Quecksilber stammen nicht nur aus der EU und können entsprechend nicht alleine durch die Länder oder den Bund vermindert werden. Dafür sind die Verabschiedung und Einhaltung internationaler Abkommen notwendig.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
45	Die [Name anonymisiert] weist zudem auf die Kosten und den höheren Aufwand für die Trinkwasseraufbereitung hin, die mit dem Auftreten von Nitratbelastungen im Rohwasser der Trinkwassergewinnung verbunden sind (Abschaltung von belasteten Brunnen und Anlage neuer Brunnengalerien, Nutzung tiefer gelegener Grundwasserleiter, ?). Diese werden von den Trinkwasserkund*innen getragen werden müssen. Die WRRL verlangt hingegen Anwendung und Umsetzung des Verursacherprinzips sowie eine Reduzierung der Belastung an der Quelle.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Deutschland konnte das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgreich entkräften und dessen Einstellung erreichen.	FGG Elbe
45	Die Beteiligung der Zivilgesellschaft sollte aktiv und frühzeitig gefördert werden. So sollte z.B. auch über Pressemedien auf die Anhörung hingewiesen werden. Gegebenenfalls sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-)Aktionen umzusetzen. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der Ortsbezug mit konkreten Informationen zu den dort vorhandenen Beteiligungsangeboten erforderlich. Die Beteiligung tatsächlich fördernd, wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären - was eigentlich selbstverständlich sein müsste - allgemein verständliche Unterlagen sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich. Des Weiteren sollte die Beteiligung bereits frühzeitig vor Ort in den Teileinzugs- bzw. Bearbeitungsgebieten bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne möglich sein. Interessierte sollten in allen Bundesländern an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen im vierten Bewirtschaftungszeitraum in verschiedenen Formaten aktiv mitwirken können. Die [Name anonymisiert] fordert die Landesregierungen dazu auf, die Voraussetzungen für eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzförderung zu professionalisieren und wesentlich mehr Mittel und Personal dafür bereitzustellen.	Die Einzelforderung enthält grundsätzliche Hinweise für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Anhörungen werden öffentlich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Länder, auf den Internetseiten der Länder zur WRRL sowie der FGG Elbe sowie auf Veranstaltungen zur WRRL. I.d.R. gibt es verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten in den Ländern, bei denen auf regionaler Ebene die Öffentlichkeit und verschiedene Interessengruppenvertreter mitwirken können. Der Wunsch nach mehr Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzförderung ist nachvollziehbar, doch die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln im staatlichen Bereich ist begrenzt und steht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher müssen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, angemessen und effektiv eingesetzt werden und daneben auch andere Bereiche adäquat berücksichtigt werden.	FGG Elbe
45	Die Ergebnisse des Monitorings der Watchlist sollten öffentlich zugänglich sein. Die Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern stellen eine wachsende Herausforderung dar, daher sollte die Problematik deutlich stärker in der WRRL und ihrer Umsetzung berücksichtigt werden. In der WRRL ist ein Monitoring (31- Joint Research Centre (JRC) (2018). State of the art on the contribution of water to antimicrobial resistance. European Commission. [https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC111198/wl_report_jrc_2018_04_26_final_online.pdf]) vorgesehen zum Vorkommen und zur Verbreitung von Antibiotika in der Umwelt. Umgekehrt verweist der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen auf die Wasserrahmenrichtlinie auf dieses Monitoring (32- Europäische Kommission (2017). A European One Health Action Plan against Antimicrobial Resistance (AMR). [https://ec.europa.eu/health/amr/sites/amr/files/amr_action_plan_2017_en.pdf]). Die EU-Kommission hat 2025 eine neue Beobachtungsliste (33 - Europäische Kommission. (2025). Selection of substances for the 5th Watch List under the Water Framework Directive. [https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/han-dle/JRC137626]) mit Stoffen in Oberflächengewässern verabschiedet, die ein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen. Sie enthält zwölf Schadstoffe, darunter Pestizide und Arzneimittel, einen Sonnenschutzmittelwirkstoff und ein in Reifen verwendetes Antioxidans, deren Auswirkungen von den Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten als potenziell weitreichend besorgniserregend eingestuft wurden. Die [Name anonymisiert] begrüßt, dass die Watch-Liste aktuell erweitert wurde gemäß unserer Forderung per Stellungnahme 2021. Die Mitgliedstaaten sollen die aufgeführten Stoffe mindestens in den nächsten zwei Jahren an einer begrenzten Anzahl von Messstationen in ausgewählten repräsentativen Oberflächengewässern überwachen, um Daten über ihre Konzentrationen und ihr Vorkommen in der Umwelt zu erheben. Die [Name anonymisiert] ist der Ansicht, dass Bund und Länder diese Stoffe an möglichst vielen Messstationen monitoren sollten. Zudem sollte in engen Zeitintervallen berichtet werden, welche Ergebnisse gemessen wurden. Es sollte rasch ermittelt werden, ob die Stoffe ein weit verbreitetes Risiko darstellen. Ist dies der Fall, werden sie für die Aufnahme in die Liste der prioritären Stoffe gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in Betracht gezogen. Dies würde bedeuten, dass die Mitgliedstaaten sich auf zulässige Höchstwerte für das Vorhandensein dieser Stoffe in Oberflächengewässern einigen und, soweit möglich, Maßnahmen an der Quelle ergreifen müssten, um ihre Emissionen zu verringern oder ganz einzustellen.	Die Einzelforderung enthält allgemeine Hinweise zur Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen". Hier werden Stoffe, die relevant für die WRRL sind, berücksichtigt. In der FGG Elbe werden die Stoffe der Watchlist im Koordinierten Elbemessprogramm (KEMP) an den Bilanz- und Wächtermessstellen gemessen. Diese Messstellen decken sich aber nicht zwangsläufig mit den an die EU gemeldeten Messstellen, da die teilweise im Einzugsgebiet verteilt sind. Die Ergebnisse des KEMP werden nach Prüfung im Fachinformationssystem der FGG Elbe eingestellt und sind damit öffentlich zugänglich (https://www.elbe-datenportal.de).	FGG Elbe
45	Die fehlende Flächenverfügbarkeit ist ein zentrales Problem, das prioritär behandelt werden muss. Hier spielt der Gewässerentwicklungskorridor eine zentrale Rolle, damit Fließgewässer wieder ausreichend Raum für eigendynamische Entwicklung haben. Nur so kann die für die Zielerreichung notwendige Struktur- und Lebensraumvielfalt wiederhergestellt werden.	Das Thema Flächenverfügbarkeit ist bereits im aktuellen Bewirtschaftungsplan adressiert und wird im Rahmen der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" bei der Aufstellung der kommenden Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Die ökologische Durchgängigkeit ist ein wichtiges Ziel der WRRL, das nun auch durch die Wiederherstellungsverordnung gestärkt wird. Sie sollte nicht nur abschnittsweise oder an ausgewählten Gewässern sondern für alle Fließgewässer hergestellt werden.	Das Thema wird im Rahmen der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" bereits berücksichtigt. Die Herstellung der Durchgängigkeit wird an allen Wasserkörpern geprüft und wo möglich, verfolgt. Aufgrund der Ressourcen müssen Prioritäten gesetzt und nacheinander abgearbeitet werden.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
45	Die Wasserrahmenrichtlinie mit ihren übergeordneten Zielen ist ein wichtiger Hebel für die Herausforderungen der Klimakrise. Daher muss das oberste Ziel des kommenden Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme sein, die Resilienz unserer Gewässersysteme gegenüber Klimaänderungen zu erhöhen. Schlüsselinstrumente sind hierbei die Renaturierung von Fließgewässern mit Verbesserungen der Gewässerstruktur und der ökologischen Durchgängigkeit sowie die Revitalisierung der Auen mit einer nachhaltigen Nutzungsänderung. Um den Wasserhaushalt nachhaltig zu verbessern, müssen auch die Flussauen einbezogen werden.	Das Thema wird im Rahmen der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Die Wirksamkeit von Maßnahmen, die nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, soll nachgewiesen werden. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab und bietet wenig Planungssicherheit. □ Gleichzeitig müssen auch weitere Ressorts (Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung) Angaben machen, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren weiterhin besteht.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist essentiell für das Gelingen der WRRL-Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung für den Bereich, der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer, sollte einem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen werden. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Teil dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich der Planung als auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Es ist daher notwendig, parallel zu den Arbeiten für die "Vollplanung" eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist.	I.d.R. ist die Aufgabenzuweisung in den Wassergesetzen der Länder geregelt. Eine Aufnahme als neue Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung ist nicht erforderlich.	FGG Elbe
45	Für das Gelingen einer ganzheitlichen Planung sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie unserer Meinung nach stärker in andere Politikbereiche zu transferieren, wie z.B. in die Sektoren Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumplanung.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Für die Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung ist es deshalb erforderlich, dass konkret auf die Zielverfehlung und die Gründe hierzu eingegangen wird. □ Weiter halten wir es für notwendig, dass keine weiteren oder zusätzliche abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt werden. □ Für eine fundierte Stellungnahme zur aktualisierten Bewirtschaftungsplanung erwarten wir weiterhin eine Übersicht, welche Maßnahmen aus dem letzten Bewirtschaftungsplan umgesetzt worden sind. Nur mit diesen Informationen ist es für die Fachöffentlichkeit sowie die allgemeine Öffentlichkeit nachvollziehbar, warum sich Zustandsänderungen ergeben haben und welche der Maßnahmen aus dem dritten Maßnahmenprogramm noch umgesetzt oder zusätzlich aufgenommen werden müssen. □ Auch die Informationen, welche Gewässer in den letzten Jahren trockengefallen sind, sollen enthalten sein.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Obwohl die WRRL rechtliche Verknüpfungen zu Natura 2000-Schutzgebieten enthält, wie z.B. in Artikel 4, Abs. 1 c und Art. 6 der WRRL in Verbindung mit Anhang IV bzw. Anhang V WRRL enthält das Anhörungsdokument keine Übersicht über die Zielerreichung in den Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes und nur spärliche Hinweise zur Verknüpfung der WRRL mit den Biodiversitätszielen. Eine Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen dient auch der Erhaltung der Biodiversität und dem gesetzlich geforderten Biotopverbund. Gewässerschutz und Schutz der Biodiversität gehören zusammen. Angesichts der gravierenden Biodiversitätskrise und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, brauchen wir Biodiversität und Biotopverbund (blau-grüne Infrastruktur) als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung.	Biodiversität und Biotopverbund sind wichtige Themen, die auch Synergien zu den Zielen der WRRL aufweisen, sind jedoch keine eigene Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung im Sinne der WRRL. Beide Themen finden sich bereits in der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden bei der Planung der konkreten Einzelmaßnahmen berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Seit der letzten Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist am 01.01.2025 die neue Kommunalabwasser-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/301) in Kraft getreten. □ Die strengeren Anforderungen für Stickstoff und Phosphor sowie die Ausbauziele zur Reduzierung von Spurenstoffen sollten in der aktualisierten Bewirtschaftungsplanung aufgegriffen und umgesetzt werden. Bei großen kommunalen Kläranlagen sollte eine vierte Reinigungsstufe installiert werden.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm in Bezug auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nährstoffen" und wird hierbei berücksichtigt. Die neue Kommunalabwasserrichtlinie muss zunächst bis Ende Juli 2027 in allen EU-Ländern in nationales Recht übernommen werden. Die Bundesländer berücksichtigen die wesentlichen Festlegungen bereits in ihren Planungen.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
45	Um im nächsten Bewirtschaftungsplan eine wirksame und zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen, müssen vor allem unzureichende personelle und finanzielle Ressourcen, die fehlende Akzeptanz bei Maßnahmenträgern, Nutzungskonkurrenzen bei Flächen und ein zu hoher Planungsaufwand adressiert werden. Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan könnten hier Abhilfe schaffen.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. □ Die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln im staatlichen Bereich ist begrenzt und steht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher müssen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, angemessen und effektiv eingesetzt werden und daneben auch andere Bereiche (der Wasserwirtschaft) adäquat berücksichtigt werden.	FGG Elbe
45	Zudem sollten die Empfehlungen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten, u.a. durch langfristige Investitionspläne und klare Festlegungen der Finanzierungsquellen, verstärkte Anwendungen des Kostendeckungsprinzips durch Wasserdienstleistungen und eine bessere und umfassendere Anwendung des Verursacherprinzips, Beseitigung schädlicher Umweltsubventionen und Gewährleistung erschwinglicher, gerechter und fairer Gebührenfestlegungsmechanismen für alle Wassernutzer im Einklang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden. Die Kommission hat erhebliche Lücken bei der Umsetzung von Art. 9 WRRL identifiziert (7-Europäische Kommission (2025). Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG). S.39, S.45 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0002]). □ □ Wir kritisieren die in vielen Ländern festgelegte Freistellung von Bergbau, Industrie und Wasserkraft von einer Entgeltzahlung.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Deutschland konnte das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgreich entkräften und dessen Einstellung erreichen.	FGG Elbe
45	Zur Einhaltung der Nitratgrenzwerte müssen die Einträge aus der Landwirtschaft deutlich reduziert werden. Die Reduzierung der Tierhaltungszahlen in Regionen mit hoher Tierdichte ist hierfür entscheidend, ebenso wie die Stärkung des Ökolandbaus. Um schwarze Schafe identifizieren zu können, ist die Beibehaltung der Stoffstrombilanz entscheidend.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.	FGG Elbe
45	Die [Name anonymisiert] begrüßt, dass zu hohe Nährstoffwerte einen prominenten Teil im Anhörungsdokument der FGE Elbe einnehmen. Es besteht - wie im Anhörungsdokument beschrieben - weiterhin Handlungsbedarf, um die vorgeschriebenen Grenzwerte für Oberflächengewässer und Grundwasser einzuhalten. Wir appellieren an die FGE Elbe, in ihrem Maßnahmen- und Bewirtschaftungsprogramm ambitionierte Maßnahmen einzuführen, um die Grenzwerte schnellstmöglich einzuhalten.	Für Nährstoffe sind in der Oberflächengewässerverordnung gewässertypspezifische Orientierungswerte festgelegt, die ein funktionierendes Fließgewässerökosystem möglich machen, aber nicht zwingend dazu notwendig sind. Für Grundwasserkörper sind Schwellenwerte festgelegt, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Der Handlungsbedarf und die Maßnahmenansätze für Oberflächengewässer und Grundwasserkörper wurde bereits in der Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe für den gesamten deutschen Anteil am Elbeinzugsgebiet dargestellt. Obwohl sich die Belastung der Oberflächengewässer und Grundwasserkörper durch Nährstoffe in der Regel vermindert haben, besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die flächenhafte Wirkung der Düngeverordnung hat für Stickstoff eine zentrale Bedeutung.	FGG Elbe
45	In dem Anhörungsdokument zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird lediglich am Rande erwähnt, dass in den Grundwasserkörpern Belastungen durch PSM und deren Abbauprodukte zur Verfehlung des guten chemischen Zustands führen. Die Belastung des Grundwassers durch TFA infolge des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und die durch das Kleingewässermonitoring des UBA aufgezeigte Pestizidbelastung der Oberflächengewässer werden überhaupt nicht thematisiert. Es ist nicht ersichtlich, dass der Pestizidbelastung der Gewässer im kommenden Bewirtschaftungszyklus die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden wird. Es werden keine Maßnahmen angekündigt, mit denen die Bewirtschaftungsziele erreicht werden könnten. Die Überschreitungen von Schwellenwerten im Grundwasser sowie UQN- und RAK-Überschreitungen in Oberflächengewässern müssen konsequenter und schwerpunktmäßig adressiert werden.	Eine weitergehende Befassung mit der Thematik der PSM erfolgt im aktualisierten Bewirtschaftungsplan	FGG Elbe
45	In Bezug auf die Gewässermorphologie und die Durchgängigkeit werden die Probleme umfangreich vorgestellt, die Darstellung der Maßnahmen ist jedoch teilweise unkonkret. Die Problemlage wird wie auch schon in den Vorgängerdokumenten korrekt beschrieben und ist scheinbar unverändert. □ Kritisch zu sehen ist, dass die Rolle der Wasserkraft, zwar genannt, aber nicht gesondert bewertet wird. □ Insbesondere der Bereich der Kleinwasserkraft, der nur minimal zur gesamtdeutschen Stromerzeugung beiträgt, bleibt unerwähnt. Es werden Nachrüstungen technischer Hilfen erwähnt, aber der Rückbau von Querbauwerken wird nicht als prioritäres Ziel benannt.	Die Darstellung und Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Die Wasserkraft nimmt im deutschen Anteil des Elbeinzugsgebietes eine untergeordnete Rolle ein.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
47	Es bestehen erhebliche Einschränkungen bei der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung durch extrem persistente und toxische Schadstoffe (u.a. LCKW, MTBE, Arsen, Aniline, PFAS), die aus Altlasten auf die Brunnengalerien zuströmen. Zwischen Trinkwasserschutz und Altlastenbewertung (1-Namentlich zwischen Anforderungen an das Trinkwasser nach TrinkwV vs. Schadenswerte nach Berliner Liste.) besteht eine Verbindlichkeitslücke, die zu unzureichender Sanierung führt. Daher regen wir an, - dass für die Beurteilung des Zustandes von Grundwasserkörpern auch kleinräumige, massive Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, die die Nutzbarkeit als Trinkwasserressource in relevantem Maße einschränken, - Maßnahmen zur Beseitigung von in der Vergangenheit entstandener Belastungen (Altlasten) so schnell und gründlich wie möglich durchgeführt und wenn möglich gemäß Verursacherprinzip demjenigen zur Last gelegt werden, der die Verantwortung dafür trägt, - Maßnahme- bzw. Zielwerte sich an den Parametern und Grenzwerten der Trinkwasserverordnung orientieren. - Die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten sollte als vorbeugende Maßnahme zur Ressourcensicherung und Gefahrenabwendung aufgeführt werden. Darüber sind höhere Anforderungen an die Ressourcensicherung für Gewässer, die mittelbar und unmittelbar für die Entnahme von Trinkwasser dienen, abzubilden. Es sind strengere Auflagen für (Trink-)Wasserschutzgebiete erforderlich, um diese Risiken zu minimieren.	Die Sanierung altlastbedingter Grundwasserverunreinigungen richtet sich nach dem Bodenschutzrecht. Der Schutz von Trinkwasserressourcen ist Teil der Gefahrenabwehr. Mit § 7 Absatz 4 GrwV wird gewährleistet, dass auch Maßnahmen gegen kleinräumige Beeinträchtigungen veranlasst werden können. Die Wasserwirtschaftsbehörde Berlins hat mit der "Gefahrenbewertung und Altlastensanierung/-sicherung von Boden und Grundwasser" eine entsprechende Maßnahme im Masterplan Wasser aufgenommen.	FGG Elbe
47	Die zunehmende Spurenstoffbelastung infolge klimabedingter Trockenperioden und demografischer Entwicklungen erfordert jedoch weiterreichende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerökologie. Zumindest müssen die gesamten Einzugsgebiete der Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, deshalb als Risikogebiete im Sinne der KARL festgelegt werden. In der Folge sind Kläranlagen - auch in der Größenklasse von 10.000 bis 150.000 EW - mit Verfahrensstufen zur Entfernung von Spurenstoffen nachzurüsten. □ - Umsetzung von Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung (u.a. Mikroplastik, Stoffe aus Reifenabrieb und Fahrzeug-Verschleiß, Biozide, PFAS, Industriechemikalien) einschließlich eines Wirksamkeitsreview: Zielmessung/Monitoring besonders für (i)P(i)MT (industriell, persistent, mobil, toxisch) -Stoffe, □ - Maßnahmen müssen diffusen Quellen und deren kontinuierlichen Überwachung mehr Aufmerksamkeit schenken. Substanzen wie Imidacloprid (ein Insektizid), Rodentizide (Rattengifte), Diphenylguanidin (Chemikalie aus Reifenabrieb) gelangen sowohl über häusliches und industrielles Abwasser als auch über Regenwasser und Straßenabfluss in Gewässer.	Die neue Kommunalabwasserrichtlinie muss zunächst bis Ende Juli 2027 in allen EU-Ländern in nationales Recht übernommen werden, eine Liste von Risikogebieten muss (spätestens) bis Ende 2030 erstellt werden. Die Bundesländer berücksichtigen die wesentlichen Festlegungen bereits in ihren Planungen. Die weitergehende Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser aus urbanen Bereichen und entsprechende Monitoringprogramme sind bereits Bestandteil des Maßnahmenprogramms und werden kontinuierlich weiterentwickelt sowie an den Stand der Technik angepasst.	FGG Elbe
47	Eine rein End-of-pipe orientierte Entfernung über die 4. Reinigungsstufe reicht nicht aus, um alle relevanten Schadstoffe zu eliminieren - notwendig ist daher eine konsequente Reduktion an der Quelle: Dazu zählen u.a. Zulassungs- und Anwendungsbeschränkungen, die gezielte Trennung belasteter Abwasserströme sowie grundsätzliche Maßnahmen, die verhindern, dass Schadstoffe direkt in Gewässer oder über Kläranlagen bzw. über Niederschlagsabflüsse eingetragen werden. □ - Durchsetzung von Verboten und Beschränkungen besonders gewässerrelevanter Stoffgruppen: dazu zählen u.a. PFAS, (i)P(i)MT-Stoffe), gewässerschädigende Baumaterialien, Industriechemikalien sowie Chemikalien im Privatgebrauch (z.B. Nikotin) im Außenbereich. Für diese Stoffgruppen sind klare Einsatzbeschränkungen, verpflichtende Deklarationen und - wo erforderlich - vollständige Verwendungsverbote zu erlassen. □ - Um irreversiblen Schäden an unseren Wasserressourcen langfristig zu vermeiden, ist insbesondere für persistente Stoffe wie PFAS, ein vollständiges Verbot erforderlich. Nur durch ein solches Vorgehen kann die Belastung der Gewässer wirksam reduziert und die Trinkwasserqualität nachhaltig gesichert werden.	Die neue Kommunalabwasserrichtlinie muss zunächst bis Ende Juli 2027 in allen EU-Ländern in nationales Recht übernommen werden. Die Bundesländer berücksichtigen die wesentlichen Festlegungen bereits in ihren Planungen. Die Festlegung von Regelungen und Beschränkungen in Bezug auf Stoffe unterliegen den EU-Institutionen bzw. dem nationalen Gesetzgeber und sind nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens.	FGG Elbe
47	Die Überwachung der Gewässer ist eine behördliche Aufgabe und muss fortlaufend an neue Erkenntnisse angepasst werden. Regelmäßige Untersuchungen der Gewässerbeschaffenheit sind unentbehrlich für die Beurteilung der Auswirkungen von punktuellen und diffusen Einleitungen. □ Wir regen deshalb an, □ - in Analogie zur Erkundung einer Grundwasserkontamination, ist auch die Qualität der Oberflächengewässer so engmaschig zu überwachen und flexibler zu gestalten, dass zusätzlich zur Feststellung einer Belastung auch deren Herkunft bzw. Quelle ermittelt werden kann.	Das Monitoring der Länder und entsprechende Anpassungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch die Überwachung zu Ermittlungszwecken zur Feststellung der Quelle einer akuten Belastung.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
47	Die meisten der in Oberflächengewässer eingeleiteten Substanzen sind wasserrechtlich nicht geregelt und ihre Ausgangs-, Neben- und/oder Transformationsprodukte in den allermeisten Fällen nicht bekannt. Wir regen deshalb an, - um die Prävention von Schadstoffeinträgen an der Quelle zu verbessern, sind die Eintragspfade von Stoffen zu bewerten. Die Überwachung ist qualitativ und quantitativ zu erhöhen u.a. durch Passivsammler oder Biotests. Im Ergebnis sind verursacherbezogenen Reglementierungen oder Verbote festzulegen. - Die Beweislast für den Nachweis der Unbedenklichkeit eingeleiteter Stoffe muss klar beim Verursacher liegen. Dafür sind gesetzliche Anpassungen erforderlich. Nicht die kommunalen Abwasserentsorger müssen die Toxizität von Indirekteinleitungen nachweisen, sondern Indirekteinleiter die Unbedenklichkeit. - Anforderungen zur Eigenüberwachung basieren derzeit zumeist auf wenigen Summenparametern und sollten um potenziell kritische Einzelstoffe wie Industriechemikalien erweitert werden, - Spezifische Einzelvorgänge hängen oft vom guten Willen bzw. der Eigeninitiative der Betriebe ab. Es wird empfohlen, einheitliche und verbindliche Genehmigungsstandards aufzustellen und diese auch länderübergreifend zu synchronisieren, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Gewässerbelastungen.	Die Festlegung von Regelungen und Beschränkungen in Bezug auf Stoffe unterliegen den EU-Institutionen bzw. dem nationalen Gesetzgeber und sind nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens. Das Monitoring der Länder und entsprechende Ermittlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Absprachen in Bezug auf grenzüberschreitende Gewässerbelastungen existieren z. B. im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE).	FGG Elbe
47	Ein integriertes Wasserressourcenmanagement sollte daher unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche aller Bereiche dafür sorgen, dass Wassernutzungen mit hoher Priorität (wie z.B. die Versorgung mit Trinkwasser) auch unter ungünstigen klimatischen Entwicklungen möglich bleiben. □ □ Weiter regen wir an □ - Mit der weitergehenden Aufbereitung des gereinigten Abwassers durch Verfahrensstufen zur Entfernung von Spurenstoffen rückt die Nutzung dieses Wassers zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts in den Vordergrund. In Zeiten mit genügendem Abfluss in den Oberflächengewässern könnte das gereinigte Abwasser auf ehemalige Rieselfeldflächen geleitet werden. Die Vor- und Nachteile in Bezug auf die Festsetzung und Mobilisierung von Schadstoffen aus den Rieselfeldern muss jedoch im Voraus untersucht werden. Fördermittel für die Forschung sind bereitzustellen. □ - Gewässergütemaßnahmen bei Regenwassereinleitungen und/oder die Stützung der Gewässer durch gereinigtes Abwasser entsprechend den Anforderungen an das Gewässer sind zur Förderung aquatischer Lebensräume als Quelle mit einzubeziehen, um die Folgen des Klimawandels auszugleichen.	Die Aussage zur Berücksichtigung aller Nutzer in einem integrierten Wasserressourcenmanagement wird geteilt. Der Bund und die Länder erarbeiten aktuell Leitlinien für den Umgang mit Wasserknappheit bzw. zur Priorisierung von Wassernutzungen in Wassermangelzeiten und zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen. □ Der Bund will im Rahmen der nationalen Wasserstrategie die Wasserwiederverwendung stärken. Hierzu fanden und finden entsprechende Forschungsprojekte bereits statt. □	FGG Elbe
47	Für die Trinkwasserversorgung der Stadt Berlin sind Maßnahmen zur Verminderung der Folgen des Braunkohlenbergbaus in der Lausitz von hoher Relevanz. Folgende Aspekte sind aus Sicht der [Name anonymisiert] prioritär zu berücksichtigen: - Der Kohleausstieg sollte konsequent umgesetzt werden. - Bei Sanierung und Renaturierung müssen Wasserhaushalt (Abfluss, Verdunstung, Speicherung) und Schadstoffbelastungen ganzheitlich betrachtet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Belastung der Oberflächengewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen, dauerhaft vor zu hohen Schadstoffkonzentrationen, insbesondere vor zu hohen Sulfatkonzentrationen geschützt werden. - Es ist so schnell wie möglich ein wasserwirtschaftliches Konzept zur Begrenzung der Bergbaufolgen zu erarbeiten. Im Fokus steht die Fragestellung, wie das entstandene Wasserdefizit in der Größenordnung von 6 Mrd. m³ so schnell wie möglich unter Berücksichtigung der Anforderung der Wasserversorgung und der Natur ausgeglichen werden kann. An der Finanzierung dieser Aufgabe sind die Verursacher angemessen zu beteiligen.	Der Kohleausstieg wurde beschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass daran festgehalten wird. In der Arbeitsgruppe „Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße“ arbeiten die Länder Sachsen, Brandenburg und Berlin eng zu güte- und mengenbezogenen wasserwirtschaftlichen Fragen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den Bergbaufolgen zusammen. Ein entsprechendes wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept für die Lausitz wird derzeit erarbeitet.	FGG Elbe
47	Als Maßnahmen sehen wir z.B., □ - die Stützung des lokalen Wasserhaushalts, sofern rechtlich zulässig, durch Abwasser- und Regenwasserversickerung (d.h. kein schnelles Ableiten von Wasser in regenreichen Monaten aus der Region) wie bereits unter Punkt III zur Mengenmanagement erläutert. □ - die Umsetzung von Maßnahmen im urbanen Wasserkreislauf für den Trinkwasserressourcenschutz als dringend notwendig, wie die Spurenstoffentfernung im Klärwerk so auch ?Hot-Spots? wie Krankenhäusern damit Niedrigwassersituationen beherrschbar bleiben. □ - zu den Regelungserfordernissen in Bezug auf die Reduzierung stofflicher Belastungen wie unter Punkt II dargelegt. □ Das Potential der Maßnahmen zur Minimierung der Klimafolgen und ein nachhaltiges Wassermengen- und Qualitätsmanagement sollten die Grundlage für die WRRL- Maßnahmenplanung sein. Dafür sollten stoffliche und mengenbezogene Entwicklungsszenarien für die Gewässer erarbeitet und in der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. Ein länderübergreifender Dürremanagementplan für die nordostdeutschen Bundesländer einschließlich Sachsen ist unabdingbar, um wasserwirtschaftliche Resilienz effektiv zu koordinieren.	Zu den Verweisen auf die Punkte II und III siehe dortige Antworten. Der Masterplan Wasser von Berlin enthält entsprechende Maßnahmen zum Wassermengenmanagement, der Trinkwasserversorgung und der Abwasserreinigung. □ Die FGG Elbe hat ihre Aktivitäten für ein überregionales Wassermengenmanagement verstärkt und wird perspektivisch Grundsätze und Grundlagen für dessen Etablierung im Elbeeinzugsgebiet erarbeiten.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
47	Die Belastungsquellen sind weitgehend bekannt und reichen von großflächigen diffusen Einträgen bis zu punktuellen Einleitungen. Durch die Erweiterung der Großkläranlagen in Berlin und Brandenburg mit einer Flockungsfiltration wird für diese Punktquellen zukünftig bezüglich des Parameters Phosphor eine deutliche Verbesserung in der Ablaufqualität erreicht und damit ein großer Beitrag zur Nährstoffentlastung im Spree-Havel-Raum geleistet. Diese aufwendige Investitionsmaßnahme sollte durch eine Regelung zur Begrenzung der nicht fallbaren Phosphorverbindungen bei Indirekteinleitungen, u.a. Phosphonate und Phosphite flankiert werden. Nur so ist die gewünschte Ablaufqualität von kleiner 0,1 mg P/1 und die positive Wirkung für das Gewässer gesichert. Auszug aus Anlage: Handlungsfeld 2: Reduktion von stofflichen Belastungen (Nähr- und Schadstoffe), Themen 2024/25: Phosphorentfernung auf Klärwerken, Erläuterungen: gemäß Nährstoffreduzierungskonzept Berlin Brandenburg, Maßnahmen 2024/25: Umsetzung der Flockungsfiltration, Bemerkungen: Berliner Klärwerke P-Fracht um 97 % vermindert, Durch Flockungsfiltration werden 99% erreicht (bis 2034).	Anlagen- und stoffbezogene Regelungen unterfallen im Ergebnis der Förderalismusreform im Wasserrecht der alleinigen Regelungskompetenz des Bundes. Im Übrigen wird auf die noch andauernde Überführung der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie in nationales Recht verwiesen, für die ebenfalls der Bund unter Mitwirkung der Länder zuständig ist.	BB
47	Wir halten es daher auch für geboten, in Berlin und Brandenburg die Genehmigungsprozesse für Indirekteinleitergenehmigungen konkret an die Erfordernisse der WRRL anzupassen einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen im Vollzug. □ Auszug aus Anlage: □ Handlungsfeld 2: Reduktion von stofflichen Belastungen (Nähr- und Schadstoffe), □ Themen 2024/25: Genehmigungen für Indirekteinleitungen, □ Erläuterungen: refraktäre Phosphorverbindungen, □ Maßnahmen 2024/25: an Erfordernisse der WRRL anpassen einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen im Vollzug.	Der Vollzug gestaltet sich nach Maßgabe des rechtlichen Rahmens. Die rechtlichen Regelungen bei Direkt- und Indirekteinleitungen sind hinreichend. Industrielles Abwasser muss bei Direkteinleitung mindestens nach dem Stand der Technik behandelt werden (§ 57 WHG). Bei Indirekteinleitungen in kommunalen Kläranlagen wird gewerbliches und zum Teil auch industrielles Abwasser mitbehandelt, sofern dies nicht zu Störungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führt und einem nachhaltigen Gewässerschutz entgegensteht. Das Einleiten von gewerblichem und industriellem Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen) unterliegt einem "doppelten Entwässerungsrecht" (siehe Kapitel 8.2 der MLEUV-Veröffentlichung mit dem Titel: "Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg - Lagebericht 2023"). Der Kommunalabwasserbericht wird im Übrigen in Kürze neu herausgegeben.	BB
47	Weitere Maßnahmen sollten verstärkt bei den diffusen Emittenten ansetzen, u.a. in der Landwirtschaft, ungesteuerter Gebietsabfluss und Siedlungsentwässerung (Einleitung von Misch- und Trennsystemen) und - beim Altlastenmanagement (z.B. Rieselfelder). Vor weiteren Maßnahmenentscheidungen sind die vorhandenen und prognostizierten Belastungsszenarien und Bilanzen zu aktualisieren. Dabei ist die Grundbelastung von Spree und Havel vor Eintritt in den Ballungsraum Berlin, der Einfluss der Indirekteinleiter, der Altlasten, der Siedlungsentwässerung und der Klimaveränderungen einzubeziehen. □ Auszug aus Anlage: □ Handlungsfeld 2: Reduktion von stofflichen Belastungen (Nähr- und Schadstoffe), □ Themen 2024/25: Phosphorentfernung Misch- und Trennsystem, □ Maßnahmen 2024/25: Anforderungen definieren, Maßnahmen zur Reduzierung sind umzusetzen, □ Bemerkungen: Finanzierung Gewässergüteprogramm.	Die Stoffbilanzen werden regelmäßig aktualisiert. Die prognostizierten Belastungsszenarien von Spree und Havel vor Eintritt in den Ballungsraum Berlin unterliegen auf Grund des Klimawandels und des Kohleausstiegs zukünftig wachsenden Unschärfen, weswegen auch die Beurteilung von Relevanz, Wirksamkeit und Kosteneffizienz etwaiger Maßnahmen erschwert wird. Maßnahmen, die unter worst-case Annahmen in allen denkbaren Einflussgrößen abgeleitet werden, stoßen in ihrer Finanzierung hingegen absehbar an volkswirtschaftliche bzw. sozialökonomische Grenzen. Die Anregungen zu Indirekteinleitungen sowie der Siedlungsentwässerung richten sich überwiegend an das Land Berlin.	BB
47	Ein integriertes Wasserressourcenmanagement sollte daher unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche aller Bereiche dafür sorgen, dass Wassernutzungen mit hoher Priorität (wie z.B. die Versorgung mit Trinkwasser) auch unter ungünstigen klimatischen Entwicklungen möglich bleiben. Konkret regen wir an, - den erforderlichen Rückbau der flächenhaften Entwässerung der Landschaft im gesamten Einzugsgebiet von Spree und Havel und darüber hinaus in der gesamten Norddeutschen Tiefebene zu realisieren. Die Wiedervernässung der humösen, anmoorigen und moorigen Böden führt zu einem Nährstoffrückhalt in der Landschaft und in der Folge zu einer Reduzierung der Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer. Damit verbunden sind Verbesserungen des Niedrigwasserabflusses und des Klimaschutzes. Für die Erreichung dieser Ziele ist die Änderung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) erforderlich. Die auf die landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche bezogene Förderung verhindert in der Regel die Wiedervernässung. Dieser Fehlanreiz muss dringend abgebaut werden. Auszug aus Anlage: Handlungsfeld 3: Etablierung nachhaltiges Wassermengenmanagement Themen 2024/25: Rückbau Flächenentwässerung mind. im Einzugsgebiet Spree und Havel, Erläuterungen: Damit verbunden sind Verbesserungen des Niedrigwasserabflusses und des Klimaschutzes, Maßnahmen 2024/25: Wiedervernässung der humösen, anmoorigen und moorigen Böden, Bemerkungen: führt zu einem Nährstoffrückhalt in der Landschaft und in der Folge zu einer Reduzierung der Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer.	In Rahmen der Umsetzung des Landesniedrigwasserkonzeptes ist die Relevanz des Wasserrückhaltes in der Fläche für die Stabilisierung der Grundwasserstände, die Abflüsse in Gewässern und für vielfältige Schutzgüter erkannt und wird maßnahmenbezogen unter Abstimmung mit den Akteuren vor Ort verfolgt. Da das Zusammenwirken verschiedener, künstlich entwässernder Infrastrukturen teilweise komplex ist, kann nur gebietsbezogen geprüft werden, welche Anpassungsoptionen vor Ort möglich sind. Es ist beabsichtigt, aus pilothaften Projekten, u.a. in Abstimmung mit Landnutzern, Projekterfahrungen zu erweitern, um diese in die Umsetzung anderenorts zu übertragen. Auch die Wirkung auf die Landnutzung soll hierbei mitbetrachtet werden. Es besteht außerdem ein länderübergreifender Austausch mit LFP-Projekt (LAWA) zu dieser Thematik. Hinsichtlich Ihrer Forderung, die Einführung des Rückbaus der Flächenentwässerung als eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung einzuführen wird darauf hingewiesen, dass zwei "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen" bestehen, die diese Thematik beinhalten: a) Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements und b) Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Die Relevanz dieses Handlungsbereiches wird dadurch nicht geschmälert.	BB
47	Auszug aus der Anlage: □ Handlungsfeld 5: Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. □ Themen 2024/25: Managed Aquifer Recharge, □ Maßnahmen 2024/25: Grundwasseranreicherung in Brandenburg etablieren Wissensaustausch zu Konzepten, □	Das Brandenburger Umweltministerium hat im "Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser" mehrere Maßnahmen aufgeführt, die zu einer Erhöhung der Grundwasserneubildung führen sollen. Die Brandenburger Umweltverwaltung steht gerne für einen Wissensaustausch zu Konzepten zur Verfügung.	BB

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
47	Die Fortschritte bei Projekten wie der Renaturierung der Panke verdeutlichen das Bestreben, Gewässer als Lebensraum für Flora und Fauna zu revitalisieren und gleichzeitig den urbanen Raum für die Berliner Bevölkerung aufzuwerten. Solche Einzelmaßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den vielfältigen Herausforderungen im Gewässerschutz zu begegnen.□ Wir regen an: □ - verstärkt integrative Renaturierungsmaßnahmen in städtischen Gebieten umzusetzen, um die Auswirkungen der Urbanisierung auf die Gewässer wirksam zu verringern. Für ein nachhaltiges Ergebnis ist es entscheidend, dass dabei auch Verbesserungen der Wasserqualität sowie eine gesicherte und stabile Wasserführung mitgedacht und umgesetzt werden. □ □ Auszug aus Anlage: □ Handlungsfeld 1: Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit,□ Themen 2024/25: integrativer Ansatz bei Renaturierungsprojekten,□ Erläuterungen: um Erfolg von Renaturierungsmaßnahmen langfristig sicherzustellen,□ Maßnahmen 2024/25: Maßnahmen zur Renaturierung in städtischen Gebieten, kombiniert mit umfassenden Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Wasserqualität und Sicherung des Mindestabflusses.	Bei der Planung von Renaturierungsmaßnahmen werden frühzeitig betroffene Fachbehörden und Ressorts sowie die Öffentlichkeit u.a. zur Nutzung von Synergien beteiligt. Um den Erfolg strukturverbessernder Maßnahmen zu verbessern, wurden diese Gewässer als Vorranggewässer für Gewässergütemaßnahmen festgelegt. Hier ist also die Verbesserung der Wasserqualität prioritär angestrebt, Voraussetzung ist die Verfügbarkeit von Mitteln. Zur Stabilisierung des Wasserhaushalts wird verstärkt auf Retention im Einzugsgebiet gesetzt. Auch die Einleitung von gering belastetem Regenwasser oder gereinigtem Abwasser wird geprüft.	BE
47	Zur Kompensation negativer Auswirkungen von Abwassereinleitungen innerhalb des durch Stauhaltung geprägten Gewässersystems in Berlin regen wir, wie im Forschungsprojekt Flusshygiene eingebracht die Prüfung einer den Sauerstoff- und Temperaturverhältnissen im Gewässer angepassten Steuerung der Fließgeschwindigkeit, unter Beibehaltung der Wasserstände an.	Mit Maßnahme 2 des Masterplans Wasser Berlin ist die optimierte Durchflussteuerung vorgesehen. Ziel dieser Maßnahme ist eine dynamische und ökologisch angepasste Steuerung der Durchflüsse, die neben der Wasserquantität auch qualitative Parameter wie Sauerstoffhaushalt und Temperatur berücksichtigt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Maßnahme 2 derzeit unter Finanzierungsvorbehalt steht und eine gesicherte Finanzierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht gegeben ist. Darüber hinaus besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zu Maßnahme 3 des Masterplans, die auf den verbesserten Schutz der Wasserressourcen durch die Optimierung der Ableitwege sowie die Schaffung veränderter und neuer Ableitwege der Klärwerke abzielt. Beide Maßnahmen ergänzen sich, da sowohl die Steuerung der Durchflüsse als auch die gezielte Ableitung der Klärwerksabwässer maßgeblich zur Verminderung negativer Auswirkungen auf das durch Stauhaltungen geprägte Gewässersystem Berlins beitragen können.	BE
47	Der Ausbau der Wasserstraßen u./o. Maßnahmen des WSV zur Umsetzung der WRRL führen zu Änderungen, die auch Maßnahmen zur Anpassung unserer Auslaufbauwerke erfordern. Der Umbau/Neubau der Bauwerke stellt die [Name anonymisiert] jedoch vor Herausforderungen, da es eine Genehmigung für die Einleitung in ein Gewässer nur geben kann, wenn erforderliche Gewässergütemaßnahmen mit umgesetzt werden. Für diese Behandlungsanlagen fehlt jedoch die Finanzierung durch Berlin und eine ggf. erforderliche Fläche steht zumeist auch nicht zur Verfügung. Auszug aus Anlage: Handlungsfeld 1: Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, Themen 2024/25: Ausbau der Wasserstraßen und Maßnahmen des WSV zur Umsetzung der WRRL, Erläuterungen: Umbau/Neubau von Auslaufbauwerken, keine Genehmigung, da keine Gewässergütemaßnahmen (RWBehandlung), Gründe fehlende Finanzierung , fehlende Flächen, Maßnahmen 2024/25: EU-Förderprogramme, Bundesmittel oder Stiftungsförderung aktiv angestreben und nutzen Umschichtungsmöglichkeiten im Haushalt zu Gunsten wasserwirtschaftlicher Investitionen identifizieren, Risiken u. Folgekosten bei Untätigkeit zur Umsetzung von Gewässergütemaßnahmen auf politischer Ebene kommunizieren, Bemerkungen: Sicherstellung der Umsetzung von Anlagen zur RW-Behandlung- Finanzierung ist Landesaufgabe	Das Land ist bestrebt Regenwasserbehandlungsanlagen im Bestand des Trennsystems zur Verbesserung der Gewässergüte umzusetzen. Aufgrund der Vielzahl an behandlungsbedürftigen Einleitungen ist dies vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen ein Prozess, der über mehrere Jahrzehnte zu verfolgen ist. Insbesondere für Einleitungen, für die kurz- bis mittelfristig keine Behandlung erfolgen kann und die im Zusammenhang mit wichtigen Maßnahmen der Gewässerentwicklung stehen, erfolgt eine Übergangslösung. Das Land Berlin ist bestrebt, eine auskömmliche Finanzierung bereit zu stellen.	BE
47	Regenwasserbehandlungsanlagen sind essenziell für die Gewässerqualität und die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie. Vor dem Hintergrund halten wir es für notwendig, dass das Land Berlin seiner Verantwortung für die Finanzierung und Flächenbereitstellung aktiv nachkommt. Fördermöglichkeiten (EU, Bund, Stiftungen) sowie die Prüfung haushaltsinterner Umschichtungen könnten dazu beitragen, erforderliche Investitionen zu realisieren. Auch eine frühzeitige Kommunikation möglicher Risiken bei Untätigkeit - wie regulatorische Konsequenzen, gesundheitliche und ökologische Folgeschäden, steigender öffentlicher Handlungsdruck sowie zunehmende Flächenkonkurrenzen - halten wir für dringend erforderlich, um Umsetzungshindernisse zu beheben oder zu verringern und weiteren Verzögerungen und Folgekosten wirksam entgegenzuwirken. Auszug aus Anlage: Handlungsfeld 2: Reduktion von stofflichen Belastungen (Nähr- und Schadstoffe), Themen 2024/2025: Gefahr für die Gewässer und Trinkwasserversorgung, Erläuterungen: Stoffe die persistent, toxisch und mobil sind, Maßnahmen 2024/25: Umsetzung von Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung (Mikroplastik, Stoffe aus Reifenabrieb und Fahrzeug-Verschleiß, Biozide, PFAS, Industriechemikalien),	Das Land ist bestrebt Regenwasserbehandlungsanlagen im Bestand des Trennsystems zur Verbesserung der Gewässergüte umzusetzen. Aufgrund der Vielzahl an behandlungsbedürftigen Einleitungen ist dies vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen ein Prozess, der über mehrere Jahrzehnte zu verfolgen ist.	BE

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
47	Die Belastungsquellen sind weitgehend bekannt und reichen von großflächigen diffusen Einträgen bis zu punktuellen Einleitungen. Durch die Erweiterung der Großkläranlagen in Berlin und Brandenburg mit einer Flockungsfiltration wird für diese Punktquellen zukünftig bezüglich des Parameters Phosphor eine deutliche Verbesserung in der Ablaufqualität erreicht und damit ein großer Beitrag zur Nährstoffentlastung im Spree-Havel-Raum geleistet. Diese aufwendige Investitionsmaßnahme sollte durch eine Regelung zur Begrenzung der nicht fällbaren Phosphorverbindungen bei Indirekteinleitungen, u.a. Phosphonate und Phosphite flankiert werden. Nur so ist die gewünschte Ablaufqualität von kleiner 0,1 mg P/1 und die positive Wirkung für das Gewässer gesichert. □ □ Auszug aus Anlage: □ Handlungsfeld 2: Reduktion von stofflichen Belastungen (Nähr- und Schadstoffe), □ Themen 2024/25: Phosphorentfernung auf Klärwerken, □ Erläuterungen: gemäß Nährstoffreduzierungskonzept Berlin Brandenburg, □ Maßnahmen 2024/25: Umsetzung der Flockungsfiltration, □ Bemerkungen: Berliner Klärwerke P-Fracht um 97 % vermindert, Durch Flockungsfiltration werden 99% erreicht (bis 2034).	Anlagen- und stoffbezogene Regelungen unterfallen im Ergebnis der Förderalismusreform im Wasserrecht der alleinigen Regelungskompetenz des Bundes. Im Übrigen wird auf die noch andauernde Überführung der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie in nationales Recht verwiesen, für die ebenfalls der Bund unter Mitwirkung der Länder zuständig ist.	BE
47	Wir halten es daher auch für geboten, in Berlin und Brandenburg die Genehmigungsprozesse für Indirekteinleitergenehmigungen konkret an die Erfordernisse der WRRL anzupassen einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen im Vollzug. □ □ Auszug aus Anlage: □ Handlungsfeld 2: Reduktion von stofflichen Belastungen (Nähr- und Schadstoffe), □ Themen 2024/25: Genehmigungen für Indirekteinleitungen, □ Erläuterungen: refraktäre Phosphorverbindungen, □ Maßnahmen 2024/25: an Erfordernisse der WRRL anpassen einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen im Vollzug.	Der Vollzug gestaltet sich nach Maßgabe des rechtlichen Rahmens. Die rechtlichen Regelungen bei Direkt- und Indirekteinleitungen sind hinreichend. Industrielles Abwasser muss bei Direkteinleitung mindestens nach dem Stand der Technik behandelt werden (§ 57 WHG). Bei Indirekteinleitungen in kommunalen Kläranlagen wird gewerbliches und zum Teil auch industrielles Abwasser mitbehandelt, sofern dies nicht zu Störungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führt und einem nachhaltigen Gewässerschutz entgegensteht. Eine Anpassung des Genehmigungsprozesses für Indirekteinleitungen durch den Berliner Senat ist nicht ohne Weiteres möglich. Der Vollzug liegt bei den Umweltämtern der Bezirke. Aus Sicht des Senats können die BWB selbst in ihren Allgemeinen Entwässerungsbedingungen (ABE) entsprechende Regelungen effektiv festlegen. Der Anteil von refraktären Phosphorverbindungen im gereinigten Abwasser und deren ökologischen Bedeutung im Nährstoffhaushalt der Gewässer ist noch Forschungsgegenstand.	BE
47	Weitere Maßnahmen sollten verstärkt bei den diffusen Emittenten ansetzen, u.a. in der Landwirtschaft, ungesteuerter Gebietsabfluss und Siedlungsentwässerung (Einleitung von Misch- und Trennsystemen) und - beim Altlastenmanagement (z.B. Rieselfelder). Vor weiteren Maßnahmenentscheidungen sind die vorhandenen und prognostizierten Belastungsszenarien und Bilanzen zu aktualisieren. Dabei ist die Grundbelastung von Spree und Havel vor Eintritt in den Ballungsraum Berlin, der Einfluss der Indirekteinleiter, der Altlasten, der Siedlungsentwässerung und der Klimaveränderungen einzubeziehen. □ □ Auszug aus Anlage: □ Handlungsfeld 2: Reduktion von stofflichen Belastungen (Nähr- und Schadstoffe), □ Themen 2024/25: Phosphorentfernung Misch- und Trennsystem, □ Maßnahmen 2024/25: Anforderungen definieren, Maßnahmen zur Reduzierung sind umzusetzen, □ Bemerkungen: Finanzierung Gewässergüteprogramm	Die Stoffbilanzen werden regelmäßig aktualisiert. Die prognostizierten Belastungsszenarien von Spree und Havel vor Eintritt in den Ballungsraum Berlin unterliegen auf Grund des Klimawandels und des Kohleausstiegs zukünftig wachsenden Unsicherheiten, weswegen auch die Beurteilung von Relevanz, Wirksamkeit und Kosteneffizienz etwaiger Maßnahmen erschwert wird. Maßnahmen, die unter worst-case Annahmen in allen denkbaren Einflussgrößen abgeleitet werden, stoßen in ihrer Finanzierung hingegen absehbar an volkswirtschaftliche bzw. sozialökonomische Grenzen. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus dem Misch- und Trennsystem, sowie Maßnahmen des Altlastenmanagements werden mit Nachdruck verfolgt und mit den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen umgesetzt.	BE
47	Ein integriertes Wasserressourcenmanagement sollte daher unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche aller Bereiche dafür sorgen, dass Wassernutzungen mit hoher Priorität (wie z.B. die Versorgung mit Trinkwasser) auch unter ungünstigen klimatischen Entwicklungen möglich bleiben. Konkret regen wir an, die Maßnahmen des Berliner Masterplan Wasser konsequent umzusetzen. Auszug aus Anlage: Handlungsfeld 3: Etablierung nachhaltiges Wassermengenmanagement, Themen 2024/25: integriertes Wasserressourcenmanagement, Erläuterungen: Masterplan Wasser Berlin, Maßnahmen 2024/25: Maßnahmen des Berliner Masterplan Wasser konsequent umsetzen.	Der "Masterplan Wasser" ist als mittel- bis langfristige Strategie zur Bewältigung der wasserwirtschaftlichen Zukunftsherausforderungen angelegt und wird in aufeinander aufbauenden bzw. sich ergänzenden Teilprojekten erarbeitet. Ziel des "Masterplans Wasser" ist es, auf Grundlage von Analysen potenzieller Veränderungen wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen und darauf aufbauender Risikobetrachtungen, Strategien und Handlungsoptionen zu erarbeiten, um die Trinkwasserversorgung, den Gewässerschutz und eine angepasste Abwasserentsorgung Berlins und des Berliner Umlands zu sichern. Zur Erreichung dieser Ziele definiert der Masterplan 32 konkrete Maßnahmen. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr Umwelt und Klimaschutz treibt die Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen ihrer Ressourcen mit Nachdruck voran.	BE

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
47	Ein integriertes Wasserressourcenmanagement sollte daher unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche aller Bereiche dafür sorgen, dass Wassernutzungen mit hoher Priorität (wie z.B. die Versorgung mit Trinkwasser) auch unter ungünstigen klimatischen Entwicklungen möglich bleiben. Weiter regen wir an: Landesrechtliche Regelungen gezielt weiterzuentwickeln, um die Nutzung von Regenwasser als integralen Bestandteil einer klimaresilienten Stadtentwicklung zu fördern. Dafür ist es erforderlich, das Bauordnungsrecht, die Landeswassergesetze und die flankierenden Fachregelungen entsprechend anzupassen und zu harmonisieren. Auszug aus Anlage: Handlungsfeld 3: Etablierung nachhaltiges Wassermengenmanagement, Themen 2024/25: Rückbau Flächenentwässerung mind. im Einzugsgebiet Spree und Havel, Erläuterungen: Damit verbunden sind Verbesserungen des Niedrigwasserabflusses und des Klimaschutzes, Maßnahmen 2024/25: Wiedervernässung der humösen, anmoorigen und moorigen Böden, Bemerkungen: führt zu einem Nährstoffrückhalt in der Landschaft und in der Folge zu einer Reduzierung der Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer.	Die Nutzung von Regenwasser als Ressource befindet sich ständig in der Weiterentwicklung. Als aktuelle Beispiele mit breiter Anwendung können bisher die Grundwasseranreicherung durch Versickerung von Regenwasser, die Bewässerung des Stadtgrüns über die direkte Ableitung in die Grünfläche, sowie die Stützung von Kleingewässern genannt werden. Kontrovers diskutiert wird aktuell die breite Nutzung von regenwasserbefüllten Zisternen, insbesondere zur Bewässerung. Hier besteht noch Klärungsbedarf bezüglich der langfristigen Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu Nutzung von Brauchwasser aus Grund- und Oberflächenwasser in Kombination mit Grundwasseranreicherung durch gezielte Versickerung.	BE
48	Wir machen uns die Stellungnahme des [Name anonymisiert] vom 18.06.2025 zu eigen (siehe Anhang). Die Stellungnahme des [Name anonymisiert] ist somit auch Teil dieser Stellungnahme.	Die Anhörung zum Entwurf des 4. Bewirtschaftungsplans, Entwurf des 4. Maßnahmenprogramms und Umweltbericht zum 4. Maßnahmenprogramm der FGG Elbe ist für den 22. Dezember 2026 bis 22. Juni 2027 vorgesehen und wird rechtzeitig auf den Webseiten der FGG Elbe und der Länder angekündigt https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/wasser-und-geologie/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/ueberregional/oeffentlichkeitsbeteiligung/. □ □ Es wurden für länderübergreifende Fließgewässer II. Ordnung und das Müggelsee-Müggelspree-Gebiet Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erarbeitet. Diese sind in ihrer Umsetzung unterschiedlich weit vorangeschritten. Neue GEK werden nicht erstellt. Für die ökologische Ertüchtigung der Ufermorphologie an Bundeswasserstraßen ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig und arbeitet mit der Senatsverwaltung Berlin zusammen. Es wird in 2027 wieder ein Länderbericht zur Umsetzung der WRRL erstellt, in dem detailliert die Wasserkörper bewertet und Maßnahmen verortet werden.	FGG Elbe
48	Dies verdeutlicht, dass die derzeitige Ausweisung der GWK nach WRRL Übernutzungen von Grundwasserressourcen nicht abbildet, weshalb die Bewertung der GWK nach WRRL bei Wasserrechtsanträgen als Maßstab nicht herangezogen werden kann. Es muss eine neue Abgrenzung der GWK nach WRRL durchgeführt werden, die nicht an administrativen Grenzen Halt macht, sondern die hydrogeologischen und hydrologischen Verhältnisse berücksichtigt.	Die Abgrenzung der Grundwasserkörper ist tatsächlich überarbeitungswürdig. Die fachlich sinnvollere Neuabgrenzung ist ein komplexer und langwieriger Arbeitsprozess, der derzeit läuft. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.	BB
48	Es ist aufzuzeigen, welcher Grundwasserkörper, mithilfe Salz- oder anderen Intrusionen, der mengenmäßige Zustand untersucht wurde. Auch ist die Methodik aufzuzeigen.	Die Forderung bezieht sich auf den vergangenen Bewirtschaftungszeitraum und den Grundwasserkörper aus Hamburg, der eine Belastung durch Salzintrusion aufwies. Allerdings haben Untersuchungen ergeben, dass diese geogen bedingt ist.	BB
48	Es ist aufzuzeigen, in welchen Gebieten es temporär zu Gefährdungssituationen kommen kann. Zudem ist aufzuzeigen, wieviel Trinkwasser für Industrieanlagen und wieviel für den normalen Haushalt bereitgestellt wird. Wie wird in diesem Fall priorisiert? Brauchwasser und Trinkwasser ist klar zu unterscheiden.	Die Öffentliche Wasserversorgung umfasst die Versorgung mit Trinkwasser, ohne zwischen den Verwendungszwecken privat oder gewerblich zu unterscheiden. Daten dazu stellt das Statistische Landesamt zur Verfügung. Es gibt darüber hinaus Brauchwasserbrunnen für rein industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke. Daten zu den genehmigten Entnahmen finden sich in der Auskunftsplattform Wasser des LfU. Diese werden fortlaufend weiter ergänzt. Link: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/genehmigungen-abgaben-foerderung/wasserbuch/kartenanwendung-elektronisches-wasserbuch/. □ Die Genehmigungsbehörden prüfen bei jedem Antrag auf Wasserentnahme sorgfältig, welche Mengen aufgrund der Dargebotssituation jeweils genehmigungsfähig sind und lassen darüber hinaus keine weiteren Entnahmen zu. Grundsätzlich hat nach WHG die Öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Das Thema Priorisierung wird derzeit bundesweit diskutiert, die Überlegungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.	BB
48	Hinsichtlich der Einträge von Nähr- und Schadstoffen (z.B. Spurenstoffe, Arzneimittelrückstände) ist eine Reduzierung dieser anzustreben, in dem Klärwerke mit einer weitergehenden Nähr- und Spurenstoffentfernung ausgerüstet werden. Dies kann sicherlich häufig nur mit staatlicher Unterstützung möglich gemacht werden, da kleinere Wasserversorgungsunternehmen nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung haben. Die Landesregierungen müssen hier Förderprogramme auflegen, um diese zu unterstützen.	Die Umsetzung von Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen vollzieht sich regelmäßig auf Grund wasserbehördlicher Entscheidungen im Einzelfall. Hierbei sind die brandenburgischen Kläranlagen bereits überwiegend mit weitergehenden Anforderungen konfrontiert, für deren Realisierung auch Förderangebote bestehen (https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/wasser/abwasseranlagen/). Im Übrigen sind wasserbehördliche Auflagen unabhängig von einer etwaigen Verfügbarkeit von Fördermitteln umzusetzen. Ein Rechtsanspruch nach Förderung besteht nicht. Alle übrigen Entscheidungen bleiben dahingehend dem Haushaltsgesetzgeber (Landtag Brandenburg) vorbehalten.	BB

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
48	Bei den industriellen bzw. gewerblichen Direkt- und Indirekteinleitern muss eine strengere Regulierung von Stoffen, die in das Oberflächengewässer bzw. in die Kanalisation und dann ins Klärwerk gelangen, sowie eine verbesserte Überwachung erfolgen. Die in den Gesetzen geregelten Stoffe sind, als White List zu verstehen, so dass alle und damit auch unregulierte Stoffe im Abwasser der Direkt- und Indirekteinleiter nicht enthalten sein dürfen. Dies sollte in der Genehmigungspraxis durch Gesetzesänderungen durchgesetzt werden, um die Position der Behörde bei Zulassungserteilung und Überwachung zu stärken. Hintergrund ist, dass derzeit Stoffe, die in Gesetzesgrundlagen nicht reguliert sind, in den Zulassungen durch die Behörden nicht verboten werden können. Dies kann dazu führen, dass Stoffe über einen Indirekteinleiter in eine Kläranlage gelangen können und dann die Reinigung des Abwassers negativ beeinträchtigt werden könnte, was wiederum den Vorfluter mit all den negativen Folgen belastet.	Die rechtlichen Regelungen bei Direkt- und Indirekteinleitungen sind hinreichend. Industrielles Abwasser muss bei Direkteinleitung mindestens nach dem Stand der Technik behandelt werden (§ 57 WHG). Bei Indirekteinleitungen in kommunalen Kläranlagen wird gewerbliches und zum Teil auch industrielles Abwasser mitbehandelt, sofern dies nicht zu Störungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führt und einem nachhaltigen Gewässerschutz entgegensteht. Das Einleiten von gewerblichem und industriellem Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen) unterliegt einem "doppelten Entwässerungsrecht" (siehe Kapitel 8.2 der Veröffentlichung mit dem Titel: "Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg - Lagebericht 2023"). Der Kommunalabwasserbericht wird im Übrigen in Kürze neu herausgegeben.	BB
48	Die Beweislast, ob ein Stoff unbedenklich ist und damit in den Wasserkreislauf eingetragen werden kann, muss vom Verursacher geführt werden. Dies erfordert gesetzliche Anpassungen, um dies zu gewährleisten.	Anlagen- und stoffbezogene Regelungen unterfallen im Ergebnis der Förderalismusreform im Wasserrecht der alleinigen Regelungskompetenz des Bundes. Maßnahmen zur Herstellerverantwortung sind - wie schon im Hinweis angegeben - durch gesetzliche Regelungen zu treffen. Europarechtliche Regelungen finden sich in Artikel 9 der Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/3019).	BB
48	Aufgrund des Bergbaus in der Lausitz ist die Spree stark mit Sulfat belastet, was nicht nur die Flora und Fauna im Gewässer belastet, sondern auch die Trinkwasserversorgung gefährdet. Hier sind die Verursacher, die [Name anonymisiert] als staatlicher Bergbausanierer sowie die [Name anonymisiert] als Bergbaubetreiber verstärkt in die Pflicht zu nehmen, um die Konzentrationen gleich am Ort der Entstehung zu verringern.	Erhöhte Sulfatkonzentrationen besitzen nur einen geringfügigen Einfluss auf Flora und Fauna. Problematisch könnte Sulfat bei sehr hohen Konzentrationen (größer als 1.000 Milligramm pro Liter) durch erhöhte osmotische Belastung auf benthische (das heißt im oder auf dem Sediment lebende) Wirbellose, Fische und auch auf Diatomeen (Kieselalgen) wirken. Derartige Sulfatkonzentrationen liegen in den Wasserkörpern in der Regel nicht vor. Bedeutsam sind die erhöhten Sulfatkonzentrationen insbesondere für die Trinkwasserversorgung, wenn direkt oder indirekt belastete Gewässer für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg führt aus diesem Grund systematisch Gefährdungsabschätzungen im Rahmen des Strategischen Hintergrundpapiers für die betroffenen Wasserversorger durch.	BB
48	Die Folgen des Bergbaus müssen mit nachhaltigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Natur und Umwelt als auch der Trinkwasserversorgung begrenzt werden. Die nach Aufgabe des Tagebaus entstehenden Restlöcher, die dann mit Wasser gefüllt werden, müssen als Speicher konzipiert werden, um in Trockenzeiten Defizite in anderen Gewässern ausgleichen zu können. Auch hier sind die Verursacher in die Verantwortung zu nehmen.	Die behördenübergreifende Arbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung (AG FGB) bereitet eine Studie zu wasserwirtschaftlichen Optimierungspotenzialen bestehender Speicher in den Einzugsgebieten Spree und Schwarze Elster vor. Zusätzlich ist eine Studie zu neuen Speichermöglichkeiten geplant.	BB
48	Die Stützung des Wasserhaushalts ist in Zeiten des Klimawandels mit langen Trockenphasen und verringerter Grundwasserneubildung essentiell. Hierfür ist es notwendig, die flächenhafte Entwässerung der Landschaft zurückzubauen, um so die Wiedervernässung von humosen, anmoorigen und moorigen Böden zu erreichen. Dies führt zu einem Nährstoffrückhalt in der Landschaft und damit zu einer Reduzierung der Nährstoffbelastung von Oberflächengewässern. Auch würde hierdurch eine Verbesserung des Niedrigwasserabflusses und des Klimaschutzes durch Verringerung der CO ₂ -Emissionen erreicht. Derzeit wird der Rückbau der Drainagesysteme verhindert, da die Agrarpolitik die Bewirtschaftung von wiedervernässten Standorten nicht fördert. Es bedarf grundsätzlich einer Neuausrichtung der Förderung in der Landwirtschaft.	Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts und zur Begünstigung der Grundwasserneubildung werden sukzessive in allen Flussgebieten identifiziert, abgestimmt und durch Niedrigwasserkoodinatoren bis zur Umsetzung begleitet. Sofern die Entwicklung von Förderinstrumenten auf der Landesebene gestaltbar ist, werden Bemühungen zum Klimaschutz in und zur Klimaanpassung der Landschaft stetig weiterverfolgt. Auch z. B. in einem Grabenstauprojekt unter Einbindung der Landwirte ist es ein Ziel, evtl. Hemmnisse in der Förderung oder weiteren Rahmenbedingungen zu identifizieren, um, wo möglich, Optimierungen einzuleiten. Zudem stellt das Land Brandenburg Fördermittel im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Moorböden zur Verfügung (https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RL-AUKM-Klimaschutz-Wasserqualitaet.pdf , https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Richtlinie-Klima-Moorschutz-investiv.pdf).	BB
48	Für die Oberflächengewässer sind alternative Renaturierungsmethoden zu prüfen, welche sehr kostengünstig in der Umsetzung sind. Als Vorschlag wäre eine Renaturierung nach dem Prinzip des "Instream River Training". Hier wird der Fluss von der Mitte aus, durch gezielte Einbauten, renaturiert. Mit den Einbauten kann auch gezielt Hochwasserschutz betrieben werden und Ufer werden damit weitgehend vor Erosion geschützt. In Deutschland und Österreich gibt es hierzu schon erfolgreiche Pilotprojekte. Auch ist der Biber in die Diskussion, für eine naturnahe Architektur der Auenlandschaft, wieder mit einzubeziehen.	Das Konzept "Instream River Trainig" ist bekannt und wird bei der Planung von Maßnahmen berücksichtigt.	BB
48	Weitere Untersuchungen sind in eine Risikobewertung der Pegelstände mit einzubeziehen, wie z.B. Messung und zeitliche Entwicklung der Quellschüttungen einzelner Flüsse.	Der Hinweis kann nicht eingeordnet werden.	BB
48	Fachlich sind beide Ausgrenzungen (sowohl WRRL-Grundwasserkörper als auch Bilanzgebiete) letztendlich in Frage zu stellen. Der Prozess und die Methodik der Ausweisung von Grundwasserkörpern ist transparent zu machen.	Sowohl die Grundwasserkörpergrenzen als auch die Bilanzgebiete und die Methoden zu ihrer Bestimmung unterliegen der Bearbeitung. Die Ergebnisse sind und werden weiterhin transparent kommuniziert.	BB
48	Abschnitte mit chemischen Verunreinigungen von Grundwasserkörpern sind eventuellen Verursacherquellen zuzuordnen und darzustellen.	Der Hinweis wird geprüft.	BB

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
48	Abgeleitete Maßnahmen aus den Stellungnahmen sind übersichtlich aufzubereiten und wieder in die Beteiligung zu geben.	Es ist unklar, was der Stellungnehmende hier mit Maßnahmen meint. Der Umgang mit den Hinweisen aus den Stellungnahmen zum WRRL-Anhörungsverfahren wird tabellarisch aufbereitet und den Stellungnehmenden zur Verfügung gestellt. Eine Beteiligung zu konkreten Maßnahmen erfolgt bei normativen Maßnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und bei Gewässerausbau-Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	BB
48	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@[Name anonymisiert].	Alle Stellungnehmenden haben eine Eingangsbestätigung erhalten. Nach der FGG Elbe-internen Abstimmung wird ein Dokument veröffentlicht, in dem die Stellungnehmenden einsehen können, wie mit Ihren Hinweisen umgegangen wird. Über die Veröffentlichung wird der Stellungnehmende schriftlich (i.d.R. per E-Mail) informiert. Für Rückfragen stehen die zuständigen Landesbehörden zur Verfügung. Ein formaler Bescheid wird in diesem Rahmen nicht erstellt.	BB
48	Für die Abschätzung des Niedrigwasserrisikos wird deshalb auch das Verfahren einer Hauptkomponentenanalyse von Grundwasser- und Pegelganglinien des behördlichen Monitorings vorgeschlagen (Lischeid (2021): Abschätzung des mittelfristigen Niedrigwasserrisikos anhand der Daten des Grundwassermonitorings). Das Verfahren der Hauptkomponentenanalyse ist zu integrieren und zu diskutieren.	Der Vorschlag wird in die Diskussion eingespeist.	BB
48	Die Sanierung von Altlastenschäden sollte durch finanzielle und personelle Mittel in den Behörden und einem pragmatischen Ansatz vorangetrieben werden, um so die Grundwasserqualität, vor allem auch in Hinblick auf die Trinkwasserförderung, deutlich zu verbessern. Im Land Brandenburg sollte aufgrund der Einführung von Grenzwerten für PFAS in der TrinkwV ein Monitoring hinsichtlich dieser Parameter durchgeführt werden.	Der Landtag Brandenburg hat einen Haushaltstitel für Zuschüsse an Landkreise und Kommunen zur Erkundung und Sanierung von Grundwasserschäden aus Altlasten und stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in den Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung bewilligt. Zur Erfassung der potenziellen Grundwasserbelastung mit PFAS hat das Landesamt für Umwelt (LfU) 697 Grundwassermessstellen (GWM) beproben und analysieren lassen. Im Herbst 2023 wurden die GWM erstmalig beprobt, in 2024 erfolgt eine Frühjahrs- und Herbstuntersuchung und in 2025 folgte eine Frühjahrsuntersuchung. Die Auswertung und Validierung der Untersuchungsergebnisse findet fortlaufend statt. Auffällige GWM werden danach weiterhin untersucht.	BB
48	Hier zählt auch dazu, dass das Monitoringmessnetz des Landes Brandenburg weiter ausgebaut werden sollte, um die Bewertung des Grundwassers in Qualität und Quantität besser beurteilen zu können.	Das Grundwassermessnetz wird fortlaufend angepasst und nach fachlicher Notwendigkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch erweitert.	BB
48	In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, eine landesweite Datenbank mit allen relevanten Daten zu Messstellen, Brunnen und anderen Entnahmestellen (wie z.B. Ausbau, Grund- und Oberflächenwasserstände, Fördermengen) aufzubauen, in der auch die Daten der Wasserversorger und andere Gewässernutzer integriert werden. Hierfür wäre es notwendig, die Wasserversorger und andere Gewässernutzer zur Übermittlung ihrer Daten zu verpflichten. In vielen Dokumenten finden sich Hinweise darauf, dass keine vollständige Datenbasis durch fehlende Daten Dritter vorliegt, um ein ganzheitliches Bild zur Grundwasserressource zu erhalten.	Das Landesamt für Umwelt arbeitet ständig an der Erweiterung seiner Datenbasis. Soweit eine rechtliche Grundlage vorhanden ist, werden auch Daten von Gewässernutzern erhoben und ausgewertet.	BB
48	Veränderte Randbedingungen sind in Modellen zu berücksichtigen. Es ist zu befürchten, dass durch anhaltende klimatische Veränderungen die Grundwasserneubildung erheblich verändert wird. Nach Artikel 4 Absatz 6 WRRL sind vorübergehende Verschlechterungen von Wasserkörpern zulässig. Es ist jedoch aufzuzeigen, wie eine vorübergehende Verschlechterung definiert ist. Grundwasserstände können aufgrund der anhaltenden negativen Wasserbilanz weiter absinken.	Zur Ermittlung der Auswirkungen der sich ändernden klimatischen Bedingungen auf das Grundwasserdargebot wurde eine Grundwasserbilanzierung für das Klimaszenario 2031 bis 2060 durchgeführt. Für die Projektionen wurde das Szenario RCP8.5 "ohne Klimaschutz" verwendet. Für jedes der 73 Grundwasserbilanzgebiete ist das verfügbare Grundwasserdargebot ermittelt sowie ein separater Klimafaktor abgeleitet worden. Ein daraus folgender pauschaler "Klimawandelabschlag" im Rahmen von Zulassungsverfahren ist allerdings rechtlich derzeit nicht möglich (s. Internetseite des Landesamtes für Umwelt-LfU).	BB
48	Es ist aufzuzeigen, welcher Grundwasserkörper, mithilfe Salz- oder anderen Intrusionen, der mengenmäßige Zustand untersucht wurde. Auch ist die Methodik aufzuzeigen.	Der Begriff 'Gefährdung' ist wasserrechtlich in diesem Zusammenhang nicht untersetzt. Gegebenenfalls steht der Hinweis im Zusammenhang mit der 'Risikobewertung'. Hierzu und auch zur Trendbewertung enthält der WRRL-Landesbericht ausführliche Informationen (s. Kapitel 2.2.4 und 3.4.1, https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/C-Bericht-WRRL.pdf). Die Vorgehensweise zur Bestandsaufnahme mit der Risikoabschätzung wird in der entsprechenden LAWA-Arbeitshilfe sowie auch im nationalen Bewirtschaftungsplan beschrieben.	BB
48	Die Untersuchungen, für die mengenmäßige Überprüfung der Grundwasserkörper, sind beispielhaft offen zu legen. Nur wenn Methodiken offengelegt werden, kann dazu auch konkret Stellung bezogen werden. Zudem ist es ist nicht klar ersichtlich, ob hier einheitliche Verfahren angewandt wurden, um eine Vergleichbarkeit zu wahren.	Die in Brandenburg angewendete Methodik zur Grundwasserbilanzierung ist öffentlich einsehbar im Dokument 'Wasserversorgungsplanung Brandenburg - Sachlicher Teilabschnitt mengenmäßige Grundwasserbewirtschaftung' auf der Internetseite des Landesumweltamts (s. https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wasserversorgungsplan_barrierefrei.pdf). Die Datenbasis wird derzeit aktualisiert und die neuen Ergebnisse nach Fertigstellung ebenfalls veröffentlicht. Grundsätzlich erfolgt die mengenmäßige Bewertung der Grundwasserkörper nach einer deutschlandweit einheitlichen LAWA-Methodik, die im nationalen Bewirtschaftungsplan beschrieben ist und zum Dokument verlinkt wird.	BB

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
49	Das Erreichen der Ziele der WRRL wird noch viele Jahrzehnte benötigen. Die Bundesländer sollten gemeinsam mit der Bundesregierung bei der EU-Kommission für eine realistische Ausgestaltung von Zeitrahmen und Zielsetzungen werben. Wichtige Grundsätze hierbei sollten sein: ☐ 1. Verhältnismäßigkeit wahren, ☐ 2. Keine Behinderung von Neuansiedlungen und Standorterweiterungen, ☐ 3. Differenzierte gesamtgesellschaftliche Kosten-Nutzen-Kalkulation für potenzielle Maßnahmen vornehmen, ☐ 4. Berücksichtigung von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen (Ausnahmen), ☐ 5. Verlässliche Rahmenbedingungen.	Die Forderung ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Aufstellung des nächsten Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe
49	Mit Beginn der dritten Bewirtschaftungsperiode Ende 2021 wiesen etwa 85 Prozent der Oberflächengewässerkörper Abflussregulierungen und Veränderungen der Gewässerstrukturen und/oder eine fehlende Durchgängigkeit auf. Diese anthropogenen Einflüsse sind also der Regelfall, nicht die Ausnahme. Insofern kann es nicht das Ziel im Rahmen der WRRL sein, diese Veränderungen komplett rückgängig machen zu wollen. Gewässer erfüllen vielfältige Funktionen. Dazu zählt auch die Nutzung durch den Menschen. Die Zielstellung der Verbesserung der longitudinalen und lateralen Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie die Verbesserung der Gewässerdynamik und des freien Sedimenttransports sollte immer in einer Gesamtgesellschaftlichen Nutzenabwägung erfolgen. Querbauwerke dienen der Schiffbarmachung von Gewässern und damit dem ökologischen Warentransport, der Hochwasserregulierung und damit der Vermeidung hoher Schäden oder zur Wasserrückhaltung für trockene Zeiträume. Derartige positive Effekte sind entsprechend zu berücksichtigen.	Neben den Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft sind die hydromorphologischen Veränderungen der Gewässerstruktur eine der Hauptbelastungen in der FGG Elbe. Im Bewirtschaftungsplan wird dies umfangreich erläutert. Die WRRL sieht die Ausweisung von erheblich veränderten Gewässern (HMWB) vor, um die Nutzungsansprüche mit den Zielen der WRRL zu verbinden. In der FGG Elbe werden daher mehr als 1/3 der Wasserkörper als erheblich verändert ausgewiesen.	FGG Elbe
49	Viele der persistenten, bioakkumulativen und toxischen Stoffe sind noch Jahrzehnte nach ihrem Verbot in erheblichen Konzentrationen in Gewässern zu finden. Hier ist ein verhältnismäßiges Agieren erforderlich. ☐ Auch mit aufwändigen und teuren Maßnahmen lässt sich die Belastung kurzfristig kaum reduzieren. Die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen wird auch in Rahmen der nächsten Bewirtschaftungsperiode der WRRL nicht vollständig gelingen. Insofern ist auch hier pragmatisches Agieren in einem Kompromiss aus den strengen Anforderungen der WRRL und praktischen Nutzungsansprüchen erforderlich.	Die Langlebigkeit von bestimmten, bereits verbotenen Schadstoffen ist ein bekanntes Problem. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit wird im verwaltungstechnischen Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich berücksichtigt.	FGG Elbe
49	Die bestehenden Nutzungen sind zu sichern, wie auch neue zu ermöglichen. Bei Zielkonflikten mit der "I. Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" sollte der Sicherung ausreichender Wassermengen Priorität eingeräumt werden. Planungen, die Wasserversorgung der Region Berlin mit Elbwasser sicherzustellen, sind auch im Rahmen der WRRL mitzubetrachten und in den Maßnahmen zu berücksichtigen.	Der Bund und die Länder erarbeiten aktuell Leitlinien für den Umgang mit Wasserknappheit bzw. zur Priorisierung von Wassernutzungen in Wassermangelzeiten und zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen. Eine mögliche Elbewasserüberleitung ist aktuell ebenfalls Gegenstand einer Machbarkeitsstudie, die neben weiteren Aktivitäten und Projekten in ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept für die Lausitz eingebettet ist.	FGG Elbe
49	Das Einzugsgebiet der Elbe ist seit Jahrhunderten von vielfältigen Bergbauaktivitäten geprägt. ☐ Hierdurch werden bis heute großräumige Grundwasserbelastungen hervorgerufen, die kurz- und mittelfristig nicht behebbar sind. Die bisherigen weniger strengen Bewirtschaftungsziele für einige Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper müssen daher auch künftig fortbestehen. Erforderliche und mögliche Ausnahmen sind konsequent zu nutzen.	Die weitere Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen für Oberflächen- und Grundwasserkörper wird bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans geprüft und wenn weiterhin erforderlich beibehalten oder an die aktuellen Verhältnisse angepasst.	FGG Elbe
49	Die Auswirkungen des Klimawandels werden zu längeren Trockenperioden, aber auch häufigeren Starkregenereignissen und Hochwasser führen. Maßnahmen im Rahmen der WRRL sollten sich stark an der Bewältigung dieser Herausforderungen ausrichten. Der Wasserrückhalt in der Landschaft wird künftig eine größere Rolle spielen. Geplante Maßnahmen wie die Optimierung der Kühlwassernutzung durch die Industrie oder die Etablierung eines Mindestwassermengenmanagements sind mit den betroffenen Unternehmen kooperativ abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Überregional in Arbeitsgruppe Wassermengenmanagement, sonst Abstimmung auf regionaler Ebene. ☐ Die FGG Elbe hat ihre Aktivitäten für ein überregionales Wassermengenmanagement verstärkt und wird perspektivisch Grundsätze und Grundlagen für dessen Etablierung im Elbeeinzugsgebiet erarbeiten. Eine entsprechende Darstellung wird im Bewirtschaftungsplan erfolgen. Regionale Aspekte werden weiterhin in den Ländern abgestimmt.	FGG Elbe
50	Die Qualitätskomponente Fische nimmt außerdem eine besondere Rolle in der Summe der Bewertungskriterien ein, weil sie durch Fischerei genutzt werden kann. Voraussetzung hierfür ist ein gültiges Fischereiausübungsrecht. ☐ Insofern sind alle Fischereirechtsinhaber auf einen möglichst naturnahen Zustand unserer Gewässer angewiesen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. ☐ Aus unserer Sicht ergibt sich daraus die Notwendigkeit, betroffene Fischereiausübungsberechtigte in alle zukünftigen Planungen zu involvieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. I.d.R. gibt es verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten auf Länderebene. In Sachsen-Anhalt wird z. B. die Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten durch Projektarbeitsgruppen begleitet, bei denen auf regionaler Ebene auch Verbände und verschiedene Interessengruppenvertreter beteiligt sind.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
50	Einzigartige Rolle des Bode-Systems. Eine umfangreiche Analyse der nötigen Bedingungen findet sich in einer Veröffentlichung des Instituts für Binnenfischerei (5-Wanderfischprogramm Sachsen-Anhalt - Gewässer- und Standortanalyse des Bode-Systems/Institut für Binnenfischerei e.V. (IfB) Potsdam-Sacrow (2021)). Aus unserer Sicht ist es notwendig, diese Ergebnisse bei der Erarbeitung und Priorisierung von Maßnahmen mit einfließen zu lassen. Das potentielle Vorkommen von Großsalmoniden hat grundlegenden Einfluss auf die Anforderungen der ökologischen Durchgängigkeit und die gegebenenfalls notwendigen Bauwerke. Diese Anforderungen sollten bei der zu künftigen Planung und Umsetzung der Maßnahmen bekannt sein und mitgedacht werden. Der gleiche Anspruch gilt aus unserer Sicht für die Planung von Bewirtschaftungsmaßnahmen. Neben der Wiederansiedlung von Großsalmoniden (Wanderfischprogramm des Landes Sachsen-Anhalt), wird die Population des Aales gestärkt, indem, gefördert durch Mittel der Fischereiabgabe des Landes, der LAV ST und seine Mitgliedsvereine (unterstützt durch die Berufsfischer) jährlich knapp 2 Tonnen Farmaale im Einzugsgebiet der Elbe aussetzen. Diese Bemühungen tragen insofern Früchte, dass das Aufkommen von Glas- und Gelbaalen seit 2011 sich auf einem, wenn auch niedrigen, Niveau stabilisiert hat. Der Aalbestand befindet sich in einem kritischen Zustand - eine Erholung wird noch viele Jahre dauern. Und nicht zuletzt gibt es ein Großprojekt zur Rückkehr des Störs im Elbeinzugsbiet, welches auch durch den LAV ST unterstützt wird (6 - https://www.bfn.de/wiederansiedlung-europaeischer-stoere (abgerufen am 04.06.2025)). All diese Projekte und deren Anforderungen sind aus unserer Sicht zwingend mitzudenken und entsprechende Vorgaben verbindlich zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die Maßnahmenplanung im nächsten Schritt der Bewirtschaftungsplanung.	ST
50	Neben der flächendeckenden Akzeptanz sehen wir als großen Verhinderungsgrund das fehlende Geld für die Umsetzung der Maßnahmen. Auf politischer Ebene müssen die Wege geebnet werden, um mehr Geld für WRRL-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Forderung sehen wir bei der Verbesserung der Akzeptanz von Gewässermaßnahmen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kompensationsverordnungen der Länder müssen entsprechend angepasst werden, um einen stärkeren Anreiz zur Umsetzung solcher Maßnahmen zu setzen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Anhörungsdokumentes erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.	ST
51	für alle aquatischen Lebensformen sowie die Nutzer und Bewirtschaftler im Bereich Fischerei stellt der Lebensraums Wasser die elementare Lebensgrundlage dar. Insofern besteht ein grundlegendes Interesse aller Beteiligten an der Erhaltung bzw. ständigen Verbesserung des Lebensraums Wasser und der aquatischen Umwelt. □ In diesem Zusammenhang ist eine ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung und möglichst naturnahe Bewirtschaftung essentiell. Eine Verbesserung der Gewässerstruktur, auch unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels ist weiter voranzutreiben. Ebenso muss die Durchgängigkeit der Gewässersysteme weiterentwickelt werden, um für wandernde Fischarten den Zugang zu ermöglichen. Nebengewässer sind dabei ebenso einzubeziehen. Für die FEG Elbe ist eine bundeslandübergreifende Zusammenarbeit sowie der Austausch mit den angrenzenden Nachbarländern ebenso wichtig. □ Stoffliche Belastungen aus diffusen oder punktförmigen Quellen sind auch weiterhin zu identifizieren. Die Erfassung der Eintrags- und Verteilungspfade für Schadstoffe jeglicher Art ist essentiell. Dabei ist die Schadstoffliste laufend weiterzuentwickeln und an den aktuellsten Kenntnisstand anzupassen. Es ist zu begrüßen, dass auch Daten zu Arzneistoffen und Bioziden betrachtet werden sowie deren ökotoxikologisches Potential bewertet wird. □ Durch die Umsetzung eines nachhaltigen und adaptiven Wassermanagements wird die Lebensgrundlage Wasser auch unter den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen sichergestellt.	Zustimmung. In den kommenden Bewirtschaftungsplänen werden weiterhin die genannten Maßnahmen weiterverfolgt. Sowohl die schonende Gewässerunterhaltung als landesweite konzeptionelle Maßnahme sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur. Der Austausch mit der FGG Elbe und weiteren Ländern erfolgt weiterhin. Die Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge bleibt ein Handlungsfeld und eine große Herausforderung. Das Wassermengenmanagement wird eine größere Bedeutung als bisher bekommen und in der nächsten Bewirtschaftungsplänen berücksichtigt.	SH
52	Berücksichtigung per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS) in der IED. □ □ Integration des Sevilla-Prozesses: □ Die laufende Revision der IED-Stoffliste im Rahmen des Sevilla-Prozesses muss unverzüglich in nationale Aktionspläne einfließen. Dies erfordert eine enge Abstimmung mit der Europäischen Kommission, um die neuesten Erkenntnisse zu regulatorischen Lücken abzudecken. Konkret sollten zuständige Behörden in Deutschland bis zum Ende des jetzigen Zyklus eines Zeitplan vorlegen, der die Aufnahme weiterer prioritärer PFAS-Vertreter sicherstellt. □ □ Anwendung des Verursacherprinzips: □ Es wurden in Studien relevante PFAS-Emitter (z. B. Metall- und Chemieindustrie, Feuerlöschanlagen, Textilindustrie) identifiziert. Für diese Emittenten sind sektor- und substanzbezogene Emissionsgrenzen festzulegen. □ □ Maßnahmenkatalog: □ Ergänzend zur Stofflistenenerweiterung in der IED sollten verbindliche Vorgaben zu Best Available Techniques (BAT) für PFAS-Emissionen eingeführt werden. □ □	Die Festlegung von Zulassungen und Beschränkungen in Bezug auf Stoffe (z. B. PFAS) unterliegen den EU-Institutionen bzw. dem nationalen Gesetzgeber und sind nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens. Darüber hinaus befasst sich die FGG Elbe intensiv mit dem Thema PFAS und hat ein eigenes Projekt zu dieser Thematik aufgelegt.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
52	Humanmedizinische Substanzen und Metabolite. ☐ Erweiterung bestehender Prüfverfahren: ☐ Die aktuell verfügbare Umwelt-Whitelist für Humanpharmazeutika muss um verpflichtende Angaben zu Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität ergänzt werden. Das Ergebnis muss eine verbindliche Stoffliste sein, die die Zulassung neuer Wirkstoffe an strikte Umweltkriterien koppelt. ☐ Forschungsförderung: ☐ Bund und EU müssen gezielte Förderprogramme auflegen, um Lücken in ökotoxikologischen Daten zu schließen. ☐ Abwasserstrategien im Kontext der KARL: ☐ Die Maßnahmen müssen mit Berücksichtigung der anstehenden Umsetzung der Kommunalen Abwasser Richtlinie (KARL) in Verbindung gebracht werden, um die aus dem Monitoring bekannte Belasung in einen Ressourcenschutz zu überführen.	Die Festlegung von Zulassungen und Beschränkungen in Bezug auf Stoffe (z. B. Humanarzneimittel) unterliegen den EU-Institutionen bzw. dem nationalen Gesetzgeber. Für Forschungsvorhaben im Bereich Ökotoxikologie gibt es aktuell zahlreiche Beispiele (siehe https://www.ufz.de/index.php?de=51813), auf europäischer Ebene sei an das Joint Research Centre (JRC) in Ispra verwiesen, auf dessen Forschungsergebnisse auch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) systematisch zurückgreift. Die neue Kommunalabwasserrichtlinie muss zunächst bis Ende Juli 2027 in allen EU-Ländern in nationales Recht übernommen werden. Die Bundesländer berücksichtigen die wesentlichen Festlegungen bereits in ihren Planungen.	FGG Elbe
52	Die Umsetzung der Nitratrichtlinie zeigt Wirkung: Die Nitratwerte gehen zurück. Leider wurde am 13.06.2025 ein Referentenentwurf zur Auskraftsetzung der StoffBilV veröffentlicht. Mit den positiven Auswirkungen der Nitratrichtlinie muss eine novellierte Verordnung mit dem Ziel des Ressourcenschutzes folgen.	Die Aufhebungsverordnung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) wurde am 07.07.2025 im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht und tritt damit in Kraft. Die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) ist damit aufgehoben. Wesentliche Aspekte der Düngeverordnung zur Umsetzung der Nitratrichtlinie sind weiterhin gültig und tragen flächendeckend zum Ressourcenschutz und Verbesserung der Oberflächengewässer- und Grundwasserqualität bei.	FGG Elbe
52	Des Weiteren bestehen Lücken im Gewässerschutz hinsichtlich der Vielzahl an Pflanzenschutzmitteln (PSM) und ihren Metaboliten. ☐ Erweiterung der OGewV: ☐ Von den 281 zugelassenen Wirkstoffen sind derzeit lediglich 29 in der Oberflächengewässer-Verordnung gelistet. Eine erweiterte Liste muss auch persistente Abbauprodukte wie Metabolite umfassen. Pilotregionen wie das Einzugsgebiet der Elbe können als Modell dienen, um eine umfassende Stoffliste zu erarbeiten. ☐ Regionale Koordination: ☐ Die Stoffauswahl und festzulegenden Grenzwerte sollten auf Einzugsgebiets- statt nationaler Ebene erfolgen, um grenzüberschreitende Belastungspfadabhängigkeiten zu berücksichtigen. ☐ NAP und PIX: ☐ Das nationale Aktionsprogramm (NAP) und das Priorisierungsinstrument PIX bieten bereits eine Grundlage, müssen aber mit aktuellen Monitoringdaten und regionalen Risikoprofilen synchronisiert werden. Ein jährlicher Fortschrittsbericht sollte dokumentieren, welche Stoffe gemäß PIX-Priorisierung identifiziert und welche Maßnahmen umgesetzt wurden. Im Falle hoher Risikoindikatoren (z. B. nach Aufbringungsereignissen) sind temporäre Ausbringungsverbote zu verhängen.	Die Prüfung und Aufstellung von nationalen Stofflisten und der Vorschlag für eine entsprechende Neufassung der OGewV obliegt den Gremien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Dabei werden die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und es existieren abgestimmte Regeln für die Auswahl der flussgebietsspezifischen Schadstoffe. ☐ Das nationale Aktionsprogramm (NAP) unterliegt der Federführung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH). ☐	FGG Elbe
52	Wassermengenmanagement ☐ Angepasste Wasserregime: ☐ Mindestabflüsse sind regelmäßig auf Grundlage hydrologischer Modellierungen sowie ökologischer Anforderungen zu überprüfen und anzupassen. ☐ Reservoir- und Grundwasserschutz: ☐ Speicherinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Grundwasserneubildung müssen stärker als Puffer gegen klimabedingte Wasserschwankungen ausgebaut werden. ☐ Technische Lösungen in stark anthropogen beeinflussten Gebieten: ☐ In ehemaligen Tagebaurestseen sollte der Einsatz temporärer Abschattungssysteme (z. B. schwimmende Abschattungspaneele) die Verdunstungsraten um bis zu 50% reduzieren, um keine zusätzlichen Wasserentnahmen aus Flüssen zu erzwingen. ☐ Vermeidungsprinzip bei Wasserüberleitungen: ☐ Überleitungen zwischen Flüssen sind nicht zu priorisieren, da sie Problemverschiebungen statt nachhaltiger Lösungen darstellen.	Das Anhörungsdokument soll einen Überblick über die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung geben. Spezifische Aspekte und detaillierte Darstellungen sind nicht Ziel der Anhörung. Die FGG Elbe hat ihre Aktivitäten für ein überregionales Wassermengenmanagement verstärkt und wird perspektivisch Grundsätze und Grundlagen für dessen Etablierung im Elbeeinzugsgebiet erarbeiten. Eine entsprechende Darstellung wird im Bewirtschaftungsplan erfolgen.	FGG Elbe

EW	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung	verantwortliche Stelle
53	Nach wie vor ist die fehlende Flächenverfügbarkeit eines der größten Hindernisse für die Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen an den Fließgewässern, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der anliegenden Flächen zeigen i.d.R. keine Akzeptanz für raumgreifende Strukturverbesserungen bzw. die Vorhaltung von Gewässerentwicklungskorridoren. Hier sind u.E. grundsätzliche politische Entscheidungen dringend geboten, insbesondere im Hinblick der Anpassung der Subventionierung landwirtschaftlicher Bewirtschaftung/Flächen an die Erfordernisse der EU-WRRL oder in Richtung Flächenerwerb/Ausgleichszahlungen. Ohne dies ist davon auszugehen, dass auch im kommenden Bewirtschaftungszeitraum nicht ausreichende zielführende Gewässerstrukturierungen/-renaturierungen umgesetzt werden können. □ Das zweite Hauptproblem bei der Umsetzung ist die unzureichende Finanzausstattung insbesondere der Kommunen als Unterhaltungslastträger für Gewässer II. Ordnung.	Die Flächenverfügbarkeit und Flächennutzungskonkurrenz ist weiterhin ein Problem bei der Gewässerstrukturentwicklung. In urbanen Räumen stehen die benötigten Flächen häufig grundsätzlich nicht zur Verfügung ohne Nutzungen wesentlich einzuschränken. Im Hinblick auf landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen sind in den letzten Jahren vermehrt Flurbereinigungsverfahren und Flächentausch eingesetzt worden. Diese Ansätze sind jedoch sehr zeitintensiv.	FGG Elbe
53	Dieser wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage ist u.E. neben der Sicherung von Wasser für aquatische Ökosysteme auch im Hinblick auf die Daseinsvorsorge ganz essentielle Bedeutung zuzumessen. So sind schon seit einigen Jahren auch in unserer behördlichen Tätigkeit stetig steigende Nutzungsbedarfe für Gewässerbenutzungen (wie z.B. Wasserbereitstellung für die Erzeugung erneuerbarer Energien, für Bewässerung, industrielle Wasserentnahmen usw.) zu verzeichnen, welche hinsichtlich der Gewässerverträglichkeit, des Dargebotes und der Zulassungsfähigkeit immer schwieriger zu beurteilen sind. □ Des Weiteren wird in Bezug auf eine nachhaltige Wassernutzung die Notwendigkeit gesehen, den □ zuständigen Behörden rechtliche Grundlagen, durch welche ein konsequentes nachhaltiges Wassermanagement z.B. schon in der Bauleitplanung/Städteplanung von den Vorhabensträgern gefordert werden kann, an die Hand zu geben.	Mit der Verschärfung dieser Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung verstärkt die FGG Elbe ihre Aktivitäten für ein überregionales Wassermengenmanagement und wird perspektivisch Grundsätze und Grundlagen für dessen Etablierung im Elbeinzugsgebiet erarbeiten. Der Bund und die Länder entwickeln aktuell Leitlinien für den Umgang mit Wasserknappheit bzw. zur Priorisierung von Wassernutzungen in Wassermangelzeiten und zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen, die dann von den Ländern und Behörden genutzt werden können.	FGG Elbe
53	Im Rahmen der Beurteilung von bergrechtlichen Plänen zum Braunkohlenabbau werden in den Auswirkungsprognosen die Langzeitfolgen des Braunkohlebergbaus auf die Fließgewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme aufgezeigt (z.B. prognostizierte Schadstoffeinträge durch Grundwasserwideranstieg). Die betrachteten Zeiträume liegen dabei teilweise weit über den derzeitigen Umsetzungshorizonten der WRRL. Dennoch sollte schon jetzt in Forschung und in Strategien investiert werden, wie diesen Langzeitfolgen, die letztlich durch den aktuellen aktiven Braunkohlenbergbau bedingt sind, begegnet werden kann, um die zeitnahe Zielerreichung nicht zu gefährden sowie erneute Zustandverschlechterungen der Gewässer in Zukunft abzuwenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	FGG Elbe
53	Hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels zeigt sich bereits, dass es in den Fließgewässern (Niedrigwasser, Temperaturerhöhung, Aufkonzentrierung Schadstoffe usw.) zu Verschiebungen der Lebensgemeinschaften kommt, zu denen die bewertungsrelevanten biologischen Qualitätskomponenten gehören. Es stellt sich die Frage, ob selbst bei Umsetzung struktur- und güteverbessernder Maßnahmen die hohen Referenzbedingungen (Leitarten), bedingt durch den Klimawandel überhaupt noch erreichbar sind. Langzeituntersuchungen an Fließgewässern hinsichtlich der klimabedingten Artenänderungen liegen nach unserem Kenntnisstand dazu nur in Einzelfällen vor. Es wird die Notwendigkeit gesehen, sich diesen Fragestellungen künftig verstärkt zu widmen.	Es ist bekannt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf Ökosysteme komplex sind, insbesondere wenn diese auch anderen Belastungen unterliegen. Die eindeutige Identifizierung des Einflusses des Klimawandels ist daher häufig nicht möglich. Dennoch werden bei strukturverbessernden Maßnahmen mögliche Klimawandelaspekte berücksichtigt, in dem z. B. durch Gehölzsäume am Ufer eine zusätzliche Beschattung erreicht wird.	FGG Elbe
53	Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen. Hier sei angeregt, dass die Bereitstellung von Finanzmitteln für vertiefende Untersuchungen/Studien zur konkreten Herkunftsermittlung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in Fließgewässern (wie z.B. Projekt des LfULG "Analyse der Stoffbelastungen in der Spree oberhalb Talsperre Bautzen und Ableitung erforderlicher Reduzierungsmaßnahmen") eine Grundlage bieten würde, um an schadstoffbelasteten Fließgewässern Schadstoffquellen zu identifizieren und ortskonkrete Minderungsmaßnahmen abzuleiten. B) Schadstoffe: Bewertungsrelevante Schadstoffe finden sich auch teilweise in Sedimenten von Oberflächenwasserkörpern II. Ordnung. Hier sei ebenfalls angeführt, dass gerade die Kommunen weder das Know-how noch die finanziellen Kapazitäten haben, Sedimentsanierungen in ihren Fließgewässern durchzuführen.	Der Freistaat Sachsen fördert als eine Maßnahme zur Minderung der Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe beispielsweise über die Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung. In der Richtlinie Gewässer/Hochwasserschutz werden gemäß Nr. 2.1.1 Erhalt und Entwicklung ökologisch wertvoller Gewässer sowie Renaturierung oder Verbesserung des ökologischen Potenzials naturferner, ausgebauter Gewässer gefördert. Des Weiteren wird auch die Erstellung von (Teil-)Vorhabens- und Sanierungsplanungen (Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz FRL GH/2024) und integrierten Gewässerentwicklungskonzepten für Gewässer II. Ordnung gefördert, in denen vertiefende Untersuchungen zur Herkunftsermittlung angestellt werden können. Die Landesdirektion Sachsen (Bewilligungsbehörde), die unteren Wasserbehörden und die Fachberater Gewässer können bei der Beantragung von Fördermitteln und der fachlichen Konzeption unterstützen. Für ausgewählte Gewässer mit besonderen stofflichen Belastungsschwerpunkten werden auch im LfULG beispielhafte (Teil-)Vorhabens- und Sanierungsplanungen zur Unterstützung der lokalen Maßnahmenträger erstellt.	SN
57	Stellungnahme als Interessenvertretung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes im Süden des [Name anonymisiert].	Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Anhörungsdokument der Weser. Es gibt keinen inhaltlichen sowie räumlichen Bezug zur FGG Elbe.	FGG Elbe